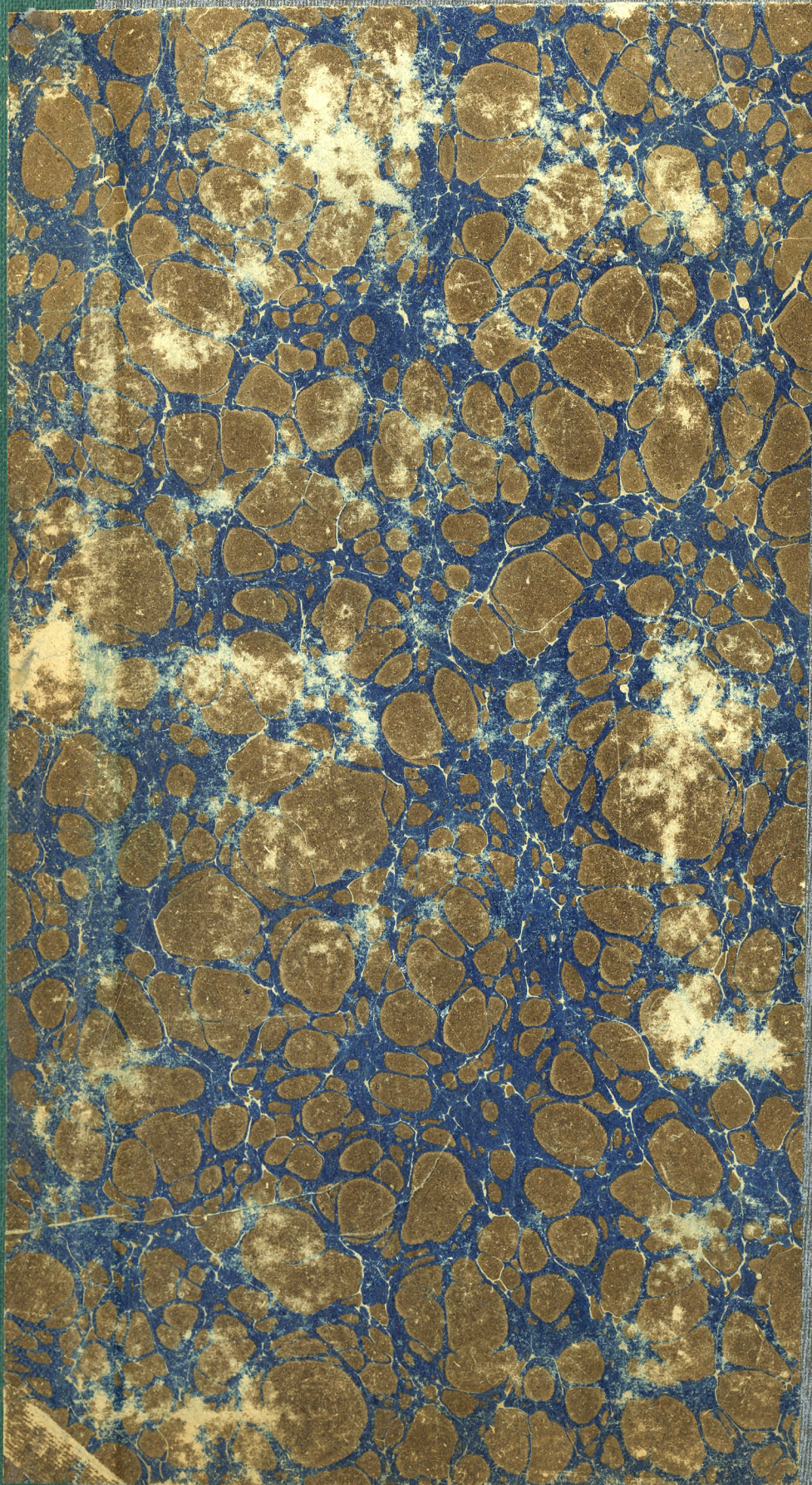


Politikai
röpiratok.

137.



137
1205



W on der defraudirten Bank.

Ein Trauerspiel

in

vier General-Versammlungen

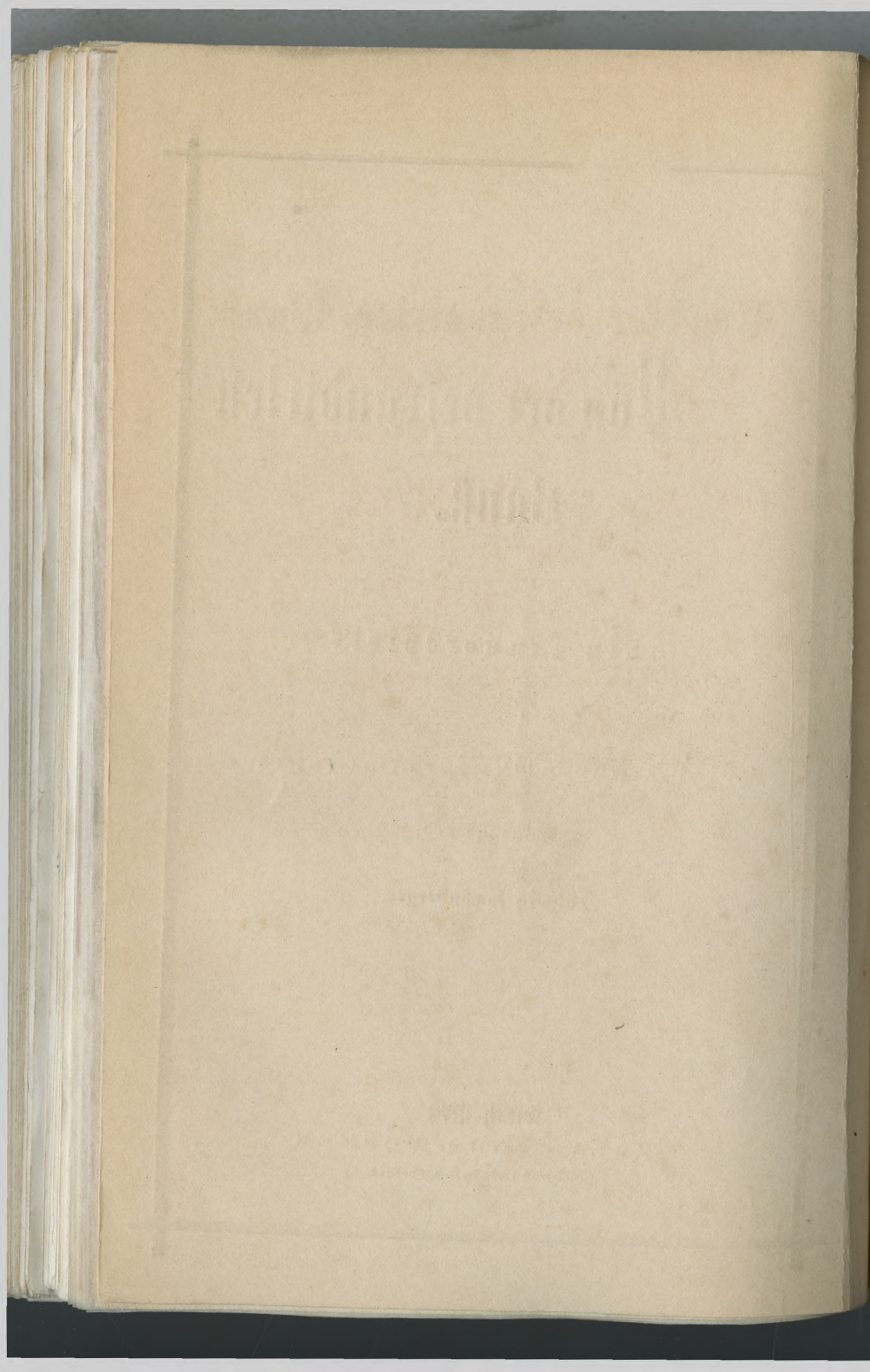
von

Ludwig Schönberger.

WIEN, 1876.

VERLAG VON L. ROSNER.

Druck von Ludwig Schönberger.



1.

Von der defraudirten Bank.

~~~~~

Ein Trauerspiel

in

vier General-Versammlungen

von

Ludwig Schönberger.

—◆◆◆◆◆—

WIEN, 1876.

VERLAG VON L. ROSNER.

Druck von Ludwig Schönberger.

Литературный

DR. BALLAGI GEZA

Den Actionären

der

UNGARISCHEN POSTBAHN

gewidmet.

Tenger a pénz a mellyben elsülyed  
Sok hajó: elv, jellem, becsület . . . . .

Das Geld ist ein Meer, in welchem untergehen  
Viel Schiffe: Vorsatz, Charakter, Ehre . . . . .

P e t ö f i.

## PROLOG.

Ich widme Euch, Actionäre der ungarischen Ostbahn, diese Schrift, weil sie einen Kampf um's Recht in eigener Sache schildert, den ich kurze Zeit darauf zu unternehmen, gezwungen war, nachdem ich Eure Sache zu der meinigen gemacht hatte.

Während ich die Actionäre der ungarischen Ostbahn in Deutschland und Holland um mich versammelte, wurde in Wien eine Bank ausgeplündert, deren Actionär ich war. Zu dem erschütternden Drama, in welchem mir leider eine so bedeutende Rolle zu Theil geworden ist, wird also, bevor der Schlussact sich noch vollzogen hat, bereits die Satyre geliefert und, o Ironie des Schicksals! ich selber bin der Held dieser Satyre, auf meine Kosten wird sie geschrieben und ich bin es, der sie zu schreiben gezwungen ist!

Wie aber in der Regel in so vielen kleinen Dingen die Welt im Grossen sich abspiegelt, so könnt Ihr aus dieser Schrift es auch ersehen, wie die Rechtszustände bei den Actiengesellschaften thatsächlich beschaffen sind, und wie dieselben in Eurer Vorstellung gelebt haben.

Als die Actionäre der ungarischen Ostbahn wie ein Mann gegen die sie drohende Gefahr sich erhoben, als ich mich mit Begeisterung an Eure Spitze stellte, glaubten sowohl Ihr als ich an die Majestät des Rechtes, und wir wussten es noch nicht, dass in dem Rechtsstaate, in dem wir leben, ein Raubstaat sich eingenistet hat, in welchem das Recht nur als Zweck- und Opportunitätsbegriff vege-

tirt, während Willkür und Zügellosigkeit mit souveräner Macht das Scepter führen.

Die Erfahrung hatte es uns noch nicht gelehrt, dass die Elementarprincipien von Recht und Gesittung, welche im bürgerlichen Leben uns als Leitstern dienen, in den Irrgängen der Actiengesellschaft nur eine ephemere Geltung besitzen, und dass die verwaltungsräthliche Moral und die Börsenlogik auch die Garantie des Staates escamotiren können.

Weder Ihr noch ich hatten damals eine richtige Vorstellung davon, wie das Unrecht, welches in Concessionsurkunden, Revisionsberichten, Protocollen, Generalversammlungen etc. sich verzweigt, in einem künstlichen Panzer erscheint, welcher in den meisten Fällen hieb- und schussfest sich zeigt. Das habt Ihr auch an dem Process Ofenheim erfahren können, wenn auch zwischen jenen Thaten, welche den Wahrspruch der Geschwornen provocirt und denjenigen, welche unausgesetzt das öffentliche Gewissen irritiren, ein bedeutender Unterschied obwaltet, denn der Schimpf wird unserer Zeit nicht vor-enthalten bleiben, dass man ihr nachsagen wird: „Die Ofenheime sind die Besten noch gewesen!“

Kein Anderer aber hat in dem Masse die Bitterkeit, welche darin liegt, sein Recht vergeblich zu suchen, wie Ihr empfunden. Der Kampf, den Ihr seit drei Jahren gegen Gewalt und Rechtsentziehung geführt, steht deshalb beispiellos da, weil ein Kampf um ein Recht, dem nicht die entsprechende Macht zur Seite steht, selten über eine gewisse Zeit hinaus dauert, um nicht mit Resignation und Stumpfsinn zu enden. Wenn Ihr jedoch trotz zahlreicher Widerwärtigkeiten und Drangsale dennoch ausgeharrt habt, so ist dies nur ein Beweis dafür, dass die Rechtsidee, die Euch in Bewegung setzt, keine spontane ist, sondern sich derart in Euch hineingelebt hat, dass Ihr sie so wenig wie Euch selbst aufzugeben im Stande wäret.

In dem Masse aber, wie Ihr Widerstand geleistet, ward die Rücksicht gegen Euch immer mehr bei Seite gesetzt. Die Ostbahn-Angelegenheit ist dadurch die hohe Schule des Unrechtes geworden! Mit Gesetzlosigkeit und Willkür beginnend, vervielfältigt dieses Un-

recht unausgesetzt sich selber, bis in diesen Rattenkönig von Gewalt und Uebervorthellung sich die Wenigsten mehr zurechtfinden können und wodurch nur das Eine zur allgemeinen Erkenntniss gelangt, dass hier ein Unrecht vorhanden ist, welches in der Geschichte des Actienwesens ohne Beispiel dasteht, weil das Unrecht, welches Anfangs nur mit Mühe aus einer stacheligen Schale herausgeschält werden kann, sich öffentlich mit Gewalt und Corruption begattet, um neues Unrecht zeugen zu können. Hätte man mit Gründern, Verwaltungsräthen und ihren Affiliirten allein zu thun, lohnte es sich nicht der Mühe, so viel Aufhebens damit zu machen. Man ist bekanntlich seit zwei Jahren diesbezüglich an „starken Tabak“ gewöhnt, allein die Massnahmen, zu welchen einige ungarische Regierungsmänner in ihrer Verblendung sich hinreissen liessen, der gewaltsame Eingriff des Parlamentes in geheiligte Privatrechte, die Rechtsverleugnung der parlamentarischen Untersuchungs-Commission, das verwerfliche Gebahren der Rothschild-Gruppe haben diesem Fall den Stempel des Aussergewöhnlichen aufgedrückt und die Geschichte, welche aus kleinen Ursachen grosse Wirkungen deducirt, wird nicht umhin können, die Ostbahn-Angelegenheit auf ihrer Schreibtafel zu notiren.

Ich weiss, dass ich hiermit alte Wunden aufzureissen beginne, und die platonischen Freunde der Actionäre werden mir zurufen: „Lasst die Todten ruhen, es ist genug des Hasses gesäet worden!“ Allein so schmerzlich, sowohl für mich, als für jeden wohlwollend Denkenden auch die Erinnerung sein mag, ich muss die Vergangenheit zu Hilfe rufen, weil ich mir nur eine glückliche Zukunft in dem Falle denken kann, wenn jene nach ihrem wahren Werth taxirt wird. Und eben jetzt, wo die Stunde der Entscheidung schlagen soll, halte ich für unumgänglich nothwendig, einen Rückblick auf die seltsamen und traurigen Ereignisse zu werfen, welche die Geschichte und die Rechtsentwicklung Eurer Angelegenheit bilden. Ich erfülle damit nur die schmerzliche Pflicht der Nothwehr, denn allen Rechtsgründen, so schlagend sie auch waren, allen Thatsachen, so laut sie auch vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung ihre

Stimme erhoben, hat man von gegnerischer Seite nur Phrasen und Advocatenkniffe und in der Regel Schimpf und Verdächtigung entgegengesetzt. Die schlechte Aufführung eines Stückes ist jedoch nie besser dadurch geworden, wenn der Schauspieler den Kritiker durchgeprügelt, und man hat eine öffentliche Thatsache nicht vernichtet, wenn man auch Demjenigen, der sie niederschrieb, die Hand abgehauen hat.

Wenn Kerkápolyi im Angesicht von 1000 Actionären, welche mit 80.000 Actien protestirten, dem Reichstage berichtete, dass „einige abwesende Actionäre“ gegen die Beschlüsse der Generalversammlung Protest eingelegt, so ist damit eben so wenig bewiesen worden, wie wenn der Verwaltungsrath gleichzeitig documentirte, dass er durch das „Vertrauen“ der Actionäre in derselben Generalversammlung neuerdings gewählt worden sei. In dieser Weise wurde die officiële Chronik der Ostbahn geschrieben. Um aber gleich der Wahrheit die Ehre zu geben, so werde an dieser Stelle constatirt, dass die Actionäre dem erwähnten Minister vor allen Andern, welche sich mit der Ostbahn beschäftigt haben, zu Dank verpflichtet sind. Kerkápolyi hatte den Fall in seiner ganzen Tragweite erkannt, und während er in thesi darauf lossündigte, gab er in praxi sich jede Mühe, das Unrecht vollständig zu sühnen. Bevor er noch die Proteste der Actionäre zurückwies, hatte er einen Vertrag mit einer Bankengruppe abgeschlossen, laut welchem jeder Actionär fl. 130 baar oder 2 Lose à fl. 100 per Actie, also vollständige Entschädigung, erhalten sollte. Wie aber alles Gold, was dieser unglückliche Finanzminister in die Hand nahm, sich in Blei verwandelte, so ging es auch mit diesem Sanirungsplan, der nie zu Stande kam und welcher durch den sattsam bekannten Kauf- und Verkaufsvertrag mit Erlanger und Consorten nicht weniger als eine Million und mit den seither aufgelaufenen Zinsen fl. 1,200.000 den Actionären kostet. Man ersieht aus diesem Beispiel, dass das Geld der Actionäre stets spottbillig gewesen ist! Als sodann Kerkápolyi mit sich selber zu licitiren begann und einen Gesetzesvorschlag bei dem Reichstage einbrachte, laut welchem die Actionäre nur ein Los à

fl. 100 per Actie erhalten sollten, trat bald darauf eine Krise ein, welche den Gesetzesvorschlag des Ministers und sein Portefeuille verschlang.

Mit dem Rücktritt Kerkápolyi's werden die Actionäre förmlich als vogelfrei erklärt und die Räder des Schicksals fahren wiederholt mit zermalmender Gewalt über sie hinweg. „Die Actionäre werden schon vom hohen Ross herabsteigen“, bemerkte Kerkápolyi, als er den Staub des Ministerhôtels von seinen Schuhen schüttelte. Ja wohl, die Noth lehrt beten und der frühgealterte Minister hatte seine Nachfolger nur allzu richtig beurtheilt!

Die völlig willkürlich geschaffenen Seconde-Obligationen, von welchen 10 Mill. Gulden als „Draufgabe“ einen Tag vor der Generalversammlung einer Bankengruppe überliefert wurden, ohne dass man die Bewilligung der Actionäre dazu eingeholt hätte, trieben sich mit dem Brandmal der Ungesetzlichkeit auf der Stirne unstät auf allen Börsen herum, ohne ein Asyl finden zu können. Nun tritt Szlávy auf die Bühne des ungarischen Ministeriums und dem Manne, welcher von dem journalistischen Mitgliede des Verwaltungsrathes wie ein Automat aufgezogen wird, bleibt es vorbehalten, der Geschichte der ungarischen Ostbahn ein Blatt hinzuzufügen, dessen Inhalt sowohl dem Juristen als dem Parlamentarier noch heute ein Räthsel bleiben muss. Er präsentirt dem Reichstag das famose Gesetz, wodurch die den Actionären gesetzlich zugesicherte Zinsengarantie ohne Urtheil confiscirt und auf Afterpapiere übertragen werden soll. Im ungarischen Parlamente erhebt sich gegen diese Zumuthung ein Sturm sondergleichen. Vier Tage lang dauerte der auf das Heftigste entbrannte Kampf und die Ostbahnangelegenheit bringt die Krise zur Reife, welche im Schosse der altersschwachen Deák-Partei und der in steriler Negation sich fünf Jahre lang nutzlos abgemühten Partei der Linken schon längst sich vorbereitete.

Das Gesetz wird mit Hilfe der kroatischen Abgeordneten, von welchen einer naiv zugesteht, dass er von der ganzen Geschichte nichts verstehe, dass er und seine Compatrioten jedoch unbedingt mit dem Ministerium gehen, mit 10 Stimmen Majorität angenommen —

aber nicht nur die Actionäre haben damit einen tödlichen Streich erhalten, sondern auch der Sturz des Ministeriums Szláv y ward dadurch besiegelt.

Der Kampf, welcher im Februar 1874 im ungarischen Parlamente tobte, war nach verschiedenen Seiten hin merkwürdig. Die Actionäre konnten sich nicht darüber beklagen, dass sie keinen Fürsprecher gefunden hatten. „Hon“, welches damals das bedeutendste Organ der Linken war, widmete ganze Spalten meinen Auseinandersetzungen, die ich, um nicht post festum zu kommen, auf telegraphischem Wege von hier aus demselben zumittelte; „Pesti Napló“ musste anerkennen, dass diese Rechtsgründe die gewichtigsten seien, welche gegen das betreffende Gesetz erhoben wurden und der Reichstag-Abgeordnete Ernst Simonyi hielt eine Rede gegen die Regierungsvorlage, welche eine Sprache enthielt, wie sie noch nie in einem Parlamente gehört wurde. Diese gewaltige Rede, in welcher man die Posaunen des jüngsten Gerichts zu hören glaubt, macht Simonyi zu einem der bedeutendsten Redner des ungarischen Parlaments und sein Verdienst von damals um die Sache der Actionäre kann nicht verschwiegen werden, wenn auch der genannte Reichstags-Abgeordnete kurz darauf, weil ein anderer politischer Wind wehte, in einem Zeitungsartikel den Actionären zurief: „Sie mögen sich dorthin scheren, wo der Pfeffer wächst!“

Wenn aber auch in diesem, in der Geschichte des Parlamentarismus einzig dastehenden Kampfe die Seconde-Obligationen-Angelegenheit das Streitobject bildete, so war es nicht die rechtliche, sondern die politische Seite der Frage, welche die Parteien in dem Streite anfeuerte. Von privatrechtlichem Standpunkte aber, welcher im vorliegenden Falle der allein massgebende sein musste, konnte eigentlich das Parlament keinen positiven Beschluss fassen, zum mindesten nicht, bevor es den Ausspruch einer direct zu diesem Zweck bestellten juristischen Commission angehört hatte. Wir sehen jedoch, dass, während die politische Erbitterung bis zur Siedhitze sich steigert, das rechtliche Moment, für welches die Wenigsten einen Sinn zu haben scheinen, immer mehr in den Hintergrund tritt, und ein

Beschluss kommt auf einer ganz unnatürlichen Basis zu Stande, durch welchen Regierung und Parlament sich eines gewaltsamen Eingriffes in geheiligte Privatrechte schuldig machen.

Die merkwürdigste Erscheinung bot aber Szlávy dar. Mit einer Todesverachtung sondergleichen führte er immer neue Truppen in's Gefecht und zwar um das Giro des Reichstags für eine Unterschrift zu erlangen, die kein Minister der Welt unter den obwaltenden Umständen zu geben berechtigt war.

Szlávy hatte, ohne sich über den Sachverhalt genau unterrichten zu lassen, eine Erklärung bei der Nationalbank unterschrieben, dass die der Ostbahngesellschaft vom Staate garantirten Zinsen, soweit sie die Actien betreffen, auf die Seconde-Obligationen übergehen werden. Waren aber diese Obligationen in gesetzlicher Form zu Stande gekommen, so war diese Erklärung vollkommen überflüssig. War dies nicht der Fall, so war die Erklärung von höchst zweifelhaftem Werth. Das sah auch Herr v. Lucam ein, und die Nationalbank, welche in gutem Glauben gegen Unterlage von Wechseln diese Papiere dem Vorschusseconsortium lombardirt hatte, erklärte zum Fälligkeitstermin, dass sie das ominöse Pfand um keinen Preis länger behalten wolle. Nun war die Noth eine allgemeine. Die erste Rechtsverletzung begann sich auf das Empfindlichste zu rächen. Sämmtliche Betheiligten hatten sich in eine Sackgasse verrannt. Die Seconde-Obligationen-Angelegenheit hing ausserdem wie ein Damoklesschwert über der Börse, da vier betheiligte Banken, die Franco-österreichische, die Franco-ungarische, die Oesterreichische allgemeine und die Vereinsbank von dem Concourse bedroht waren, falls sie ihre Deckungswechsel bei der Nationalbank einzulösen gezwungen wurden.

Zwischen diesen Mühlsteinen wurden nun die Actionäre zerrieben, denn es wurde, um die Zwangslage zu bemeistern, nun der Beschluss gefasst, den gordischen Knoten, dessen Schürzung der Verwaltungsrath, die Regierung und die Banken besorgt hatten, durch den Reichstag zerhauen zu lassen.

Hier aber zeigte sich abermals das Fatum, welches die Ostbahnfrage beherrscht. Der Gedanke lag doch ziemlich nahe, mittelst eines Kaiserschnittes die ganze Frage auf einmal zu lösen, denn in dem Momente, als die Actienfrage gelöst war, waren auch die Obligationen ein legales, also gangbares Papier geworden. Wäre Szlávy mit derselben Glut der Ueberzeugung für die Actionäre eingestanden, mit welcher er für die Banken eintrat, die im Grunde ein leichtsinniges Geschäft gemacht hatten, so hätte er nicht nur eine ethische That vollbracht, sondern auch gleichzeitig sich seiner persönlichen Verpflichtung entledigt, während jeder unparteiische Kritiker dessen Selbstaufopferung in der Weise, wie sie geschah, als die That eines Origenes erklären muss.

Die eigentliche Urheberin dieses Rechtsbruches aber war die Rothschild-Gruppe! Sie lauerte hinter den Coulissen und besorgte in den Zeitungen den Theaterdonner und die Colophoniumblitze. Sie erbarmte sich der Banken, welche sich wie die unschuldigen Kindlein geberdeten, die dem König Herodes zum Opfer fallen sollen, nicht aus Nächstenliebe, von welchem Verdacht die Herren sich längst gründlich gereinigt haben, sondern deshalb, weil ein „Geschäft“ zu machen war. Mit Szlávy ein Herz und eine Seele, lieferte sie als materielle Unterlage zu seinem Gesetzentwurf den bekannten Vertrag, wodurch die deposedirten Actionäre mit 9 Perc. Zinsen und einem ein ganzes Jahr dauernden Optionsrechte (Freiprämie), zu 61½ für die 30 Mill. Gulden Secunde-Obligationen, genothzuechtigt wurden. Die reichste und mächtigste Banken- und Banquiers-Gruppe hielt sich für gut genug, den illegalen und gewaltsamen Vorgang mit ihrem Rücken zu decken, um aus dem Unglück der Ostbahngesellschaft für sich Capital zu schlagen. Während viele Actionäre am Hungertuche nagten, mussten sie von der Creditanstalt und Consorten fortwährend auf sich spielen lassen und die Ostbahngesellschaft zeigte nun das Bild des gekreuzigten Heilands, um dessen Kleider die Kriegsknechte würfeln!

Dass Verwaltungsrath und Regierung bei dieser Gelegenheit sich abermals gegenseitig in die Hände arbeiteten, kennzeichnet am

treffendsten die Situation. Um dem Gesetzentwurf den Schein der Legalität zu verleihen, musste die Regierung gleichzeitig mit dem Verwaltungsrathe einen Vertrag abschliessen, in welchem Letzterer die Gesellschaft vollständig der Regierung überlieferte. Es wäre nutzlos, dem Verwaltungsrathe, welcher so viel auf dem Gewissen hat, an dieser Stelle darüber Vorwürfe zu machen, aber was ich nicht genug betonen kann, ist, dass die Herren nicht einmal die geringsten Anstrengungen machten, um die gewisse Million, welche dem Vorschussconsortium auf Grundlage eines schwindelhaften Kauf- und Kaufvertrags zu seiner Forderung zugeschrieben wurde, zu retten!

Die Herren vom Vorschussconsortium, bei denen es kurze Zeit früher Heulen und Zähneklappern gab, wie konnten sich die in's Fäustchen lachen! Nicht nur, dass sie für ihre zweifelhaften Papiere das volle Geld sammt Zinsen erhielten, wurde ihnen ausserdem die Million ausbezahlt, die sie *Kerkápolyi* in einer schwachen Stunde „abgeschwindelt“ hatten. Ein ähnliches Geschäft ist unter sothanen Umständen wohl noch nie zu Stande gekommen! Es dürfte so ziemlich das beste sein, das während der Krisis gemacht wurde, und am Grabe dieser schönen runden Million frage ich gewisse hohe Herren, welche mich immer auf die Seite stiessen, während sie notorischen Börsenjobbern ihre Aufmerksamkeit widmeten, ob es nicht schöner wäre, wenn diese Million, die mit den aufgelaufenen Zinsen bis heute 1,200.000 Gulden beträgt, in dem ungarischen Staatssäckel ruhen würde!

Ich habe, um diese Million zu retten, Sturm im „Hon“ geläutet, aber weder *Szlávy*, noch *Kerkápolyi*, noch der Verwaltungsrath, noch ein einziges Parlamentsmitglied rührte den Finger, um sie aufzuheben! *Zsedényi*, der „Sparmeister“ des Landes, stand seitwärts grollend und hüllte sich schweigend in seine Toga; *Ghyczy*, der Mann, der bekanntlich, wo es sich um das Vermögen des Staates handelte, in Gulden und Kreuzern zu rechnen nie ermüdete, *Simonyi*, welcher dem Reichstag zurief: „Die Nation, welche ein ähnliches Gesetz acceptire, sei werth, dass sie im Interesse der Civilisation vernichtet werde!“ — liessen die Million ungeschoren passiren, und

während die Actionäre Verzweiflung erfasste, wurde in gewissen Frankfurter und Wiener Finanzkreisen gejubelt. Erlanger, Reizes, Lányi, die Oesterreichische allgemeine Bank, die Vereinsbank und die Francobank hatten einen Fischzug gemacht, der weit über ihr Erwarten ausfiel! Das famose Spesenconto, welches noch vom Grenzwäldergeschäfte in gutem Andenken steht, war auf Staatskosten mit einer Million gemästet geworden. In Wiener und Pester Blättern wurde aber auf Geheiss der Creditanstalt und Consorten „geleitartikelt“, dass Szláv y den ung. Staatscredit gerettet habe!

Die dergestalt behandelten Actionäre hatten aber nur insoferne Satisfaction erhalten, als der Orcan, welcher auf ihrem Schiffe die Mastbäume gebrochen, auch das Ministerium Szláv y weggefegt hatte, und dass derselbe Ghyczy, welcher im Reichstage für sie eingetreten war, das Finanzportefeuille übernahm.

Der Name Ghyczy bedeutete aber nicht nur für die politischen Parteien im Lande, sondern auch für die Actionäre „Gerechtigkeit und Versöhnung“ — merkwürdigerweise nahm aber unter diesem Minister die Sache der Actionäre eine Wendung, wie sie die Wenigsten vermuthet hatten, denn die Ostbahnfrage wurde von jetzt an als reine Machtfrage behandelt.

Nachdem die Generalversammlung vom Jahre 1874 in dem Gedächtniss der zahlreichen Actionäre, welche derselben beigewohnt, noch lange fortleben wird, so brauche ich dieselbe nicht nochmals zu schildern.

Da man wusste, dass die Generalversammlung sich auf den Rechtsstandpunkt stellen werde, nachdem das holländische Comité im Vorhinein es erklärt hatte, dass es die Seconde-Obligationen nicht anerkennen werde, so stellte sich die Regierung auf den Standpunkt der Gewalt und der landesfürstliche Commissär schlug in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe jeden selbstständigen Antrag einfach nieder. Eine ähnliche Generalversammlung kennt die Geschichte des Associationswesens nicht. Bisher kannte man blos den Missbrauch, welcher mit Majoritäten getrieben wurde, hier aber wurde die Majorität einfach ecrassirt — und durch ein eigens zu diesem

Zwecke erlassenes Schreiben des Communications-Ministers, Grafen Jos. Zichy jun., an den Verwaltungsrath, die Gewalt zu einem System erhoben.

Als ein bezeichnendes Moment will ich nur hervorheben, dass der Antrag des Grafen Ed. Dzieduszycki, behufs Austragung der Angelegenheit ein Comité zu ernennen, zur Discussion nicht zugelassen, ja, trotzdem dieser Antrag in Folge der famosen Statuten vier Monate früher eingereicht wurde, nicht einmal auf die Tagesordnung gestellt ward. Die Actionäre wurden also abermals dem Verwaltungsrathe ausgeliefert, von welchem Gewaltact sie noch heute die Folgen zu büßen haben.

Der Tragödie, welche sich in dieser Generalversammlung abgespielt hatte, sollte jedoch bald ein Nachspiel ganz anderer Art folgen. Ghyczy hatte sich mit der Rothschild-Gruppe auf das Engste lürt und beide entwarfen nun in aller Stille den Plan zur Begebung der Seconde-Obligationen, die trotz der Haftungsclausel des ungarischen Parlamentes keinen Markt finden konnten.

Derselbe Ghyczy, welcher als Deputirter gegen die Szlávy'sche Regierungsvorlage, und zwar mit der Motivirung aufgetreten war, dass die Actienfrage gleichzeitig mit den Seconde-Obligationen zu ordnen sei — verleugnete als Minister vollständig die Actionäre. Für ihn gab es nur einen schwarzen Punkt, auf den er in seinen Reden im Reichstage stets mit einem schweren Seufzer hinwies — und das waren die unbegebenen Seconde-Obligationen, die bei der Rothschild-Gruppe verpfändet waren. Während er aber gegen die Actionäre Gewalt anwenden liess, war er voller Rücksicht gegen die Bauunternehmer und Banken. So wurden in aller Stille der Bankverein, die Alföldbahn, die Raab-Grazer Bahn befriedigt und der vielbeschäftigte Minister fand auch Zeit, die verwickelten Ansprüche der Unionbank aus dem Bau der Nordostbahn zu prüfen. Freilich war bei der Alföldbahn und Raab-Grazer Bahn die Creditanstalt beteiligt und wie sehr die Nordostbahn Herrn v. Ghyczy am Herzen lag, beweist, indem er als Finanzminister abdicirte, er seinem Nachfolger ausdrücklich als unantastbares Vermächtniss die Nordostbahn-

angelegenheit überantwortete. Es handelte sich, was diese Bahn betrifft, bekanntlich um ein politisches Motiv; die Männer der neuen Aera sollten mit keiner Eisenbahnfrage verwickelt erscheinen, und diesem Umstande hatte die Unionbank es zu verdanken, dass ihren Ansprüchen vor allen anderen Rechnung getragen wurde. Für die Ostbahn-Actionäre sprach dagegen leider nichts Anderes, als ihr gutes Recht und das stark verblasste politische Ansehen des Präsidenten der Ostbahngesellschaft, des gewesenen Hofkanzlers Baron V a y.

Wie ein Wolf in eine Heerde Schafe, brach nun plötzlich die Rothschild-Gruppe in die Reihen der Actionäre ein. Dieselbe hatte bereits zu fürchten begonnen, dass sie das Optionsrecht auf die 30 Millionen Secunde-Obligationen nicht verwerthen können werde. Durch einen raffinirten Börsencoup sollte nun nach zwei Seiten hin geholfen werden; der ungar. Finanzminister sollte sein Geld zurück-erhalten und die Rothschild-Gruppe ihre Million verdienen. Die Finanzwelt wurde daher eines schönen Tages mit der Nachricht überrascht, dass die Rothschild-Gruppe 30 Millionen ungarische „Staatsobligationen“ auf den Markt bringen werde und unmittelbar darauf wurde die Subscription auf Grundlage eines Prospectes eingeleitet, welcher, weil er direct gegen die deposedirten Actionäre der ungarischen Ostbahn gerichtet war, eine Charakterlosigkeit sondergleichen an den Tag legte.

In diesem famosen Prospect war mit kunstvollen Styl-Arabesken alles Dasjenige bedeckt, was auf das delicate Verhältniss der Ostbahngesellschaft zu den Obligationen hindeuten konnte. Dem norddeutschen Publicum, auf welches die Emission berechnet war, sollte der Glaube beigebracht werden, dass es sich um eine neue productive Anleihe des ungarischen Staates für eine Eisenbahn handle, und um die Täuschung vollkommen zu machen, wurden die Secunde-Obligationen unter dem Titel: „5percentige königl. ung. Staats-Obligationen“ zur Subscription aufgelegt.

Damit aber das Publicum nach keiner Richtung hin an dieser Emission Anstand nehme, nahmen die Creditanstalt und Consorten zu den verwerflichsten Mitteln ihre Zuflucht, denn eine Un-

zahl Blätter wurde von ihnen dafür bestochen, damit sie die Ostbahnangelegenheit vollständig todtschweigen und dagegen mit Emphase auf die „Neuen 5perc. königl. ungar. Staats-Obligationen“ hinweisen.

In Berlin wurden für das Geld der Disconto-Gesellschaft diese Papiere sogar als „staatsgarantirte Prioritäten“ und unter allen möglichen Titeln von den Zeitungen dem Publicum mundgerecht gemacht. Wenn man gewisse Zeitungsherausgeber an der Spree gefoltert hätte, wäre das Wort „Seconde-Obligationen der ungarischen Ostbahn“ nicht aus ihnen herauszubringen gewesen; dagegen wurde es mir unmöglich gemacht, einen Protest, welchen das holländische Comité unterschrieben und der gleichzeitig von dem galizischen Comité ausging, selbst gegen Erlag der Insertionsgebühr in den Zeitungen zu veröffentlichen. Die Corruption feierte in dieser Weise auf Kosten der Ostbahn-Actionäre ihre höchsten Triumphe, denn Dank der geschickten Inszenirung wurden die Seconde-Obligationen glücklich in Norddeutschland an Mann gebracht.

Mit solchen Waffen wurde gegen die Actionäre der ungarischen Ostbahn gekämpft! Kennt Jemand ein ähnliches Beispiel aus der Geschichte der garantirten Eisenbahnen oder Actiengesellschaften? Zeigt nicht gerade die Maskerade, welche die Rothschild-Gruppe bei der Begebung dieser Papiere aufführte, dass etwas nicht „koscher“ sein müsse? Lieferten nicht die corrupten Mittel, zu welchen die österreichische Creditanstalt und die Disconto-Gesellschaft ihre Zuflucht nahmen, den Beweis dafür, dass man auf nicht ganz ebenen Pfaden sich bewege? G h y e z y hatte nach meiner Ueberzeugung kein Recht, die bei der Rothschild-Gruppe verpfändeten Ostbahn-papiere veräussern zu lassen. Das Gesetz, welches der Reichstag erlassen, auch wenn es die Krone sanctionirt hatte, musste auf dem Papier stehen bleiben, da es auf einer irrigen Voraussetzung zu Stande gekommen war. Drei Monate, nachdem dieses Gesetz entstanden war, hatte die Subcommission des Finanz- und Eisenbahnausschusses, welche derselbe Reichstag zur Untersuchung der Ostbahnangelegenheit entsendet hatte, es ausdrücklich erklärt, dass die Seconde-

Obligationen auf einer völlig zweifelhaften Basis zu Stande gekommen seien und dabei hatte die Commission, wie es scheint, nicht einmal den Umstand erwogen, dass von den zum Verkauf gelangten 30 Millionen Gulden, 10 Millionen Gulden einfach in die Luft geschrieben wurden, denn die Commission bemerkte gleichzeitig, „sie wolle sich, nachdem der Reichstag durch ein Gesetz über diese Obligationen bereits verfügt habe, nicht weiter über diesen Gegenstand einlassen“. Nicht nur aber für die Actionäre galt es daher als gewiss, dass der Reichstag ein flagrantes Unrecht an ihnen begangen habe, sondern auch der ungarische Finanzminister, wollte er nicht wesentlich ein Unrecht fortpflanzen, musste dieser Ueberzeugung Rechnung tragen und die Sache ist dadurch nicht besser geworden, wenn auch der vereinigte Finanz- und Eisenbahnausschuss, welcher ein Jahr später seinen Bericht dem Reichstage erstattete, bei dieser Gelegenheit den Bericht der Subcommission vollständig ignorirte.

Man verstehe mich wohl! Wollte der ung. Finanzminister correct vorgehen, so musste er die Seconde-Obligationenfrage in suspenso lassen, und wenn er Geld benöthigte, so hatte er von dem Reichstag die Bewilligung zu verlangen, auf Grundlage der Forderungen an die Ostbahn 30 Millionen Staatsobligationen ausgeben zu dürfen. Durch diese Transaction wäre allen Theilen geholfen gewesen; man hätte in diesem Falle nicht neuerdings einer Rechtsverletzung sich schuldig gemacht, und man hätte es nicht nothwendig gehabt, mit einem Prospect hervorzutreten, welcher die Würde des Staats verletzte, und den man nachträglich verleugnen musste — man hätte ferner in diesem Falle nicht nothwendig gehabt, zur Corrupirung der Presse seine Zuflucht zu nehmen, und was die Hauptsache war, man hätte aus dieser Emission, wenn man den geraden Weg eingeschlagen hätte, ohne Schwierigkeit  $1\frac{1}{2}$  Millionen mehr herauschlagen können! Ich habe bezüglich des letzteren Umstandes, sowie wegen diesen Finanzoperationen überhaupt, Herrn von Ghyczy Vorstellungen machen lassen — allein Se. Excellenz erklärte, dass durch die Emission die Rechte der Actionäre in keiner Weise beeinträchtigt

werden (!), und dass er es nicht hindern könne, wenn die Rothschild-Gruppe ihr Optionsrecht ausübe. Man wird zugestehen, dass der erste Theil dieser Erklärung sehr naiv klingt.

Ein trauriges Gefühl bemächtigt jedesmal sich meiner, wenn ich über diesen gewesenen ungarischen Minister, welcher als Patriot und Staatsmann sich mit Recht einer ungetheilten Hochachtung bei allen Parteien in Ungarn und auch ausserhalb des Landes erfreut, so sprechen muss. Und doch kann ich nicht anders. Das unzweifelhafte Recht der ung. Ostbahn-Gesellschaft hat keinen ärgern Widersacher als Herrn v. G h y c z y gehabt. Die Actionäre der ungarischen Ostbahn, welche so grosse Hoffnungen auf diesen Minister gesetzt, haben durch denselben die grausamste Enttäuschung erfahren und sie können nicht ohne schmerzliche Empfindung bei diesem Namen verweilen.

Wäre es mir nicht von glaubwürdigen Personen erzählt worden, so müsste ich es für eine Fabel halten. Herr v. G h y c z y fügte dem tiefeinschneidenden Unrecht auch die blutige Ironie hinzu. Als kurze Zeit, bevor die Rothschild-Gruppe ihren glorreichen Coup vollführte, ein neues Mitglied des Verwaltungsrathes einen Ausgleichsplan unterbreitete, laut welchem die Actien zu fl. 150 innerhalb fünfzehn Jahren zur Einlösung gelangen sollten, wodurch der ungarische Staat mit  $1\frac{1}{2}$  Millionen jährlich à fonds perdu belastet worden wäre, lautete die erste und einzige Frage des Ministers: „Werden aber die Actionäre diesen Ausgleich auch acceptiren?“

Scheint es nicht, dass ein Fluch an dem Actienwesen in jeglicher Gestalt haftet? Ich sehe es nun mehr als je ein, dass ich eine Utopie verfolgt habe. Wenn ein Mann von dem politischen Charakter eines G h y c z y sich ohne Rücksicht über die Rechte einer Actiengesellschaft und zwar einer vom Staate garantirten Unternehmung hinwegzusetzen erlaubt, bei wem soll dieses Recht noch Hilfe suchen können? Immer, wenn ich an diesen Minister denke, werde ich im tief Innersten bewegt und es schwindet der letzte Rest von Glauben in mir. Die Legende erzählt von einem Ritter, welcher in feuriger Liebe zu

einer stets verschleierten Dame entbrannte, die ihm hartnäckig ihren Anblick entzog. Der liebeskranke Ritter durchirrte seufzend die Wälder, und als er einst einen dunklen Hain betrat, erblickte er die Dame seines Herzens sinnend an ein Kreuz gelehnt. Der Ritter sinkt vor der Dame auf die Knie und bittet sie flehentlichst, ihr einen Dolch hinhaltend, entweder ihre Reize zu enthüllen, oder das Herz ihm zu durchbohren. Da deutet die Dame mit einem unaussprechlich wehmüthigen Blick gegen den Himmel und sie enthüllt ein Anlitz von unendlichem Liebreiz, aber gleichzeitig ihren vom Krebs zerfressenen Busen. Dem Ritter schwinden die Sinne und aus dem schmachtenden Seladon wird ein Heiliger, den noch heute die Christenheit verehrt. Ich denke oft an das Abenteuer dieses Ritters. Ich habe jahrelang inbrünstig das Recht angebetet, und als das Idol der Gerechtigkeit einmal in seiner wahren Gestalt sich mir entschleiern sollte, erblickte ich ein gleissnerisches Gesicht und einen vom Krebs zerfressenen Busen!

Freilich waren es die Creditanstalt und ihre illustren Partner, welche in der gesammten Action des Ministers das bewegende Moment bildeten, denn ich bin fest überzeugt, dass Ghyczy dem dominirenden Einfluss der Rothschild-Gruppe vollständig unterlegen ist. Das Urtheil dieser Obergötter der Börse musste dem Minister als ein über jeden Zweifel erhabenes scheinen. So hat das Grossecapital, welches wie der Wagen der indischen Gottheit über die Leiber der Parias von Actionäre zermalmend hinwegfuhr, wieder einmal seine Herz- und Gesinnungslosigkeit gezeigt und von dem Verfahren, mittelst welchem diese Finanzgruppe die Rechte der Bedrängten und Verstossenen in den Staub treten half, gilt Dasjenige, was Schoppenhauer von dem Obscurantismus sagt: „dass er eine Sünde gegen den menschlichen Geist, die man daher „nie verzeihen, sondern dem, der sich ihrer schuldig gemacht, dies „unversöhnlich, stets und überall nachtragen und bei jeder Gelegen- „heit ihm Verachtung bezeugen soll, so lange er lebt, ja noch „nach dem Tode.“

Die bitterste Enttäuschung sollte jedoch den Actionären nicht erspart werden. Bekanntlich hat der ungarische Reichstag bereits im Februar 1873 den vereinigten Finanz- und Eisenbahnausschuss mit der Untersuchung der Ostbahnangelegenheit beauftragt und die Actionäre haben mit Ehrfurcht und Vertrauen auf die Männer geblickt, welche der ung. Reichstag mit der Untersuchung ihrer Sache betraut hatte. Der nach einem Jahre erschienene Bericht der Subcommission dieses Ausschusses, wenn derselbe auch in vielen Dingen, welche bis dahin noch nicht der Gegenstand der Untersuchung gewesen waren, zu einer unrichtigen Auffassung sich hinneigte, liess der Ueberzeugung noch immer genügenden Spielraum, dass der vereinigte Finanz- und Eisenbahnausschuss bei Feststellung seines Berichtes an den Reichstag nicht umhin können werde, den Actionären nach jeder Richtung volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich habe daher, und jedenfalls in Uebereinstimmung mit den Actionären, die Angriffe, welchen diese Commission in Pester und Wiener Blättern ausgesetzt war, wenn auch ihre Untersuchungsmethode die Kritik geradezu herausforderte, energisch zurückgewiesen. Ich konnte so wenig wie Ihr daran zweifeln, dass eine Commission von unabhängigen Männern, die das Parlament aus seiner Mitte gewählt und von welchen ein Theil zu den Besten des Landes gehört, nicht mit jenem strengen Ernst und der unparteiischen Würde, wie es die Ehre des Staats gebieterisch forderte, bei dieser Enquête zu Werke gehen werde und ich rechnete mit unerschütterlicher Zuversicht darauf, dass das Resultat dieser Untersuchung den directen Ausfluss eines sittlich geläuterten Rechtsgefühls und den reinsten Ausdruck des öffentlichen Gewissens repräsentiren werde; ich glaubte mich daher keiner sanguinischen Hoffnung hinzugeben, indem ich von dieser Commission die stolzeste Anerkennung Euerer mit Füßen getretenen Rechte erwartete, denn so unschuldig war noch kein Lamm, welches zur Schlachtbank geführt wurde; dasselbe weiss es, wann es geopfert wird. Konnten aber die Actionäre der ungar. Ostbahn eine Ahnung davon haben, als ihnen das Fell bereits über die Ohren gezogen war? So wie ich daher in G h y c z y den Apostel des Rechtes und der Versöh-

nung gepriesen, glaubte ich in diesem erhabenen Forum die unwandelbaren Stützen der Gerechtigkeit und der Wahrheit zu erblicken!

— — Noch ein Jahr in Hangen und Bangen in schwebender Pein verging — die weit und breit von mir gepriesene Commission, liess kein Sterbenswörtchen von sich hören, bis sie endlich, drei Tage vor Schluss des Reichstages, mit einem Berichte ihre Auferstehung feierte, der mit zerschmetternder Wucht auf die Hoffnungen der Actionäre niederfiel.

Noch nie war auf eine so berechnete Voraussetzung eine grausamere Enttäuschung gefolgt! Dieser Schlag traf betäubend wie ein Blitzstrahl und tiefe Trauer bemächtigte sich der Actionäre, die ihr ganzes Vertrauen auf diese Commission gesetzt hatten. Die Unverzagtsten liessen nun die Köpfe hängen und die wenigen schwachen, auf der Goldwage abgewogenen Trostesworte, welche im Parlamente gesprochen wurden, fielen wie ein Samenkorn auf todtes Gestein.

Für mich aber war von nun an nur das Eine vollkommen klar, dass mit dem Berichte des Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses, über welchen nach der Verfügung des Präsidenten des Unterhauses, Herrn Coloman von Ghyczy, einige Stunden vor Schluss der Session schandenhalber verhandelt werden sollte, der Wille zum eclatanten Ausdruck gelangt war, die Ostbahnangelegenheit nicht vom Standpunkte des Rechtes behandelt zu wissen. Man war, wie es scheint, im Laufe der Untersuchung zur Ueberzeugung gelangt, sich bereits so arg gegen das Recht der Actionäre versündigt zu haben, dass man die Hoffnung verlor, je mit demselben fertig zu werden. Es dürfte sich ferner eine derartig verzweigte Complicität ergeben haben, dass man davor zurückschreckte, öffentlich seine Schlüsse daraus zu ziehen.

Es wurde also in Folge des Uebermasses an Unrecht, dessen man sich zu schulden kommen liess, öffentlich das Recht verleugnet, und es dem Belieben der Regierung anheimgestellt, in irgend einer Weise sich mit diesem rebellischen Rechte abzufinden.

Ich stelle es Jedem frei, sich einer mildern Auffassung hinzugeben und sein verletztes Rechtsgefühl damit zu beschwichtigen, dass die Actionäre abermals das Opfer einer Zwangslage wurden, die durch allerlei politische Partei- und Utilitätsrücksichten geschaffen wurde. Ist doch die Ostbahn - Angelegenheit nichts Anderes, als eine endlose Kette von Zwangslagen, von welchen immer eine die andere naturgemäss gebären musste, sowie Sünden und Verbrechen in dieser Welt in der Regel alle auf den ersten falschen oder unüberlegten Schritt zurückzuführen sind und ich füge zu dieser Auffassung noch hinzu: Hätten die Regierung und der Verwaltungsrath sofort, als der erste Lichtstrahl auf die unselige Wirthschaft bei der ungarischen Ostbahn fiel, offen und ehrlich Farbe bekannt, so wären alle späteren Zwangslagen vermieden worden. Man hätte in diesem Falle nicht nothwendig gehabt, die Millionen zum Fenster hinauswerfen zu lassen, und der junge ungarische Staat wäre von den herben Recriminationen der zahlreichen Actienbesitzer des In- und Auslandes, die ihm mit ungetheiltem Vertrauen ihre Sparpfennige, entgegengebracht haben, verschont geblieben.

Eine Frucht dieser verkehrten Politik mag, nach dieser beliebten Auffassung, auch der Bericht der Untersuchungs-Commission sein. Während aber jede Zeile desselben bestrebt ist, mit einem falschen Schein jedes verdächtige Plätzchen zu erleuchten, wirft er um so breiter seine düstern Schatten auf eine Zeitperiode von Fehlern, Irrthümern, Unterlassungssünden und noch weit Schlimmeren. Der schwache Zugwind, welcher aus dem Berichte des Finanz- und Eisenbahnausschusses weht, hat die Fackel nur noch stärker angefacht, welche eine Welt voll Lüge mit ihrem grellen Schein beleuchtet!

Als vor einigen Monaten die Commission des englischen Parlaments zur Untersuchung der fremden Anlehen ihr Elaborat beendete, wurden bekanntlich über 100.000 Abdrücke derjenigen Nummer der „Times“, welche dasselbe veröffentlichte, in einer Woche verkauft. Ist es nicht ein bedeutsames Zeichen, dass über den Bericht der Ostbahn-Commission überall einfach zur Tagesordnung

übergegangen wurde? Selbst die ungarischen Blätter haben bekanntlich den Bericht, welcher den Stempel des „Improvisirten“ mit Lapidarschrift an der Stirne trug, mit einer Geringschätzung sondergleichen behandelt und einige Pester Journale haben das Verfahren der Commission ganz offen als den Ausdruck eines „brutalen Cynismus“ hingestellt. Das war jedoch für Actionäre, die sich um ihre schönste Hoffnung betrogen sahen und denen man nun den Brotkorb so hoch als möglich gehängt hatte, nur eine sehr schwache Genugthuung, denn für die gesammte Summe der moralischen Entrüstung, die hier zum Ausdruck kam, konnte nicht ein einziger hungriger Actionär einen Laib Brod sich kaufen!

Ist es schon von niederschmetternder Wirkung, dass der vereinigte Finanz- und Eisenbahn-Ausschuss des ungarischen Parlaments im Angesichte von Actionären, die sich mit mehr oder weniger Recht als die Gläubiger des ungarischen Staats betrachten, und ohne Rücksicht auf die zahlreich beteiligten Witwen und Waisen, dritthalb Jahre lang über seinen Bericht brütete, so liegt die Tendenz oben auf, indem dieses Schriftstück zu einer Zeit überreicht ward, als der Reichstag sich bereits zwischen Thür und Angel befand. Dadurch trat die Absicht offen zu Tage, die Sache der Ostbahn-actionäre ad graecas calendas zu vertagen.

Betrachtet man ferner den Inhalt dieses Gutachtens, so wirkt dasselbe auf jeden halbwegs Eingeweihten versteinern wie ein Medusenhaupt! Noch nie wurde unter ähnlichen Verhältnissen eine derartige Tendenzschrift von einer officiellen Commission in die Welt gesetzt! Noch nie wurde das öffentliche Gewissen in einer sündhafteren Weise herausgefordert!

Es hiesse die ganze traurige Geschichte der ungarischen Ostbahn und die Rechtsentwicklung dieser Frage recapituliren, wollte man die Tendenz dieses Operats kennzeichnen.

Der Bericht der Commission hatte doch naturgemäss vor allem Andern die Aufgabe, das Verhältniss der Actionäre zum Staate zu beleuchten. Die Herren vom Finanz- und Eisenbahn-Ausschuss gehen jedoch diesem Verhältniss ganz aus dem Wege und wird dieser Tendenz

zuliebe der Bericht der Subcommission vollständig ignorirt. Auf die Frage, wie es komme, dass dem klaren Wortlaut der in Ungarn bestehenden Gesetze und der Concessionsurkunde entgegen die Actiengesellschaft gebildet, Verwaltungsräthe ernannt, Statuten fabricirt und Bauverträge abgeschlossen wurden, ohne dass ein Actionär zugegen war, wird als Antwort eine Aeusserung des gewesenen Staats - Secretärs v. Hollán ertheilt, jedoch wird diese Aeusserung, die seltsamerweise als Rechtsgutachten dienen soll, verstümmelt citirt, denn Herr v. Hollán war ehrlich genug, zu bekennen, dass der willkürliche Vorgang, welcher bei der Constituirung der Ostbahn-Gesellschaft und auch später bei den übrigen Eisenbahnen stattgefunden hat, nicht zu entschuldigen ist. Die Commission hat es für gut befunden, in ihrem Citate diesen Schlussatz zu unterdrücken. Die oberflächliche und tendenziöse Behandlung desjenigen Rechtsstandpunktes, welcher von jedem Juristen als der Angelpunkt der ganzen Ostbahnfrage betrachtet werden muss, spricht allein genug für den Werth des Elaborates.

Ueber die Natur der Seconde-Obligationen, die auf einer Baurechnung basiren, welche die Actionäre nie anerkannt haben und die mit vollständiger Verleugnung der Elementarbegriffe einer Actiengesellschaft, d. h. ohne die Actionäre zu befragen, creirt, verkauft, zurückgekauft, verpfändet und veräussert wurden, wird jede Meinungsäusserung vermieden, dagegen heisst es über den famosen Nachschub von 10 Millionen Gulden, dass die „Gesellschaft“ den bei der Nationalbank verpfändeten 20 Millionen Gulden Obligationen noch 10 Millionen Gulden hinzugefügt habe. Führt man sich diese Methode in der Darstellung zu Gemüthe, so glaubt man einen jener famosen Berichte des Verwaltungsraths der ungarischen Ostbahn an die Generalversammlung vor sich zu haben. Der Ausschuss, welcher sich im Eingang seines Berichtes dagegen verwahrt, einen motivirten Bericht abzugeben, nimmt aber öfters, wo es sich darum handelt, die gute Sache zu fördern, zu völlig kindischen Motiven seine Zuflucht. So heisst es wörtlich: „Nachdem zur Ueberwachung „des Unternehmers (Br. Waring) der Verwaltungsrath berufen

„war, so war diese Controlle völlig illusorisch, weil der Commissionär den Verwaltungsrath gebildet hatte.“ Also weil die bekannten Herren auf Vorschlag der Brüder Waring von der Regierung zu Verwaltungsräthen ernannt wurden, so mussten sie jeden Bauvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und zwei Jahre lang alle Rechnungen der Bauunternehmer blindlings acceptiren!

Was würden die neuen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die bekanntlich, nachdem ich über die Majorität der Stimmen in der Generalversammlung verfügte, ihr Mandat ausschliesslich mir zu verdanken haben, dazu sagen, wenn ich von ihnen forderte, dass sie deshalb nach einer von mir ertheilten Ordre blindlings zu pariren hätten? Ist eine solche Voraussetzung nicht geradezu kindisch, wo es sich um die anvertrauten Millionen der Actionäre handelte? In dieser pffiffigen Weise werden die gefährlichsten Klippen umschifft, Trugschluss auf Trugschluss gehäuft, bis man endlich — nachdem zahlreiche wohlgemeinte Hiebe gegen die Anglobank geführt wurden, die aber leider und zum eingestanden Bedauern der Commission, grösstentheils auf den Verwaltungsrath, der den Bauvertrag mit Allem, was daran hing, bekanntlich sans phrase acceptirt und die gesammte Gestion der Unternehmung in Händen hatte, zurückfallen — zu dem merkwürdigen Ausspruche und der noch merkwürdigeren Schlussfolgerung gelangt: „Die Actionäre seien in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen, weil sie nicht zur rechten Zeit zur Generalversammlung erschienen sind. Der Staat möge indessen, wenn's nichts kostet“, die traurige Lage der Actionäre zu erleichtern suchen.“

Der löbliche vereinigte Finanz- und Eisenbahnausschuss hat, wie man sieht, den famosen Dr. Brode, welcher jetzt die kaufmännische Jugend im „Pester Lloyd“ in Handelsrecht und Tugend heranbilden hilft, noch übertroffen. Dieser kostbare Mann, welcher laut Urtheilsspruch des obersten Gerichtshofes für seine bekannte Kunst-Mohrenwäscherei fl. 10.000 (10 Ellen à 1000) encassirt, hat wenigstens die Liebenswürdigkeit besessen, nicht die Actionäre als die eigentlichen schlechten Kerle anzuschwärzen,

während die parlamentarische Commission zwei und ein halb Jahre dazu gebraucht hat, um genügende Milderungsgründe für „die Schuld der Actionäre“ zu entdecken.

„Je suis volé“! (Ich bin bestohlen!) rief bekanntlich Robert Macaire aus, als er die Taschen eines Edelmannes, den er auf der Heerstrasse erschlagen hatte, ausleeren wollte und keinen Sous in denselben vorfand. — Also die Actionäre sind strafbar, weil sie nicht erschienen sind, als man ihnen anzeigen wollte, dass ihre Taschen bereits geleert seien und ein Loch von 15 Millionen existire, das in irgend einer Weise verstopft werden müsse, für welches Loch aber thatsächlich damals bereits 20 Millionen nothwendig waren. Die Commission weiss es eben so gut, wie ich, dass, wenn sämtliche Actionäre der ungarischen Ostbahn mit sämtlichen 150.000 Actien in Pest erschienen wären, als der Verwaltungsrath urplötzlich auf Grundlage eines dunklen Programmes eine Generalversammlung einberief, das Deficit nicht um einen Kreuzer abgenommen hätte und die Situation dieselbe wie heute wäre. Die Commission will sich ferner nicht daran erinnern, dass laut den Statuten, welche der Ostbahngesellschaft aufocroyirt wurden, es decretirt ward, dass die Effectuirung der Unternehmung die Actionäre gar nichts angehe, indem die erste Generalversammlung erst nach Vollendung des Baues stattzufinden habe. Wie kann man daher die in alle Welt zerstreuten Actionäre, denen man, als ob Alles in schönster Ordnung sei, regelmässig ihren Coupon auszahle, derart anklagen?

In dem Ausspruch der Commission liegt eine Welt voll Unrecht und ein Meer von Täuschung! Mit derlei Argumenten wird man der Ostbahn-Gesellschaft schwerlich beikommen. Eine offene ehrliche Sprache hätte, nachdem die Actionäre es im Vorhinein erklärt, dass sie den Weg des Compromisses zu betreten geneigt seien, eine ganz andere Wirkung erzielt.

Die Commission hat sich aber dadurch selbst gerichtet, indem sie in dieser unerhörten Weise den Actionären eine Verschuldung aufbürden wollte, um daraus eine Rechtsverwirkung abzuleiten.

Beim ewigen Gott, noch nie hat es eine gerechtere Sache, als die der ungarischen Ostbahngesellschaft gegeben und noch nie wurde in einer gerechten Sache ungerechter geurtheilt!

In der Weise, wie es der Commission beliebt, die Ostbahnangelegenheit zu behandeln, hätte man vielleicht vor drei Jahren, als alle Welt noch im Flügelkleide der Unschuld einherging, einen Effect erzielt. Vor drei Jahren herrschte bei dem Laien über das Wesen der „Generalentreprise“ und über das „Virtuosenenthum im Eisenbahnbau“ vollständige Unkenntniss, und man konnte sich leicht zu allerlei unhaltbaren Hypothesen versteigen. Heute, wo die Dinge vor aller Welt offen liegen und wo es sich ausschliesslich, um das Verantwortlichkeits-Princip handelt, gilt es vor Allem, die juristischen Consequenzen aus dem Thatbestand zu ziehen. Man kann wohl dabei auch seinen moralischen Gefühlen gegen die Gründercliquen freien Lauf lassen, aber man wird damit eben so wenig Erfolg erzielen, wie wenn Jemand eine der gewissen Frauenspersonen, welche in Wien auf dem Graben promeniren — ihrer Unkeuschheit halber — gerichtlich belangen wollte. Das betreffende Dämchen würde dem Tugendhelden schelmisch ins Gesicht lachen und auf ihr polizeilich vidirtes „Gesundheitsbuch“ hinweisen. Hätte man die Eisenbahn-Prostitution von Staatswegen nicht mit einem ausschliesslichen Privilegium versehen, so wäre es der wohlbekanntenen heiligen Dreifaltigkeit bei den garantirten Eisenbahnen, nämlich dem Concessionär, der geldbeschaffenden Bank und dem Verwaltungsrath nicht möglich gewesen, unter dem Deckmantel der Staatsgarantie Actionäre zu ködern, um sie nach Belieben zu traktiren und in dem Zwielicht der Concessionsurkunde mit ihrem Gelde allerlei Speculationen durchzuführen. Welchen Werth können heute die profunden Untersuchungen der Commission über den Inhalt des Bauvertrages, über das Wesen des Concessionärs, über die Verrechnungsmethode der Br. Waring mit der Anglobank etc. besitzen, wenn dem Rechtsstandpunkte consequent aus dem Wege gegangen wird? Das Schriftstück, welches die Commission präsentirt, ist dadurch eigentlich bei gar keiner Seite zu fassen und natürlich muss man dann, wenn Ge-

sellschaft und Verwaltungsrath eins und dasselbe sind, auch zu dem Schlusse gelangen, dass die Actionäre als die Schuldtragenden das Bad auszugießen haben, während der Staat, welcher die Firma zu dem edlen Geschäfte herlieh, den mitleidigen Zuschauer abgibt.

Der Bericht des Finanz- und Eisenbahnausschusses ist aber nichts Anderes, als die Fortsetzung der Methode, mit welcher von Beginn die Ostbahnfrage behandelt wurde. Es ist dies ein ewiges Vertuschen und Verdrehen des Thatbestandes, und der Wahrheit werden förmlich die Glieder gebrochen, wenn sie nicht pariren will. Dieses Kugel- und Becherspiel mit den Begriffen von Verwaltungsrath und Gesellschaft, wenn es sich darum handelt, die Gesellschaft für Etwas büßen zu lassen, was der Verwaltungsrath verbrochen hat, diese naturwidrige Verzerrung der gewöhnlichsten Rechtsbegriffe, diese ewigen Advocatenkünste, sie wirken im höchsten Grade abstossend und muss es Jedem schwindlig werden, welcher sich dagegen zu wehren hat. Ein amerikanisches Sprichwort sagt: „Die Feder ist mächtiger als das Schwert“. Wehe aber Demjenigen, welcher gegen derlei Kunstgriffe keine andere Waffe, als die Feder besitzt, wo Richter Recht in eigener Sache sprechen!

Es fällt mir in der That ungemein schwer, derart Kritik zu üben, allein eingepresst zwischen dem Verwaltungsrath, der jede meiner Bewegungen gewaltsam hindert, und der parlamentarischen Commission, welche das klare Recht anzuerkennen sich weigert, bleibt mir in der letzten Stunde, um die von mir vertretene Sache zu fördern, kein anderer Ausweg übrig, als die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Es ist dies ein trauriger Act der Nothwehr, weil die Gefahr nahe liegt, dass das Gutachten der Commission im Parlament seine Früchte tragen wird.

Als ungarischer Staatsbürger hege ich den innigen Wunsch, dass sich Niemand aus dem Verfahren der Commission zu einem Rückschluss irgend welcher Art verleiten lassen möge und thut es mir im Innersten wehe, dass der Kampf, welchen die Actionäre der ungarischen Ostbahn seit drei Jahren zu führen gezwungen sind, in Ungarn sich abspielt; allein Jeder, der halbwegs die

Verhältnisse kennt, weiss es, dass ich gegen meinen Willen in diesen Streit hineingezogen wurde und dass derselbe nur durch das unvernünftige Gebahren der früheren ungarischen Minister eine Wendung genommen hat, die ich nicht voraussehen konnte.

Ich kann nichts dafür, dass, als die Actionäre den ersten Versuch machten, ihre Rechte zu wahren, anstatt zum Mindesten eine wohlwollende Neutralität ihnen gegenüber einzunehmen, ein Kampf gegen sie begonnen ward, von dem jeder halbwegs Unbefangene voraussetzen musste, dass er nach jeder Richtung zum materiellen und moralischen Schaden des Landes ausfallen werde.

Ich konnte es nicht wissen, dass ein Haar, an welchem der Verwaltungsrath ziehe, hundertmal stärker sei als die Stricke, an welchen die Actionäre sich abmühten, und dass das Recht, auf welches ich pochte, um so strafbarer in gewissen Augen erscheine, je mehr ich bestrebt war, aus der künstlichen Umhüllung, mit welcher man es umgeben, es loszulösen. Es gibt eben Fälle, in welchen das Licht, das verbreitet wird, die Augen schmerzt und die Wahrheit, welche gepredigt wird, die Ohren verletzt.

Ich habe dies erst eingesehen, als ich nicht mehr zurücktreten konnte und ich glaube hinlänglich dafür bestraft zu sein, da ich diesen Irrthum mit zehn Jahren meines Lebens gebüsst habe. Welche Wendung die von mir vertretene Sache aber auch nehmen sollte — ich bin mit mir selber quitt geworden, ich werde nicht wie jener Römer enden, der bei Philippi an der Republik und an der Tugend verzweifelte.

Die trostlosen Erfahrungen, welche ich seit zwei Jahren gemacht, haben mich gelehrt, dass es ein unfruchtbares Streben ist, gegen die bestehende Weltordnung anzukämpfen und wenn ich seinerzeit es verabsäumt habe, den Mantel des Patriotismus, in dessen Falten sich bekanntlich so Vieles verbergen lässt, umzuhängen, so werde ich es vielleicht noch zu den nöthigen Qualitäten bringen, um als guter Staatsbürger in den alleinseligmachenden Schoss der Rothschild-Gruppe einzukehren.

Ich werde dagegen den Hass und den Spott, den ich mir durch meine Vertretung der Ostbahn-Actionäre zugezogen habe, mit Gleichmuth ertragen, denn ich habe gleichzeitig für eine Idee gekämpft, die des angewendeten Schweisses zehnfach werth ist. Der Kampf wurde im Namen der ungarischen Ostbahn geführt, allein er galt gleichzeitig dem Eisenbahn-Concessionswesen — diesem „infamen Brutnest der Corruption“, welches von Grund auf zerstört werden sollte. Den Rattenfängern der Association, welche mit staatlichen Concessionsen das Publicum ins Verderben locken, sollte für immer das Handwerk gelegt werden.

Indem ich die Geschichte der ungarischen Ostbahn pathologisch und physiologisch entwickelte und, Schritt für Schritt vorwärts schreitend, daraus meine Consequenzen zog, habe ich nicht nur für die bedauernswerthen Actionäre dieser Bahn allein mein Bestes geleistet, sondern auch der Zukunft vorgearbeitet. Dem Publicum sollte durch ein abschreckendes Beispiel ad oculos demonstrirt werden, wie durch die Verquickung staatlicher Privilegien mit einer landläufigen Speculation die Kreuzer verloren und die Millionen gewonnen werden, und die Mahnung ist, wie ich auch glaube, eindringlich genug gewesen, so dass schwerlich noch einmal die Gelegenheit sich bieten dürfte, die Geschichte von vorne anzufangen.

Nach dieser Richtung haben vielleicht auch die Actionäre der ungarischen Ostbahn eine Mission erfüllt. Indem sie für ihre eigene Sache kämpften, haben sie dem Gemeinwohl gleichzeitig einen Dienst erwiesen, nachdem sie mit aller Kraft sich gegen einen Missbrauch des Vertrauens aufgelehnt haben, der um so verderblicher wirken konnte, als jahrelang unter dem Schutze des Staates ein förmlicher Hocuspocus mit den Sparpfennigen der Armuth und dem Schweisse der Arbeit getrieben wurde. Der gemeinschaftliche Kampf galt einem Eisenbahn-Privilegium, welches einer finsternen Zeit, als die Association nicht nur auf politischem, sondern auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete den massgebenden Kreisen in Oesterreich ein Greuel war, entsprossen, dem Cardinalgrundsatz jeder gesellschaftlichen Vereinigung:

„nihil de nobis sine nobis“ förmlich Hohn spricht, und das dem Concessionär einer Eisenbahn das Recht einräumt, sich als Actiengesellschaft zu constituiren, Statuten zu fabriciren, sich zum Verwaltungsrathe zu ernennen, Bau- und Financirungsverträge mit sich abzuschliessen, Millionen Gulden Gewinn in der Form von Geldbeschaffung sich und seinen Affilirten zuzusprechen, der gar nicht existirt — und dies Alles im Namen und in Abwesenheit der Actionäre, denen in dieser Weise das Fell über die Ohren gezogen wird, ohne dass sie nur eine Ahnung davon haben können.

Der Kampf gegen dieses unnatürliche Gesetz konnte aber nur in Ungarn geführt werden, weil es dort keine Geltung besitzt, und im Gegensatz zu den heimischen Bestimmungen für Actiengesellschaften, die vom Geiste der Freiheit und des Selbstbestimmungsrechtes getragen sind, s. Z. direct zu dem Zwecke von den Concessionären eingeschmuggelt wurde, um im Trüben fischen zu können.

Sind aber Gesetze und Verfassung in Ungarn noch heilig, so besitzen nur diejenigen Statuten gesetzliche Kraft, welche den Actionären in einer constituirenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt, und von ihnen acceptirt wurden und ist nur derjenige Verwaltungsrath der gesetzliche Vertreter der Actionäre, welcher von ihnen in einer constituirenden Generalversammlung dazu erwählt wurde.

Die Actionäre der Albrechtbahn, welche Bahn bekanntlich auf österreichischem Gebiete liegt, haben, wie man weiss, an den Folgen der erwähnten Methode, Eisenbahn-Gesellschaften zu bilden, schwer zu tragen; sie waren jedoch nicht in der Lage, sich dagegen aufzulehnen, nachdem die Concessionäre sich formell vollständig auf dem Boden des Gesetzes bewegten, als sie am ersten Tage der Gründung die Actiengesellschaft in die Tasche gesteckt haben.

Wenn ferner nach einem alten Sprichwort der Kampf eines ehrlichen Mannes gegen das Schicksal ein Schauspiel für Götter ist,

so muss dieses Schauspiel um so erhebender wirken, wenn Actionäre, die sich nie gekannt, aus den verschiedensten Ländern sich zusammenfinden und jahrelang zusammenstehen, um für ihr gekränktes Recht gemeinschaftlich zu kämpfen.

Und inmitten des Zusammenbruches der ganzen Actienwelt, im Angesichte der Fahnenflucht, zu der sich die Actionäre jeder Kategorie hinreissen liessen, seid allein Ihr standhaft geblieben — Actionäre, die nahezu gleiche Rechte mit Euch hatten (vide Albrechtbahn), haben bei der ersten Schlappe, die sie erlitten, feige die Flinte ins Korn geworfen und ihre Vertreter haben, sich öffentlich in Schande badend, Absolutorien und Verzichtleistungen freigebig ausgetheilt.

Wenn aber trotz Eurem standhaften Ausharren Euer Recht nicht in dem Masse zur Geltung gelangen wird, wie dasselbe es verdiente, so seid Ihr deshalb nicht besiegt worden; Ihr habt bloß der schweren Noth der Zeit, die heute eben so schwer auf Staaten, wie auf Individuen lastet, ein freiwilliges Opfer gebracht. Auch der Begriff des absoluten Rechts ist leider ein idealer Begriff, welcher nicht immer seine Verwirklichung finden kann und die Exaltation, die aus einem gereizten Rechtsgefühl entsteht, hat ihre gefährliche Seite, wie jede ideale Lebensanschauung, die mit der Wirklichkeit scharf contrastirt. Würdet Ihr nicht auf rein praktischem Boden Euch bewegen, so könntet Ihr rücksichtslos darauf bestehen, dass Euer Recht in seinem vollen Umfange und ohne jede Schmälerung respectirt werde. Der Einzelne mag wohl vor der äussersten Consequenz nicht zurückschrecken, wo jedoch das Interesse der Gesamtheit im Spiele ist, muss der Weg des Compromisses betreten werden. Es handelt sich bei Vielen unter Euch um die Existenz und das tägliche Brot, und da müssen alle anderen Rücksichten schweigen und muss das Recht den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Opportunität sich bequemen.

Mir bleibt nach dieser Richtung nur der Wunsch noch übrig, dass die gütige Vorsehung die ungarischen Staatsmänner erleuch-

ten möge, damit sie in demselben Masse Euch Gerechtigkeit widerfahren lassen mögen, wie Ihr im Interesse des Friedens bereit seid, einen Theil Eurer wohlbegründeten Ansprüche auf dem Altar des Gemeinwohles zu opfern. Sollte jedoch, nachdem man Euch an die Wand gedrückt hat, die Absicht bestehen, Euch bis zur Verzweiflung zu treiben, sollte man Eure Rechtssache nach dem Grundsatz „sic volo sic jubeo“ entscheiden wollen, dann mögen die Richter, welche derart Recht sprechen, es bedenken, dass sie eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden und das öffentliche Gewissen Europas sie anklagen wird. „Die erste Pflicht der Gerechtigkeit,“ sagt Junius, „ist, nicht Richter in eigener Sache sein.“ Welch' böses Beispiel liefern daher die Vertreter eines Staates, wenn sie dazu berufen, in einer Streitsache zu urtheilen, ihre Macht dazu missbrauchen, um den Gegner auszuhungern und zu erdrücken!

Möget Ihr indessen nicht so hart gegen Euch selbst sein, um nicht das Beste zu hoffen. Diejenigen Männer, welche gegenwärtig die Geschicke Ungarn's leiten, sie haben keinen Antheil an dem Unrecht, das Euch geschehen ist und sie werden hoffentlich, so weit es die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse gestatten, Euren Ansprüchen gerecht werden. Möge dann Euer besseres Selbst Euch vor ungerechtem Urtheil und unüberdachtetem Hass bewahren, wenn Euer Recht nicht in dem Masse, als Ihr es erwarten durftet, zur Geltung gelangen sollte und möge jetzt, wo die Stunde der Entscheidung schlägt, der Geist der Milde und Versöhnung eines Silvio Pellico über Euch kommen, welcher selbst seine Kerkermeister segnete.

Diejenigen aber unter Euch, welche einzig und allein nach dem ziffermässigen Erfolge urtheilen und deren Zorn wegen unbefriedigter Ansprüche sich vielleicht gegen meine Person kehren sollte, sie mögen getrost mit Steinen nach mir werfen. Vorläufig bitte ich sie jedoch, dieses Buch sich zu Gemüthe zu führen, denn sie dürften aus demselben die Lehre schöpfen, dass, wenn es ungemein schwer ist, in eigener Sache sich zu genügen, es der zehnfachen

Kraft bedarf, die Angelegenheit eines Dritten vorwärts zu bringen, gegen welche alle Erden- und Schicksalsgötter: Macht, Geld, Einfluss, Corruption und Gewalt sich bisher verschworen hatten!

Wien, im December 1875.

**Ludwig Schönberger.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

## I.

Eines der unschuldigsten Kinder der letzten Wiener Gründungsepoche traurigen Andenkens, ist der Wiener Cassenverein. Obwohl dem Schosse einer schuldbeladenen Mutter entsprossen, war derselbe einerseits durch die solide Constitution, die er von Haus aus empfangen hatte, vor dem jähen Verderben, welches seine gesammte Familie bei Eintritt der Börsenkatastrophe getroffen hat, genügend geschützt. Andererseits hatte derselbe einige Tage vor Ausbruch der Krise seine Liquidation bereits ausgesprochen, und da er keine Engagements besass, eigentlich auch durchgeführt. Dass aber trotz dieser glücklichen Ausnahmestellung der Wiener Cassenverein derart auf den Hund kommen konnte, dass die mit fl. 80 eingezahlte Actie heute à fl. 2 zu haben ist und vor Kurzem in Posten zu 80 kr. aufgekauft werden konnte, was auf den Verlust des ganzen Actien Capitals hinweist, daran sind eben ganz ausserordentliche Umstände schuld und die Geschichte des Wiener Cassenvereines, welche wir hiemit dem Publicum übergeben, liefert ein getreues Abbild von der Niedertracht und Ehrlosigkeit, welche die jüngste Gründungsepoche in ihren Consequenzen charakterisirt.

Der Wiener Cassenverein verdankt sein Dasein der Anton Mayer'schen Garde und wurde derselbe im Jahre 1872 gegründet, offenbar um neue Capitalien der Wiener Wechslerbank zuzuführen, zu welchem Zwecke bekanntlich von derselben Hand eine Reihe von Instituten ins Leben gerufen wurde. Hätte man die Leistung einer Einzahlung auf die Actien der Wiener Wechslerbank gefordert, so wäre wahrscheinlich der Cours der Actien sofort von

seiner pyramidalen Höhe herabgestürzt. Da aber die Wechslerbank-actien nicht weiter steigen wollten, so entschloss man sich, dies auf Umwegen zu veranlassen und so wurde denn eine Fusion der Wechslerbank mit dem bis dahin kalt gestellten Wiener Cassenverein auf die Tagesordnung gesetzt. Eine auf den 12. April 1872 einberufene Generalversammlung hatte den Zweck, den Wiener Cassenverein, der seiner Natur nach eine Depositenbank war, in eine Gründungsbank umzuwandeln. Den betreffenden Statutenänderungen wurde jedoch die Genehmigung der Regierung versagt und der Wiener Cassenverein befand sich daher, als die Börsenkrisis eintrat, im Gegensatz zu Mutter und Geschwister, welche von mörderischen Engagements erdrückt wurden — in der glücklichen Verfassung — keine Engagements zu besitzen, dagegen im Besitze eines intacten Actien Capitals, welches freilich à conto der geplanten Fusion von dem Verwaltungsrathe des Cassenvereins der Wiener Wechslerbank bereits übergeben war.

Für die Actionäre des Wiener Cassenvereines gab es also, als die Börsenkrisis ausbrach, folgende Alternative. Entweder sie empfangen, nachdem die Uebergabe ihres Vermögens an die Wechslerbank von Rechtswegen rückgängig gemacht werden musste, den ganzen Betrag ihres eingezahlten Capitals zurück, oder sie mussten sich schlimmsten Falles mit derjenigen Quote zufrieden geben, welche auf sie als Gläubiger der Wechslerbank aus der Concursmassa entfiel, was einem Betrag von circa fl. 18 per Actie entsprochen hätte.

Diese ganz logische Voraussetzung sollte jedoch durch ein Kukuksei, welches die illustren Verwaltungsräthe in die Wirthschaft des Wiener Cassenvereins hineinlegten, vollkommen zu Schanden werden, und constatiren wir, bevor wir mit unserer pragmatischen Darstellung beginnen, das jedenfalls höchst bezeichnende Factum, dass, während das in zahllosen (und auf 20 Millionen Gulden sich belaufenden) Engagements verwickelte Mutterinstitut — die Wiener Wechslerbank — seit einem halben Jahre bereits den Concurs abgewickelt hat, der Wiener Cassenverein sich noch immer im Fegefeuer der Liquidation befindet, von welcher seit  $1\frac{3}{4}$  Jahren trotz mühsamen Forschungen und öfteren Provocationen nichts mehr bekannt ist, als das Wenige, was wir hiermit zu Tage gefördert haben.

Um den Leser sofort in medias res zu versetzen, beginnen wir mit dem Berichte des Verwaltungsrathes an die erste ordentliche Generalversammlung. Dieselbe fand am 3. Mai 1873, also 5 Tage vor dem sogenannten schwarzen Freitag, statt.

Der Bericht lautet:

Geehrte Versammlung!

Wir begrüßen Sie in unserer ersten ordentlichen Generalversammlung, um Ihnen über die neunmonatliche Thätigkeit unseres Institutes zu berichten.

Wir müssen zunächst constatiren, dass es uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, die bei Gründung des Wiener Cassenvereins im Auge gehabte Geschäftsthätigkeit zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen, indem ein mächtigeres, fast zu gleicher Zeit ins Leben gerufenes Concurrenz-Unternehmen\*) die Erreichung der von uns angestrebten Zwecke uns unmöglich machte. Wir sahen uns daher zu dem Versuche gezwungen, unserer Thätigkeit ein anderes Feld zu eröffnen.

Da unsere ursprünglichen Statuten unsere Geschäftsthätigkeit jedoch ausschliesslich auf das Girogeschäft beschränken, mussten wir vor Allem eine Aenderung derselben ins Auge fassen. Wir haben nun zu diesem Zwecke am 12. April 1872 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und derselben einen Statutenentwurf zur Berathung und Annahme vorgelegt, welcher es uns ermöglichen sollte, alle jene Geschäfte in den Bereich unserer Geschäftsthätigkeit einzubeziehen, die ein Gedeihen unseres Institutes für die Folge ermöglichen können.

Dieser Entwurf wurde nach erfolgter Annahme von Seite der ausserordentlichen Generalversammlung der hohen Regierung zur Genehmigung vorgelegt, von dieser aber nur in zwei ganz unwesentlichen Punkten bewilligt, in der Hauptsache jedoch abweislich beschieden.

Unter solchen Verhältnissen war an eine Fortführung der in dem ursprünglichen Statuten-Entwürfe begründeten Geschäfte, ohne das Interesse unserer Actionäre empfindlich zu schädigen, nicht weiter zu denken; wir haben daher nach reiflicher Ueberlegung den Beschluss gefasst, die laufenden Geschäfte zu liquidiren, und das trotz der Ungunst der Verhältnisse vollkommen intact gebliebene Actien-Capital auf Grund eines zwischen uns und der Wiener Wechslerbank getroffenen Uebereinkommens, welches uns eine angemessene Verzinsung unseres Actien-Capitals und eine entsprechende Bethethei-

\*) Der Giro- und Cassenverein.

ligung an den Gewinnsten der von der Wiener Wechslerbank vom Tage des Uebereinkommens an zu entrirenden Emissionsgeschäften sichert, an letztere zu übergeben.

Nachdem die Wiener Wechslerbank seit dem Bestehen unseres Uebereinkommens kein neues Emissionsgeschäft entrierte, welches in die Bilanz für 1872 aufgenommen wurde, so ergriffen wir gerne die sich uns dargebotene Gelegenheit, zwei uns zur Finanzierung offerirte kleinere Emissionsgeschäfte gegen Vergütung einer fixen Provision und ohne jede sonstige Haftung unsererseits für unsere alleinige Rechnung zu übernehmen und durchzuführen, um auf diese Weise dem Provisionsconto einen nicht unansehnlichen Gewinn zuweisen zu können.

Um unser Uebereinkommen mit der Wiener Wechslerbank in eine concretere und für die Actionäre vortheilhaftere Form zu bringen, soll an dessen Stelle eine förmliche Fusion in der Art treten, so dass gegen Ersatz der entfallenden Reservefondsquote für je  $2\frac{1}{2}$  Actien des Wiener Cassenvereins eine volleingezahlte Wechslerbankactie ausgefolgt werde. Wir werden uns erlauben, auf diese Transactionen zurückzukommen, sobald die darauf Bezug habenden, in der Generalversammlung der Wiener Wechslerbank-Actionäre gefassten Beschlüsse die ministerielle Genehmigung erhalten haben werden.

Auf die Ihnen vorliegende Bilanz übergehend, finden Sie daselbst als Gesamtergebnis einen Reingewinn von . . fl. 195.076.31 welcher einer circa 13procentigen Verzinsung des Actien-capitalen für die neunmonatliche Geschäftsperiode entspricht. Nachdem am 2. Jänner 1873 à Conto des obigen Gewinnes bereits fl. 3.33 per Actie gleich . . fl. 83.250.— bezahlt wurden, verbleiben . . . . . fl. 111.826.31 zur statutenmässigen Vertheilung.

§. 41 unserer Statuten bestimmt, dass eine Dotirung des Reservefonds dem Ermessen der Generalversammlung anheimgestellt bleibt; nachdem nun bei der Natur unserer gegenwärtigen Geschäfte, welche jeden Verlust ausschliessen, kein Grund vorliegt, eine Dotirung des Reservefondes vorzunehmen, so beantragen wir, denselben leer ausgehen zu lassen, und verbleiben sonach nach Abzug der für den

|                                                    |                |
|----------------------------------------------------|----------------|
| Verwaltungsrath und die Direction festgesetzten 10 |                |
| Percent Tantieme von . . . . .                     | fl. 11.182.63  |
| zur Vertheilung als Superdividende . . . . .       | fl. 100.643.68 |

Wir beantragen, von dieser Summe fl. 100.000, d. i. fl. 4 per Actie, zur Einlösung des Julicoupons zu verwenden und den Rest von fl. 643.68 auf den Gewinn- und Verlustconto pro 1873 vorzutragen.

### Bilanz-Conto per 31. December 1872.

#### ACTIVA.

|                                                             |                         |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Cassa-Conto: Baarvorrath . . . . .                          | fl. 56.953.26           |
| Effecten-Vorschuss-Conto: Vorschüsse auf Effecten . . . . . | „ 34.848.05             |
| Gründungsosten-Conto: für Gründungsspesen . . . . .         | „ 18.025.—              |
| Debitoren: für Contocorrent-Forderungen . . . . .           | „ 2,085.250.—           |
|                                                             | <u>fl. 2,195.076.31</u> |

#### PASSIVA.

|                                                           |                         |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------|
| Actiencapital-Conto: für 25.000 Actien à fl. 80 . . . . . | fl. 2,000.000.—         |
| Gewinn- und Verlust-Conto: Gewinn per Saldo . . . . .     | „ 195.076.31            |
|                                                           | <u>fl. 2,195.076.31</u> |

### Gewinn- und Verlust-Conto.

#### SOLL.

|                                                                             |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Steuer-Conto: bezahlte Steuer . . . . .                                     | fl. 27.157.19         |
| Spesen-Conto: Inerate und kleine Spesen . . . . .                           | „ 3.050.20            |
| Gehalte-Conto: Salair an Beamte und Diener . . . . .                        | „ 21.070.98           |
| Miethe-Conto: bezahlter Zins . . . . .                                      | „ 6.780.77            |
| Gründungskosten-Conto: 10 Pere. Abschreibung von<br>fl. 20.027.39 . . . . . | „ 2.002.39            |
| Gewinn per Saldo . . . . .                                                  | „ 195.076.31          |
|                                                                             | <u>fl. 255.137.84</u> |

#### HABEN.

|                                                                                   |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Effecten-Vorschuss-Zinser Conto: eingegangene Pro-<br>longations-Zinsen . . . . . | fl. 67.758.70         |
| Contocorrent-Zinsen-Conto: für Zinsen . . . . .                                   | „ 83.925.88           |
| Provisions-Conto: Provisionen und Finanzirungs-Ge-<br>winne . . . . .             | „ 103.453.26          |
|                                                                                   | <u>fl. 255.137.84</u> |

Wien, 31. December 1872.

Aus diesem Berichte ergibt sich :

1. dass das Vermögen des Wiener Cassenvereins im Betrage von 2 Millionen am 3. Mai intact war ;
2. dass dieses Vermögen der Wiener Wechslerbank behufs einer geplanten Fusion übergeben ward, die jedoch nie zu Stande gekommen ist ;
3. dass der Verwaltungsrath eine Tantieme von 11,182.63 fl. bezogen hat, daher nicht nur der gewählte statutengemässe, sondern auch der bezahlte Mandatar der Gesellschaft war.

## II.

Die Börsenkrisis hatte indessen immer grössere Fortschritte gemacht und eines der ersten Opfer derselben war die Wiener Wechslerbank, welche nach mehreren halsbrecherischen Versuchen, sich aufrecht zu erhalten, den Concurs anmeldete. Die geplante Fusion war also gegenstandslos geworden. In Folge dessen fasste der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereines den Beschluss, die Liquidation der Bank zu bewerkstelligen und wurde zu diesem Behufe eine Generalversammlung für den 8. Juli ausgeschrieben.

Das Protocoll dieser Generalversammlung lautet wie folgt :

### **P r o t o k o l l,**

aufgenommen in Wien am 28. Juli 1873 von mir, Dr. Josef Anton Schick, k. k. Notar in Wien.

Ueber Requisition seitens des löblichen Wiener Cassenvereines habe ich mich an dem obigen Tage in den Saal des niederösterreichischen Gewerbevereines allhier, Eschenbachgasse Nr. 11, begeben, um der dort abzuhaltenden ausserordentlichen Generalversammlung des Wiener Cassenvereines anzuwohnen, habe auch derselben vom Anfange bis zum Schlusse angewohnt, und sind bei dieser Generalversammlung insbesondere die nachfolgenden, mir persönlich bekannten, in Wien wohnhaften Herren zugegen gewesen, nämlich :

Der Präsident Friedrich Graf Hartig und die Mitglieder des Verwaltungsrathes des Wiener Cassenvereines, Samuel Goldschmidt, Dr. Josef Herzog, Leopold Hutterstrasser und Anton Mayer, ferner der landesfürstliche Commissär, Herr k. k. Ministerial-Secretär Köppel.

Das Verzeichniss derjenigen Actionäre, welche ihr Erscheinen zu dieser Generalversammlung durch Deponirung von Actien angemeldet haben, wird diesem Protokolle sub 1 und ebenso wird das Verzeichniss der wirklich erschienenen Actionäre diesem Protokolle sub 2 angeschlossen.

Die laut den Zeitungsblättern vom 3. bis 5. Jänner einberufene ausserordentliche Generalversammlung nahm folgenden Verlauf:

Der Vorsitzende Herr Friedrich Graf Hartig eröffnet die Versammlung circa halb eilf Uhr Vormittags und constatirt, dass bei der heutigen Generalversammlung 30 (dreissig) Actionäre erschienen sind, welche 2610 (zweitausendsechshundertzehn) Actien und 261 (zweihunderteinundsechzig) Stimmen repräsentiren.

Derselbe stellt den Herrn k. k. Ministerial-Secretär K ö p p e l als landesfürstlichen Commissär vor.

Sohin bringt Herr Vorsitzender zur Kenntniss der Versammlung, dass nach §. 46 der Statuten die Gesellschaft nur aufgelöst werden kann, wenn in der Generalversammlung drei Viertheile der gesammten Actien vertreten sind, und die Auflösung mit einer Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen wird.

Da nun die obengenannte Anzahl von Actien in der heutigen Generalversammlung nicht vertreten sei, so liege es nahe, einen Beschluss zu fassen, wodurch der §. 46 der Statuten abgeändert, und die heutige Generalversammlung berechtigt werde, die Auflösung der Gesellschaft zu beschliessen.

Herr Vorsitzender erklärt demnach, die Frage, ob eine Aenderung der Statuten in dem gedachten Sinne stattfinden solle, zur Abstimmung zu bringen, und ersucht jene Herren, welche für die Abänderung des §. 46 der Statuten sind, die Hand zu erheben. Dies geschieht und nach vorgenommener Gegenprobe erscheint als Resultat die einstimmige Annahme des Antrages auf die obige Abänderung des §. 46 der Statuten.

Der Herr landesfürstl. Commissär erklärt, dass von Seite der h. Regierung der soeben gefasste Beschluss genehmigt werde, und dass die h. Regierung geneigt sei, ungeachtet diese Versammlung nach den Statuten zur Fassung eines Beschlusses über die Liquidirung nicht beschlussfähig wäre, dennoch die Beschlüsse der Versammlung, welche sie heute in Bezug auf die Liquidation fassen sollte, zu genehmigen.

Sohin zeigt Herr Vorsitzender an, dass k. k. Notar Schick das Protokoll führen werde, und ernennt zum Schriftführer den Herrn

Beruth, dann zu Scrutatoren die Herren Dr. Erich Schäfer und Moriz Gansel.

Hierauf trägt Herr Vorsitzender der Versammlung folgenden Bericht sammt Anträgen vor:

„Geehrte Versammlung!

Das Falliment der Wiener Wechslerbank hat zufolge der engen Verbindung, in welcher der Wiener Cassenverein zu derselben steht, einen Einfluss auf dieses unser Institut geübt, der dessen Liquidation als nothwendig erscheinen lässt. Aus unserem Berichte in der diessjährigen ordentlichen Generalversammlung an die Herren Actionäre des Wiener Cassenvereins geht bereits hervor, dass nahezu das ganze Capital unseres Institutes an die Wiener Wechslerbank gegen angemessene Verzinsung übergeben wurde, und kommt der Wiener Cassenverein ausserdem nur noch in den Besitz einiger Realitätenwerthe, deren Uebertragung augenblicklich im Zuge ist, und zwar im ungefähren Betrage der gegen denselben geltend gemachten Anforderungen.

Die Consequenz des über die Wiener Wechslerbank hereingebrochenen Ereignisses ist, dass der Wiener Cassenverein augenblicklich und für eine Zeit, die vorläufig nicht genau zu fixiren ist, über sein Actiencapital, über die zur Führung von Geschäften erforderlichen Baarmittel nicht verfügen kann, eine Sachlage, welche die Liquidirung desselben gebieterisch erheischt.

Von dieser Erwägung ausgehend, unterbreitet Ihnen der Verwaltungsrath die hier folgenden Anträge mit der Bitte, dieselben genehmigen zu wollen.

**A n t r ä g e :**

1. Der Wiener Cassenverein tritt in Liquidation und ist seine diesfällige Firma handelsgerichtlich zu registriren.
2. Es werden fünf Liquidatoren mit statutenmässiger Wirksamkeit gewählt.“

Actionär Herr Moriz Thuretzki ersucht um Aufklärung, wie hoch sich das Guthaben des Wiener Cassenvereins bei der Wiener Wechslerbank belaufe?

Herr Verwaltungsrath Anton Mayer erwidert, dass sich dasselbe auf zwei Millionen, minuse eines ganz unbedeutenden Betrages, belaufe.

Actionär Thuretzky ersucht um eine weitere Aufklärung. In dem vorigen Geschäftsberichte des Verwaltungsrathes sei bekannt gegeben worden, dass das gesammte Capital des Wiener Cassenvereins der Wiener Wechslerbank übergeben worden sei, da frage nun Redner, ob der Verwaltungsrath diese Aushändigung des Capitals als ein statutenmässiges Geschäft betrachte, und mit welchem Paragraphen der Statuten sich dieses Geschäft vereinbaren lasse.

Herr Verwaltungsrath Mayer erwidert, er bedauere, hierüber keine Auskunft ertheilen zu können; diese Interpellation wäre bei der Generalversammlung am Platze gewesen, und damals hätte vielleicht das Geschäft noch rückgängig gemacht werden können.

Herr Actionär Thuretzky erklärt, sich mit dieser Antwort nicht zufrieden stellen zu können.

Actionär Herr Dr. Max Schweinburg äussert, seines Erinnerns sei bisher eine ausserordentliche und eine ordentliche Generalversammlung des Wiener Cassenvereines abgehalten worden.

Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung sei eine Statutenänderung beschlossen worden, durch welche das eben beregte Geschäft möglich gemacht wurde.

In der ordentlichen Generalversammlung sei nun, so viel er sich erinnern könne, die Mittheilung gemacht worden, dass das Capital des Wiener Cassenvereines an die Wiener Wechslerbank übergeben worden sei, es sei die Bilanz vorgelegt, sohin in der ordentlichen Generalversammlung seitens der Actionäre dieser Schritt genehmigt und dem Verwaltungsrathe das Absolutorium ertheilt worden; er glaube demnach, dass sich aus den Protokollen über diese beiden Generalversammlungen die Decharge für den Verwaltungsrath ergebe.

Actionär Herr Dr. Schäfer erklärt, es erscheine ihm sonderbar, dass der Verwaltungsrath nicht einmal eine Bilanz vorgelegt habe; dies sei eine der formellen Incorrectheiten, wie sie mannigfach zu verzeichnen sind. So habe der Verwaltungsrath viele mündliche Verträge abgeschlossen, und jetzt sei es schwierig, diesbezüglich Beweise herzustellen. Der Wiener Cassenverein sei vom Verwaltungsrathe immer stiefmütterlich, die anderen Töchter-Institute der Wechslerbank seien besser behandelt worden.

An und für sich hätten die Actionäre keinen Grund, sich wegen der misslichen Verhältnisse besonders zu beklagen, denn die Krisis hätte auch andere Gesellschaften schwer getroffen; allein während die Vertreter anderer Gesellschaften bestrebt waren, ihre Actien verkäuflich zu machen, sei in dieser Beziehung vom Verwaltungsrathe des Wiener Cassenvereines nichts geschehen und die Actien dieser Gesellschaft seien an der Börse selbst in den besten Zeiten unverkäuflich geblieben oder wären doch nur mit grosser Einbusse zu verkaufen gewesen.

Redner erklärt, dass er diese negativen Eigenschaften des Verwaltungsrathes nur nebenher berühren wollte; dagegen wolle er eine andere Negligence desselben entschieden betonen. Als die Wechslerbank in Zahlungsverlegenheiten gerieth, so hätten die Gläubiger derselben, insoweit sie Gesellschaften waren, Gelegenheit gehabt, sich ganz oder theilweise zu decken; so die Wiener Hypothekencasse, die Baugesellschaft zur Herstellung billiger Wohnungen und die Steyermühle.

Alle diese Gesellschaften haben zu einer Zeit, in welcher die Zahlungsunfähigkeit der Wechslerbank, wenn auch nicht ausgesprochen, so doch notorisch gewesen sei, Deckung bekommen. — Die Steyermühle neunhundert (900) Actien der Steyermühle, fünfhundert (500) Actien des Vorschusscassen-Vereines, hundertfünfzigtausend (150.000 fl.) Gulden in Pfandbriefen der Wiener Hypothekencasse; von der Hypothekencasse wisse er die Art der Deckung nicht; die Baugesellschaft zur Herstellung billiger Wohnungen habe ihre Deckung in Actien der inländischen Gasgesellschaft erhalten.

Redner erklärt, nicht zu wissen, ob das ein Zufall sei, dass gerade der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereines so vertrauensselig gewesen sei, doch werde diese Frage vielleicht vor einem andern Forum zur Austragung kommen.

Er beantrage demnach, das Amendement zu dem Antrage des Verwaltungsrathes, dass die Liquidatoren beauftragt werden, die Frage der Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes des Wiener Cassenvereines zu prüfen, den Actionären Bericht zu erstatten, und alle Schritte zur Wahrung der Rechte der Actionäre zu unternehmen.

Actionär Dr. Schweinburg äussert sich bezüglich des eben gestellten Amendements, dass es ihm scheine, dass das, was

der Vorredner wünsche, bereits im Gesetze vorgeschrieben sei; er fürchte, dass das Amendement von der hohen Regierung als ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand angesehen, und demnach nicht zur Beschlussfassung zugelassen werden dürfte; übrigens habe er gegen den Inhalt des Amendements nichts einzuwenden.

Actionär K a n t o r behauptet gegenüber einer früheren Aeusserung des Dr. Schweinburg, dass nämlich die letzte Generalversammlung dem Verwaltungsrathe das Absolutorium ertheilt habe, diese letzte Generalversammlung habe gar nicht das Recht gehabt, das Absolutorium zu ertheilen, denn die Uebertragung des Vermögens des Cassenvereines an die Wechslerbank involvire eine Statutenänderung, und da hätten bei der Generalversammlung drei Viertel der Actien vertreten sein müssen, was aber nicht der Fall gewesen sei.

Herr Vorsitzender erklärt, diese Frage stehe nicht auf der Tagesordnung. (!!!)

Actionär T h u r e t z k y erwidert, dass auf der heutigen Tagesordnung der Bericht über die Lage der Gesellschaft stehe, daher die Discussion hierüber auch zur Tagesordnung gehöre, dann wiederhole er nochmals, dass er eine präcise Antwort auf seine Frage haben wolle, auf welchen Paragraphen der Statuten sich das Geschäft des Cassenvereines mit der Wechslerbank gründe.

Nach einer Pause constatirt Redner, dass er auf diese seine Frage keine Antwort erhalten habe, und stellt das Begehren, dass diese Verweigerung der Beantwortung seiner Frage in das Protokoll aufgenommen werde.

Actionär Dr. S c h ä f e r beruft sich gegenüber der Aeusserung Dr. Schweinburg's, dass der Herr landesfürstliche Commissär die Beschlussfassung über sein Amendement vielleicht nicht gestatten dürfte, auf die Tagesordnung der letzten Generalversammlung des Vorschuss-Cassenvereines als Präcedenzfall, dass den Liquidatoren Aufträge ertheilt werden können.

Ferner könne er gegenüber der weiteren Aeusserung Dr. Schweinburg's, dass das, was er verlange, ohnehin schon im Gesetze vorgeschrieben sei, sich nur auf den Satz berufen: „Superflua non nocent“.

Actionär T h u r e t z k y beantragt nach Verlesung des §. 47 der Statuten, dass die Liquidatoren beauftragt werden, das Rechts-

gutachten juristischer Capacitäten über die Frage der Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes einzuholen.

Actionär Dr. Schweinburg beantragt Schluss der Debatte.

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag des Herrn Dr. Schweinburg zur Abstimmung und ersucht jene Herren, welche für denselben sind, die Hand zu erheben.

Dies geschieht und nach vorgenommener Gegenprobe erscheint der Antrag auf Schluss der Debatte abgelehnt.

Actionär Dr. Schäfer urgirt nochmals die Beantwortung seiner Frage, warum der Verwaltungsrath nicht rechtzeitig gesucht habe, sich von der Wechlerbank Deckung zu verschaffen. — Redner erwartet um so sicherer eine Antwort, da dem Verwaltungsrathe der Vorwurf der Pflichtverletzung gemacht worden sei.

Verwaltungsrath Mayer äussert sich, dass eine Debatte hierüber heute die Sache nicht fördern und den Actionären keinen Nutzen bringen werde.

Actionär Dr. Schäfer drückt sein Bedauern aus, dass sich der Verwaltungsrath derartige Vorwürfe bieten lasse.

Verwaltungsrath Mayer erwidert, dass der Verwaltungsrath in der peinlichen Lage sei, sich derzeit jede Viertelstunde derartige Vorwürfe gefallen lassen zu müssen.

Actionär J. H. Singer fragt mit erregter Stimme, wie ein Verwaltungsrath eine derartige Antwort ertheilen könne, dass nämlich eine Debatte nichts nützen könne. Die Verwaltungsräthe seien die Mandatare der Actionäre; auf die Frage, was die Verwaltungsräthe mit dem Gelde der Actionäre gemacht haben, bekomme man zur Antwort, wir haben es der Wechslerbank gegeben. Wenn in einem gewöhnlichen Geschäfte die Bevollmächtigten das Geld der Auftraggeber verloren haben, so führe man die Betreffenden zur Polizei und zum Gericht, hier handle es sich um Millionen.

Wo sei das Geld hingekommen, und mit welchem Rechte haben die Herren Verwaltungsräthe von der Wechslerbank keine Deckung verlangt? Dies sei unverantwortlich!

Redner beantragt schliesslich, dass der Antrag des Dr. Schäfer angenommen und den Liquidatoren streng aufgetragen werde, die Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes zu prüfen.

Actionär Thuretzy stellt nochmals die Bitte, zu Protokoll zu nehmen, dass ihm die Antwort auf die Frage verweigert wurde, mit welchem Paragraphen der Statuten das Geschäft der Uebergabe des Vermögens des Wiener Cassenvereins an die Wiener Wechselbank begründet werde.

Sobin wird die Versammlung behufs Formulirung des Antrages des Dr. Schäfer, welchem Herr Thuretzy gegen dem beitrith, dass sein Antrag in den des Herrn Dr. Schäfer aufgenommen werde, unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme verliest Herr Dr. Schäfer das folgende von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Thuretzy formulirte, die beiden Anträge enthaltende Amendement:

„Die Liquidatoren werden beauftragt, die Frage der Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes anlässlich seiner Geschäftsführung in gründliche Erwägung zu ziehen, das Gutachten von juristischen Capacitäten darüber einzuholen, dasselbe in geeigneter Weise zur Kenntniss der Actionäre zu bringen, und eventuell alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schritte zur Geltendmachung der Ersatzansprüche an die Verwaltungsräthe vorzunehmen.“

Herr Vorsitzender erklärt nunmehr zur Abstimmung zu schreiten, und zwar werde er erst den Antrag des Verwaltungsrathes und dann speciell das gestellte Amendement zur Abstimmung bringen.

Actionär Singer stellt den Antrag, dass für den Fall, wenn sich das Verhältniss der Wechselbank zum Cassenverein derart gestalten würde, dass dem Letzteren mehr als die Hälfte des Capitals zufallen würde, und der Cassenverein sonach nicht zu liquidiren brauche, die Liquidatoren weiters beauftragt werden sollen, eine Fusion mit einer anderen Gesellschaft anzubahnen.

Herr Vorsitzender bemerkt, dass dies ein ganz anderer Antrag sei, und nicht auf die heutige Tagesordnung gehöre.

Actionär Schweinburg bemerkt, dass der gestellte Antrag auch juristisch ganz unzulässig sei.

Actionär Singer zieht seinen Antrag zurück.

Sonach bringt Herr Vorsitzender den ersten Antrag des Verwaltungsrathes:

„Der Wiener Cassenverein tritt in Liquidation und ist seine diesfällige Firma handelsgerichtlich zu registriren“,

zur Abstimmung und ersucht jene Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben.

Dies geschieht und nach vorgenommener Gegenprobe erscheint als Resultat der Abstimmung die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Herr Vorsitzender ersucht nunmehr Herrn Dr. Schäfer, das Amendement vorzulesen. Nach Vorlesung schreitet Herr Vorsitzender zur Abstimmung, indem er jene Herren, welche für das Amendement sind, ersucht, die Hand zu erheben.

Dies geschieht und nach vorgenommener Gegenprobe erscheint als Resultat der Abstimmung die einstimmige Annahme des Amendements.

Herr Vorsitzender gibt bekannt, dass nunmehr der zweite Punkt der Anträge des Verwaltungsrathes zur Abstimmung gelangt und dass also fünf Liquidatoren zu wählen seien; weiters bemerkt Herr Vorsitzender, dass die Wahl mittelst Stimmzettels vorzunehmen ist, ersucht demnach, die Stimmzettel abzugeben und unterbricht die Sitzung zur Durchführung der Wahl.

Es werden demnach die Stimmzettel abgegeben und dieselben von den Herren Scrutatoren scrutinirt.

Nach beendigtem Scrutinium erscheint als Resultat desselben:

Abgegeben wurden 29 Stimmzettel, welche 260 Stimmen repräsentiren.

Die absolute Majorität beträgt demnach 131 Stimmen. Gewählt wurden zu Liquidatoren die Herren: J. H. Singer mit 260, M. May mit 245, M. Thuretzky mit 231, Josef Cantor mit 230, Dr. Berg mit 200 Stimmen.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft ist, erklärt Herr Vorsitzender die ausserordentliche Generalversammlung des Wiener Cassenvereines für geschlossen.

Dieses Protocoll wird genehmigt und gefertigt.

**Friedrich Graf Hartig**, m. p.,  
Präsident.

**Moriz Gansl**, m. p., **Dr. Schweinburg**, m. p.,  
als Actionäre.

Aus diesem Protocoll ist ersichtlich:

1. dass das ganze Actiencapital am 3. Mai der Wechslerbank bereits übergeben war;

2. dass Forderungen an den Cassenverein unbekanntem Ursprungs, von welchen nur nebenbei die Rede war, existirten, welche jedoch, wie es ausdrücklich in dem Berichte an die Generalversammlung heisst, durch Realitäten, deren Uebertragung augenblicklich im Zuge ist, gedeckt erscheinen;
3. dass, trotzdem die Statuten ausdrücklich vorschreiben, dass drei Tage vor jeder Generalversammlung jedem Actionär auf Verlangen eine Bilanz eingehändigt werden muss, auch keine Bilanz der Generalversammlung übergeben wurde;
4. dass von allen Actionären gegen die Uebergabe des Vermögens an die Wechslerbank als eine grobe Verletzung der Statuten protestirt wurde;
5. dass, trotzdem die Uebergabe des Vermögens des Wiener Cassenvereines à conto einer Fusion, welche die hohe Regierung nicht genehmigte, an die Wechslerbank stattgefunden hat, der Verwaltungsrath keine Deckung sich geben liess, während die Wiener Hypothekencassa die Baugesellschaft zur Herstellung billiger Wohnungen und die Steyermühl ganze oder theilweise Deckung für ihre Forderungen von der Wechslerbank erhielten;
6. dass weder Herr Anton Mayer, bekanntlich der spiritus familiaris der Wechslerbank und des Wiener Cassenvereines, noch die übrigen Verwaltungsräthe irgend eine Auskunft nahezu zu ertheilen, sich herbeiliessen bezüglich der wahren Situation der gesellschaftlichen Unternehmung;
7. dass das von Actionär Schäfer gestellte Amendement:

„Die Liquidatoren werden beauftragt, die Frage der Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes anlässlich seiner Geschäftsführung in gründliche Erwägung zu ziehen, das Gutachten von juristischen Capacitäten darüber einzuholen, dasselbe in geeigneter Weise zur Kenntniss der Actionäre zu bringen und eventuell alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schritte zur Geltendmachung der Ersatzansprüche an die Verwaltungen vorzunehmen.“

einstimmig angenommen wurde;
8. dass die Liquidatoren nahezu einstimmig gewählt wurden;
9. dass der Herr landesfürstliche Commissär im Namen der Regierung bei Beginn der Generalversammlung ausdrücklich erklärte: „Dieselbe sei, ungeachtet diese Generalversammlung nach den Statuten zur Fassung eines Beschlusses über die Liquidation nicht beschlussfähig wäre, dennoch geneigt,

die Beschlüsse der Versammlung, welche sie heute in Bezug auf die Liquidation fassen sollte, zu genehmigen“.

---

III.

Die Liquidation des Wiener Cassenvereines war also eine beschlossene Thatsache geworden und für die Actionäre gab es die Alternative, welche wir bereits oben erwähnt haben, nämlich: Entweder die Liquidatoren hätten in Folge des ihnen ertheilten Auftrages das Regressrecht an den Verwaltungsrath wegen unbefugter Uebergabe des Actiencapitals an die Wiener Wechslerbank geltend gemacht und einen Erfolg erzielt, wodurch für jede Actie der eingezahlte Betrag von 80 fl. voll zurückzuzahlen gewesen wäre oder schlimmsten Falles hätte für jede Actie derjenige Betrag resultirt, welchen der Wiener Cassenverein als Gläubiger der Wiener Wechslerbank in Gemeinschaft mit den übrigen Gläubigern dieser Bank aus deren Concursmasse zu empfangen hatte, was bei dem bekannten Quotenverhältnisse (22 Percent) einem Betrag von circa 18 fl. per Actie entsprochen hätte.

Sehen wir jedoch, was nun geschieht.

Nachdem der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereines nur allein es weiss, wie es bei dem Cassenverein aussieht und daher die Verantwortung für seine Thaten wie der Teufel das Weihwasser fürchtet, beginnt jetzt eine Intrigue sondergleichen, um den Beschluss der Generalversammlung, welcher den Liquidatoren zur Pflicht macht, sofort das Regressrecht gegen den Verwaltungsrath geltend zu machen, zu cassiren und andere Liquidatoren zu wählen.

Der Obmann des Liquidations-Ausschusses, welcher die Ausfolgung der Bücher des Wiener Cassenvereines verlangte, erhielt am 2. August, also vier Tage nach stattgefundener Generalversammlung, zu seiner Ueberraschung vom Verwaltungsrathe des Wiener Cassenvereines folgende Zuschrift:

Wien, 2. August 1873.

Euer Wohlgeboren!

Nachdem uns von 41 Actionären des Wiener Cassenvereines unter gleichzeitiger Hinterlegung von 2600 Stück Actien derselben unter Hinweisung darauf, dass einer der gewählten Herren im Sinne der Statuten nicht als Actionär angesehen werden kann — ein Protest gegen die in der ausserordentlichen Ge-

neralversammlung vom 28. Juli d. J. vorgenommene Wahl von fünf Liquidatoren übergeben und die Einberufung einer neuerlichen ausserordentlichen Generalversammlung auf Grund des §. 14 der Statuten von denselben verlangt worden ist, hat der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereins in seiner heute abgehaltenen Sitzung beschlossen, eine solche statuten-gemäss auf den 6. September l. J. einzuberufen.

Wir beehren uns Euer Wohlgeboren diesen Beschluss mit dem höflichen Ersuchen zur Kenntniss zu bringen, hievon gütigst den übrigen gewählten Herren Liquidatoren Nachricht zu geben.

Hochachtungsvoll

WIENER CASSENVEREIN:

Hartig.

Mayer.

Ein ähnliches Attentat wurde noch nie an einer Actiengesellschaft verübt!

Sechs Wochen früher wurde eine Generalversammlung behufs Liquidation des Wiener Cassenvereins ausgeschrieben und es hatten sich während dieser Zeit im Ganzen 30 Actionäre mit 3000 Actien eingefunden; nun aber geschieht das Unbegreifliche, dass drei Tage nach der Generalversammlung sich bereits 41 andere Actionäre, ohne dass diesbezüglich ein öffentlicher Aufruf erfolgt wäre — alle ein Herz und eine Seele — sich zusammengefunden haben, um gegen die Wahl des Dr. Leop. Berg als Liquidator zu protestiren — weil derselbe im Sinne der Statuten nicht als Actionär der Gesellschaft angesehen werden kann und, wohlgemerkt, Herr Dr. Berg ist kein Gründer oder eine sonst bemakelte Persönlichkeit, sondern vielmehr ein junger, renommirter Advocat, der bald darauf durch das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gemeinderath der Reichs-Haupt- und Residenzstadt gewählt wurde. Man möchte bei der bekannten Indolenz der Actionäre an Wunder glauben, nachdem die protestirenden Actionäre es nicht wissen konnten, dass Dr. Berg keine Actien deponirt hatte, wenn es nicht eine bekannte Thatsache wäre, dass Anton Mayer und Consorten sofort nach der Generalversammlung von Bank zu Bank hausiren gingen, um Actien für den beabsichtigten Coup aufzutreiben. Dass also die 41 Actionäre die Strohänner des Verwaltungsraths des Wiener Cassenvereins gewesen sind, versteht sich von selbst.

Nachdem die Verwaltungsräthe des Cassenvereins die Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister verweigern, wenden sich diese letzteren mit Bezugnahme auf die rechtskräftig gewordenen Beschlüsse der Generalversammlung an das Handelsgericht und dem Verwaltungsrathe wird bei Strafe von fl. 50 aufgetragen, die Eintragung der Liquidatoren sofort zu veranlassen.

Der löbl. Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereins kehrt sich jedoch an diese Aufforderung des Handelsgerichts nicht, er stützt sich auf seine Eingabe bei dem Ministerium wegen Annullirung der Generalversammlungs-Beschlüsse und ruft eine neue Generalversammlung für den 6. September ein. Die Liquidatoren protestiren gegen dieselbe.

In der That tritt aber jetzt der merkwürdige Fall ein, dass, trotzdem der landesfürstliche Commissär im Namen der Regierung die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung im Vorhinein als rechtsgiltig erklärt hatte, die hohe Regierung die Generalversammlung als nicht statutengemäss zu Stande gekommen, für ungiltig erklärte. Der betreffende Erlass, in Folge dessen der Verwaltungsrath eine neue Generalversammlung für den 8. October einberief, lautete wie folgt:

Auf das am 6. August überreichte Ansuchen um Sistirung der für den 6. September 1873 einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung des Wiener Cassenvereines zum Zwecke der Annullirung der Wahl der in der ausserordentlichen Generalversammlung am 28. Juli 1873 gewählten fünf Liquidatoren und Neuwahl einer gleichen Anzahl von Liquidatoren wird den Herren J. H. Singer, M. Mai, J. Cantor, M. Turetzky und Dr. Leopold Berg im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien bedeutet, dass, da bei der letzterwähnten Generalversammlung nur 30 Actionäre anwesend waren, die sämtlichen von dieser Generalversammlung gefassten Beschlüsse nicht als statutenmässig zu Stande gekommene und somit giltige angesehen werden können, und dass hiedurch auch die für den 6. September 1873 einberufene ausserordentliche Generalversammlung des Wiener Cassenvereines programmlos geworden ist.

Die Beilagen der eingangs erwähnten Eingabe folgen zurück.

Wien, am 30. August 1873.

(Unterschrift unleserlich.)

Mit Nachfolgendem geben wir das Protokoll der Generalversammlung vom 8. October:

## **P r o t o k o l l,**

aufgenommen in Wien am 8. October 1873 von mir, Dr. Josef Ant. Schick, k. k. Notar in Wien.

Ueber Requisition seitens des löblichen „Wiener Cassenvereines“ habe ich mich an dem obigen Tage in den Saal des niederösterreichischen Gewerbevereines allhier, Eschenbachgasse Nr. 11, begeben, um der dort abzuhaltenden ausserordentlichen Generalversammlung des Wiener Cassenvereines beizuwohnen, habe derselben auch vom Anfange bis zum Schlusse angewohnt und sind in dieser Generalversammlung insbesondere die nachfolgenden, mir persönlich bekannten, in Wien wohnhaften Herren zugegen gewesen, nämlich der Präsident Friedrich Graf Hartig und die Mitglieder des Verwaltungsrathes des Wiener Cassenvereines: Gustav Robert Freiherr von Beust, Anton Mayer und Leopold Huterstrasser, ferner waren anwesend der Director des Wiener Cassenvereines Herr Theodor Pickart und der landesfürstliche Commissär Herr k. k. Ministerial-Secretär Philipp Köppel.

Das Verzeichniss derjenigen Actionäre, welche ihr Erscheinen zu dieser Generalversammlung durch Deponirung von Actien angemeldet haben, wird diesem Protokolle sub 1, und das Verzeichniss der nach Angabe des Herrn Präsidenten wirklich erschienenen Herren Actionäre diesem Protokolle sub 2 angeschlossen.

Die laut den Zeitungsblättern sub 3—5 einberufene ausserordentliche Generalversammlung nahm folgenden Verlauf.

Der Vorsitzende Herr Friedrich Graf Hartig eröffnet die Versammlung circa halb eilf Uhr Vormittags und constatirt die Anwesenheit von 93 Actionären, welche 958 Stimmen und 9580 Actien repräsentiren.

Derselbe stellt den Herrn k. k. Ministerialsecretär Philipp Köppel als landesfürstlichen Commissär und den Herrn Dr. Josef Schick als fungirenden k. k. Notar vor, ernennt zum Schriftführer den Herrn Dustmann, dann zu Scrutatoren die Herren Actionäre Otto Graf und Ludwig Schmidt.

Der Vorsitzende constatirt sohin, dass die nach §. 13 der Statuten erforderliche Anzahl von Actionären und Actien vorhanden sind, wornach also die Nothwendigkeit der Abänderung dieses Para-

graphen entfälle; dagegen schreibe der §. 46 der Statuten vor, dass zum Beschlusse auf Liquidation erforderlich sei, dass drei Viertel der gesammten Actien vertreten seien, und dass der Liquidationsbeschluss mit einer zwei Drittel Majorität zu geschehen habe. Demnach proponire der Verwaltungsrath folgende Fassung des §. 46 der Statuten: „Ausser den im Handelsgesetzbuche (Art. 242, Z. 3 und 4) vorgesehenen Fällen kann die Gesellschaft nur aufgelöst werden, wenn entweder der Verwaltungsrath oder eine Anzahl von Actionären, welche den zehnten Theil der gesammten Actien ausgewiesen haben, in einer Generalversammlung, in welcher ein Viertel der gesammten Actien vertreten ist, die Auflösung beantragt haben und diese mit Majorität beschlossen worden ist.“

Sohin stellt Herr Vorsitzender die Anfrage, ob Jemand bezüglich dieser vorgeschlagenen Statutenänderung das Wort zu ergreifen wünsche.

Actionär Thuretzky beantragt, dass es in dem Antrage des Verwaltungsrathes, conform mit §. 13 der Statuten, heissen solle: „ . . . . in einer Generalversammlung, in welcher ein Zehntel der gesammten Actien vertreten ist . . . . “

Actionär Herr Dr. Berg stellt an den Herrn Präsidenten die Anfrage, ob eine Bilanz vorgelegt werde oder nicht, er stelle diese Anfrage deshalb, weil schon in der letzten Generalversammlung Herr Dr. Schäfer die gleiche Interpellation vergeblich gestellt habe.

Herr Verwaltungsrath Mayer erklärt, dass diese Bilanz eine sehr einfache sei und später zur Vorlage gelangen werde.

Actionär Dr. Berg urgirt die sogleiche Vorlage dieser Bilanz.

Der Vorsitzende erklärt, dass beim zweiten Punkte der Tagesordnung die Zeit sei, diesen Gegenstand zu erledigen.

Actionär Dr. Berg bemerkt, dass früher die Lage der Gesellschaft bekannt sein müsse, bevor über Liquidation gesprochen werden könne und beharrt demnach auf seiner gestellten Anfrage; es sei seit dem 28. Juli genug Zeit gewesen, die Bilanz zu errichten oder wenigstens ein Verzeichniss des Activ- und Passivstandes vorzulegen.

Der Vorsitzende wiederholt, dass vorerst von der Versammlung die Abänderung der Statuten beschlossen werden müsse, da sonst der Herr landesfürstliche Commissär die Versammlung auflösen würde!!

Actionär Herr Max Adler erklärt, aufmerksam machen zu müssen, dass die Tagesordnung ganz wohl eingehalten werden könne, ohne dass es gerade nöthig sei, die Reihenfolge der auf der Tagesordnung befindlichen Punkte genau einzuhalten, demnach beantragt er, dass der letzte Punkt der Tagesordnung als erster Punkt angenommen werde; vielleicht würde auf die Liquidation verzichtet werden können, wenn die Lage der Gesellschaft vorher bekannt wäre. Er protestirte ferner dagegen, dass hier seitens der Wechslerbank Actien deponirt und das Stimmrecht ausgeübt würde, umso mehr als die Wechslerbank die Schuldnerin des Cassenvereines sei, demnach beantrage er die Annullirung der Stimmen der Wechslerbank.

Ein Actionär bemerkt, dass die Versammlung jedenfalls in Betreff der Frage der Liquidirung erst dann schlüssig werden könne, wenn man einen klaren Blick über die Lage der Gesellschaft habe; aus diesem Grunde müsse er den Antrag seines Vorredners unterstützen; nur auf diesem Wege könne der Ton der Gereiztheit vermieden werden, welcher bedauerlicher Weise angeschlagen worden sei.

Actionär Dr. Berg fügt zu seinen früheren Ausführungen noch hinzu, dass die Auflösung, mit welcher der Herr Präsident gedroht habe, nicht möglich sei, weil der Herr landesfürstliche Commissär auch der früheren Versammlung beigewohnt, und dieselbe nicht aufgelöst habe, trotzdem dieselbe Frage damals zur Sprache kam.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ihm soeben der Herr landesfürstliche Commissär erklärt habe, dass er gegen die sogleiche Besprechung der Bilanz des Cassenvereines nichts einzuwenden habe, und dass sonach auch seitens des Präsidiums gegen die sofortige Vorlegung der Bilanz keine Einwendung gemacht werde. Herr Vorsitzender ersucht sohin Herrn Director Pickart, die Bilanz vorzutragen.

Herr Director Pickart trägt sonach die folgende Bilanz pro 31. Mai 1873 vor:

ACTIVA.

|                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| Wiener Wechslerbank . . . . .      | fl. 1,990.889.14        |
| Cassavorrath . . . . .             | 78.95                   |
| Effecten-Vorschusseconto . . . . . | 569.414.42              |
|                                    | <u>fl. 2,560.382.51</u> |

PASSIVA.

|                                |                              |
|--------------------------------|------------------------------|
| Dividenden-Conto . . . . . fl. | 38.889.36                    |
| Creditoren . . . . . „         | 497.248.98                   |
| Actiencapital . . . . . „      | 2,000.000.— fl. 2,536.148.34 |
|                                | <hr/>                        |
| Ueberschuss . fl.              | 24.234.17                    |

Der Effecten-Vorschussconto, welcher nach heutigem Course Effecten im Werthe von fl. 110.000 enthält, ist für den Rest durch diverse Realitäten im Schätzwerthe von fl. 450.000 gedeckt.

Actionär Max Adler äussert, es sei aus der soeben vorgetragenen Bilanz zu ersehen, dass die Wechslerbank einen sehr bedeutenden Betrag dem Cassenvereine schulde, er möchte sich demnach die Frage an den Verwaltungsrath erlauben, auf Grund welches Paragraphen der Statuten der Verwaltungsrath mehr als drei Viertel des Actiencapitales der Wechslerbank geliehen habe. Redner erklärt, er sei nicht Derjenige, der einer gefallenen Grösse Steine nachwerfe; wenn irgend ein Paragraph den Verwaltungsrath zu obigem Darlehensgeschäfte ermächtigte, so würde er keinen Anstand erheben, aber, wenn man, wie es die letzte Generalversammlung beweise, die Satzungen gegen die Partei anwende, der er angehöre, so mache auch er von den Satzungen Gebrauch und den Verwaltungsrath verantwortlich. Was den Beschluss der Generalversammlung betreffe, in der dieser Vorgang gutgeheissen worden sei, so sei das ein ungiltiger Beschluss gewesen; gerade so ungiltig, wie der Beschluss, welcher in der letzten Generalversammlung von der damaligen Majorität gefasst worden sei.

Herr Actionär Dr. Kastner erklärt, er knüpfe an diese Worte des Vorredners an, der gesagt habe, er wünsche nicht, Steine auf den Verwaltungsrath zu werfen; er werde den Verwaltungsrath auch nicht nach einem unglücklichen Erfolge beglückwünschen, aber er urtheile nicht nach dem Erfolge. Man wisse, warum der Wiener Cassenverein gegründet wurde, nämlich um die Cassengeschäfte auf der Börse zu machen. Derselbe sei jedoch von der haute finance nicht goutirt, sondern es sei vielmehr zu gleichem Zwecke der Giro- und Cassenverein gegründet worden. Damals habe man das Capital an die Wiener Wechslerbank gegeben, und die Actien seien hierauf gestiegen. Redner erklärt, wenn er auch dem Verwaltungsrath kein Loblied singe, so wünsche er doch, dass die Debatte anständig ge-

führt werde. Es sei nöthig, zu wissen, was der Cassenverein besitze es sei nöthig, dass das Verhältniss zur Wechslerbank ins Klare gesetzt werde; der Anmeldungstermin bei der Wechslerbank laufe ehebaldigst ab, man müsse daher erst wissen, wer eigentlich berechtigt sei, die Ansprüche des Cassenvereins zur Geltung zu bringen; demnach bitte er nochmals die Versammlung, die Verhandlungen mit möglichster Ruhe zu führen und durchzuführen.

Herr Actionär Dr. Schäfer äussert, dass die Frage, ob der Verwaltungsrath des Cassenvereins auf Grund der Statuten gehandelt, als er das Vermögen des Wiener Cassenvereins der Wechslerbank übergeben habe, hier nicht ausgetragen werden könne. Er knüpfe an den Bericht des Directors Pickart an. In diesem Berichte heisse es, dass der Effecten-Vorschuss-Conto fl. 569.514 betrage, und dass derselbe mit dem Theilbetrage von fl. 110.000 durch Effecten gedeckt sei; da frage er nun, in welchen Werthen diese Deckung bestehe, und wie es komme, dass der Wiener Cassenverein überhaupt ein solches Geschäft gemacht habe, nachdem doch der Geschäftsbericht, welcher in der ordentlichen Generalversammlung zur Vertheilung gelangte, sagt: „Wir haben daher nach reiflicher Ueberlegung den Beschluss gefasst, die laufenden Geschäfte zu liquidiren, und dass trotz der Ungunst der Verhältnisse vollkommen intact gebliebene Actiencapital der Wechslerbank zu übergeben.“

Laut der damals vorgelegten Bilanz betrug nun zu jener Zeit der Effecten-Vorschuss-Conto circa fl. 34.000, und heute sei ein solcher von mehr als fl. 550.000 vorhanden, trotzdem laut der verlesenen Berichtsstelle liquidirt werden sollte; Redner erklärt, das scheine ihm ein Widerspruch und er möchte sonach Antwort auf folgende zwei Fragen haben:

1. In welchen Werthen die Deckung bestehe? und
2. wie es komme, dass nach der Liquidation sich der Effecten-Vorschuss-Conto so vermehren konnte?

Herr Verwaltungsrath Mayer erklärt, es sei allerdings wahr, dass es die Absicht des Verwaltungsrathes gewesen sei, die Geschäfte des Cassenvereins vollständig einzustellen, allein es sei doch zufällig gekommen, dass der Cassenverein beim Hereinbrechen der Krisis bedeutend höher engagirt war, als dem Verwaltungsrath lieb gewesen; aber wie dem auch sei, heute erleide der Cassenverein im Effecten-Vorschuss-Conto keinen Verlust (?!), und das sei wohl, wie er glaube, erfreulich in erster Linie für die Gläubiger, in zweiter Linie für die Actionäre.

Ueber die Details werde sich der heute zu wählende Liquidationsausschuss Einsicht zu verschaffen in der Lage sein.

Actionär Singer verzichtet auf das Wort.

Actionär Tritsch fragt, was denn das Resultat sein werde, wenn heute der unwahrscheinliche Fall eintrete, dass die Opposition siege. Nach der Auffassung der Opposition habe sich der Verwaltungsrath einer Ueberschreitung seiner Rechte schuldig gemacht; ob das auch die Ansicht des Gerichtes sein werde, weiss er nicht. In einer der früheren Versammlungen habe Dr. Schäfer einen Antrag gestellt, welcher darin gipfle, dass untersucht werden müsse, inwiefern den Verwaltungsrath eine Haftungspflicht treffe. — Diese Frage gehöre also vor das Actions- oder Liquidations-Comité. Alles Andere, was heute vorgebracht wurde, mag für den Verwaltungsrath betäubend sein, es seien aber eben nur Worte und führen zu keinem Resultat.

Actionär Dr. Endletzberger beantragt Schluss der Debatte.

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag zur Abstimmung und ersucht jene Herren, welche für denselben sind, die Hand zu erheben.

Dies geschieht und constatirt der Vorsitzende nach vorgenommener Gegenprobe die Annahme dieses Antrages.

Actionär Max Adler äussert, dass, wenn Herr Tritsch bei der letzten Generalversammlung Actien deponirt hätte, die heutige Generalversammlung nicht nöthig wäre; wenn man die Satzungen so weit ausnütze, dass die Wechslerbank 1020 Actien hinterlege, so sei er nicht im Unrecht, wenn er sich auch an die Satzungen halte. Er stelle daher folgenden Antrag:

„Der gewählte Liquidationsausschuss möge durch eine civilgerichtliche Klage den Verwaltungsrath zum Schadenersatz veranlassen, dass derselbe den Statuten zuwider, ohne genügende Deckung der falliten Wiener Wechslerbank den grössten Theil des Actiencapitales geliehen hat. Der gewählte Liquidationsausschuss möge diese Angelegenheit im Interesse einzuleitender gerichtlicher Schritte baldigst einem fachkundigen Advokaten übergeben.“

Actionär Dr. Berg: Dr. Kastner habe bemerkt, dass man in dieser Sache klar sehen müsse, unsomehr, als der Anmeldungstermin bei der Wechslerbank zu Ende gehe. Allein der Cassenverein habe bereits seinen Advokaten und der könne die Anmeldung machen.

Die Antwort des Verwaltungsrathes Mayer habe ihn nicht befriedigt. Die Sachlage sei eine ganz abnorme. Das Handelsgesetz sage, dass Statuten und Verträge identisch seien; daher musste auch nach §. 214 H. G. die Abänderung der Statuten protokollirt und vorher die Genehmigung der Statuten-Aenderungen nachgesucht werden. Diess sei nicht geschehen, daher halte er sich an die alten Statuten und da habe der Verwaltungsrath nicht das Recht gehabt, sein Actiencapital der Wechslerbank zu übergeben. Allein das sei nun einmal geschehen. Aber er frage, wieso es komme, dass am 31. Mai der Wiener Cassenverein eine Schuldenanerkennungs-Urkunde per fl. 340.287 ausgestellt habe, wie es komme, dass dieser Schuldschein eingeklagt wurde, dass auf Grund dieses Schuldscheines die Execution bereits bewilligt worden sei, dass, während hier darüber berathen werde, ob die Liquidation zu beschliessen sei, die ganze Buchforderung des Wiener Cassenvereins an die Wiener Wechslerbank bereits executiv gepfändet wurde? Ueberdies sei dem Herrn Horowitz für seine Forderung noch eine Verzinsung von fünfzehn Percent zugesichert worden, so dass, wenn der Cassenverein von der Wechslerbank nach einigen Jahren etwa dreissig Percent erhalte, dies nicht hinreichen würde, um die Kosten und Zinsen der Horowitz'schen Forderung zu bezahlen.

Verwaltungsrath M a y e r erwidert, es sei allerdings unangenehm, dass die Horowitz'sche Forderung vorgekommen sei, allein das ändere nichts an der Sache, denn die Gläubiger des Cassenvereins seien gedeckt. Es sei ganz unmöglich, sich in die Einzelheiten einzulassen, dies sei, wie er früher bemerkt habe, Sache des zu wählenden Liquidations-Ausschusses.

Actionär S c h ö n b e r g e r äussert, die vorgelegte Bilanz sei keine Bilanz; er habe um Mittheilung der Bilanz geschrieben, dieselbe aber nicht erhalten. Nach §. 39 der Statuten sei die Bilanz in Druck zu legen und jedem stimmberechtigten Actionär auf Verlangen drei Tage vor der Generalversammlung unentgeltlich auszufolgen. Hier sei freilich die Rede von der Jahres-Bilanz, aber wenn es sich um die Liquidation handle, sei die Vorlage der Bilanz um so dringender geboten. Redner erklärt, er wisse aus dem, was Director P i c k a r t vorgelesen habe, nichts zu machen; ein Zettel von vier Zeilen sei keine Bilanz. Redner bittet zu Protokoll zu nehmen, dass er eine Bilanz verlangt habe, dass aber keine vorgelegt wurde.

Actionär Dr. Hiller (zu einer persönlichen Bemerkung) äussert, Herr A d l e r habe dagegen protestirt, dass die Wechslerbank

hier ein Stimmrecht ausübe; Herr A d l e r habe allerdings hinzugefügt, dass er nach dem Gesetze Unrecht habe; Redner gebe nun die Aufklärung, dass es nicht die Wechslerbank sei, welche hier das Stimmrecht ausübe, sondern die Masse sei es, oder wenn man wolle, der Masseverwalter; er sei Vertreter der Gläubiger der Wechslerbank, und daher ebensogut des Cassenvereins, als der übrigen Gläubiger.

Actionär Max A d l e r wiederholt, dass Herr Dr. H i l l e r Vertreter des Schuldners des Cassenvereins sei, er habe durch die Anmeldung bei der Wechslerbank dieselbe geklagt, und nun stimme sie gegen ihn.

Actionär S c h ö n b e r g e r erklärt, gegen alle Beschlüsse der Generalversammlung zu protestiren, nachdem keine Bilanz vorliege.

Der V o r s i t z e n d e ersucht diesen Protest schriftlich vorzulegen, und erklärt, dass nunmehr zu den Statutenänderungen geschritten werde. Der Vorsitzende verliest nochmals die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagene neue Fassung des §. 46 der Statuten, und fragt, ob diesbezüglich Jemand das Wort zu ergreifen wünsche.

Actionär T h u r e t z k y erklärt, auf der Tagesordnung stehe die Abänderung der §§. 13 und 46 der Statuten, er wünsche, dass nicht nur der §. 46, sondern auch der §. 13 abgeändert werde, und zwar beantrage er, dass in letzterem Paragraphen die Zahl 40 ausgelassen werde, so dass also der §. 13 in der neuen Fassung zu lauten haben würde: „Die Generalversammlung repräsentirt die Gesamtheit der Actionäre. Sie ist beschlussfähig, wenn Actionäre, welche zusammen über ein Zehntel des eingezahlten Actiencapitals verfügen, in derselben erscheinen.“ Der übrige Theil dieses Paragraphen hätte unverändert zu bleiben.

Der V o r s i t z e n d e ersucht jene Herren, welche dafür sind, dass der §. 13 der Statuten überhaupt abgeändert werde, die Hand zu erheben. Dies geschieht und constatirt der Präsident, dass sich die Majorität der Versammlung für die Abänderung des §. 13 entschieden habe.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass er den Antrag des Herrn T h u r e t z k y zur Abstimmung bringen werde.

Actionär Dr. B a u m f e l d äussert, er werde direct an den Herrn landesfürstlichen Commissär einige Worte richten; er weise darauf hin, dass der Herr Concursmasse-Verwalter der Wiener Wechslerbank mit einer Anzahl von 102 Stimmen hier erscheine; diese Concursmasse sei Schuldnerin des Cassenvereins, und es könne

daher nicht gleichgiltig sein, dass diese Schuldnerin dem Cassenverein den Weg vorschreibe. Das sei die meritorische Seite der Sache; was die formelle betreffe, so seien die Befugnisse des Masseverwalters in dem §. 140 u. s. w. genau normirt. Es müsse der Masseverwalter bei allen wichtigen Handlungen vorerst die Legitimation seitens des Gläubiger-Ausschusses einholen. Redner erklärt, er möchte nun die Frage an den landesfürstlichen Commissär richten, ob sich Herr Dr. Hiller derart legitimirt habe, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so sei Herr Dr. Hiller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Actionär Dr. Hiller bemerkt, nicht die Wechslerbank übe hier ein Stimmrecht aus, sondern der diesfällige Concursmasse-Verwalter; das Ausüben des Stimmrechtes sei keine solche Handlung, welche der Zustimmung des Creditorenausschusses bedürfe, das Interesse müsse er wahren, er sei Vertreter der Gläubiger, also auch des Cassenvereins, übrigens könne er gegenüber Herrn Dr. Baumfeld die Bemerkung machen, dass er, wenn auch nicht durch einen formellen Beschluss des Ausschusses, die Berechtigung habe, heute bei der Generalversammlung zu erscheinen.

Actionär Dr. Berg erklärt, es sei zweifellos, dass nach der Concursordnung der Masseverwalter berechtigt sei, zu interveniren, wenn es sich um die Vertretung von zwei bis drei Actien handle; hier handle es sich aber um Millionen; deshalb sei eine Legitimation nöthig. Herr Dr. Hiller aber sage selbst, er habe keine schriftliche Vollmacht, sondern habe mit dem Gläubigerausschusse diesbezüglich nur wörtlich Rücksprache genommen.

Actionär Dr. Hiller spricht seine Ueberzeugung aus, dass der Herr landesfürstliche Commissär über diese Frage höchstens die Ansicht der hohen Regierung einholen, aber heute nicht gleich entscheiden könne.

Actionär Dr. Kastner weist darauf hin, dass die Stimmenanzahl ausgewiesen sei, dass also die Regierung leicht werde ersehen können, ob die 102 Stimmen, welche durch Herrn Dr. Hiller repräsentirt seien, den Ausschlag gegeben haben.

Ein Actionär erklärt, dass sein und seiner Partei weiteres Verhalten von der Erklärung abhängen werde, die der Herr landesfürstliche Commissär abgeben werde.

Actionär Singer äussert, es sei wunderbar, dass Herr Dr. Hiller in Opposition gegen seine Partei sei.

Actionär Dr. Herzel äussert, es sei eine sehr missliche Lage, eine Frage, die nach dem Gesetze zu entscheiden komme, vom Standpunkte der Opportunität entscheiden zu wollen.

Dr. Berg habe die höchst sonderbare Bemerkung gemacht, dass er gegen die Ausübung des Stimmrechtes durch Dr. Hiller nichts hätte, wenn nur 3 bis 50 Actien erlegt wären, allein bei 1000 Actien dürfe das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Redner erklärt nochmals, er finde es höchst sonderbar, dass es gestattet sein solle, das Stimmrecht auszuüben, wenn das Interesse der Masse ein sehr geringes sei, dann aber nicht, wenn das Interesse ein sehr grosses sei.

Im Handelsgesetzbuche heisse es, Derjenige dürfe das Stimmrecht ausüben, welcher Actien besitze, das Stimmrecht sei also mit dem Besitze der Actien verbunden. Im Besitze der Wechslerbank seien so viele Actien gewesen, ihr gebühre also das Stimmrecht für diese Actien. Die Wechslerbank werde aber vertreten durch den Masseverwalter. Redner erklärt weiter, der Herr landesfürstliche Commissär könne Eines thun, er könne den Protest zur Kenntniss nehmen, und der hohen Regierung vorlegen; wenn die letztere erkläre, Dr. Hiller sei nicht berechtigt, das Stimmrecht auszuüben, dann werde die Opposition das erreicht haben, was sie wolle, dagegen aber müsse er sich verwahren, dass der Herr landesfürstliche Commissär heute eine Entscheidung treffe.

Actionär Dr. Berg äussert, es sei zugegeben, dass Dr. Hiller ohne Vollmacht erschienen sei, in der Concursordnung stehe einmal, dass der Masseverwalter bei wichtigen Handlungen eine solche Legitimation vom Gläubigerausschusse brauche; der landesfürstliche Commissär habe die Frage der Stimmberechtigung des Dr. Hiller zu prüfen, und wenn er darüber nicht schlüssig werden könne, so möge er die Versammlung vertagen. Es wird Schluss der Debatte beantragt.

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag zur Abstimmung, indem er jene Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, ersucht, die Hand zu erheben.

Dies geschieht, und constatirt der Vorsitzende, dass der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen sei.

Actionär Dr. Baumfeld bestreitet die Berechtigung des Dr. Hiller zur Ausübung des Stimmrechtes.

Der Vorsitzende erklärt, dass soeben der landesfürstliche Commissär mitgetheilt habe, er nehme auf die Frage, ob Dr. Hiller

zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt sei, hier keine Ingerenz, und werde diese Frage der hohen Regierung vorlegen.

Sohin erklärt der Vorsitzende die vom Actionär Thuretzky beantragte neue Fassung des §. 13 zur Abstimmung zu bringen.

Dr. Hiller ersucht, im Protokoll zu constatiren, dass er sich bei diesem Antrage der Abstimmung enthalte.

Der Vorsitzende ersucht jene Herren, welche für die von Herrn Thuretzky beantragte neue Fassung des §. 13 der Statuten stimmen, die Hand zu erheben.

Dies geschieht und nach vorgenommener Gegenprobe constatirt der Vorsitzende, dass dieser Antrag angenommen sei.

Der Vorsitzende verliest nochmals den §. 46 der Statuten in der vom Verwaltungsrathe vorgeschlagenen neuen Fassung, indem er erklärt, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Dr. Hiller ersucht im Protokolle zu constatiren, dass er auch bei diesem Antrage nicht mitstimme.

Actionär Thuretzky beantragt, den §. 46 der Statuten dahin abzuändern, dass derselbe nunmehr lauten solle: „ . . . in einer Generalversammlung, in welcher ein Zehntel der gesammten Actien vertreten sind u. s. f.“

Der Vorsitzende ersucht sonach jene Herren, welche für die Abänderung des §. 46, wie sie vom Herrn Thuretzky vorgeschlagen wurde, stimmen, die Hand zu erheben.

Dies geschieht, und nach vorgenommener Gegenprobe constatirt der Vorsitzende, dass der Antrag Thuretzky gefallen ist.

Sohin ersucht der Vorsitzende jene Herren, welche für die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagene Abänderung des §. 46 der Statuten stimmen, die Hand zu erheben.

Dies geschieht, und nach vorgenommener Gegenprobe constatirt der Vorsitzende die Annahme dieses Antrages.

Sohin erklärt der Vorsitzende, dass der landesfürstliche Commissär auf Grund der ihm ertheilten Ministerial-Ermächtigung, den eben gefassten Beschlüssen, in Bezug auf Abänderung der §§. 13 und 46 der Statuten, die Genehmigung ertheilt.

Actionär Thuretzky erklärt, dass er sich den Bedenken, welche gegen die Legalität dieser Versammlung bereits ausgesprochen wurden, aus den schon bekanntgegebenen und noch anderen Gründen anschliesse und mit seiner Bethheiligung an der weiteren Verhandlung dieser seiner Erklärung nicht präjudiciren wolle.

Actionär Max A d l e r verliest nochmals seinen Antrag, und äussert, dass die Generalversammlung, in welcher die Uebergabe des Capitals des Cassenvereins an die Wechslerbank beschlossen worden, ungiltig sei.

Der Vorsitzende bestreitet dies mit dem Hinweis darauf, dass die Versammlung in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs stattgefunden habe, und fordert sonach Herrn A d l e r auf, seine Behauptung zu motiviren.

Actionär A d l e r erwidert, dass auch bei der letzten Generalversammlung der Herr landesfürstl. Commissär zugegen gewesen sei, und doch sei diese Generalversammlung für ungiltig erklärt worden. Der Verwaltungsrath habe nicht das Recht, statutenwidrige Beschlüsse auszuführen. Sein Antrag sei sowohl im Interesse der Anstalt als auch in dem der Actionäre gestellt.

Actionär J. H. S i n g e r äussert, er werde einige Aufklärungen ertheilen. In der letzten Generalversammlung seien fünf Liquidatoren mit grosser Majorität gewählt worden. 41 Actionäre haben 3 Tage nach der Generalversammlung gegen die Wahl der Liquidatoren Protest erhoben, insbesondere weil Herr Dr. Berg kein Actionär sei. Er wisse nicht, wie Herren, die bei der letzten Generalversammlung nicht zugegen waren, berechtigt seien, gegen einen Herrn zu protestiren, der gleichfalls nicht zugegen gewesen sei. Man sei also berechtigt, misstrauisch zu sein gegen die, die heute erschienen seien. Es sei kein Makel an Dr. Hiller, aber man müsse misstrauisch sein; derselbe vertrete  $1\frac{1}{2}$  Millionen und die Wechslerbank sei doch Schuldnerin des Cassenvereines. Herr A d l e r habe vollkommen Recht, zu sagen, die Statuten seien verlegt worden. Alles das sei nur deshalb geschehen, weil Herr v. Mayer und andere Verwaltungsräthe des Cassenvereines auch Verwaltungsräthe der Wiener Wechslerbank gewesen seien.

Actionär S c h ö n b e r g e r übergibt dem Vorsitzenden den nachstehend angeführten, diesem Protokolle sub 6 angehefteten schriftlichen Protest:

### ***Protest.***

*„In Erwägung, dass die Mittheilung einer Bilanz auf meine schriftliche Aufforderung, die ich einige Tage vor der Versammlung an die Direction des Cassenvereines richtete und wovon Bestätigung in Händen habe, mir verweigert wurde;*

*in Erwägung, dass auch bei der Generalversammlung keine Bilanz vorgelegt wurde, sondern nur ein Zettel von Director P i c k a r t verlesen wurde, welcher eine Bilanz repräsentiren sollte, jedoch nichts Anderes als eine Reihe Ziffern war ;*

*in Erwägung, dass laut §. 39 die Drucklegung einer Bilanz und deren Ausfolgung drei Tage vor der Generalversammlung geboten ist ;*

*in Erwägung, dass der Verwaltungsrath jede genaue Auskunft über den Stand des Vermögens verweigert und alles dem Liquidations-Comité zuweisen will, was offenbar eine Ueberrumpelung der Actionäre involvirt, protestire ich hiemit gegen alle Beschlüsse der heutigen Versammlung, und so lange, bis nicht ein Bericht und eine Bilanz in Druck gelegt und den Actionären eingehändigt wird.*

W i e n, den 8. October 1873.

Ludwig Schönberger.“

Actionär Dr. B a u m f e l d verliest folgende Erklärung:

*„In Erwägung, dass der Concurssmasse-Verwalter der Wiener Wechslerbank als mit 102 Stimmen stimm-berechtigt angeführt erscheint ;*

*in Erwägung, dass der landesfürstliche Commissär über dieses bestrittene Stimmrecht keine Entscheidung treffen zu können erklärt hat, obwohl Dr. Hiller zugegeben hat, dass er nicht in der Lage sei, eine Legitimation seitens des Creditoren-Ausschusses der Concurssmasse der Wiener Wechslerbank bezüglich seiner Haltung in der heutigen Versammlung und insbesondere bezüglich der Stimmenabgabe zu produciren ;*

*in Erwägung, dass es den Actionären des Wiener Cassenvereines nicht gleichgiltig sein kann, dass über ihr Schicksal, und speciell darüber, wie ihre Rechte gegen die Wiener Wechslerbank-Concurssmasse gewahrt und durchgeführt werden sollen, gerade die Vertretung dieser Concurssmasse ein, vermöge der 102 Stimmen, massgebendes Votum abgebe ;*

*in endlicher Erwägung, dass die Beschlüsse der heutigen Versammlung desshalb als a priori hinfällig erscheinen würden, weil der Herr landesfürstliche Commissär es direct abgelehnt hat, ein Urtheil über die Legalität der Vorgänge und speciell über die auf Grund des Gesetzes bestrittene Legalität der Stimmberechtigung abzugeben,*

*legen die gefertigten Actionäre Protest ein gegen alle folgenden Beschlüsse der heutigen Versammlung, welche sie unter Einem verlassen.“*

Nach Verlesung dieser Erklärung wird dieselbe von den betreffenden Herren Actionären unterzeichnet, sohin dem Vorsitzenden übergeben und diesem Protokolle sub 7 angeschlossen.

Hierauf entfernt sich ein Theil der Anwesenden aus der Versammlung.

Actionär A d l e r erklärt, sich der soeben verlesenen Erklärung anzuschließen, aber die Versammlung nicht zu verlassen.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, nunmehr den Antrag A d l e r zur Abstimmung zu bringen und verliest zu diesem Behufe den Antrag.

Actionär A d l e r verlangt namentliche Abstimmung, da sein Antrag ein sehr wichtiger sei.

Actionär Dr. H e r z l bemerkt, der Antrag setze voraus, dass der Liquidationsausschuss bereits gewählt sei, oder dass doch wenigstens die Liquidation beschlossen sei. — Da nun dies Letztere noch nicht geschehen sei, so könne der Antrag A d l e r derzeit auch noch nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, er bringe demnach den Antrag auf Liquidation zur Abstimmung.

Dr. H i l l e r ersucht, im Protokolle zu constatiren, dass er sich auch in Bezug auf diese Frage der Abstimmung enthalte.

Actionär A d l e r verlangt, es möge gezählt werden, ob 41 Actionäre hier seien.

Dr. E d l e t z b e r g e r entgegnet, dass ja schon der §. 13 der Statuten heute abgeändert wurde, dass also eine bestimmte Anzahl von Actionären zur Beschlussfähigkeit nicht nöthig sei.

Actionär D u s t m a n n verlangt, es mögen vorsichtsweise die Herren, welche anwesend sind, sowie die von ihnen vertretenen Stimmen gezählt werden.

Dies geschieht und constatirt der Vorsitzende, dass, obgleich nach den heute gefassten Beschlüssen eine bestimmte Anzahl von Actionären zur Beschlussfähigkeit nicht nöthig ist, die letztere unter allen Umständen vorhanden wäre, weil 58 Actionäre, welche 712 Stimmen und 7120 Actien repräsentiren, gegenwärtig seien. Demnach erklärt der Präsident vorerst die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob die Abstimmung über die Liquidation namentlich oder durch Handerhebung geschehen solle. Der Vorsitzende ersucht demnach jene Herren, welche für die namentliche Wahl sind, die Hand zu erheben.

Dr. Hiller ersucht im Protokolle zu constatiren, dass er sich der Abstimmung enthalte.

Der Vorsitzende nimmt sonach die Abstimmung vor und nach vorgenommener Gegenprobe constatirt derselbe, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung gefallen ist. Sonach ersucht der Vorsitzende jene Herren, welche die Liquidation des Wiener Cassenvereines beschliessen, die Hand zu erheben.

Dr. Hiller ersucht, im Protokolle zu constatiren, dass er sich der Abstimmung enthalte.

Die Abstimmung wird sonach auf obige Art vorgenommen, ebenso die Gegenprobe und constatirt der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Beschlusses auf Liquidation des Wiener Cassenvereines.

Der Vorsitzende erklärt, nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Adler zu schreiten.

Dr. Hiller ersucht, protokollarisch zu constatiren, dass er sein Stimmrecht nicht ausübe.

Sohin ersucht der Vorsitzende jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Adler stimmen, die Hand zu erheben.

Es erhebt nur der Antragsteller (Adler) die Hand. Nach vorgenommener Gegenprobe constatirt der Vorsitzende, dass der Antrag Adler gefallen ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass nunmehr die fünf Liquidatoren zu wählen seien, und ersucht die Herren, die Stimmzettel auszufüllen und den Scrutatoren einzuhändigen.

Dr. Hiller ersucht, im Protokolle zu constatiren, dass er sich an dieser Wahl nicht betheilige. Zugleich übergibt derselbe dem fungirenden k. k. Notar seinen (des Herrn Dr. Hiller) Stimmzettel, welcher auf 102 Stimmen lautet, welcher Stimmzettel diesem Protokolle sub 8 angeschlossen wird.



- i) dass, nachdem die opponirenden Actionäre mit Protest sich entfernt hatten, die Herren F. Krieghammer, Dr. Anton Kastner, Ernst Steckhan, Dr. G. Mosing und A. Tritsch zu Liquidatoren gewählt wurden.

#### IV.

Der Plan des Verwaltungsrathes war also, wie man aus den Resultaten der Generalversammlung vom 8. October ersieht, vollständig gelungen. Es wurden mit Hilfe seiner Strohmänner und Allirten neue Liquidatoren gewählt, die ihm vollkommen zu Gesichte standen und ein Antrag, sofort klagbar gegen ihn aufzutreten, weil er unbefugter Weise das Vermögen der Gesellschaft, ohne Deckung zu verlangen, der Wechslerbank übergeben habe, (von der Existenz und der Tragweite des famosen Kostgeschäftes hatten, wie man sieht, die Actionäre noch keine Ahnung), welcher Antrag von einem vorwitzigen Actionär in der Pseudo-Generalversammlung zur Abstimmung gebracht wurde, als die unabhängigen Actionäre den Berathungssaal bereits verlassen hatten, wurde natürlich ebenfalls zu Falle gebracht.

Schlechtigkeit und Dummheit sind überhaupt das Merkmal nahezu aller hierzulande stattfindenden Generalversammlungen und man muss zumeist ein Gefühl des Ekels überwinden, wenn man gezwungen wird, derlei Conventikeln beizuwohnen. Die schlechteste Sache findet in der Regel ihre Vertheidiger, die an Unverschämtheit und Cynismus nichts zu wünschen übrig lassen, und die eingeschüchterten Actionäre, welche seit drei Jahren systematisch corrumpt wurden, indem Vergewaltigungen und Uebervortheilungen, auch wenn sie noch so handgreiflich waren, trotz Proteste straflos blieben, lassen Alles über sich ergehen, während der grösste Theil derselben im Angesichte der Hoffnungslosigkeit, zu seinem Rechte zu gelangen, zu jeder Zeit bereit ist, des eigenen Vortheils halber an der Depossidierung der Uebrigen mitzuhelfen.

Wir erinnern nur, um an die jüngste Epoche anzuknüpfen, an die Generalversammlung der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft, in welcher die Actionäre, weil sie über die berichtigte Schätzungs-Commission (fl. 110 mindestens!) ihr Missfallen auszudrücken wagten, tüchtig heruntergekanzelt wurden, indem der Präsident der Creditanstalt, welcher die famose Schätzungs-Commission

in der Generalversammlung vertrat und der Herr Generaldirector die ganze traurige Geschichte, welche dem Publicum acht Millionen gekostet hat — als einen Privatspass zu erklären sich erkühnten.

Wir erinnern ferner an die Generalversammlung der Disconto- und Wechslerbank, in welcher das bekannte eiserne Dreigestirn R. R. R. . . . , trotzdem die strafende Justiz in Person in dem Actionärverzeichniss vertreten war — seine Triumphe feiern konnte, wodurch die Reizes'sche Finanztripotage zu höchsten Ehren gelangte. Da man die verfänglichen Dinge, um welche es sich handelte, nicht beim rechten Namen nennen konnte, wurde ein Bericht der Generalversammlung unterbreitet, der an Spitzfindigkeit und Verworrenheit ein wahres Meisterwerk repräsentirt und der deshalb noch heute von den Wenigsten verstanden wird.

Wir erinnern endlich an die Generalversammlung der Albrechtsbahn, in welcher ein edler Sprosse der Dynastie Erlanger zum Staunen der Welt als Tutor der Actionäre sich gerirte und unter dem Vorwand einer moralischen Zwangslage sich öffentlich in ein höchst unmoralisches tête-à-tête mit der seligen „Bankmutter“, der Albrechtsbahn, einliess, wobei der Staat den Elephanten abgeben musste und Jeder in der Generalversammlung berechnen konnte, wieviel der Kuppelpelz den Actionären kostete, der dabei abfiel.

Wir könnten noch ein halbes Dutzend Beispiele bloß aus jüngster Zeit anführen, denn jede Generalversammlung förderte einen neuen Scandal zu Tage, wenn wir nicht wüssten, dass wir damit nichts Neues gesagt und wir möchten nur noch auf das ebenso brutale als lächerliche Manöver, welches in der jüngsten Generalversammlung der ungarischen Ostbahn auf Kosten des Autors dieser Blätter ausgeführt wurde, hinweisen, denn man ist in der Wahl der Mittel umsoweniger verlegen, je mehr Butter auf den Köpfen vorhanden ist, und wir sind auch deshalb darauf gefasst, dass man in der Generalversammlung des Cassenvereins zum mindesten den Beweis führen wird — dass wir silberne Löffel gestohlen haben.

Dass die Actionäre in der Regel schon in voraus geliefert sind, weil sie eine Stunde vor der Generalversammlung noch nicht wissen können, um was es sich handelt, da man ihnen im besten Falle einige Tage früher eine unverständliche Bilanz, nie aber einen wahrheitsgetreuen Bericht zur rechten Zeit einhändigt, versteht sich von selbst. In neunundneunzig Fällen von hundert kann der Verwaltungsrath Alles durchführen, was ihm beliebt und selbst effective Lumpereien werden dadurch glatt abgewickelt, weil die Actionäre,

bevor sie wissen, was ihnen bevorsteht, bereits nach allen Regeln der Kunst „abgemurkt“ sind. Das aber ist der Fluch der bösen That, dass die öffentliche Prostitution, welche in den Generalversammlungen getrieben wird, die Corruption der Actionäre erzeugt hat. Die ganze Gesellschaft, welche mit dem Actienwesen zusammenhängt, ist depravirt und angefault. Die Actionäre, welche in den Generalversammlungen das grosse Wort führen, sind daher selten ernst zu nehmen. Es sind dies zumeist unberufene Personen, welche den Generalversammlungs-Schwindel gewerbsmässig betreiben, oder arme Schlucker, welche, nachdem sie heute in der fürchterlichsten Weise gegen Direction und Verwaltungsrath gewettert, morgen dieselben um ein Almosen anflehen. Von derselben Charaktersorte sind mit wenig Ausnahmen die Revisoren und die notorischen Strohmänner, welche sich öffentlich in Schande baden. Freilich ist hie und da ein Unterschied zu machen, denn so mancher verzweifelter Actionär ist nur, weil er sich bei der herrschenden Rechtsunsicherheit nicht anders zu helfen wusste, Weib und Kind zuliebe über Nacht aus einem Paulus ein Saulus geworden.

Diese fortschreitende Entartung des Actienwesens musste sich furchtbar rächen, denn so viel steht fest, dass, wenn nur ein Funken Ehrlichkeit in der ganzen Börsenwirthschaft vorhanden gewesen wäre, die Krisis nicht den mörderischen Verlauf hätte nehmen können, und der Amerikaner, welcher den klassischen Ausspruch that: „Auch die Ehrlichkeit ist ein Geschäft!“ hat in der That den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Masse betrogener Betrüger, auf welche man mit Fingern deutet, liefert ein abschreckendes Beispiel für jene Geschäftsmethode, die zumeist auch für die Urheber verhängnissvoll gewesen ist.

Alle Hoffnungen von der künftigen Börsenblüthe sind deshalb leere Phantasien. So lange das Publicum es weiss, dass es den neu- und altadeligen Strauchrittern auf Gnade und Ungnade preisgegeben ist, wird es sich wohl hüten, mit der Börse eine neue Liaison anzuknüpfen.

\* \* \*

Auch die letzte Generalversammlung des Wiener Cassenvereins bot ein ähnliches Schauspiel. Die Proteste der unabhängigen Actionäre wanderten selbstverständlich in den Papierkorb. Dagegen spielte sich gleichzeitig folgendes nette Intermezzo ab, welches wir, um der traurigen Geschichte des Wiener Cassenvereins eine lustige Seite

abzugewinnen, nicht umhin können, den Lesern dieser Schrift zum Besten zu geben.

Ein bekannter Börsenjüngling, seines Zeichens Director einer liquidirenden Bank, welcher kurze Zeit früher erst durch einen Aufruf in den Zeitungen zur Bildung eines Actien-Schutzvereines, als Champion aller bedrängten Actionäre sich geberdete und der selbstverständlich den Vorbesprechungen der Actionäre des Wiener Cassenvereins beigewohnt hatte, bei welcher Gelegenheit er nicht ermangete, seine wohlgedachten Rathschläge, wie dem pflichtvergessenen Verwaltungsrathe beizukommen sei, den versammelten Actionären zu ertheilen — derselbe Herr war auch mit einem Stimmzettel in der letzten Generalversammlung anwesend und fraternisirte auf das Eifrigste mit der Opposition. Nach einigen wohlgedrechselten Phrasen von Action, Opposition, Interpellation etc. scheint der Schutzpatron der Actionäre sich sehr bald eines Besseren besonnen zu haben. Die Opposition verlässt unter Protest den Saal. Unser Philantrop bleibt jedoch sitzen, streichelt auf das Zärtlichste seine rothblonden Cotelets bis sie Funken sprühen und — eine Viertelstunde später begrüsst er die sündige Actienwelt als wohlbestalltes Mitglied des vom Verwaltungsrath gewählten Liquidations - Comité's.

Zur Ehrenrettung unseres Helden können wir jedoch nicht umhin, hinzuzufügen, dass er so viel Ehrgefühl besass, nachdem wir das merkwürdige Factum der Oeffentlichkeit übergeben hatten, unverzüglich auf seine Stelle als Liquidator zu resigniren. Andere Actionäre, Verwaltungsräthe und Directoren besitzen in ähnlichen Fällen eine harte Haut und man könnte es riskiren, ihnen in's Antlitz zu speien, ohne dass sie sich getroffen fühlten. Ehre also, dem Ehre gebührt!

Es fungirten also vom Anfang an, anstatt der statutengemäss gewählten fünf, Liquidatoren, nur vier, und zwar die Herren Dr. Ant. Kastner, Fr. Krieghammer, Ernst Steckhan, Dr. Guido Mosing, ohne dass der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereins sich bewogen befunden hätte, dagegen einzuschreiten, während er bekanntlich zwei Monate früher 41 Actionäre sofort bei der Hand hatte, die alle gegen die Wahl des Dr. Berg protestirten, um eine neue Generalversammlung behufs Neuwahl von Liquidatoren aus schreiben zu können.

V.

Man hat aus einer Interpellation, welche Herr Dr. Leopold Berg in der letzten Generalversammlung an den Verwaltungsrath gerichtet hat, das merkwürdige Factum erfahren, dass, während die Actionäre sich darüber graue Haare wachsen liessen, weil das gesammte Vermögen des Wiener Cassenvereins der Wechslerbank ohne Deckung übergeben wurde, dieses Activum ausserdem der Gegenstand einer pfandrechtlichen Execution war, und in der That verhält es sich so und nicht anders.

Während die Actionäre sich herumstritten, ob der Verwaltungsrath das Recht hatte, den Wiener Cassenverein der Wechslerbank auf Gnade und Ungnade auszuliefern, vollzog sich im Stillen eine Operation, welche ihres Gleichen in der Geschichte des Bankschwindels vergeblich sucht, und die vollständig darnach angethan war, die Actionäre auch um den kümmerlichen Vermögensrest, welchen sie schlimmsten Falles aus dem Schiffbruch der Wiener Wechslerbank gerettet hätten, zu bringen.

Derselbe Cassenverein, welcher, wie wir aus den Generalversammlungs-Protocollen vom 3. Mai, 8. Juli und 8. October 1873 ersehen haben, alle seine Geschäfte liquidirt und sein Vermögen *à* Conto einer projectirten Fusion zur Fructificirung der Wechslerbank übergeben hatte, hatte angeblich Gelder von zwei Parteien zu 12 und 15 % Zinsen aufgenommen, um damit Kostgeschäfte zu machen. Ist ein solches Geschäft unter ähnlichen Umständen bereits erhört worden?

Die Register des Handelsgerichtes vom Jahre 1873—1874 liefern über dieses mysteriöse Geschäft eine Menge Daten, welche der Leser im Anhang findet.

Herr Dr. Berg wusste indessen noch nicht Alles, denn ausser den fl. 340.000 von Horowitz wurden gleichzeitig fl. 150.000 mit 12 Percent laufenden Zinsen von Herren S u e s s S ö h n e eingeklagt, so dass durch diese beiden Forderungen das ganze Guthaben des Wiener Cassenvereines bei der Wiener Wechslerbank aufgezehrt war.

Das ist doch jedenfalls eine ausserordentliche Thatsache und von so tief einschneidender Wirkung, was den Wiener Cassenverein betrifft, dass unter allen Umständen der Generalversammlung hätte Aufklärung geboten werden sollen.

Die Actionäre wurden jedoch, wie wir sehen, über die Tragweite dieses Ereignisses vollständig im Unklaren gelassen, sie wurden viel-

mehr absichtlich irreführt, indem die Forderungen an den Wiener Cassenverein in dem Berichte an die Generalversammlung nur nebensächlich berührt wurden und als der Verwaltungsrath darob mehrmals interpellirt wurde, hatte derselbe stets die Antwort bei der Hand: „Diese Forderungen schädigen nicht im geringsten die Interessen der Actionäre, indem diese vollkommen gedeckt seien,“ und ward bezüglich jeder Aufklärung consequent auf das Liquidations-Comité hingewiesen.

Die Geschichte der Wiener Börsenkrisis kennt in der That kein ähnliches Beispiel von Gewalt, Feigheit, Hinterlist und Ehrlosigkeit. Der Verwaltungsrath, welcher sich hinter Ant. Mayer versteckt, verweigert consequent jede Auskunft über den Stand des Vermögens der Gesellschaft und über die Herkunft des anrühigen Geschäftes mit Horowitz und Suess. Es wird von ihm stets auf das Liquidations-Comité hingewiesen, welches aber, wie wir sehen, seit zwei Jahren bereits fungirt und sich ebenfalls weigert eine Auskunft zu geben, sich seinerseits wieder auf ein Revisions-Comité unbekanntem Namens und Charakters berufend. Wer da nicht den Zusammenhang ahnt, der müsste mit Blindheit geschlagen sein.

Und das müssen sich Leute gefallen lassen, die sonst nicht gewohnt sind, sich ein X für ein U vormachen zu lassen; Actionäre, von welchen ein Theil zu hungern gezwungen ist, weil er nichts mehr besitzt als das Geld, welches er in diesen Actien angelegt hat, und welcher im guten Glauben an den Rechtsstaat, in dem wir leben, darauf rechnet, dass er nicht öffentlich bestohlen und hintergangen werden darf. In Marocco sollen bei Actiengesellschaften derlei Dinge rein unmöglich sein.

Man lese einmal die Protocolle der Generalversammlungen durch, und wir fragen, ob es mit rechten Dingen beim Wiener Cassenverein zugegangen ist und ob das Gebahren des Verwaltungsrathes, welcher so trefflich von seinen Nachfolgern unterstützt wird, nicht ein unlauteres und ehrloses genannt werden muss? Wir fragen ferner: Wie ist es möglich, nach den Anhaltspunkten, welche wir aus den Angaben des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen gewonnen haben, dass das Vermögen der Actionäre in Rauch aufgegangen sein kann?

Sowohl uns als mehreren anderen Actionären kam das Treiben des Verwaltungsrathes früh genug im höchsten Grade verdächtig vor. Wir haben uns daher bereits im December 1873 durch unseren Rechtsanwalt, den Hof- und Gerichtsadvocaten und Gemeinderath Dr. Leop. Berg, mit unseren Beschwerden an die hohe Regierung gewendet und gleichzeitig das Ansuchen gestellt, dass eventuell über den Wiener Cassenverein der Concurs verhängt werden möge. Wir hatten, was letzteres betrifft, unsere Beweggründe; der Verwaltungsrath, welcher augenscheinlich den Plan gefasst hatte, die Sache durch die Liquidatoren auf die lange Bank zu ziehen, um dann zu gelegener Zeit zu entschlüpfen, eine Voraussetzung, die, wie man sieht, vollkommen richtig war, sollte ex officio zur Verantwortung gezogen werden, und die Actionäre konnten dadurch, weil durch die gerichtliche Untersuchung der Schleier, mit welchem der Verwaltungsrath sein Gebahren verhüllte, zerrissen werden musste, um so leichter ihr Regressrecht geltend machen.

Es würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, den Originaltext dieser umfangreichen Beschwerdeschrift an dieser Stelle zu reproduciren, wir registriren einfach das Factum, dass die hohe Regierung, wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgehend, dass es die gesetzliche Pflicht der Liquidatoren sei, die rechtlichen Ansprüche der Actionäre nach jeder Richtung geltend zu machen, uns ebenso, wie der Verwaltungsrath, an die Liquidatoren wies.

Der betreffende Bescheid lautet, wie folgt:

Z. 10678.

*An Herrn Ludwig Schönberger und Genossen!*

Zufolge hohen Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 10. April 1874, Z. 4963, werden Sie über Ihre unmittelbar bei diesem hohen k. k. Ministerium überreichte Eingabe um die Einleitung der erforderlichen Schritte gegen den Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereines wegen angeblich incorrecten Vorgehens desselben verständigt: dass sich der Herr Minister zu einer administrativen Verfügung im Sinne des gestellten Ansuchens um so weniger veranlasst finden kann, als der Wiener Cassenverein mittlerweile bereits rechtsgiltig in Liquidation getreten ist.

Die Beilagen der obbezogenen Eingabe folgen  
im Anschlusse zurück.

W i e n, den 17. April 1874.

Für den Statthalter.

(Unterschrift unleserlich.)

---

VI.

Die Liquidatoren, d. h. Dr. Ant. Kastner und Consorten, hatten also den Wiener Cassenverein vollständig in ihrer Gewalt und Niemand war im Stande, sie in ihrem philanthropischen Werke zu stören.

Obstinate und neugierige Actionäre des Wiener Cassenvereins, worunter unsere Wenigkeit, konnten indessen trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich darboten, nicht zur Ruhe gelangen.

Eine Menge Scrupel tauchten speciell in unserm Gehirne auf und wir wurden nicht müde, folgende Fragen zu stellen, deren Beantwortung noch immer aushaftet, nachdem die Herren Liquidatoren, obwohl nahezu zwei Jahre verflossen sind, seitdem sie auf ein mysteriöses Activum geheimnissvoll losliquidiren, kein Sterbenswörtchen von sich hören liessen.

Vor Allem konnten wir uns nicht zu der Ueberzeugung bekennen, dass der Verwaltungsrath von der Generalversammlung die Autorisation empfangen habe, das gesammte Vermögen des Wiener Cassenvereins der Wechslerbank auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Der Verwaltungsrath hat wohl der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai in seinem Berichte hievon Mittheilung gemacht, aber es liegt kein diesbezüglicher Beschluss vor; auch stand ein ähnlicher Antrag nicht auf der Tagesordnung. Das dem Verwaltungsrathe ertheilte Absolutorium bezog sich einzig und allein auf die Bilanz, die damals vorgelegt wurde und deshalb auch heute kein Gegenstand der Anklage sein kann. Die in dieser Generalversammlung gemachte Anzeige des Verwaltungsrathes, dass er das Capital des Wiener Cassenvereines der Wechslerbank à Conto einer geplanten Fusion übergeben habe, hat denselben durchaus nicht davon entbunden, sobald er sah, dass Gefahr im Verzuge sei, das Capital zurückzuziehen, eventuell sich Deckung geben zu lassen, und da ein grosser Theil der Verwaltungsräthe des Cassen-

vereins (Fr. Graf Hartig, Rob. Baron Beust, Dr. Herzog, Ant. Mayer und Graf Gatterburg) gleichzeitig im Verwaltungsrathe der Wechslerbank sass, so brauchte es blos des guten Willens des Verwaltungsrathes des Cassenvereines, ein Geschäft rückgängig zu machen, zu welchem er laut den Statuten durchaus nicht berechtigt war, eventuell dem Wiener Cassenvereine die nöthige Deckung zu verschaffen, so wie er bezüglich der „Steyrermühl“, der „Baugesellschaft für billige Wohnungen“, der „Hypothekencassa“, die einfache Conto-Corrent-Gläubiger waren, etc. es zu thun sich veranlasst fand.

Selbst eine Beschlussfassung der Generalversammlung über diesen Gegenstand hätte allein nicht genügt, die unbedingte Uebergabe zu rechtfertigen, indem nach den Statuten (§. 19 f.) ein Beschluss über Vereinigung mit einer anderen Unternehmung, um rechtsgiltig zu sein, der staatlichen Genehmigung bedarf.

Nehmen wir indessen die Uebergabe des Vermögens des Wiener Cassenvereins an die Wechslerbank als eine unalterirbare Thatsache an, so erscheint das Factum, dass der Verwaltungsrath, nachdem er der Wechslerbank das Vermögen der Actionäre zur Fructification übergeben hatte, Gelder im Belaufe von circa fl. 500.000 zu 15 Percent aufgenommen hat, um an der Börse zu operiren, als etwas vollständig Unerklärliches und Ungeheuerliches, wozu der gewöhnliche Menschenverstand nicht ausreicht, um es zu begreifen, und ist die Natur dieses Kükuckseies uns noch heute ein unauflösbares Räthsel. Nachdem die Unzurechnungsfähigkeit des Verwaltungsrathes bisher noch nicht constatirt wurde, so haben wir es hier jedenfalls mit einem elenden Schwindel zu thun, der, wie es scheint, nur deshalb in Scene gesetzt wurde, um die Actionäre des Wiener Cassenvereins auch um die Quote, welche auf sie aus der Concursmasse der Wechslerbank entfallen wäre, zu berauben.

Nehmen wir das mit Horowitz und Suess entrirte Geschäft ebenfalls als eine Thatsache an, deren Legalität keine Anfechtung erleiden kann, so wird Jeder, nachdem die Darleiher s. Z. folgende Papiere als Deckung erhalten haben :

Stück 50 Vereinsbank.

„ 25 Triester Bankverein.

„ 25 Oesterr.-ungar. Escompte- und Creditbank.

„ 100 Wiener Bauverein.

„ 150 Bau- und Miethgesellschaft.

Stück 100 Hôtel- und Badegesellschaft.  
„ 100 Realitätengesellschaft.  
„ 100 Pester Wechselstuben-Gesellschaft.  
„ 25 Unionbaumaterialien-Gesellschaft.  
„ 275 Leopoldstädter Baugesellschaft.  
„ 100 Handelsbank.  
„ 100 Steyermühl.  
„ 200 Wechsler-Baugesellschaft.  
„ 25 Curorte-Baugesellschaft.  
„ 100 Prager Wechslerbank.  
„ 100 Wiener Wechslerbank.  
„ 700 „ Cassenverein.  
„ 700 „ Vorschuss-Cassenverein.  
„ 200 Maklerbank.  
50.000 fl. Cassenscheine der Wr. Wechslerbank.

die Fragen stellen müssen :

„Wie kommt es, dass die Darleiher, wie die Börsenregel vorschreibt, nicht veranlasst wurden, die Papiere an der Börse executiv zu verkaufen, anstatt den weitläufigeren und gefährlicheren Weg zur Geltendmachung ihrer Forderung für sie anzubahnen, der darin bestand, das Guthaben des Wiener Cassenvereins bei der Wechslerbank mit Beschlag zu belegen?“

„Wie kommt es, dass diese Papiere noch Monate lang vom Verwaltungsrathe des Wiener Cassenvereines herumgeschleppt wurden, bis deren Werth laut Protocoll der Generalversammlung vom 8. October 1873 angeblich nur mehr fl. 110.000 beträgt?“

„Nachdem diese Papiere nicht Eigenthum des Wiener Cassenvereins waren, sondern aus einem Kostgeschäfte in dessen Besitz übergegangen sein sollen, von wem wurden diese Effecten dem Wiener Cassenverein in Kost gegeben? Mussten dieselben nicht sofort verkauft werden, sobald die Kostnehmer zahlungsunfähig wurden?“

„Scheint es nicht, dass neben dem Kostgeschäfte noch eine Papierspeculation auf Kosten der Actionäre mitunterlaufen ist?“

„Wie kommt es, nachdem in der Generalversammlung den Actionären wiederholt die Versicherung ertheilt ward, dass für die Forderungen an den Wiener Cassenverein genügende Deckung vorhanden sei, dass diese angebliche Deckung nicht den Inhabern der erwähnten Forderungen überantwortet wurde, anstatt ihnen

das ursprüngliche Vermögen des Wiener Cassenvereines zu überliefern?“

„In was bestand die Deckung, welche dem Wiener Cassenvereine übergeben wurde?“ Von den Liquidatoren war trotz öfterer Fragestellung wenig zu erfahren. Herr Dr. Kastner und Consorten huldigten diesbezüglich dem Offenbach'schen Spruche: „Das Geheimniss ist die Bürgschaft des Erfolges!“ und sie stellten es stets als staatsgefährlich dar, etwas Genaueres zu berichten. Wir hörten von einem starkbelasteten Hause auf der Wieden, welches der Ausschuss seitdem an Rothschild verkauft haben soll; wir hörten ferner von Grundstücken in Krakau, welche von Ant. Mayer als Deckung übergeben wurden. Es ist jedenfalls dankbar anzuerkennen, dass jeder Actionär des Wiener Cassenvereines dadurch die Berechtigung erlangte, sich als „polnischer Grundbesitzer“ in's Fremdenbuch einzutragen, „allein wie kommt der Wiener Cassenverein zu derlei Versatzstücken?“

„Ist diese sogenannte incommensurable Deckung, welche seit zwei Jahren liquidirt wird und welche das gute Geld der Actionäre ersetzen soll, nicht ein grösserer Schwindel oder Betrug als das Kostgeschäft selbst?“

Ohne Zweifel! Denn sonst hätte der Verwaltungsrath sich nicht geweigert, den Actionären über die Natur dieser Deckung Auskunft zu geben, sonst wäre die Actie von augenscheinlich eingeweihter Seite nicht bereits im Jahre 1873 zu 5—6 fl. verkauft worden. Dr. Kastner documentirt übrigens selbst in einem Briefe, den wir später reproduciren, dass trotz dieser Deckung nicht 3 fl. für die Actien vorhanden waren.

Ueber diese angebliche Deckung, welche entsprechend den gegen den Wiener Cassenverein geltend gemachten Forderungen einen Werth von ca. fl. 500.000 bis 600.000 besitzen sollte, hat bekanntlich der Verwaltungsrath in der Generalversammlung keine Auskunft ertheilt und die neugierigen Actionäre an die Liquidatoren gewiesen, welche aber, wie wir wissen, ebenfalls nur lose Andeutungen über die Natur dieser Deckung fallen gelassen haben. Unter Anderem hat Herr Dr. Anton Kastner einem Actionär geoffenbart, die Deckung stamme von Anton Mayer her, welcher in Folge einer rein philanthropischen Anwendung diese Realitäten den Actionären geschenkt haben soll, damit sie wenigstens „Etwas“ herausbekommen sollen. Auch uns wurde auf wiederholte Anfragen immer dieser eine unglückselige Verwaltungsrath genannt. Nun wissen

wir, dass auch Herr Anton Mayer dem Verwaltungsrathe angehörte und der spiritus rector des Wiener Cassenvereins war. Die Actionäre kennen jedoch bei jeder rechtsverbindlichen Handlung nur den gesammten Verwaltungsrath und dieser bestand am 3. Mai 1873 aus folgenden Mitgliedern: Friedrich Graf Hartig, Präsident, Constantin Graf Gatterburg, Vice-Präsident, Robert Freiherr v. Beust, Salomon Goldschmidt (Firma N. S. Goldschmidt hier), Julius Guttentag (Berlin), Dr. Josef Herzog, Leopold Hutterstrasser (Firma J. H. Stametz' Nachfolger), Anton Mayer. Die Frage liegt daher obenauf: Hat der Verwaltungsrath diese sogenannte Deckung im Namen der Gesellschaft acceptirt, und ist diesbezüglich ein Protokoll vorhanden? Wir glauben doch, dass derlei wichtige Geschäfte in eine gewisse Form gebracht werden müssen. Wie man uns nachträglich meldet, soll ein hierauf bezügliches Protokoll vorhanden sein und wir sind daher in der That neugierig, zu wissen, unter welchem Rechtstitel den Actionären diese traurige Bescherung zgedacht wurde.

Noch eine Menge anderer Fragen, auf welche sich keine Antwort finden lässt, ergibt sich aus der traurigen Situation des Wiener Cassenvereins und es kann darüber kein Zweifel herrschen, dass wir es hier mit einem wohlcombinirten Schwindel oder noch was Aergerem zu thun haben, der unter dem Mantel der Liquidation verschwinden sollte.

## VII.

Von welcher Qualität die dem Wiener Cassenverein übergebene Deckung war, davon gibt nachstehender Grundbuch-Auszug, welchen ein Freund unserer Wochenschrift uns zukommen liess, ein lebendiges Zeugniß, und es zeigt sich aus demselben, dass die Herren Verwaltungsräthe, bezüglich der Deckung ihrer Angehörigen, ein weit besseres Verständniß an den Tag legten, als bezüglich derjenigen, mit welcher der Wiener Cassenverein beglückt wurde.

Der Grundbuch-Auszug lautet:

Johanniter Grundbuch Urb. R. Fol. 70, Conc.-Nr. 114 und Baustelle IV., Wieden Urb. Fol. 16a:  
13.218. Carl Bearzi, Besitzer seit 17. März 1873, Z. 9384.

13.218/II. Anton Mayer auf Grund des notariellen Kaufvertrages, ddo. Wien, 7 Mai 1873, am 5. Juli 1873 einverleibt, Z. 32.485.

13.218/III. Caroline Mayer auf Grund des notariellen Kaufvertrages, ddo. 29. Mai 1873, am 23. Juli 1873 einverleibt, Z. 35.586.

|                                     |       |    |    |
|-------------------------------------|-------|----|----|
| Haus Nr. 114 sammt Garten . . . . . | 1941° | 4' | 5" |
| Baustelle IV/114 . . . . .          | 121°  | —' | —" |
|                                     | <hr/> |    |    |
|                                     | 2062° | 4' | 5" |

davon gehen 33□° für die Commune als Strasse ab.

Lasten: auf dem Hause als Haupt-Einlage, auf der Baustelle als Neben-Einlage:

Auf Grund des Kaufvertrages, Pfandrechtforderung ddo. 7. Mai 1873 von Carl Bearzi, einverleibt am 5. Juli 1873 . . . . . fl. 215.000.—

E.-Nr. 63.893 pr. 1 October 1873 für das Aerar auf Grund der Nota des Taxamtes vom 27. October, Nr. 27.235, das Pfandrecht für Gebühren im Betrage von . . . . . „ 6.812.50  
und ferner 5 Percent Verzugszinsen . . . . . „ 4.750.—  
Zusammen fl. 226.562.50

Notariatsact, Geschäftszahl 7116.

**Friedrich von Braunendal,**

k. k. Notar in Wien.

Kauf- und Verkaufsvertrag zwischen Carl Bearzi, Realitätenbesitzer in Wien, IV., obere Alleegasse 2, und Anton Mayer, Director der Wiener Wechslerbank, Theresianumgasse 9, ddo. 7. Mai 1873, Urkundenzahl 32.485.

Kauf der Realität Conc.-Nr. 114 und Baustelle Urb. Fol. 16a, Baustelle IV./114, Wieden, um den Preis von fl. 380.000.

Z a h l u n g :

Carl Bearzi von Anton Mayer, früher als Darangabe fl. 25.000 vor Unterschrift des Vertrages baar . . . . . „ 140.000  
Rest per . . . . . „ 215.000  
am 31. December 1874 baar zu bezahlen, inzwischen vom 25. Februar 1873 Capital mit 6 Percent halb nachhinein zu verzinsen.

Anton Mayer seit 25. Februar 1873 im factischen Besitze und Genusse.

Unterfertigt: Anton Mayer, Carl Bearzi, Friedrich v. Braunendal, Geschäftszahl 7204. Friedr. v. Braunendal, k. k. Notar in Wien.

Urkunden Nr. 35586/1873.

Kauf- und Verkauf-Vertrag zwischen Anton Mayer und Caroline Mayer des Hauses Johanniter-Grundbuch R. Fol. 70, Conc.-Nr. 114, II/114, Wieden, Orient.-Nr. 26, Heugasse. Kaufpreis fl. 380.000, Caroline Mayer übernimmt die Satzpost per fl. 215.000 und den Rest per fl. 165.000 macht Anton Mayer seiner Frau Caroline zum Geschenk. Frau Caroline Mayer nimmt dankend das Geschenk ihres Gatten Herrn Anton Mayer an und tritt am 1. August 1873 in den factischen Besitz der Realität.

Wien, am 29. Mai 1873.

*Friedrich von Braunendal,*  
k. k. Notar.

*Anton Mayer,*  
*Caroline Mayer.*

Wir haben es hier, wie man sieht, abermals mit Anton Mayer zu thun. Die Grossmuth desselben kennt keine Grenzen. Zuerst wird die Realität mit einer Schenkung zu Gunsten seiner Gattin, welche drei Viertel des Werthes repräsentirt und die Madame Mayer so gütig ist, von ihrem Gatten anzunehmen, belastet und der Rest wurde, wie es heisst, dem Wiener Cassenverein verschrieben, so dass, wie berichtet wird, bei dem Verkaufe des Hauses fl. 40.000 auf denselben entfallen. Man merke es sich, dass die Schenkung im Mai 1873, also zur selben Zeit geschah, als der Wiener Cassenverein von seinen Tutoren abgeschlachtet wurde.

Wir können hier aber nicht umhin, nochmals zu wiederholen, dass die Actionäre des Wiener Cassenvereins Nichts mit Anton Mayer, der seitdem verschwinden gemacht wurde oder verschwunden ist, d. h. nach Paris übersiedelte, sondern mit dem gesammten Verwaltungsrathe, der in solidum haftbar ist, zu thun haben. Um so schlechter für den Verwaltungsrath, wenn er Anton Mayer unumschränkt wirthschaften oder sich von demselben hinter's Licht führen liess. Wir constatiren ferner zum Ueberfluss, dass der Verwaltungsrath durch sein Verhalten in

der Generalversammlung und durch das früher geschilderte Manöver, mittelst welchem er gegen die ursprünglich gewählten Liquidatoren auftrat, die Solidarität unter sich auf das Deutlichste bekundete.

Ein seltsames Licht über die Natur des ominösen Kostgeschäftes wurde durch nachfolgendes Schreiben unseres Rechtsanwalts verbreitet und wir konnten von nun an nicht mehr daran zweifeln, dass der Ursprung dieses Geschäftes in einer illegalen und sträflichen Manipulation zu suchen ist, daher wir von nun an unsern Eifer verdoppelten, die Spuren desselben zu entdecken.

Das Schreiben lautet, wie folgt:

Wien, am 28. November 1873.

Euer Wohlgeboren!

Ich beeile mich Ihnen mitzuthemen, dass Herr Director Pickart mich in Folge meiner Einladung gestern besucht und mir über das Geschäft mit Horowitz einige Aufklärungen ertheilt hat.

Er selbst will dieses Geschäft ohne Wissen des Verwaltungsrathes abgeschlossen haben, „weil er,“ wie er naiv zugestand, „überhaupt etwas zu thun haben wollte.“

Die Details der diesbezüglichen Unterredung würden mich hier zu weit führen, und ich beschränke mich daher auf die Pointe derselben, nach welcher Herr Anton Mayer in der That zur Sicherstellung dieses Kostgeschäftes Realitäten im Werthe von einer halben Million bestimmt habe.

Er gesteht ferner zu, dass es keinen der Verwaltungsräthe einfällt, zu läugnen, dass in der Uebergabe des Gesellschaftsvermögens an die Wechslerbank eine Statuten-Ueberschreitung liege.

Alle diese Aufklärungen gab Herr Pickart, weil ich gerade abwesend war, meinem Substituten Herrn Dr. Wald ab, indem er zugleich über Ersuchen des Letzteren für einen der nächsten Tage seinen wiederholten Besuch in Aussicht stellte, um mit mir persönlich zu sprechen.

Indem ich Sie ersuche, diese Thatsachen auch meinen anderen Herren Mandanten gefälligst zur Kenntniss bringen zu wollen, zeichne ich mit dem Ausdrücke besonderer Hochachtung Euer Wohlgeboren

ergebener

**Dr. Leop. Berg.**

Wir fragen nun den geneigten Leser, welche Gedanken schweben ihm jetzt bezüglich der Geschäfte des Verwaltungsrathes des Wiener Cassenvereins vor?

Eine uns völlig überraschende Nachricht kam uns und mehreren anderen Actionären, die, wie wir, die Sache nicht aus dem Auge liessen . . . und zwar von einer Persönlichkeit zu, von welcher wir voraussetzen konnten, dass sie über die Vorgänge, die im Schosse des Verwaltungsrathes und der Direction des Wiener Cassenvereines und der Wechselbank sich abgespielt, genau unterrichtet sein musste. Wir nahmen deshalb keinen Anstand, diese Nachricht öffentlich zu registriren, weil es sich um eine Thatsache handelte, bezüglich welcher auch von anderer Seite gewisse nicht misszuverstehende Andeutungen fallen gelassen wurden. Der von uns herausgegebene „Börsen- und Handelsbericht“ brachte daher am 10. Jänner 1874 folgende Skizze:

„Bekanntlich kann die Situation des Wiener Cassenvereines mit keiner andern verglichen werden, denn der Fall steht in der Geschichte des Actienwesens einzig da, dass das Actiencapital einer Depositenbank vom reinsten Wasser in Folge einer Forderung völlig mystischen Ursprungs nicht nur bis auf den letzten Kreuzer gepfändet, sondern ausserdem mit 15 Percent laufenden Zinsen belastet erscheint. Ueber die gegen das genannte Institut geltend gemachte und rechtskräftig gewordene Forderung von Gulden 500.000, welche aus einem Kostgeschäfte mit den Herren **H o r o w i t z** und **S u e s s**, das der fürsorgliche **Anton Mayer** und seine Collegen entrierte, herrühren soll, ist viel combinirt und debattirt worden. Heute kommen uns jedoch folgende höchst interessante Daten über die Genesis dieses allenfalls sträflichen Handels zu und wir nehmen keinen Anstand, dieselben zu veröffentlichen, weil über

einen der grössten Scandale aus der vergangenen Börsen-epoche dadurch einiges Licht verbreitet wird und ausserdem vielleicht praktische Consequenzen aus denselben sich ergeben dürften. Unser Gewährsmann schreibt: Im Mai 1873 während der heftigsten Börsenkrisis ist bei der Wiener Wechslerbank (?) die Summe von ungefähr 400.000 Gulden defraudirt worden und wissen eingeweihte Personen der Bank den Namen des Defraudanten zu nennen. Um jedoch die Sache nicht in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, und jedenfalls auch, um den damaligen Cours der Wechslerbank-Actien nicht zu erschüttern, wurde ein Theil des Kostgeschäftes der Wechslerbank auf den Cassenverein übertragen, wobei Herr Anton Mayer die Erklärung vis-à-vis dem Verwaltungsrathe des genannten Institutes abgegeben haben soll, für den aus diesem Geschäft erwachsenden Schaden mit seinem Privatvermögen zu haften. Als Beweis dafür, dass es bei dem in Rede stehenden Kostgeschäfte nicht mit rechten Dingen zugeht, und dass hier irgend Jemand auf eigene Faust gehandelt habe, mag dienen, dass der Director und der Verwaltungsrath des Cassenvereins in vielfachen Widersprüchen über die Genesis dieses Geschäftes sich ergingen. Herr Anton Mayer hat übrigens während der Generalversammlung in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs ausdrücklich versichert, dass eine Deckung in Realitäten für dieses Impegno des Cassenvereins vorhanden sei. Trotzdem jedoch wurde bekanntlich der Cassenverein gepfändet, resp. dessen Guthaben bei der Wechslerbank gerichtlich mit Beschlag belegt, so dass die Actionäre nicht die Hoffnung besitzen, je einen Kreuzer von ihrer Einlage zurückzuerhalten. Sollte auf obige Nachricht, welche ihrer Natur nach kategorisch eine Aufklärung fordert, nur in ungewissen Ausdrücken oder gar nicht geantwortet werden, so werden die Actionäre es nicht unterlassen, diejenigen Schritte zu unternehmen, welche aus der Natur des gekennzeichneten Geschäftes sich ergeben und die sie für nothwendig erachten, um den Verwaltungsrath in solidum für den erlittenen Schaden verantwortlich zu machen.“

Nun hoffen wir, dass der Verwaltungsrath aus seiner ihm immer mehr compromittirenden Reserve heraustreten und endlich

sich herbeilassen werde, den Actionären reinen Wein einzuschenken.

Wir gaben uns jedoch diessbezüglich einer Täuschung hin. — Der Verwaltungsrath hatte für die Actionäre nur stille Verachtung und wir erlebten das wunderbare Schauspiel, dass in mehreren Tagesblättern von einer Defraudation gesprochen wurde — ohne dass Diejenigen, die es zunächst anging, sich darob kümmerten oder Diejenigen, die es ferner anging, davon Notiz nahmen. Ein besseres Characteristicon der allgemeinen Demoralisation gibt es wahrlich nicht.

Uns als Beschädigte war es selbstverständlich nicht um den moralischen Effect zu thun, wir entschlossen uns daher auf Grundlage der von uns gemachten Wahrnehmungen unser Recht weiter zu verfolgen.

Da der Verwaltungsrath den Taubstummen simulirte, suchten wir die Liquidatoren zum Sprechen zu veranlassen, und hier beginnt eine neue Phase der Geschichte des Wiener Cassenvereins, die nicht minder interessant, als die Vorgeschichte desselben ist.

---

V.

Die Defraudations-Geschichte hatte unter denjenigen Actionären, die ihre Sache nicht verloren gaben, eine gewisse Aufregung hervorgerufen und es wurden im Stillen verschiedene Pläne geschmiedet, um die Wahrheit an's Tageslicht zu ziehen, respective eine Handhabe zu gewinnen, um gegen den Verwaltungsrath vorzugehen. Wir machten die Actionäre darauf aufmerksam, dass es unter allen Umständen die Pflicht der Liquidatoren sei, die nöthige Aufklärung den Actionären zu geben, und dass aus den Büchern des Wiener Cassenvereins genügende Anhaltspunkte sich ergeben müssten, um die Natur der Bastardwirthschaft, welche bei demselben getrieben wurde, zu erkennen.

Wir hegten wohl nicht viel Vertrauen zu den Liquidatoren, da die Erfahrungen, welche seitdem hier bei so vielen der Liquidation verfallenen Actiengesellschaften gemacht wurden, wenig danach angethan waren, unsere Zuversicht zu beleben, und umsomehr, als wie aus der Vorgeschichte des Wiener Cassenvereines hervorgeht, die P. T. Herren Liquidatoren niemand Anderem, als dem Verwaltungsrathe ihr Amt verdankten.

Diesen Liquidatoren sollte nun an den Leib gerückt werden, und nicht nur „Frauen und Völker“, wie der selige Palmerston

einst bemerkte — „glauben noch immer“ — man kann dasselbe auch von den Actionären behaupten; denn wir gestehen, dass wir nicht unangenehm überrascht waren, als der Director eines hiesigen Bankinstitutes, mit dem wir unsern Gegenstand besprachen, uns versicherte, dass die Liquidatoren des Wiener Cassenvereines es nicht so schlecht mit den Actionären meinen könnten — er habe jüngst mit Dr. Guido M o s i n g, der eben ein fünfactiges Trauerspiel vollendet habe, über den Cassenverein gesprochen, welcher bei dieser Gelegenheit den lebhaften Wunsch geäußert, mit uns zusammenzutreffen, um uns über Alles, was wir zu wissen wünschten, die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Dramatischer Dichter und Liquidator — das klang uns völlig neu, und es übte einen prickelnden Reiz auf uns, einen Mann kennen zu lernen, welcher in den Dienst Mercur's getreten war, während die Musen ihren keuschen Kuss ihm auf die Stirne drückten. Das „Tagblatt“ hatte kurz vorher mit einem in Galle und Wehmuth getränkten und mit der Ueberschrift versehenen Artikel: „Die Hyänen der Liquidation“ die Liquidatoren in ihrer wahren Gestalt gezeigt und selbe an den Pranger gestellt. Ein unverbesserlicher Optimist, der wir sind, hofften wir trotzdem auf eine gleichgestimmte Seele zu treffen und einen Mann zu finden, der wahrscheinlich zeitweilig nur in die Prosa des Lebens untertauche, um aus dem Schlamme des Actienwesens die Perle der Poesie herauszufischen.

Wie singt doch Uhland:

„Wo man singt, da lass dich ruhig nieder,  
Böse Menschen haben keine Lieder!“

Vielleicht, phantasirten wir weiter, hat sich dieser dramatische Jüngling nur deshalb in das Liquidations-Comité von Ant. M a y e r und Consorten wählen lassen, um einmal in Person den rettenden Engel, die sichertreffende Vergeltung zu spielen. Der Dichter ist leider noch nicht geboren, welcher den Jammer, der die Menschheit aus dem Actienwesen anfasst, und welcher gewiss nicht der kleinste ist, an dem die Menschheit krankt, auf den weltbedeutenden Brettern veranschaulicht. Wer weiss, ob das Product der Muse unseres Liquidators nicht den von seinen Patronen so gräulich zugerichteten Wiener Cassenvereins repräsentirt, und ob die Kraniche des Ibis nicht über die Häupter der Zuschauer rauschen werden, wenn die Leiche des Wiener Cassenvereins auf die Bühne gebracht wird?

Unsere Phantasie hatte uns indessen einen bösen Streich gespielt. Besagter dramatischer Dichter und Liquidator, d. h. Dr. M o

sing, stellte sich eines schönen Tages bei uns ein. Es war jedoch nicht die ideale Gestalt eines Faust — sondern die des „trockenen Schleichers“, welche wir vor uns sahen.

Unsere Unterredung war eine höchst unerquickliche, da der edle Jünger des Apollo Alles für rein erklärte, was selbst einem verstockten Börsenjobber nicht mehr „koscher“ erschienen wäre. Wir seufzten tief auf, als der Herr Liquidator uns endlich verlassen hatte, und unsere Unterredung hatte nur insoferne einen Erfolg gehabt, als uns Dr. Mosing die Versicherung ertheilt hatte, dass der Liquidationsausschuss keine Einwendung erheben werde, wenn wir die Bücher des Wiener Cassenvereins durchsehen wollten.

In der That erhielten wir einige Tage nachher folgendes Schreiben:

Wien, 26. October 1874.

Euer Wohlgeboren!

Eine Besprechung, die Euer Wohlgeboren mit Herrn Dr. Mosing hatten, veranlasst mich, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, mich im Interesse der Actionäre des Wiener Cassenvereins mit Ihrem Besuche zu beehren und hiezu womöglich die Nachmittagsstunden von 3 Uhr an zu wählen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kastner.

Wir verfügten uns selbstverständlich sobald als möglich zu Dr. Kastner. Unserem Drängen um Aufschlüsse wurde jedoch hier ebenfalls nicht im Geringsten entsprochen. Herr Dr. Kastner kehrte den jovialen und wohlwollenden Menschenfreund heraus. Positives konnten wir über die im höchsten Grade verdächtigen Geschäfte des Verwaltungsraths des Wiener Cassenvereins nichts erfahren. Dagegen war es uns angenehm, von diesem Herren die Erklärung entgegenzunehmen, dass es uns freistehe, in die Bücher Einsicht zu nehmen, nur sei dies vorderhand nicht möglich, da die Bücher bei Liquidator Nr. 3, bei Herrn Steckhan, sich befänden, wir mögen uns einige Tage gedulden und an einem der nächsten Sonntage zu dem Behufe uns anfragen. . . . . Dieselbe Auskunft ward uns vierzehn Tage später zu Theil und nachdem wir für

einige Zeit verreisen mussten, so vergingen Wochen auf Wochen, ohne dass es uns gelungen war, das tief verschleierte Bild des Wiener Cassenvereines enthüllen zu können.

Wir setzten trotz Stirnrunzeln und ausgesprochenen Unbehagens des Dr. Kastner, auf unserem Verlangen beharrend, unsere Besuche bei demselben fort. Dass Herr Steckhan anderthalb Jahre nach ausgesprochener Liquidation noch immer mit den Büchern des Wiener Cassenvereines zu thun habe, wollte uns nicht in den Kopf. Mit Rücksicht auf die wenigen Geschäfte, welche der Wiener Cassenverein während seiner kurzen Lebensdauer machte, musste die Buchung doch eine höchst einfache und wenig bedeutende gewesen sein. Versichern doch Viele, und es liegt auch auf der Hand, dass der Wiener Cassenverein nie selbstständig manipulirt habe, sondern dass derselbe nur ein maskirter und vorgeschobener Posten der Wechslerbank war, welchem zum Jahresschluss oder zu gewissen Perioden irgend eine Geschäftsbetheiligung gutgeschrieben ward, wobei die übrigen Contis dem Zweck entsprechend „arrangirt“ wurden.

Als wir nach langem Ausharren uns endlich am Ziele glaubten — die Bücher waren nämlich, wie es hiess, von Herrn Steckhan bereits zurückgestellt und Herr Dr. Anton Kastner hatte uns mit süsslich-saurer Miene zu deren Durchsicht abermals auf einen Sonntag bestellt — da empfangen wir zu unserer nicht geringen Ueberraschung nachfolgenden Absagebrief:

Wien, 13. März 1875.

*Euer Wohlgeboren!*

*Da heute eine Sitzung des Liquidations-Ausschusses des Wiener Cassenvereines gewesen ist, so habe ich mich verpflichtet gefühlt, demselben Ihren Wunsch nach Einsicht der Bücher mitzutheilen.*

*Hierbei wurde nun das Bedenken rege gemacht, dass mit Rücksicht auf Art. 224 und 225 des Handelsgesetzes, nach welchem nur der Gesamtheit der Actionäre die Prüfung und Einsicht der Bücher durch bestellte Revisoren zusteht, der Ausschuss gar nicht berechtigt ist, einem einzelnen Actionär die Bücher ohne Zustimmung des Revisionsrathes zur Disposition zu stellen. (!)*

*Ich bitte demnach zu entschuldigen, wenn ich mich nach diesem Ergebnisse der heutigen Sitzung ausser Stand erkläre, Ihrem Wunsche nachzukommen.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Euer Wohlgeboren ergebener*

**Dr. Kastner.**

Von nun an gewinnt unser Gegenstand eine dramatische Färbung; wir unterbrechen daher die bisherige pragmatische Darstellung, indem wir unsere Wochenschrift sprechen lassen.\*)

\* \* \*

### **Offener Brief an Herrn Dr. Anton Kastner,**

Obmann des Liquidations-Comités des Wiener Cassenvereines, der Wiener Effectenbank etc.

Wien, den 20. März 1875.

Euer Wohlgeboren!

„Das erhabene Beispiel, welches der Verwaltungsrath der Erzherzog Albrechtsbahn damit gegeben hat, indem er — ungeachtet seiner auf eine in der Generalversammlung an ihn gerichteten Interpellation, ob er mir die Einsichtnahme in die Bau- und Finanzirungsverträge gestatten werde, abgegebene Erklärung, dass er mit Vergnügen bereit sei, meinen Wunsch zu erfüllen — nachträglich sich weigerte, diese Documente mir vorzulegen, hat in Ihnen sofort seinen Nachahmer gefunden. Nachdem Sie mich vor einigen Wochen verständigt, dass laut Beschluss des Liquidations-Comité's es mir freistehe, mich über eine gewisse Post in den Büchern des Cassenvereines zu instruiren und nachdem Sie Sonntag, den 13. d. M., als den Tag bestimmten, an welchem ich meine Prüfung vornehmen könne, haben Sie sich plötzlich eines Besseren besonnen und Sonntag früh, als ich mich eben anschickte, zu erwähntem Zwecke mich zu Ihnen zu begeben, wurde ich durch ein Schreiben überrascht, in welchem Sie mir anzeigten, dass laut §§. 224 und 225 des Handelsgesetzbuches der Ausschuss nicht berechtigt sei, einem einzelnen Actionär ohne Zustimmung des Revisionsrathes Einsicht in die Bücher zu gestatten.

\*) Siehe Ludwig Schönberger's Börsen- und Handelsbericht 20. März 1875.

Dieses Schreiben hat mich nicht nur schmerzlich berührt, sondern ich ersah daraus auch gleichzeitig, wie schnell gute Sitten durch böse Beispiele verdorben werden. Mein Brief an die „Presse“, in welchem ich das unqualificirbare Benehmen des Verwaltungsrathes der Albrechtsbahn zur öffentlichen Kenntniss brachte, erschien Samstag, den 12. d. M., und ungeachtet ich im Verlaufe der letzten Wochen wiederholt mit Ihnen verkehrte (es hiess damals, die Bücher des Cassenvereines befänden sich bei Herrn Steckhan, Mitglied des Liquidationsausschusses, und ich müsse warten, bis dieser sie zurückgestellt habe), sind Sie erst an dem Tage, an welchem dieser Brief in der „Presse“ erschien, vom heiligen Geiste erleuchtet worden, und zu der Erkenntniss gelangt, dass ich als einzelner Actionär nicht berechtigt sei, dem Amte des Revisionsrathes vorzugreifen. Ich darf wohl voraussetzen, dass einem rechtskundigen und in den Liquidationsgeschäften so versirten Manne, wie Sie, Herr Doctor, allgemein gelten, die die Rechte des Liquidationsausschusses so eng begrenzenden Artikel des H. G. B. auch früher hinlänglich bekannt waren, und wenn Sie daher erst an dem Tage, als ich mich selber in der „Presse“ denuncierte, welch' eine machtlose Creatur ich als Actionär repräsentire, Ihren Absagebrief an mich richteten, so darf ich wohl an einem Causalnexus zwischen Ihrer plötzlichen Sinnesänderung und dem erwähnten Vorgehen des Verwaltungsrathes der Albrechtbahn glauben. Der Ruhm darf Ihnen indessen nicht vorenthalten werden, dass Sie mit Ihrer Copie das Original übertroffen haben, denn das Verhalten des Verwaltungsrathes der Albrechtbahn hat durch das freiwillige Einschreiten des Vice-Präsidenten bereits sein Correctiv gefunden, und ich habe in den Bau- und Finanzierungsverträgen der Albrechtbahn gestern Einsicht genommen.

Noch ein anderer gewaltiger Unterschied besteht indessen zwischen der Albrechtbahn und dem Wiener Cassenverein. Ich brauchte eigentlich nur auf den Courszettel hinzuweisen, um diesen Unterschied begreiflich zu machen. Der Cours von fl. 80 für erstes Papier deutet auf ein Bau- und Betriebsdeficit, der Cours von fl. 1½ für die Actien des Cassenvereins — deutet auf weit schlimmere Dinge, nämlich auf Verlust des gesammten Actien Capitals. Während ich aber bei der Albrechtbahn auf ein Comité hingewiesen wurde, welches in einigen Tagen seinen Bericht erstatten wird, handelt es sich bei dem Wiener Cassenverein um ein Liquidations-Comité, welches seit anderthalb Jahren bereits auf ein mysteriöses

Activum losliquidirt, ohne dass ein Wort über diese Thätigkeit seither in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und um einen Revisionsrath, welcher sicherlich in diesem Jahrhundert noch seinen Bericht den Actionären oder ihren Erben vorlegen wird, wenn diese die gehörige Zerknirschung des Gemüthes besitzen werden, um ein bis drei Gulden als Liquidationsquote für eine mit fl. 80 eingezahlte und mit fl. 120 bis 130 erworbene Actie entgegenzunehmen.

Wenn ich nun ausserdem hinzufüge, dass das Vermögen des Wiener Cassenvereins dadurch verschwunden ist, indem der Verwaltungsrath, nachdem er alle Geschäfte bereits stralziert und das ganze intacte Capital der Gesellschaft, bestehend in 2,000.000 fl. baar, der Wechslerbank übergeben hatte — zu 15%, sage fünfzehn Percent, Gelder von Horowitz und Suess aufnahm, um während der grausamsten Epoche der Krisis (Mai 1873) Kostgeschäfte an der Börse zu machen, und dass die erwähnten Gläubiger das Guthaben des Wiener Cassenvereins bei der Wiener Wechslerbank vollständig ausgepfändet haben, so habe ich nicht nur den abenteuerlichen Lebenslauf einer „reinen Depositenbank“ erzählt, sondern auch meine Neugierde, die seltsame Natur dieser ominösen Kostgeschäfte kennen zu lernen, genügend entschuldigt.

Aber noch ein anderer merkwürdiger Umstand hat den lebhaften Wunsch in mir erzeugt, mir einen Einblick in die Mysterien des Wiener Cassenvereins zu verschaffen. Wie sich Euer Wohlgeboren zu erinnern wissen werden, war vor einigen Monaten in mehreren Journalen die Nachricht zu lesen, dass das erwähnte famose Kostgeschäft einer Defraudation sein Dasein verdanke, welche auf den Cassenverein überwältzt wurde. Ich bekenne es hiemit, dass ich es war, welcher für die Publicität dieser Nachricht gesorgt hat, denn eine dem spiritus familiaris der Wechslerbank nahe stehende Persönlichkeit hat die Defraudation mir und einem andern Actionär schwarz auf weiss gestanden und eine andere glaubwürdige Person hat diese Nachricht bestätigt. Wenn aber der Verwaltungsrath des Wiener Cassenvereins den Taubstummen gespielt und auf die Defraudationsgeschichte weder schriftlich noch mündlich mit einer Silbe geantwortet hat, so mag dieser heroische Entschluss in einem sublimen Rechtsbewusstsein seine Begründung finden. Mir und anderen gewöhnlichen Menschenkindern konnte diese Taktik des Verwaltungsrathes im Angesichte des traurigen Factums, dass das ganze Actiencapital, welches am 3. Mai 1873 noch in seiner Jungfräulichkeit vorhanden war, einige Tage darauf zum Teufel gegangen ist, unmöglich imponiren,

geschweige denn als Ehrenrettung erscheinen. Für mich war es vielmehr von nun an eine ausgemachte Sache, dass es bei dem Cassenverein nicht mit rechten Dingen zugegangen sei. Nachdem ich an der Zurechnungsfähigkeit des Verwaltungsrathes zu zweifeln keine Ursache hatte, war nur Eines möglich — dass hier ein verbrecherisches Kukuks-Ei in die Wirthschaft hineingelegt wurde. Man zeige mir eine Depositenbank der Welt, welche, nachdem sie in der Generalversammlung öffentlich bekannt, dass sie wegen Mangel eines Wirkungskreises stralziert und ihr Capital einer anderen Bank zur Fructification übergeben habe, zu 15 Percent Gelder aufnimmt, um während einer täglich zunehmenden Krisis Kostgeschäfte zu machen, und zwar Kostgeschäfte, welche mit dem Verlust des dabei engagirten Capitals enden.

Ich habe Ihnen, Herr Doctor, als dem von der Generalversammlung bestellten Liquidator von der erwähnten Escamotage pflichtschuldigt Anzeige gemacht, und nachdem ich auf mein wiederholtes Drängen über das verrufene Kostgeschäft keine Auskunft von Ihnen erlangen konnte, habe ich von Monat zu Monat, wie jeder Actionär, welcher mit mir über einen Kamm geschoren wird, in Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, mit Geduld mein Los ertragen. Kein Schmerzensschrei war indessen im Stande, Ihre olympische Ruhe zu erschüttern und das Einzige, was wir Actionäre von Ihrer Thätigkeit officiell zu hören bekamen, war, dass Sie als Vertreter des Cassenvereins, welcher durch die Uebergabe seines ganzen Vermögens Gläubiger der Wechslerbank geworden war, die Spen dirhosen angezogen haben, als Herrn Dr. Hiller, dem Massacurator der Wechslerbank, fl. 150.000 Honorar und fl. 70.000 Spenvergütung im Namen der Gläubiger zugesprochen wurden.

Nachdem Sie in dieser Weise einen eclatanten Beweis Ihrer Herzensgüte geliefert haben, schwoll in mir reckenhaft der Muth, und ich raffte mich, nachdem ich meine übrigen Sorgen einstweilen über Bord geworfen hatte, aufs Neue auf, um das famose Kost- oder Defraudationsgeschäft durch Ihre gütige Mithilfe zu ergründen. Sie bedeuteten mir, als ich den ersten Sturm auf Ihr Herz wagte, dass es wahrhaft sündhaft sei, den Verwaltungsrath einer schwarzen That fähig zu halten. Habe doch Herr Anton Mayer aus reiner Nächstenliebe gewisse Activen, über deren Natur Sie wohl keinen Aufschluss geben können, den undankbaren Actionären zur Verfügung gestellt, und was die Herren Hutterstrasser, Goldschmidt etc. betrifft, so seien dieselben nicht fähig, auch nur der Fliege eines

Actionärs ein Leid zuzufügen. Bei dieser Gelegenheit zeigten Sie sich mir gleichzeitig als ein wahrer Philosoph und Menschenfreund. Sie fragten mich mit ungeheuchelter Theilnahme, ob mich denn der Verlust, welchen ich an den Actien erleiden, gar so sehr schmerze, nachdem ich so offensiv gegen den Verwaltungsrath aufzutreten wolle, und als ich Ihnen treuherzig auseinandersetzte, dass mich der Verlust deshalb peinlich berühre, weil ich mich bestohlen und beraubt glaube, da machten Sie mich auf die Vergänglichkeit irdischer Güter nachdrücklichst aufmerksam. Ich glaube sogar, als Sie mir den Rücken kehrten, eine Thräne verstohlen in Ihrem Auge glänzen gesehen zu haben.

Als ich mich ungeachtet dieser väterlichen Ermahnungen obstinat und begriffstüzig zeigte und auf den kostbaren Anblick, welchen die Bücher des Cassenvereins mir gewähren sollten, nicht verzichten wollte, machten Sie mich mit gewohnter Lebenswürdigkeit aufmerksam, dass der Sonntag am geeignetsten sein dürfte, um meine kindische Begierde zu stillen; die Werkstage, wollten Sie wahrscheinlich damit sagen, seien für ähnliche luxuriöse und nutzlose Beschäftigungen denn doch zu gut.

Ich fügte mich mit Demuth Ihrem Wunsche, und da ich in Folge Ihrer Ermahnungen fürchtete, etwas Sündhaftes zu begehen, so versuchte ich die ganze Woche hindurch, mich in eine gottes- und menschengefällige Stimmung hineinzuleben. Ich bemühte mich acht Tage hindurch, in jedem Verwaltungsrathe, und sei es auch der Verwaltungsrath einer Maklerbank, einen Wohlthäter der Menschheit zu sehen und ich kaufte mir eine Brille mit rosenroth-gefärbten Gläsern, um sie, wenn mir ein Liquidator begegnen sollte, zu gebrauchen. An dem bestimmten Sonntage waren Sie indessen, als ich ahnungsvoll Ihre Schwelle betrat, bereits ausgegangen — das war abermals eine stumme Warnung — und als ich am andern Tage meiner unbezähmbaren Begierde nach den Büchern des Cassenvereins abermals freien Lauf liess, verwandelte sich Ihre bisherige Milde und Nachsicht, mit einem verirrtten Menschenkinde von Actionär in hohen Ernst und imponirende Würde. Es blieb also, nachdem ich mich abermals als geschlagen zurückziehen musste, bei dem nächsten Sonntage. Gereinigt von allen werktägigen Schlacken, stand ich an diesem Tage mit dem Morgengrauen auf, denn der Schlaf floh mich als einen Menschen, welcher etwas recht Böses zu beginnen im Sinne hatte — da überraschte mich, als ich den schweren Gang zum Cassenverein antreten wollte, Ihr

obenerwähntes Schreiben. Nun ward mir erst das Verhängniß in seiner ganzen Bedeutung klar. Es muss ein schwerer Kampf gewesen sein, den Sie, hochgeehrter Herr Doctor, für einen bedauernswerthen Actionär, den Sie auf einmal gründlich von seinem schwarzen Argwohn curiren wollten, gekämpft haben, allein dem Revisionsrath gegenüber, welcher heimtückisch im Verborgenen lauert und der, als Sie eben im Begriffe waren, das Bild des Cassenvereins vor meinen profanen Blicken zu entrollen, ein gebieterisches quos ego Ihnen zurief, waren Sie ohnmächtig, und so entstand nun jener Absagebrief, welchen Sie sicher mit blutendem Herzen niedergeschrieben haben. —

Doch genug des Scherzes. Sie mögen aus dieser meiner Antwort ersehen, dass ich eine hinlängliche Portion von Galgenhumor besitze, den ein Actionär aus halbvergangener Zeit so dringend nöthig hat, soll er nicht mit sich und seinem Herrgott zerfallen. Ich könnte, möchte ich nicht in ein unzeitgemässes Pathos zu verfallen fürchten, und wenn ich den Massstab des rein Menschlichen an die Functionäre des Associationswesens anlegen wollte, an Ihr Ehrgefühl appelliren, denn es scheint mir, dass es einen Wortbruch bedeutet, wenn man Jemandem etwas ausdrücklich zugesteht und es dann unter nichtigen Vorwänden zu erfüllen sich weigert. Ob es auch politisch klug von Ihnen war, mich und die Actionäre, die hinter mir stehen, dergestalt vor den Kopf zu stossen, das mögen Sie selber beurtheilen, denn der Druck, welchen Sie ausüben, wird unfehlbar Gegendruck erzeugen. Die Actionäre des so schändlich zu Grunde gerichteten Wiener Cassenvereins wissen nun, was sie von dem Liquidationsausschuss zu erwarten haben, und Diejenigen, welche bisher stumm geduldet haben, werden vielleicht jetzt zur That sich ermannen.

Ich sehe Sie, indem Sie diese Zeilen lesen, höhnisch lächeln, und darum bekenne ich Ihnen im Voraus, dass ich nichts weniger als voll Zuversicht bin. Welchen geringen Erfolg meine und der mit mir verbündet gewesenen Actionäre Bemühungen bisher hatten, wissen Sie eben so gut wie ich, denn dass Sie, verehrter Herr Doctor, die Liquidation des Wiener Cassenvereins besorgen, das verdanken Sie derjenigen Partei, welche uns zur Thüre hinausgedrängt hat, als wir unsere Rechte zu wahren im Begriffe standen.

Als dem von uns gewählten Liquidationscomité der Auftrag ertheilt wurde, unser Regressrecht an den Verwaltungsrath mit der

möglichsten Energie geltend zu machen, begann sofort das Intriguen-spiel gegen dieses Comité und das tonangebende Mitglied des Verwaltungsrathes hatte im Nu 41 Actionäre beisammen, welche sämmtlich gegen die Wahl des Gemeinderathes Herrn Dr. Berg protestirten, weil er nicht als Actionär eingeschrieben war. Das hohe Ministerium fand sich, während von Seiten des Verwaltungsrathes des Cassenvereins die Eintragung der Liquidatoren in das Handelsregister verweigert wurde, nach einigen Wochen bereits veranlasst, die Generalversammlung zu annulliren, und als der Verwaltungsrath eine neue Generalversammlung ausschrieb, da wurde jenes Amendement, welches das Liquidations-Comité einfach an seine Pflicht mahnte, fallen gelassen. Die unabhängigen Actionäre verliessen unter Protest den Saal und Sie, Herr Doctor, und Ihre Collegen waren Liquidatoren geworden, indem Sie offenbar dem Verwaltungsrathe, welcher, wie obiges Beispiel zeigt, die Verantwortlichkeit wie der Teufel das Weihwasser fürchtet, weit besser zu Gesichte standen.

Ich möchte für heute die Geschichte des Wiener Cassenvereines nicht weiter entwickeln. Es genüge nur noch, und zwar zu Ihrem Troste, die Thatsache in Ihrem Gedächtniss aufzufrischen, dass wir mit unserer Eingabe gegen den Verwaltungsrath von dem hohen Ministerium insoferne abgewiesen wurden, als dasselbe auf die Liquidatoren hingedeutet hat, welche die Rechte der Actionäre zu vertreten haben und dass Sie, seitdem ist ein Jahr vorübergegangen, Ihr Liquidations-Geschäft völlig ungestört fortsetzen konnten.

Auch die Helden des Dramas, dessen Opfer die Actionäre sind, befinden sich wohl. Von den Mandataren der Wechslerbank, die gleichzeitig Verwaltungsräthe des Cassenvereines sind, welche ohnehin genug zu verantworten haben, will ich schweigen, und von denjenigen bloß sprechen, welche nur den Ruin des Cassenvereines auf ihrem Gewissen haben. Herr L. Hutterstrasser (Firma St a m e t z Nachfolger) ist seitdem Censor der Nationalbank geworden, und figurirt als Vertrauensmann des Dr. B a n h a n s, als Concessionär der ersten mit Staats-Subvention bedachten Bahn der neuen Aera. Herr S. G o l d s c h m i d t erfreut sich bei einem ungetrübten Gemüthe des besten Wohlseins und eines ausgezeichneten geschäftlichen Renommé's, und was Herrn Julius G u t t e n t a g aus Berlin betrifft, so sah ich den Mann mit einer Selbstzufriedenheit seine Orden spazieren führen, die nichts zu wünschen übrig

liess, und mit einer Suffisance überall auftreten, als ob nie und nirgends eine defraudirte Bank existirt hätte, deren Verwaltungsrath er war.

In dem Zustande von Zerknirschung, in welchem mich Ihr Absagebrief versetzt hat, will ich sogar noch aufrichtiger sein. Ihr geehrter Herr College, Herr Dr. Guido M o s i n g, welcher den Cassenverein mitliquidiren hilft, und der en passant eine Friedenspfeife mit mir rauchen wollte, entwickelte nicht nur die Theorie, dass ein Liquidator einer Actiengesellschaft nichts anderes zu thun habe, als das factisch vorhandene Vermögen zu versilbern, der Treffliche entpuppte sich ausserdem als ein schlauer Cumpen. „Wir werden mit Vergnügen“, bemerkte er pffiffig lächelnd, „weichen, wenn die Majorität der Actionäre er verlangen sollte“. Man hat bekanntlich die Liquidatoren „die Hyänen der Liquidation“ genannt, und ich war es nicht, welcher diesen unhöflichen Ausdruck erfunden hat. Wenn aber ein so melancholisch dreinschauender Mann, als wäre er eine Fleisch und Blut gewordene Cassenvereins-Actie, wie Dr. M o s i n g, lächelnd den Dolch zum Stoss bereithalten kann, dann fange ich daran zu glauben an, dass Etwas, was nicht mehr ganz menschlich ist, in jedem Liquidator steckt. Herr Dr. M o s i n g hat mir die nächste Generalversammlung von der Vogelperspective gezeigt. O, heiliger L a m e z a n, stehe mir bei! Der Verwaltungsrath hat nicht die Actien des Cassenvereins von fl. 1 bis 4 per Stück zusammengekauft. Die Strohmänner werden diesmal dutzendweise aufmarschiren, und jeder unabhängige Actionär wird hundertmal überstimmt werden können!

Und dennoch gebe ich nicht alle Hoffnung auf. Ich habe seit zwei Jahren das Unrecht in tausend Gestalten triumphiren gesehen und eine blutige Satyre auf unsere Rechtszustände bin ich eigentlich selber, denn während ich in Holland für die Rechte der Actionäre der ungarischen Ostbahn kämpfte, wurde in Wien eine Bank ausgeraubt, deren Actionär ich war. Ich kenne ferner einen gewesenen Minister, welcher von aller Welt als Apostel der Gerechtigkeit gefeiert wurde, und der die Rechte der Actionäre, für welche er als Reichstagsmitglied eifrigst eingestanden war, derart mit Füßen getreten hat, wie es noch nie ein Machthaber gethan. Die reichste und mächtigste Bankengruppe hat für Geld und gute Worte Schergendienste dabei geleistet, als die Actionäre der ungar. Ostbahn öffentlich abgeschlachtet wurden, und die europäische Presse hat Beifall dazu geklatscht. Trotz alledem kämpfe ich weiter. — — —

Die Geschichte des Wiener Cassenvereines ist nur eine geringfügige Episode des volkswirtschaftlichen Drama's, welches seit zwei Jahren tausende Herzen gebrochen und unzählige Existenzen erschüttert hat. Darum, verehrter Herr Doctor, keine Feindschaft. Bei Philippi sehen wir uns wieder.

Ich verharre in tiefster Verehrung als ihr ganz ergebener

**Ludwig Schönberger.**“

(Aus Ludwig Schönberger's „Börsen- und Handelsbericht“ 6. Juni 1875.)

Bei keinem anderen ähnlichen Actien-Unternehmen lagen die Dinge so einfach und gefahrlos da, wie bei dem Cassenverein, und wenn die Verwaltungsräthe nur einen Funken Rechtsgefühl im Leibe gehabt hätten, so würde dieses Institut, dessen Grundlage eine streng solide war, noch heute mit ungeschwächter Kraft fortbestehen können. Die Lotterwirthschaft, welche in Wien sich eingebürgert, kannte indessen keine Grenzen, und ein sprechendes Beispiel dieser Methode liefert der Cassenverein.

Wir haben bereits erwähnt, dass die Kostgeschäfte, welche auf dem Rücken des Cassenvereines entriert wurden, völlig mysteriöser Natur sind. In der letzten Generalversammlung wurde von einem Actionär nur die Forderung Horowitz erwähnt, nach einem Jahre erfuhr man, dass auch ein Kostgeschäft Suess existire. Beide Forderungen repräsentiren wahrscheinlich die Post „Creditoren fl. 497.000“ im Passivum der Bilanz, die in der Generalversammlung vom October 1873 producirt wurde.

Ein neues Licht über die Natur dieser Kostgeschäfte wird durch einen Brief verbreitet, den Herr Dr. Leop. Berg, welcher vom Schreiber dieser Zeilen und mehreren anderen Actionären mit der Führung ihrer Sache s. Z. betraut wurde, an uns gerichtet hat, und den wir in der vorigen Nummer bereits reproduzirt haben.\*)

Wir haben die Herren S. Goldschmied, L. Hutterstrasser, Graf Hartig etc. auf dieses Schreiben zu erwiedern? Nachdem kein Zweifel darüber herrschen kann, dass es sich hier um ein „Techtel-Mechtcl“ der gravirendsten Art zwischen Anton Mayer und Director Pickart handelt, so war es die Pflicht der Verwaltungsräthe, falls sie die Verantwortlichkeit für das Ge-

\*) Siehe Seite 49.

schehene nicht übernehmen wollten, sofort ihre Massregeln zu treffen, um das Vermögen der Actionäre zu schützen. Nicht nur, dass sie als Verwaltungsräthe gewisse Pflichten auf sich genommen hatten, die sie unter allen Umständen erfüllen mussten, so fällt dabei noch der Umstand in's Gewicht, dass sie kurze Zeit früher durchaus nicht zu faul waren, als es Tantiemen einzucassieren gab, dieselben einzustecken. Sie waren also nicht aus purer Gefälligkeit die Mandatoren der Actionäre, sondern die bezahlten Bevollmächtigten derselben.

Anstatt aber — vorausgesetzt, dass sie bei der geschilderten Finanz-Tripotage nicht ebenfalls ihre Hand im Spiele hatten — energisch amtszuhandeln und für die Actionäre einzustehen, sehen wir die Herren Verwaltungsräthe Hand in Hand mit Anton Mayer und Pickart gehen, um die Actionäre irre zu führen und in der bekannten Weise zu deposediren.

In der letzten Generalversammlung wird nämlich, wie wir wissen, zur vorgelegten Bilanz die Erläuterung gegeben: „der Effecten-Vorschusseonto repräsentirt nach heutigem Course einen Werth von **fl. 110.000** und ist der Rest durch diverse Realitäten im Schätzungswerthe von **fl. 450.000** gedeckt. (Siehe Protocoll der Generalversammlung vom 8. October 1873 auf Seite 22.)

„War das nicht eine offenbare und sträfliche Irreführung der Actionäre?“ Denn wir werden bald sehen, wie es mit dieser Deckung aussieht, nachdem der Werth der Actie auf 1 fl. gesunken ist.

Wie ferner aus demselben Protocoll hervorgeht, verweigerten die Herren Verwaltungsräthe jede weitere Auskunft — und wurde, so oft ein Actionär eine Frage über das Vermögen des Cassenvereins, d. h. über die Deckung, welche derselbe besitze, sich erlaubte — stets auf die zu wählenden Liquidatoren hingewiesen, wobei stets betont wurde, dass die Actionäre keinen Verlust erleiden können.

Dass aber die P. T. Herren Liquidatoren, welche nun seit October 1873, also während 20 Monaten, auf den Cassenverein losliquidiren, ohne den Actionären die geringste Kunde zukommen zu lassen, wie es eigentlich mit deren Vermögen stehe, nicht die Liquidatoren der Actionäre, sondern die Liquidatoren des Verwaltungsraths sind, braucht kaum eines Beweises. Der Verwaltungsrath weist die Actionäre an die Liquidatoren, die Liquidatoren verweigern ebenfalls jede Auskunft, indem sie sich, wie wir aus dem famosen

Briefe des Dr. Kastner gesehen haben, auf den Revisionsausschuss berufen, der s. Z. Bericht erstatten wird und von dessen Existenz wir keine Ahnung haben.

Wer dieses Spiel nicht durchsieht, müsste mit Blindheit geschlagen sein. Wir hoffen indessen, den Herren Liquidatoren das mühselige Geschäft, welches, wie es scheint, nur dann am besten florirt, wenn die Thüren verschlossen und die Fenster verhängt sind, ein wenig zu erleichtern; die unumschränkte Gewalt, welche sie usurpiren, dürfte bald ein Ende nehmen — denn nicht nur, dass die Herren über die Ansprüche der Actionäre an den ehrvergessenen Verwaltungsrath zur Tagesordnung übergegangen sind, obwohl es ihre Pflicht gewesen wäre, die Regressrechte der Gesellschaft nach jeder Richtung geltend zu machen, so haben sie ausserdem eine grobe Statutenverletzung begangen, indem sie trotz §. 47 der Statuten, welcher lautet:

„Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hat, erwählt aus der Mitte der Actionäre **fünf** Liquidatoren und stattet dieselben mit allen zur Liquidation nothwendigen Vollmachten aus.

Die Liquidatoren haben die ordentlichen Generalversammlungen einzuberufen und derselben über den Gang der Liquidation Bericht zu erstatten.“

1. ihrer vier darauf losliquidiren, trotzdem der von der Generalversammlung zum Liquidator gewählte Alexander Tritsch bereits im October 1873 ausgetreten ist;

2. indem sie im Geheimen bereits 20 Monate lang liquidiren, ohne die ordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche laut denselben Statuten in jedem Jahre längstens Ende April einzuberufen ist.

Die Herren Liquidatoren hätten also bereits zweimal die Generalversammlung einberufen müssen, um ihr über den Gang der Liquidation Bericht zu erstatten. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte, wenn nicht Alles, was den Actionären in der Generalversammlung öffentlich mitgetheilt wurde, Lug und Betrug ist, dieselbe Actie, welche nach der officiellen Angabe des Verwaltungsrathes vollständig durch Realitäten und Effecten gedeckt ist, nicht auf 80 Kreuzer per Stück sinken können, denn zu diesem Schandpreise werden nun die Actien von den wohlbekannten Herren, welche

allein es wissen können, wie es beim Cassenverein eigentlich aussieht, fleissig aufgekauft.

Ist es nicht schmachvoll und wunderbar zugleich, dass solche Dinge vorkommen und geduldet werden? Die Geschichte des Cassenvereins ist nicht nur eine Satyre auf das Associationswesen, sondern auch auf den Rechtsstaat, in dem wir zu leben glauben. Man recapitulire einmal die von uns nach amtlichen Documenten entwickelte Geschichte des Cassenvereins, und wir fragen jeden halbwegs Unbefangenen, ob es nicht eine Selbstschändung wäre, sich dieses Treiben gefallen zu lassen? Nun, es ist vielleicht dafür gesorgt, damit die Bäume nicht in den Himmel wachsen, denn wenn es auch dem Verwaltungsrathe und seinen Complicen gelungen ist, durch die geschilderten Manöver den Cours der Actien bis auf 80 Kreuzer herabzudrücken, und auf diese Weise in den Besitz eines bedeutenden Theiles der Actien sich zu setzen, so sind wohl viele arme Teufel damit kunstgerecht abgeschlachtet worden, nicht aber wir. Wir möchten nicht in überflüssige Drohungen uns einlassen. Es wurde hier in den Generalversammlungen bekanntlich sehr viel von Vergeltung und vom Staatsanwalt declamirt, ohne dass es je zu Etwas gekommen wäre. Wir versichern jedoch, dass wir diesmal den Stier bei den Hörnern packen werden.

Es gibt noch Gerechtigkeit in Oesterreich — man muss sie nur aufzusuchen wissen! Wohl ist es, nachdem man knietief in Schmutz und Gemeinheit waten muss, so weit gekommen, dass jeder anständige Mensch und wenn ihm auch als Publicist gewisse Pflichten obliegen, sich möglichst abseits von dem Actien-Sodom hält. Im vorliegenden Falle vertreten wir jedoch unsere eigene Sache und ein Recht, welches wir nicht aufgeben dürfen, weil es ein feiger Verrath an uns selbst und an unseren Angehörigen wäre. Wir werden daher, sobald die Geschichte des Cassenvereins abgeschlossen sein wird, an eine höhere Instanz appelliren, bei welcher der Verwaltungsrath nicht, wie voraussichtlich in der Generalversammlung, seine à 80 kr. zusammengekauften Actien in die Wagschale werfen können wird.

\* \* \*

13. Juni 1875.

Seit Erscheinen der jüngsten Nummer unserer Wochenschrift strahlt aus jedem Spiegel, in welchem wir uns besehen, das Conterfei eines wohlorganisirten, Bösewichts uns entgegen. Wir haben es

ausserdem schwarz auf weiss in Händen, so dass wir gar nicht mehr daran zweifeln können, dass wir im Grunde eine ganz erbärmliche Creatur sind. Unsere geehrten Leser werden wohl über dieses unerwartete Bekenntniss staunen — sie dürften indessen schwerlich eine Vorstellung von der Zerknirschung, die sich unseres Gemüths bemächtigt hat, besitzen und sie können es bloß ahnen, wie gross unser Verbrechen sein muss, nachdem wir uns hiemit freiwillig an den Pranger stellen.

Ja, so ist's! Wir leben von Verleumdung und Ehrabschneiden. J a g o, Franz M o o r waren pure Heilige im Vergleiche zu uns, und unsere schwarze Seele wird dereinst so sicher zur Hölle fahren, als es noch einen Unterschied zwischen Tugend und Laster gibt. Wenn daher ein künftiger Dante in den Orcus untertauchen wird, so dürfte, nachdem ihm sein Mentor den Harpyenwald und den Pech-See gezeigt hat, er ihn sodann, um sein Gruseln auf die höchste Potenz zu steigern, zu dem siedenden Petroleumkessel geleiten, in welchem wir 500 Jahre lang bei lebendigem Leibe gesotten zu werden verurtheilt wurden — weil wir das Schändlichste auf Erden verbrochen, weil wir † † † einen Liquidator, und was noch schrecklicher ist, einen Liquidator des Wiener Cassenvereins verlästert haben!

Sollte es unter unseren Lesern noch so leichtfertige Menschen geben, welche die Grösse unseres Verbrechens nicht zu begreifen vermögen, so wollen dieselben bedenken, dass die Beleidigung eines Liquidators identisch mit Kirchenschändung erscheint. Man braucht, um zu diesem Schlusse zu gelangen, sich bloß zu Gemüthe zu führen, was eigentlich ein Liquidator ist: Wenn der Actionär bereits sämtliche Bitternisse der Dividendenentziehung, Generalversammlungen, Einzahlungen, Convertirung, Abstempelungen, Fusionirung etc. durchgemacht hat, dann erscheint der Liquidator, diese Verkörperung von Mensch und Engel in einer Gestalt, mit der Palme des Friedens. Er ist es, der dem zu Tode geschundenen Actionär sodann die letzte Oelung verabreicht und ihm sanft die Augen zudrückt. Der Liquidator ist es, welcher, so schmerzlich auch das Erdenwallen der Actiengesellschaft war, sie sanft und gewiss aus diesem Jammerthal in das bessere Jenseits hinübergeleitet. Während der Kampf der Actionäre gegen das verwaltungsräthliche Zwinguri noch alle irdischen Leidenschaften entfesselt hält, lauert bereits der Liquidator im Hintergrunde und bringt Allen ohne Ausnahme den himmlischen Frieden.

Die Liquidatoren lehren uns, den schnöden Mammon, an welchem leider so viele Actionäre noch immer hängen, gründlich verachten, sie lehren uns dagegen Genügsamkeit und Selbsteinschränkung. Das übermüthigste Menschenkind wird deshalb, so es Actionär ist, plötzlich demüthig und fromm, wenn der Liquidator am Horizont der Actiengesellschaft erscheint, deren Theilnehmer er ist. Der Actionär weiss es nun, dass er von Menschen nichts mehr zu erwarten hat, und er baut deshalb mit um so grösserer Zuversicht auf die Vorsehung, welche die Lilien kleidet und die Spatzen nicht verhungern lässt. Ob auf dem Strohsack geboren oder auf seidenem Pfähle zur Welt gekommen, der Liquidator, als der Apostel der wahren Gleichheit, er streckt uns Alle auf die harte Bank, und wenn einmal die Posaune der Auferstehung ertönt, dann erst werden wir erkennen, was der Liquidator uns gewesen ist, denn nur ihm werden wir unsere Glückseligkeit zu verdanken haben. „Selig sind die Armen im Geiste“, heisst es bekanntlich im Evangelium, „denn ihrer ist das Himmelreich“, und dass nach der Ansicht des göttlichen Stifters eher ein Kameel durch ein Nadelöhr gehen, als ein Reicher in den Himmel kommen kann, ist jedem rechtchaffenen Christenkind bekannt.

Nachdem nun der verehrte Leser sich gehörig vor der von uns verbrochenen Missethat bekreuzigt hat, wollen wir, um ihm wenigstens einen schwachen Beweis unserer Bussfertigkeit zu liefern, den Schreibebrief veröffentlichen, welchen wir Montag Früh von dem Obmann des Liquidations-Comité's des Wiener Cassenvereins, Herrn Dr. Anton Kastner, empfangen haben. Derselbe lautet, wie folgt:

Wien, 6. Juni 1875.

*Euer Wohlgeboren!*

*In der Ausgabe Ihres Börsen- und Handelsberichtes vom 6. l. M. behaupten Sie unter andern grundlosen Verdächtigungen, dass die Actien zum Schandpreise von 80 kr. per Stück von den wohlbekanntten Herren etc. fleissig aufgekauft werden.*

*Unter diesen Herren scheinen die Liquidatoren gemeint zu sein, und halte ich dafür, dass andere Personen mit dieser Verdächtigung nicht getroffen sein können.*

*Soweit sich nun jene Zumuthung auf mich beziehen soll, erkläre ich sie für eine ehrlose Verleumdung, da ich seit dem Beschlusse der Liquidation nicht Eine Actie kaufte, und es mit der Stellung eines Liquidators unverträglich und unehrenhaft halte, für eigene Rechnung Actien zu kaufen, sowie ich bisher den Ankauf solcher für Rechnung des Cassenvereins als ungesetzlich ablehnte.*

*Ich erwarte von Ihrem „Anstandsgeföhle“, dass Sie die „bekannten Herren“, welche Actien zu Schandpreisen kaufen, etwas näher bezeichnen und wenn wider mein Erwarten Liquidatoren darunter wären, sie namentlich anzuföhren.*

*Hochachtungsvoll*

**Dr. Kastner.**

Was sagt der Leser zu der Epistel des hochgeehrten Herrn Dr. Kastner?

Jedes Menschenkind, welches nicht auf einer so tiefen Stufe der Entsittlichung wie wir angelangt ist, würde sich nun als geschlagen erklären. Herr Dr. Kastner hat „nie, nimmer, niemals, nie“ noch eine Actie des Cassenvereins gekauft, und die Zornesader schwillt ihm gewaltig darüber, dass es einen Liquidator geben könnte, welcher so ehrvergessen wäre, die Actie einer Bank, die er mitliquidiren hilft, zu kaufen. — — Alles Uebrige, wenn es auch actenmässig nachgewiesen erscheint, wenn auch Jeder, der nicht Liquidator des Cassenvereins ist, über das Schauspiel, welches die Geschichte des Cassenvereins darbietet, empört sein muss, ist pure Verleumdung!

Verehrter Herr Liquidator! Bange machen gilt nicht! In vorliegendem Falle haben Sie nicht das Recht, sich in die Brust zu werfen und von Verleumdung und Anstandsgeföhle zu sprechen. Ihre Leidenschaft hat Ihnen diesmal einen fatalen Streich gespielt und ein in Liquidationen so versirter Mann, wie Sie es sind, sollte doch ein wenig vorsichtiger in seinen Ausdrücken sein!

Als wir diese Woche unsere Briefe musterten, fiel uns zu Ihrem Malheur folgendes Circular in die Hände. Wir bitten Sie, dasselbe genau zu lesen, und Sie werden sich aus demselben überzeugen, dass Sie nicht immer der Kostverächter gewesen sind, für den Sie sich in Ihrer unbegrenzten Entrüstung ausgeben. Es han-

delt sich in diesem Schriftstück um ein „Geschäftchen“, welches Sie schon vor anderthalb Jahren, freilich im Auftrage eines anonymen Philantropen, in Cassenvereinsactien entriren wollten.

Selbstverständlich war damals auf unserer Seite die Entrüstung, und nicht nur wir allein, sondern auch die übrigen sieben Actionäre, welche gleichzeitig von Ihrer Kauflust durch unseren gemeinschaftlichen Vertreter instruiert wurden, zogen es vor, selber zu speculiren, als auf ihrem Rücken speculiren zu lassen.

Das Circular lautet:

Wien, 9. Mai 1874.

*Euer Wohlgeboren!*

*Obwohl in der letzten Sitzung der durch mich vertretenen Herren Actionäre des Wr. Cassenvereines der Beschluss gefasst wurde, vorläufig alle weiteren Schritte zu sistiren und demgemäss eine zuwartende Stellung einzunehmen, so glaube ich dennoch verpflichtet zu sein, mich so viel als möglich von dem Stande der Liquidation zu unterrichten und das in Erfahrung Gebrachte Ihnen mitzutheilen.*

*Ich hatte nun heute Gelegenheit mit Herrn Dr. Anton Kastner, welcher, wie Ihnen bekannt sein dürfte, einer der zur Firmazeichnung für den Wiener Cassenverein befugten Liquidatoren ist, zu sprechen.*

*Er theilte mir nun mit, dass unsere Vermuthung, Herr Tritsch habe beim Handelsgerichte bereits seinen Austritt aus der Zahl der gewählten Liquidatoren angemeldet, richtig ist, dass aber nichtsdestoweniger die übrigen vier Herren darauf keine Rücksicht nehmen, sondern ruhig weiter liquidiren, trotzdem es in den Statuten ausdrücklich heisst, dass fünf Liquidatoren zu bestellen sind und es Ihnen erinnerlich sein dürfte, dass die erste Generalversammlung nur aus dem Grunde vom Ministerium annullirt wurde, weil ein angeblich mir anhaftender Qualificationsmangel auch die übrigen Liquidatoren für unfähig erscheinen liess.*

*Ueber mein Befragen, was denn eigentlich die Herren zu liquidiren haben, da meines Wissens die Forderung des Wiener Cassenvereines an die Concurssmassa der Wechslerbank von Horowitz gepfändet sei, erklärte er mir, dass in der That Baugründe dem Wiener*

*Cassenverein gehören sollen, die aber nicht auf den Namen des Vereins intabulirt waren und dass er sogar am 1. Mai Zins für diese Gründe zu Gunsten des Wiener Cassenvereins eingehoben habe. Er erklärte mir auch weiter, dass er beauftragt sei, die Actien des Wiener Cassenvereins zu dem Preise von 3 bis 4 Gulden anzukaufen und dass dieser Betrag sofort baar bei ihm behoben werden könne.*

*Indem ich nun Vorstehendes zur Kenntniss bringe, glaube ich in Ihrem Interesse zu handeln, wenn ich Sie ersuche, sich persönlich zu Herrn Dr. Kastner zu bemühen, vielleicht gelingt es Ihnen, Einsicht in seine Urkunden zu erhalten, vermöge welcher der Wiener Cassenverein Besitzer von Gründen sein soll.*

*Mit dem Ersuchen, mir seinerzeit das Resultat Ihrer Erfahrungen bekannt zu geben, zeichne ich mit besonderer*

*Hochachtung*

**Dr. Berg.**

Nun grossmächtigster Beherrscher des Wr. Cassenvereins, wie stehen wir da?

Sie fordern uns ferner feierlichst auf, diejenigen Liquidatoren des Cassenvereins zu nennen, welche Actien kaufen. Wollten wir boshaft sein, so könnten wir sofort, um die süsse Harmonie, welche zweifelsohne bis jetzt in dem Liquidationseirkel des Cassenvereins geherrscht hat, zu stören, den geforderten Beweis der Wahrheit antreten, denn wir pflegen nie etwas zu behaupten, wenn wir es nicht durch Thatsachen erhärten können — allein was frommt es, nachzuweisen, was ein dramatischer Dichter und epischer Liquidator treibt, wenn er den dem Apollo geweihten Hain verlässt, um den profanen Tempel des Mercur zu betreten? Ob z. B. Herr Dr. Mosing Actien kauft oder nicht, ist eigentlich völlig gleichgiltig. Zu kaufen und verkaufen steht Jedem frei, auch wenn er das philanthropische Amt eines Liquidators versieht. Der wahre Stempel wird diesem Geschäfte nur dadurch aufgedrückt, wenn von eingeweihter Seite Actien gekauft werden, nachdem dieselben Actien dadurch den Cours von 80 kr. per Stück erreicht haben, weil die Betheiligten unrechtmässig zwei Jahre lang in Unkenntniss über den Werth

ihres Papiere gelassen wurden, nachdem trotz Statuten zwei Jahre lang keine Generalversammlung einberufen wurde, aus welcher die Actionäre über den Stand ihres Vermögens belehrt worden wären, nachdem jede Bemühung, irgend eine Auskunft über den Stand der Liquidationsmasse zu erlangen, an der Hartherzigkeit Derjenigen, die allein es wissen können, wie die Dinge in der Wirklichkeit beschaffen, gescheitert ist.

Wir finden deshalb Ihre These von dem Verhalten der Liquidatoren an der Börse viel zu streng und von einer moralischen Höhe, zu der wir uns nicht emporschwingen können. „Qui bene distinguet bene docet.“ Es ist kein Verbrechen, wenn ein Liquidator Actien kauft — aber es erscheint im höchsten Grade bedenklich, wenn nach dem Allen, wie wir wissen, die Actien des Cassenvereins stets durch dieselben Hände zusammengekauft werden! Wer bei dem Cassenverein den Zusammenhang nicht erräth, müsste einfach mit Blindheit geschlagen oder ein Cretin sein. Es brauchen aber, um logisch zu bleiben, nicht eben Liquidatoren zu sein, die das Geschäft machen, es können z. B. auch Verwaltungsräthe sein, die sich dessen befeissen und dazu ihre Gründe haben! Selbstverständlich tappen die Verwaltungsräthe dabei im Finstern herum, denn ein so sittenstrenger Liquidator, wie Sie, Herr Doctor, es sind, wird doch ebenso verschwiegen gegen die Herren *Hutterstrasser*, *Goldschmidt*, *Ant. Mayer* etc., als gegen die Actionäre gewesen sein! Ach, wenn Schweigen, wie ein Sprichwort behauptet, wirklich Gold wäre, so müssten die Actionäre des Cassenvereins jeder bereits ein kleiner Krösus sein!

Sie sprechen, geehrter Herr Doctor und Liquidator, von „Anstandsgefühl“, welches Sie uns einprägen wollen; damit haben Sie sich ebenfalls als unglücklicher Schütze gezeigt, denn die Kugel ist von uns abgeprallt und der Getroffene sind abermals Sie!

Als wir unsere Cassenvereins-Papiere gesichtet, fiel uns neben dem Circular des Dr. Berg noch ein Billet doux, welches Ihre Unterschrift trägt, in die Hand.

Man ersieht aus diesem Brieflein, dass Sie uns am 26. October 1874 eingeladen, „im Interesse der Actionäre“ mit unserem Besuche „Sie zu beehren“.\*) Um was es sich handelte? Daran werden sie sich hoffentlich noch sehr gut erinnern. Wir äusserten nämlich seinerzeit das Verlangen, in die Bücher des Cassenvereins Einsicht zu nehmen, weil wir es nie begreifen konnten, wie eine mit fl. 80

\*) Siehe Seite 54.

eingezahlte Actie, welche durch Effecten und Realitäten gedeckt ist, auf fl. 5 sinken konnte, ausserdem wollten wir bezüglich einer gewissen Kost- und Defraudationsgeschichte uns Klarheit verschaffen. Dr. Mosing, Ihr melancholischer College, hatte uns einige Tage früher mit seinem Besuche beehrt und uns mit jener seelentiefen Empfindung, wie sie nur Liquidatoren, welche gleichzeitig dramatische Dichter sind, eigen ist, erklärt, dass der Erfüllung unserer Bitte nichts im Wege stehe.

Kurze Zeit darauf empfangen wir das erwähnte Schreiben von Ihnen und als wir Ihrer lebenswürdigen Einladung Folge leisteten, erklärten Sie uns mit Ihrer gewohnten Herablassung, dass das Liquidationscomité beschlossen habe, uns die Bücher zur Durchsicht zu überlassen; dieselben seien jedoch in diesem Augenblick bei dem Liquidator Herrn *St e c k h a n*, wir mögen uns einige Tage mit Geduld fassen. Dass Sie trotz dieser Zusage sich plötzlich eines Bessern besonnen haben, und nachdem wir ein halbes Dutzend Mal bei Ihnen vorsprachen, uns eines schönen Morgens damit schriftlich abfertigten, dass das Liquidationscomité unserem Verlangen nicht entsprechen könne, indem es nicht die Aufgabe der Actionäre, sondern des „Revisions-Ausschusses“ sei, die Bücher und Rechnungen zu prüfen, zeigt in der That nicht von Delicatesse und Anstandsgefühl.

Doch darum, verehrtester Herr Doctor, keine Feindschaft — wir glauben vielmehr einen Anspruch auf Ihre Dankbarkeit erworben zu haben, indem wir den privaten Erguss Ihrer sittlichen Ent-rüstung zum Gemeingut der Leser dieses Blattes gemacht haben.

\* \* \*

Wien, 20. Juni.

Freitag Abends, den 18. d., wurden wir mit folgendem Briefe des Dr. Anton *Kastner* beehrt:

*Euer Wohlgeboren!*

*Bezugnehmend auf das in Ihrer letzten Ausgabe des „Börsen- und Handelsberichtes“ vorgebrachte Circular des Herrn Dr. Berg werden Sie mir gestatten, die Behauptung desselben: ich habe erklärt, beauftragt zu sein, die Actien des Wiener Cassenvereins zu dem Preise von 3 bis 4 Gulden anzukaufen und dass dieser Betrag sofort bei mir baar behoben werden könne, als irrig zu bezeichnen. Uebrigens würde Derjenige, der*

*nach dem dermaligen Stande des Cassenvereins, dessen Actien um 3 oder 4 Gulden gekauft hätte, nur ein pecuniäres Opfer gebracht, statt ein Geschäft gemacht haben.*

*Sie werden mich aber auch verbinden, wenn Sie mir eine Person nennen könnten, von der oder durch die ich während der Liquidation eine Actie des Wiener Cassenvereins gekauft habe.*

*Hochachtungsvoll*

**Dr. Kastner.**

Darauf bemerken wir einfach, dass Herr Dr. Anton Kastner lügt, denn, nachdem wir das bewusste Circular von Dr. Berg empfangen hatten, haben wir sofort mit Dr. Kastner persönlich Rücksprache gepflogen, und derselbe hat nichts weniger sein Offert als einen Irrthum bezeichnet. Auch der Herr Gemeinderath Dr. Berg kann es zu jeder Zeit unter Eid erhärten, dass Herr Dr. Kastner dieses Anerbieten ihm gestellt hat. Letzterer hätte sonst nicht Veranlassung gefunden, seine sämtlichen Clienten vom Wiener Cassenverein sofort von dem erwähnten Offert schriftlich zu verständigen.

Was den Inhalt des Schreibens des Dr. Kastner überhaupt betrifft, so erfahren wir aus demselben, dass wir es mit einem sehr „zähen“, aber keinesfalls „gescheidten“ Advocaten zu thun haben. Wenn Herr Dr. Kastner alle seine Angelegenheiten mit derselben Feinfühligkeit und logischen Schärfe vertheidigt, welche seine Enunciationen in der Cassenvereins-Angelegenheit besitzen, so dürfte er wahrscheinlich bald beim Anfang des Endes seiner Wirksamkeit angelangt sein. Das ganze Benehmen dieses Herrn Liquidators liefert nur auf's Neue den Beweis, dass Gewissenlosigkeit mit Beschränktheit sich paaren musste, um die beispiellose Krise, an der wir laboriren, zu Stande zu bringen.

Herr Dr. Kastner fordert uns auch am Schluss seines Briefes auf, ihm die Person zu nennen, durch welche er Actien gekauft hat, und glaubt damit uns dementiren zu wollen. Mit Speck fängt man Mäuse, nicht aber uns. Wir haben Herrn Dr. Kastner bereits nachgewiesen, dass er bereits vor zwei Jahren ein „Geschäftchen“ in Cassenvereins-Actien entriren wollte, und wir wissen ferner, dass fortwährend Actien von einer und derselben Seite zusammen-

gekauft werden, offenbar zu dem Zwecke, um die unabhängigen Actionäre in der Generalversammlung zu garottiren.

Selbstverständlich steht Herr Dr. Kastner diesen Käufen gänzlich ferne, denn er hat „nie, nimmer, niemals, nie“ noch die Actie einer Bank gekauft, welche er liquidiren geholfen und das glänzende Resultat, welches sich für alle Gesellschaften ergeben hat, bei welchen Herr Dr. Kastner als Liquidator mitgeholfen und noch mitthut, ist aber nur jener beispielslosen Enthaltensamkeit zu verdanken, welche er zu jeder Zeit Allem, was Actie heisst, gegenüber an den Tag gelegt hat.

Die ganze erbärmliche Logik des citirten Schreibens wird dadurch am besten gekennzeichnet, indem Herr Dr. Kastner, anstatt direct Herrn Dr. Berg der Unwahrheit zu zeihen, uns eine süsslich-saure Berichtigung zusendet.

Weit treffender jedoch wird die Wirthschaft bei dem Cassenverein durch eine langathmige Epistel des Liquidators Nr. 2, Dr. Mosing, gekennzeichnet, welche wir gleichzeitig mit dem Briefe des Dr. Kastner empfangen haben.

Das Schriftstück hat vier Druckseiten und trieft von Süssigkeit und Moral. Wir werden mit demselben — nachdem vier Seiten Mosing einzunehmen, einer gewissen Vorbereitung bedarf — erst nächste Woche aufzuwarten die Ehre haben. Die Geschichte des Wiener Cassenvereins ist nicht nur eine infame Comödie, sondern sie wird leider ausserdem von den miserabelsten Comödianten zur Aufführung gebracht.

\* \* \*

Wien, 18. Juni 1875.

Seit vier Wochen liegt ein für die Leser unseres Blattes bestimmtes Schriftstück auf unserem Schreibpult; dasselbe widert uns jedoch derart an, dass, so oft wir uns daran machen wollen, dasselbe zu besprechen, wir uns eben so oft mit innerlichem Degout davon abwenden. Einmal muss jedoch die Geschichte erledigt werden und so geben wir denn heute den vor einem Monate eingegangenen Brief von Dr. Mosing, Liquidator Nr. 2 des famosen Wiener Cassenvereins, unseren Lesern zum Besten.

Der Schreibebrief, welchen wir hiemit vollständig reproduciren, ist ein Muster von Heuchelei, Gleissnerei, Verdrehung der That-sachen, und die süssliche Moral, von welcher er trieft, muss Jedem

Ekel verursachen, der da weiss, wie die Herren Liquidatoren ihre Mission bisher aufgefasst haben. Dass Herr Dr. Mosing es mit der Wahrheit ebensowenig genau nimmt, wie sein geehrter Collega, Herr Dr. Anton Kastner, ist aus diesem Briefe ebenfalls ersichtlich.

Der Uebersichtlichkeit halber haben wir jeden Absatz des nachfolgenden Briefes mit einer Nummer versehen und der Leser kann dadurch zwischen trauriger Wirklichkeit, Lug und Heuchelei die unmittelbare Entscheidung treffen.

ad 2.

Bewusster Functionär ist Herr v. Lindheim, Director der Handelsbank. Wenn dieser Herr im Angesichte des schmählichen Handels, dessen Opfer die Actionäre des Wiener Cassenvereins geworden sind, Sie seines Vertrauens versichert hat, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Wir bemerken nur, dass wir „die vielen Actionäre“ kennen lernen möchten, in deren Namen besagter Herr die bewusste Ovation Ihnen dargebracht hat. Herr Director Lindheim hat uns übrigens, so oft wir von dem Wiener Cassenverein mit ihm sprachen, als literarischer Feinschmecker auf ihre dramatische Wirksamkeit aufmerksam gemacht. Damit wollte er wahrscheinlich andeuten, dass die Liquidation deshalb ein klägliches Ende nehme, weil Madame „Melpomene“ Sie zu sehr in Anspruch nehme. Wir rathen Ihnen, geehrter Herr Dr. Mosing, zur Vorsicht, denn wir vermuthen, dass Apollo nur deshalb den Myrsas geschunden hat, weil dieser neben dem Dienst der Musen auch in Liquidationen à la Cassenverein „machte.“

ad 3.

Pure Phrase! Als sogenannter Jurist hätte Herr Dr. Mosing zu einer ganz andern Conclusion kommen müssen; er hätte es nicht ignoriren dürfen, dass die Uebergabe des Vermögens an die Wechselbank völlig statutenwidrig war, und dass die Herren Verwaltungsräthe des Wiener Cassenvereins ebensogut wie die andern theilhaftigen Institute, wie z. B. Steyermühl, die Hypothekencasse etc., welche vollständige Deckung für ihr Guthaben erhielten, auf Deckung hätte dringen sollen. Wenn aber das ganze Vermögen des Wiener Cassenvereins der Wechselbank bereits übergeben war, wie am 3. Mai 1873 constatirt ward, so war das Kostgeschäft, welches dadurch entriert wurde, indem zu 15 Percent Gelder aufgenommen

wurden, angeblich um Kostgeschäfte an der Börse zu machen, welches seltsame Geschäft höchst wahrscheinlich einen anderen Hintergrund hat — ein Verbrechen. Erinnert man sich ferner, dass in drei nacheinanderfolgenden Generalversammlungen den Actionären die Versicherung ertheilt wurde, dass das Capital des Wiener Cassenvereins intact sei und alle gegen denselben geltend gemachten bestehenden Forderungen durch Effecten und Realitäten gedeckt seien, jede weitere Auskunft jedoch verweigert wurde, so kann bei dem Umstande, dass es sich um falsche Vorspiegelungen der gefährlichsten Art handelte, nur von einem betrügerischen Complot die Rede sein. Wenn Herr Dr. Mosing eine effective Gaunerei als das „System einer abgelaufenen Epoche“ bezeichnet, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Wir pflegen diesbezüglich einen Unterschied zu machen.

ad. 4.

Diese Erklärung ist abermals Heuchelei und Phrase — Belege über die verbrecherische Wirthschaft sind in den Generalversammlungs-Protocollen hinreichend vorhanden. Nicht ein Schritt war legal, Alles List, Gewalt, Uebervortheilung und Betrug.

ad 6.

Was den Inhalt dieser Unterredung betrifft, so haben wir aus derselben bereits damals das grösste Misstrauen gegen die Wirthschaft des Dr. Mosing und Consorten geschöpft, und Herrn Director Lindheim über die Art und Weise, wie es dem Herrn Liquidator die Sachlage darzustellen beliebte, ganz offen unsere Ent-rüstung ausgedrückt, und welche Antipathie wir gegen Ihre weiteren Auseinandersetzungen hatten, beweist eben, dass wir, wiederholt von Ihnen attackirt, Ihnen in der unzweideutigsten Form stets es merken liessen, dass wir nach dieser einen Unterredung nichts mehr mit Ihnen zu thun haben wollen.

ad 7.

Abermals Heuchelei und Lüge! Ihr hochgeehrter College Liquidator Nr. 1, Dr. Kastner, hat im Namen des Ausschusses uns es freigestellt Einsicht, in die Bücher zu nehmen; derselbe hat uns jedoch von Woche zu Woche, angeblich weil die Bücher bei Liquidator Nr. 3 — bei Herrn Steckhan waren, vertröstet,

und als wir endlich etwas ungeduldig wurden und weil Herr Dr. Kastner die Ueberzeugung erlangte, dass wir auf unserem Verlangen bestehen, so suchte sich genannter Herr damit zu helfen, indem er den Ausschuss sich plötzlich erinnern liess, dass derselbe gar nicht berechtigt sei, unserem Wunsche zu entsprechen, wobei er in dem betreffenden Schreiben auf einen Revisionsausschuss hinwies — der thatsächlich nicht existirt. Was Sie, geehrter Herr Liquidator, von Unzukömmlichkeit und Handelsgesetz faseln, ist eine elende Ausflucht und grenzenlose Heuchelei. Nachdem Sie seit zwei Jahren kein Lebenszeichen von sich gaben, so waren Sie um so mehr verpflichtet, uns jede mögliche Auskunft zu ertheilen. Dieses Versteckenspiel ist die Taktik, welche der Verwaltungsrath des Cassenvereins im Vereine mit den Liquidatoren eronnen hat, um die Actionäre zu deposediren.

Der Verwaltungsrath verweigerte jede Auskunft und wies auf die Liquidatoren hin, und die Liquidatoren, die ebenfalls stumm bleiben, berufen sich ihrerseits auf den Revisionsausschuss, der bei dem Cassenverein gar nicht existirt. — So vergehen zwei Jahre. — Ueber das Grab des Cassenvereins ist ellenhoch das Gras gewachsen. Verwaltungsräthe und Liquidatoren befinden sich dabei ganz wohl, und dem armen betrogenen, maltraitirten, verhöhten Actionär ist nur eine Frage und zwar die Frage an das Schicksal geblieben, warum in der gebenedeiten Schöpfung des Herrn seine Creaturen derart hausen können?

ad 8.

Als dramatischer Dichter bringt Herr Dr. Mosing nun „Leben“ in die Situation. Ein unbekannt bleiben wollender Wohlthäter des Wiener Cassenvereins betritt plötzlich die Bühne und kauft die auf 80 kr. per Stück gesunkenen Actien zusammen, die er den Liquidatoren gratis überlässt, „um die Liquidationsquote zu stärken.“ Da sieht man wieder, welch' ein undankbares Volk die Actionäre sind! Beklagen die sich darüber, dass die Liquidatoren seit zwei Jahren keine Generalversammlung einberufen, und keine Auskunft über den Vermögensstand des Cassenvereins ertheilen! Ja, Du thörichter Actionär! Das geschieht ja Alles nur in Deinem Interesse! Wüsste die Welt genau, was bei der Liquidation heraussehaut, so könnte die Actie nicht auf 80 kr. sinken — ohne 80 kr. aber kein anonymer Wohlthäter — — also pst! pst! . . . . . Hast Du nun den geheimen Plan errathen? Hoffentlich wirst Du jetzt Abbitte leisten und Dich weitere zwei Jahre lang nicht mucksen. Je schlechter

die Actien stehen, desto grösser die Wohlthat, welche an Dir verübt werden kann!

Wer bis jetzt noch den Herrn Liquidator Nr 2 für einen home serieux gehalten hat, wird nun eines Besseren belehrt worden sein. Wäre die Geschichte nicht gar so traurig, so müsste man herzlich auflachen.

Und Personen von dieser Qualität mussten wir zwei Jahre lang als Vermögensverwalter ungestört schalten und walten lassen! Nein, fort mit allem Ernst! Dieser M o s i n g ist zu köstlich! Der Passus, dass durch einen geheimen Wohlthäter einerseits dem nothleidenden Effect eine „Kaufkraft“ zugeführt, und andererseits die Liquidationsquote der „ausharrenden“ Actionären verstärkt wird, verdient im Angesichte der bekannten Thatsachen, welche die Geschichte des Cassenvereins bilden — nicht nur momentan nach Gebühr gewürdigt, sondern für künftige Actionärgeschlechter verewigt zu werden! Entkleiden wir diese kostbare Phrase ihres gleissnerischen Gewandes — so heisst es einfach: Ein Theil der Actionäre wird durch allerlei Escamotagen und Kniffe in der Generalversammlung, durch Verweigerung jeglicher Auskunft über das muthmassliche Resultat der Liquidation, ferner durch Hunger und Elend zur Verzweiflung getrieben — er entschliesst sich daher à tout prix, d. h. selbst zu 80 kr., die à fl. 120 erworbene Actie zu veräussern. Nun erscheint der geheime Wohlthäter als „Kaufkraft“ auf der Bühne und erlöst die armen Seelen von ihren Actien, indem er ihnen 80 kr. bis fl.  $1\frac{1}{4}$  per Stück zukommen lässt. Diese Actien werden nun von dem Wohlthäter der Liquidationsmasse überlassen, damit, wenn abermals zwei Jahre vergangen sind, die „ausharrenden“ Actionäre anstatt fl.  $1\frac{1}{4}$  vielleicht das Doppelte — vielleicht sogar fl. 3 per Actie bekommen, je nachdem die „Kaufkraft“ auf Kosten des bedrängten und ausgehungerten Theiles der Actionäre in Wirksamkeit zu treten vermocht hat. Wenn Herr Dr. M o s i n g dieses Manöver einige Jahre lang fortsetzt, so kann der letzte Actionär, der „ausharrt“, sogar ein bedeutendes Vermögen erben.

Nachdem dieser „Schlaumeier“ von Liquidator gleichzeitig als mehrjähriger Actionär, welcher seinen Besitz nicht vermehren wollte, sich brüstet, so weisen wir nur auf das den Protocollen der Generalversammlung beigefügte Actionärverzeichnis hin. Herr Dr. Mosing glänzt blos in der letzten Generalversammlung u. zw. nur mit — zehn Actien, und dass es dem Herrn Liquidator trotz der gegen-  
theiligen Behauptung in der That beliebt hat, diesen „Besitz“ mit

Actien zu den bekannten Schandpreisen zu vermehren — können wir zu jeder Zeit beweisen. Kennt Herr Dr. M o s i n g vielleicht einen schlanken Agenten mit braunem Schnur- und Backenbart und klugen Augen an der Börse, der viel in exotischen Effecten zu machen pflegt und einen anderen, ganz jungen blonden Agenten mit einer Frisur à la Jardelieutenant? Die Sache hat wohl nicht die geringste Bedeutung, allein es beweist nur, wie weit die Scheinheiligkeit des Herrn Liquidators geht, der ebenso, wie sein College Nr. 1, „nie, nimmer, niemals, nie“ noch eine Actie des Wiener Cassenvereins, seitdem er Liquidator ist, gekauft haben will.

ad 9.

Ist ebenfalls unrichtig. Die Liquidatoren des Wiener Cassenvereins haben ihr glorreiches Geschäft nicht im Februar vorigen Jahres, sondern Ende October 1873 begonnen, und dass der Cassenverein damals am Rande der Crida gestanden sein soll, ist völlig unbegreiflich. Der Thatbestand, nach der Angabe in der letzten Generalversammlung, war folgender: Guthaben bei der Wechslerbank zwei Millionen, Forderung H o r o w i t z fl. 340.000. Wenn also noch das unbekannte X, d. h. die Forderung S u e s s' (beide Forderungen von dem mysteriösen Kostgeschäft herrührend) fl. 150.000 betrug, ein Betrag, der so ziemlich der Wahrheit nahe kommen dürfte, so war damit allerdings das Guthaben des Wiener Cassenvereins bei der Wechslerbank mehr als erschöpft, da die Ausgleichsquote 20 Percent = ca. fl. 400.000 betrug. Allein, wo blieb dann die Deckung, welche nach Angabe des Verwaltungsrathes den mysteriösen Forderungen an den Cassenverein vollständig das Gleichgewicht hielt?

Diese Deckung bestand am 31. Mai 1873 und zwar für die Forderung H o r o w i t z allein (fl. 340.287.6 per 15 Percent Zinsen vom 31. Mai 1873) in folgenden Papieren:

- Stück 50 Vereinsbank.
- „ 25 Triester Bankverein.
- „ 25 Oesterr.-ungar. Escompte- und Credit-Bank.
- „ 100 Wiener Bauverein.
- „ 150 Bau- und Miethgesellschaft.
- „ 100 Hôtel- und Badegesellschaft.
- „ 100 Realitätengesellschaft.
- „ 100 Pester Wechselstuben-Gesellschaft.
- „ 25 Unionbaumaterialien-Gesellschaft.

Stück 275 Leopoldstädter Baugesellschaft.

„ 100 Handelsbank.

„ 100 Steyermühl.

„ 200 Wechsler-Baugesellschaft.

„ 25 Curorte-Baugesellschaft.

„ 100 Prager Wechslerbank.

„ 100 Wiener Wechslerbank.

„ 700 „ Cassenverein.

„ 700 „ Vorschuss-Cassenverein.

„ 200 Maklerbank.

50.000 fl. Cassenscheine der Wr. Wechslerbank.

Der Rest war nach der ausdrücklichen Angabe des Verwaltungsrathes durch Realitäten im Werth von fl. 450.000 gedeckt. Wo ist die Katze, wo ist die Butter? Was ist mit dem Erlös aus den obgenannten Effecten geschehen? Wo ist das Geld aus dem Erlös der mit fl. 450.000 den Actionären des Cassenvereins eingerechneten Realitäten hingekommen? Herr Dr. Mosing vertieft sich hier abermals in einen Phrasenwald, aus dem nicht herauszukommen ist. Das Schwert, welches der Herr Liquidator aus einer äusserst umfangreichen Scheide zieht, ist ein elender Flederwisch, - mit welchem man alte Weiber in die Flucht jagt, nicht aber vernünftige Leute, die zu rechnen verstehen. Interessant wäre es überhaupt zu wissen, was mit den Papieren geschehen ist. Wir vermuthen, dass mit denselben eine Extra-Speculation auf dem Rücken der Actionäre des Cassenvereins gemacht wurde. Wo ist endlich die Deckung für die Forderung S u e s s?

ad 10.

Ueber die Selbstverläugnung und Zähigkeit der Herren Liquidatoren des Cassenvereins wird sich seinerzeit ein Wörtlein reden lassen. Eigenlob stinkt bekanntlich und es ist geradezu abscheulich, die an den Bettelstab gebrachten Actionäre in dieser Weise zu verhöhn. Dass die Herren Liquidatoren des Wiener Cassenvereins sich „bittend“ an den Verwaltungsrath gewendet haben, ist in der That rührend, die liebe Vorsehung selber hätte nicht besser für das Interesse der Actionäre besorgt sein können. Herr Dr. Mosing nennt uns gleichzeitig in einem Anfall von dramatischer Begriffsverwirrung — einen „literarischen Agitator“ und liebäugelt wieder,

wo er thatsächliche Aufklärung geben will, mit den „Sünden des falschen Systems“. Mein lieber Dr. Mosing, wir sind, was den Cassenverein betrifft, nichts weniger als ein Agitator. Wir kämpfen für unser eigenes Recht, für unser eigenes Geld; dass auch Andere mitleiden, schmerzt uns wohl, aber immer nicht so tief, als der Verlust unseres Geldes, als der Raub, welcher an uns selbst begangen wurde. Wir werden uns deshalb durch Ihre heuchlerischen Phrasen nicht einschüchtern lassen, es gilt hier vielmehr: „Aug' um Aug', Zahn um Zahn“.

Eine Ihrer mit doppelter Baumwolle umwickelten Phrasen lautet folgendermassen: „dass Rechtsanforderungen durch das Rechtsgefühl beschränkt sind und nur dort, wo die Schuld eines Versäumnisses, und zugleich entsprechende Solvenz vorliegt, Entschädigungsansprüche durchgeführt werden können.“ Nun, wessen Rechtsgefühl durch die Vorgänge beim Cassenverein nicht empört ist, der besitzt überhaupt kein Rechtsgefühl, und die Schuld eines Versäumnisses ist ein viel zu zarter Ausdruck für die niederträchtige Finanz-Tripotage, deren Opfer die Actionäre des Wiener Cassenvereins geworden sind. Ueber „Solvenz“ der Schuldtragenden uns einzulassen, halten wir für vollkommen überflüssig. Die Herren Guttentag, Hutterstrasser, Goldschmidt, Anton Mayer etc. sind uns gut genug für unsere Forderung, und wir werden, was uns betrifft, nichts unterlassen, um uns an diese Herren zu regressiren. Der Anfang ist bereits gemacht. Vor Allem aber wollen wir mit Ihnen, d. h. mit den Liquidatoren fertig werden, und über Ihre Köpfe wollen wir die Brücke schlagen, die zu dem ehr- und pflichtvergessenen Verwaltungsrath führt!

ad 11.

Abermals Heuchelei und leere Phrase! Sie und Ihre Herren Collegen haben uns so wenig, als einen andern Betheiligten reinen Wein eingeschenkt. Dass die Herren Liquidatoren — aus Opportunitätsgründen (?!) zweimal bereits verabsäumten, die statuten-gemässe Generalversammlung einzuberufen — ist etwas Unerhörtes. Durch die Escamotage der Generalversammlung haben Sie an den Actionären ein Attentat verübt, das Sie nicht verantworten können. Sie haben dadurch dem geheimen Wohlthäter in die Hände gespielt, damit es ihm gelinge, die Actien à 80 kr. bis fl. 1¼ zusammenzukaufen, und dass Sie trotz dieses unverantwortlichen Vorgehens

noch heute Liquidator sind, ist eine blutige Satyre auf unsere Rechtszustände. Dadurch, dass Sie jede Auskunft über den Stand des Wiener Cassenvereins verweigerten, und dadurch, dass Sie es zweimal unterlassen haben, die Generalversammlung einzuberufen, welche, wie es ausdrücklich in den Statuten heisst, den Zweck hat, die Actionäre über den Fortgang der Liquidation zu instruiren, ist derjenige Theil der Actionäre, dem die Sache am meisten nahe ging, gezwungen worden, seine Actien zu Schandpreisen zu verkaufen. Und Ihre Phrasen, mein süsser Herr, werden den Schaden nicht gut machen können.

Sie werden dieses an den Actionären begangene Unrecht nie verantworten können, denn Sie haben dieselben, ohne im geringsten dazu berechtigt zu sein, um Zeit und Geld gebracht, wofür heute bedeutend schwerer als vor 1½ Jahren ein Ersatz gefunden werden kann. Diesen Standpunkt hoffen wir Ihnen und Ihren werthen Collegen sehr bald klar zu machen und wird vielleicht einmal der Beweis geliefert werden, dass der Actionär den Liquidatoren gegenüber nicht ganz machtlos ist. Einstweilen warten wir das Urtheil der Gerichte ab, bei welchen wir wegen Ihrer Absetzung eingeschritten sind.

ad 12.

Dass Sie am Schlusse Ihrer phrasenreichen Epistel uns noch ein Capitel über die Methode, zu polemisiren, lesen, setzt Ihrer grenzenlosen Heuchelei die Krone auf.

Würden wir Sie für einen ernsten Mann halten, hätten wir Ihnen anders geantwortet, denn Sie und Ihre Collegen verdienen nicht die geringste Rücksicht. Der salbungsvolle Ton Ihres Briefes steht mit Ihren Handlungen in grellstem Widerspruch, und wir schonen Sie nur deshalb, weil wir Sie im Grunde für einen ganz unschuldigen Menschen halten, welcher von dem von Ihnen so hoch geschätzten Obmann des Liquidations-Comité's, Herrn Dr. Kastner, am Gängelbände geführt wird.

Ihr ganz ergebener Diener

**Ludwig Schönberger.**

\* \* \*

Der famose Brief des Dr. Mosing lautet:

Wien, am 16. Juni 1875.

„Wohlgeborener Herr!

1. Die wiederholten Bezugnahmen auf meine Person in Ihrer Zeitschrift in Angelegenheit des Cassenvereines veranlassen mich, vorerst auf eine Genesis und den Inhalt der zwischen uns stattgefundenen Auseinandersetzungen zurückzublicken.

2. Ein Ihnen wohlbekannter hochangesehener Funktionär, dessen Institut als Besitzer an dem Schicksale der Cassenvereins-Actien theilhaftig ist und mir wiederholt sein und vieler Actionäre persönliches Vertrauen (!) geradezu aussprach, machte mich zuerst auf die in Ihrer Wochenschrift stetig gegen den bestandenen Verwaltungsrath erhobenen Beschuldigungen aufmerksam.

Ich erwiderte ihm sofort der Wahrheit gemäss, mir sei von einer einstigen Defraudation bei diesem Institute weder etwas bekannt, noch die Möglichkeit ihrer Vollbringung erklärlich, da das Vermögen des Cassenvereines der Wechslerbank gegen Tantièmebezug übergeben worden, sohin in deren Casse ruhen musste, und zwar mit Wissen und Willen der Actionäre, die in ihrem damals erscheinenden Interesse in der im Frühjahre 1873 stattgefundenen Generalversammlung hiezu ihre Zustimmung gaben. Wohl aber sei mir leider bekannt, dass das Vermögen des Institutes, wie so vieler anderer Banken, durch Nachjagen nach ephemerem Gewinne nach dem System einer abgelaufenen Periode (?) vollends zu Grunde gerichtet ward. So durch das Wagniss eines Kostgeschäftes mit Horowitz und Süß im März (?) 1873, dessen schlimmste Folgen ich als Einer der Juristen der Liquidation um so eifriger abzuwenden bemüht sei, als ich und mir nahestehende Personen durch den Verfall des Cassenvereines empfindlichsten Schaden gelitten, und es gelte, dessen Trümmer zu retten.

4. Ich erklärte ferner mit lauter Zustimmung dieses mitbetheiligten Zuhörers: „dass, so wenig es Aufgabe irgend einer Liquidation sei, ohne die bestimmtesten concreten Daten den blossen Zweck des Strafprincips zu verfolgen, und somit die Ehre von Personen angreifen, doch gewiss zur selben Stunde von mir und gewiss auch von meinen Collegen amtsgehandelt werden musste und würde, wo wirkliche Belege vor Augen des Liquidationsausschusses kämen, auf deren Grund der materielle Erfolg eines Ersatz-

anspruches gegen eine solvente Person erzielt werden könnte“ (!).

5. Hierauf, da mir dieselbe hochachtbare Persönlichkeit mittheilte, dass Sie, wohlgeborener Herr, mich behufs Rücksprache besuchen wollten, kam ich, da es sich um meine Funktion handelte, wie Sie richtig anführen, zu Ihnen und die Rücksprache fand statt.

6. Der massgebende Inhalt derselben bestand in der Erneuerung jener bündigen Erklärung, welche ich Ihnen bereits durch den erwähnten Herrn zukommen liess. Ich zweifle nicht, dass Sie so loyal sind, sich dessen zu erinnern, ohne dass ich dessen Zeugniß anzurufen bedürfte.

Heute wiederhole ich übrigens öffentlich dieselbe Erklärung.

7. Ein weiterer Theil der Unterredung mit Ihnen, wohlgeborener Herr, bestand darin, dass Sie den Wunsch aussprachen, die Bücher der bestandenen Gesellschaft einzusehen. Es ist wahr, dass ich mich nicht ablehnend gegen dieses Ansinnen verhielt, Sie vielmehr hiermit an Herrn Dr. Kastner wies. Es ist aber ebenso wahr, dass ich im Ausschusse Ihr Verlangen nicht durchbringen konnte (!). Man hielt mir die Thatsache entgegen, dass Sie in der geraumen Zwischenzeit jene Behelfe, welche eine Beschuldigung gegen den bestandenen Verwaltungsrath rechtfertigen, und eine reale Basis eines Ersatzanspruches sein könnten, dem Ausschusse vorzuweisen unterliessen (!); man verwies ferner, wie Ihnen bekannt, principiell auf das Handelsgesetz und die Unzukömmlichkeit, die es nach sich brächte, wenn jeder Actionär dasselbe Ansuchen stelle (!).

8. Ich stehe ferner, da ich nunmehr das Wort zu einer Erwiderung ergriffen, nicht an, über jenen speciellen Nebenpunkt, betreffend die Transactionen in Cassenvereins-Actien auf freiem Markte, welcher Gegenstand Ihrer letzten Nummer ist, Aufklärung zu geben, insoferne sie der Natur der Sache nach mir zu Gebote steht, obschon Niemand das Recht hätte, eine solche zu verlangen. Die Käufe, welche in jüngster Zeit in diesem Effect vollzogen wurden — insoferne ich überhaupt Grund hatte, mich darum zu kümmern — zielten in jenem Theile, der mir bekannt ist, gerade darauf ab, im directen Interesse der Actionäre die eventuelle Liquidationsquote zu stärken (!). Dies verhält sich so. Eine Verhandlung, mit deren Aufnahme mich der Ausschuss betraute, führte zu dem Erfolge, dass den Actionären der liquidirenden Gesellschaft von einer Seite her, gegen welche keinerlei Rechtsanspruch bestand (?), ein Opfer der Billigkeit zugesichert ward, dessen Verwendung näher zu bestimmen selbstverständlich dem Widmer zustand, und demnach zur Einziehung von Cassenvereins-Actien verwendet werden konnte und durfte mit der doppelt wohl-

thätigen Wirkung, einerseits dem nothleidenden Effect momentan eine Kaufkraft (!!) zuzuführen, und andererseits die Liquidationsquote der ausharrenden Actionäre eventuell zu erhöhen. Der betreffende Act, welcher ein, wenn auch nicht bedeutender Erfolg der Thätigkeit des Ausschusses ist, wird in seinen Details der Generalversammlung mitgetheilt werden. Meinen eigenen Besitz in diesem Effect zu vermehren, was mir als mehrjähriger Actionär ebenso zustände, wie die Entäusserung, fiel mir nicht bei. Es wäre legaler Weise mein Recht als Actionär, lag aber durchaus nicht in meiner Convenienz.

Es ist mir endlich willkommen, mich an dieser Stelle überhaupt nach allen Seiten hin über den Stand der Liquidation und das Bemühen ihres Ausschusses vor Ihren Lesern auszusprechen.

9. Als wir im Februar v. J. die Cassenvereinswirren in die Hand nahmen, war derselbe factisch am Rande der Krida. Die schmale Quote der Wechslerbank, die wir nur in Sicht hatten, war durch die grossen Forderungen Horowitz und Süss mehr als erschöpft, und der Erstgenannte in der Lage, die eventuelle Quote aus der Wechslerbank-Concursumasse unter den Hammer zu bringen. Wir hemmten die Execution, und es gelang uns, die juristische Aufgabe, die Gesellschaft aus dem Zustande oder doch der Gefahr der Krida zu retten, und nachdem wir von Süss, dem der Richter das Pfandrecht zur Sicherstellung seiner Forderung bewilligte, Nachlass und Anschluss an das Resultat der Liquidation erzielt hatten, konnten wir ein Activum, das den Actionären verblieb, ans trockene Land ziehen, um es zu verwerthen. Hierauf beruht die Hoffnung der Actionäre. Sie selbst, wohlgeborener Herr, kennen aus unseren Mittheilungen die Natur dieses Activums (!?). Die drohende Execution und die chronische Creditkrise liessen bei Beginn der Liquidation befürchten, dass der seinerzeit (?) bedeutende Werth desselben zum chimärischen herabsinken könne. Der Geschicklichkeit unseres Geschäftsleiters (!!) gelang es, nach Beseitigung der Executionsgefahr diesem Besitze einen Werth zu schaffen, dessen Ziffer zu bestimmen, freilich heute noch nicht möglich ist (!!). Wir können eben nicht Ruinen zu festen Gebäuden umzaubern, wir können nur ihr Material gewissenhaft verwerthen und verrechnen; wir müssen, wenn das Resultat nicht der Null analog sein soll, auf das Anbot der Nachfrage harren (!?).

Ich gelange nun zu jenem Punkte, welcher der Gegenstand unablässiger Betreibung Ihrer Zeitschrift ist.

10. Seit Monaten hat sich der Liquidationsausschuss mit einer Selbstverläugnung und Zähigkeit (sie!), welche meines Wissens bei Liquidationen nicht an der Tagesordnung ist, die Aufgabe gestellt, den Verwaltungsrath der bestandenen Gesellschaft bittend (!), und wo es das Rechtsgefühl nur einiger-

massen erlaubte, mit ernster Mahnung zu Opfern heranzuziehen. Gestatten Sie mir, hier eine Unterscheidung. Sie, mein Herr, als literarischer Agitator (!!), haben einen ganz berechtigten Standpunkt, wenn Sie mit Ihren Forderungen auf der extremen Linie beharren. Auf dem practischen Gebiete der Liquidationsdurchführung kann jedoch nur das Mässige, Erreichbare das Ziel sein. Bei der vagen Frage der Verantwortlichkeit administrativer Functionäre muss in Betracht gezogen werden, dass am Verfall der meisten Gesellschaften das Unvorhersehbare, Unberechenbare, welches im Begriffe jeder Krise liegt, die Hauptschuld trägt; es muss in Betracht gezogen werden, dass die Sünde des falschen Systems (!), wie der Aufbau und die Führung so vieler zu Grunde gegangenen oder noch maroden Gesellschaften es aufweist, noch keinen genügenden Rechtstitel zur civilrechtlichen oder gar kriminellen Klage gegen dessen Träger bildet. Rechtsanforderungen an diese sind demnach durch das Rechtsgefühl beschränkt, und nur dort, wo die Schuld eines Versäumnisses und zugleich (so muss man in unseren Tagen bedingen) entsprechende Solvenz vorliegt, kann man Entschädigungsansprüche durchführen, muss man sie mit Energie versuchen zu Resultaten zu bringen, und ich bin wahrlich nicht der Letzte in unserem Ausschusse, wenn es sich um Erfüllung dieser Pflicht handelt (!).

11. Alles dies, was hier niedergeschrieben, wurde bei periodischen Anfragen jedem Betheiligten beiläufig unverholen mitgetheilt, ohne dass wir uns dazu erst durch persönliche Verletzungen zwingen liessen, daher ich auch diese offenen Mittheilungen gebe, ohne mich erst hiezu vom Ausschusse ermächtigen zu lassen (!). Die näheren und späteren Details wird die Generalversammlung hören, sie wird auch — hiemit beantworte ich eine weitere Interpellation — vernehmen, warum wir sie aus Opportunitätsgründen (!!!) in der Zwischenzeit nicht einberiefen. Wir glauben diese Gründe verantworten zu können (!).

12. Zum Schluss noch dies ein Wort. Ihre Sache, mein Herr, Ihre Begründung derselben, Ihre Dialektik dürfte doch nicht so schwach sein, dass Sie das Auskunftsmittel nöthig hatten, mit persönlichen Ausfällen vorzugehen, sich dazu herabzulassen. Beide haben wir in der Form dieser nothgedrungenen Polemik die eigene Würde von reifen Männern, die Achtung vor dem die Wahrheit der Sachlage suchenden Publikum zu wahren. Ich denke, Jeder, der diese ruhige, von Ueberzeugung und dem Bewusstsein erfüllter Pflicht getragene Darstellung liest (!!), theilt mit mir den Anspruch und die Erwartung, dass Sie, mein Herr — so unbeschränkt auch Ihr Terrain einer loyalen objectiven Kritik über die Ausübung der mir

obliegenden Functionen sein wolle — denselben sachlichen Ton einhalten mögen, den sich diese Schrift zur Richtschnur genommen.

Achtungsvoll grüssend

Dr. **G. Mosing.**

IX.

Wir glauben durch die Reproducirung obiger Correspondenz ein vollendetes Charakterbild der Herren Liquidatoren geliefert zu haben und fühlen uns deshalb der Nothwendigkeit enthoben, dasselbe weiter zu entwickeln.

Der Leser wird übrigens, nachdem wir die Ausgabe dieser Schrift bis nach stattgefundener Generalversammlung verschoben haben, sehr bald diesen Herren wieder begegnen und es werden ihm dann über die Tendenz der Liquidation nicht die geringsten Zweifel zu lösen übrig bleiben.

Wir nehmen den historischen Faden unserer Darstellung wieder auf, indem wir das Factum constatiren, dass, nachdem wir eingesehen hatten, dass auf friedlichem Wege mit den Herren Liquidatoren auf keinen grünen Zweig zu gelangen sei, wir in Gemeinschaft mit einem anderen Actionär, und zwar mit Berufung auf §. 134 des Handelsgesetzbuches, bei dem Handelsgerichte um Abberufung der Liquidatoren eingeschritten sind, worauf uns folgender Bescheid zu Theil wurde:

*„Dieses Gesuch ist den Herren Einschreitern zu Handen des Herrn Dr. Leop. Berg mit dem Bedeuten zurückzustellen, dass demselben von Vorneherein deshalb keine Folge gegeben werden kann, weil die Bestellung der Liquidatoren einer Actiengesellschaft durch das Gericht in der Erwägung, als der bezogene Art. 134 H. G. in dieser Richtung nach dem Inhalte des Art. 244 H. G. auf Actiengesellschaften keine Anwendung findet, da nach der letztcitirten Gesetzesstelle nur die über die Anmeldung und das Rechtsverhältniss der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen auch bei der Actiengesellschaft zur Anwendung gelangen, die Bestimmungen über die Bestel-*

*lung der Liquidatoren aber von dieser Analogie ausgenommen ist, indem diese eben nach Art. 244 H. G. der Gesamtheit der Actionäre anheim gegeben und der Ingerenz der Gerichte entzogen ist. (Conform die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 13. März 1874, Z. 4581 und Z. 53281 den österreichischen Sparverein betreffend.)*

Wien, 2. Juli 1875.

VOM K. K. HANDELSGERICHTE:

**Ostermayer m. p.**

Unser Recurs an das k. k. Oberlandesgericht hatte einen gleichlautenden Bescheid zur Folge. Es wurde somit eine Frage principieller Bedeutung entschieden und erscheint damit die Macht der Majorität in einer Weise befestigt, an welcher keine Gewalt zu rütteln im Stande ist. Die Consequenzen einer derartigen Rechtsbasis im Angesichte einer Majorität, welche aus Actionären zusammengesetzt ist, für welche schockweise die Actien à 80 kr. und darunter zusammengekauft werden können, möge sich der Leser selber ausmalen. Durch diese Lücke in unserer Gesetzgebung erscheint gewissermassen eine Prämie auf Uebervortheilung und Raub statuirt, denn je schlechter die Verwaltungsräthe oder die Liquidatoren wirtschaften und je schneller und gründlicher es ihnen gelingt, das ihrer Obhut anvertraute Unternehmen auf den Hund zu bringen, desto rapider wird der Cours der Actien sinken und desto leichter wird es den Pseudo-Bevollmächtigten der Actionäre gelingen, eine Majorität sich zu schaffen, mit welcher sie dann unumschränkt schalten und walten können.

In welch' cynischer Weise eine derart gestaltete Majorität zur Depossedirung der wirklichen Actionäre benützt wird und welche brutale Mittel dabei in Anwendung gebracht werden, wird sehr bald dem Leser ad oculos demonstrirt werden.

Gleichzeitig mit unserer Eingabe an das Handelsgericht wurde von einem anderen Actionär eine Beschwerdeschrift dem k. k. Ministerium des Innern überreicht, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die Liquidatoren sich sogar über die Statuten hinwegsetzen, indem sie bereits zweimal verabsäumt, die statutengemässe Generalversammlung einzuberufen. In Folge dieser Eingabe wurden die Liquidatoren Ende Juni a. e. von dem Ministerium aufgefordert, sich zu rechtfertigen und ihnen gleichzeitig die Weisung erteilt,

sofort die nöthigen Vorbereitungen für die Einberufung der statuten-gemässen Generalversammlung zu treffen.

In welcher Weise das Liquidations-Comité wegen seiner offenen Pflichtverletzung sich gerechtfertigt und was das Ministerium darauf erwidert hat, ist uns nicht bekannt. Es wurde uns erzählt, dass Dr. Kastner der competenten Behörde gegenüber die Erklärung abgegeben habe: „die Actionäre hätten insgesamt eine derartige innige Sympathie und ein so vollkommenes Vertrauen den Liquidatoren gegenüber an den Tag gelegt, dass sie mit Vergnügen auf eine Generalversammlung verzichtet haben. Die Einberufung einer Generalversammlung unter sothanen Umständen wäre also reiner Luxus gewesen und das Liquidations-Comité habe es daher nicht über sein Gewissen bringen können, den Actionären nutzlose und überflüssige Kosten zu verursachen. Wenn einzelne Actionäre diese süsse Harmonie zu stören im Begriffe sind, so befolgen dieselben jedenfalls nur Privatzwecke und Tendenzen, über deren Gehalt das Ministerium nicht im Zweifel sein könne“. Es wird uns ferner erzählt, dass Herr Dr. Kastner in dieser Eingabe seinen Zorn speciell gegen unsere Person und unsere journalistische Thätigkeit gerichtet hat und damit hätte der Herr Obmann des Liquidations-Comité's wieder eine Probe seines Charakters abgelegt, indem er, wie es heisst, die Schandthat einem hohen k. k. Ministerium des Innern enthüllte, dass wir nur deshalb Himmel und Erde in Bewegung setzen — weil wir das Geld für unsere Actien haben wollen.

In einer so perfiden Weise — vorausgesetzt, dass die uns zu Theil gewordenen Mittheilungen über den Inhalt der Rechtfertigungsschrift des Dr. Kastner auf Wahrheit beruhen — wurde noch nie von einem Wolf die Anklage erhoben, dass ihm das Lamm das Wasserlein trübe! Ja, verehrter Herr Doctor, wir bekennen es hie-mit ganz offen vor aller Welt, dass wir seit zwei Jahren keinen andern Zweck verfolgen, als unser verlorenes Geld zurückzuerobern und werden wir beim Wiener Cassenverein bis an unser Lebensende dieselbe Tendenz verfolgen. Das ist ja des Pudels gesammter Kern und nichts Anderes. Wenn Herr Dr. Kastner einen Augenblick daran zweifelte, dass es uns mit unseren fortgesetzten Bemühungen um etwas Anderes, als um unser Geld zu thun war, dann bedauern wir, dass er eine so schlechte Geschmacksrichtung uns zutraute. Vergnügen schaute doch von Anfang her bei dem decrepiden Wiener Cassenverein verflucht wenig heraus, und wenn es uns blos um die Ehre zu thun gewesen wäre, würden wir sie schwer-

lich darin gesucht haben, mit dem erhabenen Dr. Mosing uns herumzubalgen.

Doch was frommt's im Gemüthe sich in tiefsinnige Reflexionen über das einzulassen, was in der Seele eines Liquidators vom Wiener Cassenverein vorgeht. Auch wäre es unverzeihlicher Selbstbetrug, edle Regungen dort vorauszusetzen, wo solche nie zu finden waren. Die Rechtfertigung der Liquidatoren bekundet neuerdings die erbärmliche Taktik, welche seit zwei Jahren angewendet wurde, um die Actionäre des Wiener Cassenvereins vollständig zu deposse- diren. Herr Dr. Kastner weiss es ganz gut, dass wir seit Mai 1873 in eigener Sache kämpfen, allein während er auf die zahl- reichen Provocationen sich stets wie ein Aal geberdete und immer auf Umwegen zu entschlüpfen suchte, findet er es für zweckmässig, hinter unserem Rücken uns anzuschwärzen und den legalen und nothgedrungenen Kampf um unser Eigenthum als einen Erpressungs- versuch hinzustellen. Wir glauben, dass nach den Blössen, welche die Herren Liquidatoren in ihrer Correspondenz sich gegeben haben, Niemand, auch das hohe Ministerium nicht, über den wahren Sach- verhalt im Zweifel sein kann.

\* \* \*

Während aber die Herren Liquidatoren dergestalt ihr besseres Ich in den Augen der hohen Obrigkeit auf unsere Kosten zu salvi- ren bestrebt waren, begannen gleichzeitig unsichtbare Mächte im Interesse der in Sicht befindlichen Generalversammlung an der Börse zu operiren. Die lange Zeit verschollen gewesenen Actien des Wiener Cassenvereins wurden auf einmal Gegenstand lebhafter Nachfrage und der Cours stieg von 1 fl. bis  $2\frac{1}{2}$  und  $2\frac{3}{4}$  fl., wo- bei oft an einem Tage Umsätze bis zu 1000 Stück erzielt wurden.

War es aber von vornherein eine bekannte Thatsache, dass die Actien stets von denselben Händen und für die Generalversam- lung zusammengekauft wurden — so wird das Wunder um so be- greiflicher, wenn man den Maximalpreis, der an der Börse ange- boten wurde, in Betracht zieht. Wir werden später sehen, dass Herr Dr. Kastner das Vorhandensein einer Quote von 3 fl. per Actie aus der Liquidationsmasse constatirte — die Käufer waren also wohl instruirt, indem sie nicht höher als bis  $2\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{3}{4}$  fl. mit ihrem Angebot sich verstiegen, während Unsereiner noch bis zum Tage der Generalversammlung über den factischen Werth der Actie im Finstern herumtappte.

Die Thatsache, welche wir hier constatiren, ist interessant und lehrreich genug. Man wird aus derselben ersehen, wie sehr die Liquidatoren und Verwaltungsräthe, wenn es ihnen beliebt, unter gewissen Verhältnissen ihre Macht missbrauchen und ausnützen können. Nachdem niemand Anderer als sie allein es wissen können, was von dem Schiffbruch der Gesellschaft gerettet wurde, so ist in allen ähnlichen Fällen für sie und ihre Affilirten die Gelegenheit da, nicht nur auf der leichtesten Weise sich eine Majorität zu sichern, sondern ausserdem noch einen ganz respectablen Gewinn zu erzielen.

Derartige anrühige Geschäfte sind bei den Gesellschaften, die der Liquidation verfallen waren, fast durchgehends gemacht worden und in der Regel waren es Diejenigen, welche den Ruin des Unternehmens auf ihrem Gewissen hatten, welche in dieser Weise die letzten Vermögensreste der Actionäre an sich zogen.

Wenn man ferner es weiss, wie die Liquidationsmassen in so vielen bekannten Fällen als vogelfreie Speculationsobjecte von den Liquidatoren betrachtet wurden, so gewinnt der landläufige Ausdruck: „Die Hyänen der Liquidation!“ in der That seine volle Berechtigung.

Die Gesetzgebung aller Seestaaten verhängt über Strandraub die schwersten Strafen, weil es eine Schandthat sondergleichen ist, einen Nebenmenschen, welcher das Unglück gehabthat, Schiffbruch zu leiden, auszuplündern. Welche Strafe verdienen diejenigen Functionäre von gesellschaftlichen Unternehmungen, welche durch allerlei Manöver dem Actionär das letzte Hemd vom Leibe reissen? und welche Verworfenheit gehört dazu, sich eines derartigen Vertrauens-Missbrauchs schuldig zu machen?

Die Sünden, welche bei den Gründungen von Actiengesellschaften hier begangen wurden, sind deshalb bei Weitem nicht so strafbar, als Diejenigen, welche bei den Liquidationen constatirt worden sind. Es handelt sich hier um Ver-

brechen, die unter keiner Bedingung ungestraft bleiben sollten!

X.

Endlich, das ist am 15. August, also zwei Monate nachdem die Liquidatoren von der Regierung hiezu aufgefordert worden waren, entschlossen dieselben sich, eine Generalversammlung einzuberufen, und zwar erschien in der „Wiener Zeitung“ folgende Kundmachung:

**Wiener Cassenverein in Liquidation.**

Am 30. September 1875, Vormittags um 11 Uhr, findet im Saale der Handelsakademie, Stadt, Akademiestrasse Nr. 12, die General-Versammlung der Actionäre des Wiener Cassenvereins in Liquidation statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über den Stand der Liquidation und Genehmigung desselben.
2. Bericht des Revisionsausschusses (?!?) und Genehmigung desselben.
3. Vollständige Feststellung der Befugnisse und Pflichten der neugewählten Revisoren, sowie der Liquidatoren und zu diesem Behufe Aenderung und beziehungsweise Ergänzung der §§. 40 und 47 der Statuten (?!).
4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Liquidationsausschusses.
5. Wahl dreier Revisoren.

Die Herren Actionäre werden unter Berufung auf den §. 18 der Gesellschaftsstatuten eingeladen, ihre Actien bis längstens den 16. September d. J. in der Kanzlei des Obmannes des Liquidationsausschusses, Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Kastner, Wieden, Hauptstrasse Nr. 1, in den Nachmittagsstunden von 3 bis 5 Uhr gegen Ausfolgung eines Bestätigungsscheines, welcher auch als Legitimation zum Eintritte in die Generalversammlung dient, zu hinterlegen.

Wien, den 16. August 1875.

**Die Liquidatoren.**

Der Zweck, welchen diese Generalversammlung, die zweijährige Spät- und Zangengeburt der Liquidation, zu erfüllen hatte, lag oben auf. Es galt zuvörderst, durch Revisoren sich über die Beschwerden und Fatalitäten der Generalversammlung hinwegzusetzen, und zwar durch Individuen, welche von der Liquidation gar nichts gemein hatten, und die vor drei Jahren bei der Gründung der ersten ordentlichen Generalversammlung von Anton Mayer und ...

mit dem Amte eines Revisors bekleidet wurden, um in der landesüblichen Weise zu constatiren, dass die Ziffern der Bilanz richtig addirt seien. Ferner war es darum zu thun, Statutenänderungen vorzunehmen, damit diese Generalversammlung die letzte ihres Stammes zu sein habe, indem die Revisoren mit dem Rechte der Generalversammlung bekleidet werden sollten.

Das war also ein neues Attentat auf die Actionäre. Selbstverständlich erhoben wir gegen die Tagesordnung, welche offenbar den Zweck hatte, sowohl die Generalversammlung illusorisch zu machen, als die Verantwortlichkeit der Liquidatoren ein für allemal zu escamotiren, Protest. Der Leser findet den Text unserer diesbezüglichen Eingabe bei dem hohen Ministerium des Innern im Anhange. Auf diese Eingabe ward uns kurz vor der Generalversammlung folgender Bescheid zu Theil:

Z. 11815.

*Dem in der am 9. September 1875 hier überreichten Eingabe gestellten Ansuchen, dass an die Liquidatoren des Wiener Cassenvereins in Liquidation das Verbot, die auf den 30. September 1875 einberufene Generalversammlung der Actionäre des Wiener Cassenvereins in Liquidation abzuhalten, erlassen, eventuell denselben die Aenderung der kundgemachten Tagesordnung für diese Generalversammlung aufgetragen werde, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil für die Staatsverwaltung dermal noch keine Veranlassung zu einer Einflussnahme in der von den Gesuchstellern angeregten Weise vorliegt.*

*Die Beilagen der obenerwähnten Eingabe folgen zurück.*

*Wien, am 26. September 1875.*

FÜR DEN K. K. MINISTER DES INNERN:

**Kubie m. p.**

Man ersieht aus dem Inhalt dieses Bescheides, dass das Ministerium sich auf eine meritorische Entscheidung vor der Generalversammlung nicht einlassen wollte, und so haben wir denn, wie später ersichtlich ist, bei Gelegenheit der Generalversammlung un-

seren Protest in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Berg und Genossen neuerdings zu Protokoll gegeben.

Am 16. September lief der Termin für die Deponirung von Actien ab und da Dr. Kastner wahrscheinlich im alleinigen Interesse der Actionäre die Actien bei sich selber deponiren liess, so liessen wir in Gemeinschaft mit einem andern Actionär am erwähnten Tage, 5 Uhr Abends, bei ihm anfragen, wie viel Actien für die Generalversammlung deponirt worden seien.

Wie wir voraussahen, weigerte sich Dr. Kastner, eine Auskunft zu geben, und liess durch den Notar berichten, dass die Actien soeben gezählt würden, dass das Verzeichniss der Deponenten in der Generalversammlung aufliegen und aus welchem auch die Anzahl der deponirten Actien ersichtlich sein werde.

Diese Weigerung war abermals ein Zeichen freundnachbarlicher Gesinnung gegen die Actionäre und wie man sieht, nahmen die Liquidatoren alle Privilegien der Verwaltungsräthe in Anspruch, welche bekanntlich Alles, was zur Generalversammlung gehört, wie das innerste Heiligthum eines Tempels hüten, von welchem den Oberpriestern der Actiengesellschaft nur allein der Schlüssel gebührt.

Jedenfalls hatte Dr. Kastner seine Gründe dazu, denn nachdem die Liquidatoren nicht nur wussten, wie viel Actien, sondern auch von wem dieselben deponirt wurden (die zahlreiche Strohmannergarde nicht gerechnet), so konnten sie in den vierzehn Tagen, welche bis zur Generalversammlung ihnen zur Verfügung standen, ganz gemüthlich ihre Vorkehrungen treffen, während den wirklichen Actionären alle Berührungspunkte zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen fehlten.

Alles das ist wohl sehr bezeichnend, jedoch nebensächlicher Natur. Jedenfalls muss es den Liquidatoren viel Herzweh verursacht haben, dass sie laut Statuten gezwungen waren, drei Tage vor der Generalversammlung die Bilanz zu veröffentlichen. Da die Statuten bezüglich des Geschäftsberichtes keine ähnliche Weisung geben, so versteht es sich von selbst, dass das hochinteressante Opus, welches zehn geschriebene Bogen ausfüllte, erst in der Generalversammlung zur Publication gelangte. Die Actionäre, die zwei Jahre lang mit Hangen und Bangen in schwebender Pein den Offenbarungen des Liquidationscomité's entgegenschmachteten sollten also über all die ungeheuerlichen Dinge, welche der Bericht enthüllte und zu dessen Redaction die Liquidatoren vielleicht einige Wochen verwendet hatten, in einer tumultuarischen Versammlung aus dem Stegreif ein Urtheil abgeben und ihre Beschlüsse fassen.

Das sind so die Gepflogenheiten bei unseren Actiengesellschaften. Der Apparat, welcher bei den Generalversammlungen aufgeboten wird, ist nichts Anderes, als eine Mausefalle und hat stets den Zweck, die Actionäre zu überrumpeln.

Selbst dort, wo es sich um die wichtigsten Dinge handelt, wird der Geschäftsbericht nicht eine Stunde früher als in der Generalversammlung den Actionären mitgetheilt. Wir erinnern, um ein eclatantes Beispiel zu liefern, an die vorletzte Generalversammlung der Albrechtbahn, wo der Bericht des sogenannten Prüfungs-Comité's (freilich war dieses Comité von einem Erlanger patronisirt), der doch diesmal von weittragender Bedeutung war, ebenfalls nicht früher als in der Generalversammlung zur Publication gelangte, so dass die Actionäre unmöglich darüber im Klaren sein konnten, auf welcher Grundlage Verzichtleistungen und Belastungen, die nach Millionen Gulden zählten, beschlossen werden sollten.

Dass Herr Dr. Kastner nicht die Ambition hegte, seine Vorbilder zu beschämen, kann ihm nicht verübelt werden — „Ländlich, sittlich“. Wenn aber ein Geschäftsbericht von der Tragweite desjenigen, über den hier verhandelt werden sollte, nicht einmal in Druck gelegt, sondern mit sichtlichem Unbehagen vom grünen Tisch heruntergeleiert wird, so zeigt dies offenbar von keinem guten Gewissen und man weiss sofort, was man davon zu halten hat.

Urkomisch wirkt es im Angesichte der effectiven „Fallmachereien“, von welchen die Generalversammlungen der Actiengesellschaften mit wenigen Ausnahmen Zeugniß ablegen, dass in der Regel in diesen Conventikeln „Parlament“ gespielt und mit einer Grandezza das Wort ertheilt und entzogen wird, als ob man es wirklich immer mit einer honneten Versammlung, die an Statuten gebunden, und nicht in der Regel mit einer zuchtlosen, dem Verwaltungsrathe in Allem ergebenden Bande zu thun hätte.

Es sind vielleicht starke Worte, die wir brauchen, allein wen im Angesichte des schamlosen Treibens, welches in so zahlreichen Fällen von Generalversammlungen vor aller Welt sich breit macht, nicht der Zorn übermannt, der besitzt kein oder nur ein schwaches Rechtsgefühl.

Was wir jedoch bei der Generalversammlung des Wiener Cassenvereins miterlebt haben, spottet jeder Beschreibung. Nachdem der Verwaltungsrath und die Liquidatoren im Voraus davon überzeugt waren, dass Niemand an ihre Unschuld glauben werde,

nahmen sie zur Gewalt ihre Zuflucht, und es wurde, nachdem kaum die äussere Seite der Frage von dem Autor dieser Zeilen und einem andern Actionär beleuchtet wurde, „Schluss der Debatte“ decretirt und mit einer Brutalität, die nichts Anderes als eine öffentliche Gewaltthätigkeit repräsentirte, jede Meinungsäusserung oder Fragestellung niedergehalten.

Man denke sich Dr. Kastner als Vorsitzenden, der in eigener Sache den Richter spielt und mit Ordnungsrufen und Wortentziehung herumwirft, als ob die wenigen anwesenden wirklichen Actionäre, die gegen Uebervortheilung und Betrug protestiren, die Säulen der sittlichen Weltordnung erschüttern wollten, und dazu eine Unzahl Strohänner, die nicht erwarten können, den Liquidatoren ihr Dankesvotum zu Füssen zu legen, um ihrer Aufgabe enthoben zu sein, und die deshalb nicht oft genug „Schluss der Debatte“ zu brüllen glauben können, so hat man ein Bild von einer Generalversammlung, die über eine Sache zur Tagesordnung überzugehen beschloss, die nach der Ueberzeugung eines jeden halbwegs Unbefangenen einen handgreiflichen Betrug bedeutet.

Wir wollen zugeben, dass Mancher, welcher in dieser hochansehnlichen Versammlung seinen Stimmzettel zu Gunsten des Verwaltungsrathes oder der Liquidatoren abgab, in der Unschuld seines Herzens handelte. Man weiss es, dass bei dem mangelhaften Wesen unseres Actienwesens beinahe für jede Generalversammlung, sei es auch nur, um die Beschlussfähigkeit derselben herzustellen, einige Strohänner angeworben werden; dass jedoch in einer so verrufenen Sache, wie die vorliegende, sich eine so zahlreiche Gesellschaft zu Strohmannsdiensten der allerschlechtesten Sorte gebrauchen liess, wirft einen Schatten nicht nur auf unser Associationswesen, sondern auf unsere socialen Zustände überhaupt.

Man sehe einmal im Anhang die Liste der Mitglieder dieser Generalversammlung durch, welche zum weit grössten Theil mit den zu 80 kr. bis 2 fl. 50 kr. zusammengekauften Actien auf das Commando der Liquidatoren stimmten und die wenigen wirklichen anwesenden Actionäre massacriren halfen — und wir fragen dann, ob dieses Actien-Sodom nicht reif für den Untergang war?

Um das Bild unseres derzeitigen Associationswesens zu vervollständigen, können wir nicht umhin, zu erwähnen, dass es, um einen Wiener Localausdruck zu gebrauchen, „Generalversammlungs-Strizzis“, oder nach dem Berliner terminus technicus „Generalversammlungs-Louis“ gibt.

So drängten sich, als wir behufs Vorbesprechung eine Versammlung von Actionären einberiefen, theils um Spionagedienste zu leisten, theils aus „Liebe zum Geschäft“, eine Anzahl Leute an uns heran, von welchen wir wussten, dass sie zur Kerntruppe des Verwaltungsraths gehörten. Unter Anderem beehrte uns der Chef eines Bankhauses, der in sehr naher verwandtschaftlicher Beziehung zu einem der Directoren der Creditanstalt steht, und dessen Firma eine der Zierden des Börsenschrankens bildet, wiederholt mit seiner Ansprache, wobei er so that, als ob ihm das Interesse der Actionäre ungemein zu Herzen ginge, um dann in der Generalversammlung in Gemeinschaft mit seinem Schwiegersohne, einem Advokaten, mit 1000 Actien, die selbstverständlich das Blutgeld — 80 kr. bis fl. 2.50 per Stück — kosteten, in erster Reihe gegen uns zu stimmen.

Diese fortschreitende Corruption des Associationswesens liefert den Schlüssel zu dem Räthsel, warum bei so vielen Actiengesellschaften effective Betrugereien ungestört fortwuchern können, ohne dass sich Jemand ernstlich darum kümmert. Der Theil von den in Mitleidenschaft gezogenen Actionären, welcher dagegen auftreten möchte, zieht es vor, eine Faust im Sack zu machen, weil er weiss, dass er in dem aufzunehmenden Kampfe die Uebermacht gegen sich hat, welcher er unter allen Umständen erliegen muss. Der andere Theil der Beschädigten wagt es nicht, wenn ihm auch die Sache sehr nahe geht, sich zu exponiren. Es schwimmt eben hier soviel Butter auf den Köpfen herum, dass die Wenigsten, die Allerunverschämtesten ausgenommen, die Qualität besitzen, sich öffentlich der Sonne auszusetzen zu dürfen.

Dasselbe gilt selbstverständlich von den betheiligten Banken — eine Krähe hackt bekanntlich der andern kein Auge aus. Wenn man daher die Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung des Cassenvereins durchsieht, so wird man begreifen, dass die in derselben vertretenen Banken, wollten sie ihrer Natur nicht völlig untreu werden, nicht anders handeln konnten, als dem Verwaltungsrath ihren Arm zu leihen; „Heute mir, morgen Dir!“ ist die Losung.

Dergestalt spinnt sich die Geschichte der Actien-Unternehmungen aus der letzten Gründungs-Epoche als eine endlose Kette von Lumpereien fort, so dass, nachdem nahezu überall dieselben Erscheinungen zu Tage treten, das schmachvolle Ende derselben wie eine Naturnothwendigkeit erscheint.

Dr. Endletzberger, welcher trotz seiner 300 Actien, die ihm jedenfalls ein Heidengeld kosteten, mit einer Freudigkeit sondergleichen für die Liquidatoren Propaganda machte, hatte daher ganz Recht, uns zuzurufen: „Warum echauffiren Sie sich? Glauben Sie, dass es schöner beim Cassenverein gekommen wäre — wenn andere Personen zu Liquidatoren ernannt worden wären?“

Dass diese hochansehnliche Gesellschaft, welche die Generalversammlung des Wiener Cassenvereines bildete, die Revisoren, welche so glänzende Proben von ihrer Gewissenhaftigkeit abgelegt, neuerdings wählte und Herrn Leon M...l, welcher sich als Revisor der Disconto- und Wechslerbank und als Functionär bei anderen ähnlich situirten Unternehmungen unsterbliche Lorbeeren erworben hat, an Stellé des s. Z. ausgetretenen A. Tritsch zum Liquidator ernannte, setzt dieser Generalversammlung die Krone auf und es hätte, um den Sieg der guten Sache vollständig zu machen, nur noch gefehlt, dass man den wenigen anwesenden wirklichen Actionären „handgreiflich“ eine Ueberzeugung beigebracht hätte, zu der sie sich gutwillig nicht bekennen wollten. Denn wie es schien, war es in ultimo ratio auf eine artige „Keilerei“ abgesehen, wobei die Actionäre abermals den Kürzern gezogen hätten, nachdem auf jeden derselben 20 Strohmänner und drei Advocaten gekommen wären.

Wie sagte der selige Nestroy? „Franz Moor war nicht nur ein elender Kerl — er muss auch elend gespielt werden!“

Eine wunderbare Rolle spielte bei dieser Gelegenheit der Advocatenstand. Sollte der edle Stand des Rechtsanwalts derart missbraucht werden dürfen, um öffentlich als „Unrechtsanwalt“ auftreten zu können? Nicht weniger als ein Dutzend Advocaten zählt die Liste auf und darunter mehrere von nicht unbekanntem Namen, welche fast durchgehends in der früher geschilderten Weise für den Verwaltungsrath eintraten. Wir wissen es wohl, dass für einen Advocaten zuweilen von Rechtswegen die Pflicht erwächst, sogar für einen Mörder zu plaidiren und dass ein notorisches Unrecht selbst seinen Vertheidiger finden kann, wenn auch nur, um es in einem milderen Lichte in den Augen des Richters erscheinen zu lassen. Der wahre Rechtsanwalt wird sich jedoch nie dazu erniedrigen, um in der Maske eines Actionärs das Recht mit Füßen zu treten. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn ein und noch dazu renommirter Advocat polternd dagegen Einsprache erhob, als der Schreiber dieser Zeilen über den Revisionsbericht sprechen wollte — über den Bericht der Revisoren, welcher sich auf zwei langen Seiten in den ausschwei-

findsten Lobeserhebungen über die Thätigkeit der Liquidatoren ergoss!

Die Geschichte der hiesigen Actiengesellschaften hat längst über das Revisorenthum den Stab gebrochen, aber hier hatte man es mit einem ganz absonderlichen Fall von Corruption und Ueberhebung zu thun. Musste doch einer der Revisoren sich in's Gesicht sagen lassen, dass er dem Redner gegenüber sich geäußert, „er habe sich um die Schweinereien des Verwaltungsrathes nicht gekümmert.“ Wollten aber die Revisoren ihr Amt gewissenhaft versehen, so mussten sie sich eben um die „Schweinereien“, welche von dem Tage ihrer Ernennung (Mai 1873) bis zu ihrer Berichterstattung vorkamen, und durch welche zwei Millionen, die den Actionären gehörten, verlutert wurden, kümmern! Herr Dr. H. . . . . meinte freilich, „er habe kein Interesse daran, dass eine Debatte über den Revisionsbericht eröffnet werde.“ Nun ein Advocat von der Qualität des Dr. H. . . . ., welchem als Massecurator der seligen Wechslerbank die Gläubiger derselben — darunter Dr. Kastner, welcher als Vertreter des Cassenvereins ebenfalls die Spendirhosen angezogen hatte — 150.000 fl. Honorar und 70.000 Gulden Spesen zugesprochen haben, kann wohl in seiner Grossmuth so weit gehen, über den Revisionsbericht, der eingestandener Massen allen „Schweinereien“ des Verwaltungsrathes aus dem Wege ging, den Mantel christlicher Liebe zu werfen und die 50.000 fl., die ihm die deponirten 300 Actien jedenfalls kosteten, mit dem Schleier der Vergessenheit zu bedecken. Wir aber, die wir nicht Massecurator einer Bank, die 220.000 fl. Sporteln und Spesen abwirft, gewesen sind, uns schmerzt nicht nur der Verlust unseres Geldes, sondern wir haben ausserdem ein Recht, darüber zu sprechen, wenn wir uns vergewaltigt und übervorthelt glauben, und wer uns daran hindern will, macht nicht nur mit Denjenigen, die wir anklagen, gemeinschaftliche Sache, sondern begeht ausserdem einen Gewaltact an uns.

Sollen wir noch von denjenigen Herren Advocaten sprechen, welche gegen die anwesenden wirklichen Actionäre in brutalen Provocationen sich ergingen und einen Cynismus offen zur Schau trugen, der wahrhaft empörend war?

In der That, nach dem, was wir in dieser Generalversammlung miterlebt haben, wundert uns der sittliche und materielle Verfall, an welchem das gesammte Geschäftsleben laborirt, nicht mehr. Wenn die schlechteste Sache so opferwil-

lige Vertheidiger findet, wenn, nachdem Rechtsgründe absolut mangeln, zu Gewaltmassregeln Zuflucht genommen wird, wenn man ferner die Verwaltungsräthe, Liquidatoren, Revisoren und Pseudo-Actionäre, welche dieser Generalversammlung ihr Gepräge gaben, in Betracht zieht, dann ist die ganze Gesellschaft, welche mit dem Actienwesen zusammenhängt, gerichtet und sie hat ihr Schicksal nicht nur in reichlichem Masse verdient, sondern es ist gerecht, dass sie vollends zu Grunde gehe!

## XI.

Wir haben uns bisher nur mit der äusseren Gestalt oder sozusagen mit dem physiologischen Theil der Generalversammlung des Cassenvereins beschäftigt, und da wir nun daran sind, den faulen Kern derselben blozulegen, können wir nicht umhin, mit trauriger Genugthuung zu constatiren, dass alle unsere über den Cassenverein bisher aufgestellten Behauptungen von der Wirklichkeit weit übertroffen wurden, wobei wir sogleich zu unserer Ehrenrettung bemerken, dass auch die Defraudation, von welcher die Heldin unseres Dramas den Namen führt, von dem Obmann des Liquidations-Comité's auf Umwegen zugestanden wurde.

Halten wir uns vorläufig die Bilanz\*) vor Augen, so ergibt sich aus derselben für Jedermann: dass alle unsere bisher gemachten Angaben vollkommen richtig sind, ferner dass als Saldo des gesammten Vermögens des Cassenvereins nicht mehr als circa fl. 75.000, also fl. 3 per Actie, und zwar in Grundstücken in Krakau beträgt, und welcher Saldo bis zur gänzlichen Abwicklung der Liquidation wahrscheinlich eine Verminderung erleiden dürfte.

Wir glauben diese Bilanz sagt genug.

Zur Vervollständigung des Bildes müssen wir jedoch auf den nachfolgenden hochinteressanten Geschäftsbericht des Dr. Kast-

---

\*) Siehe Anhang.

ner, welchen derselbe im Namen des Liquidations - Comité's in der General-Versammlung herunterlas, hinweisen. Dieser Bericht bestätigt die elende Finanz-Tripotage, deren Opfer die Actionäre des Cassenvereins geworden sind, in ihrem ganzen Umfange, und man wird auch sofort dasjenige errathen, worüber der Bericht nur vage Andeutungen gibt. Jeder halbwegs Unbefangene wird ferner sein Erstaunen darüber nicht unterdrücken können, wie in diesem Berichte die haarsträubendsten Dinge zu vertuschen versucht werden, und wie am Ende ein Schuldverhältniss künstlich geschaffen wird, um der wirklichen Schuld aus dem Wege zu gehen.

Aus diesem Berichte ist es ferner deutlich ersichtlich, dass das Vermögen des Cassenvereins in einer gesetzwidrigen und völlig unerhörten Weise verschleudert wurde und dass die Actionäre des Cassenvereins in der schmachlichsten Weise hintergangen und übervorthelt wurden.

Aus diesem Bericht geht es ferner hervor, dass es vom Anfange an erlogen war, dass die den Actionären für das famose Kostgeschäft zgedachte Deckung in Realitäten den Betrag der gegen sie geltend gemachten Forderungen erreichte, indem diese Deckung nach der Angabe des Dr. Kastner nur fl. 300.000 betrug, aber im Wesentlichen einen weit geringern Werth repräsentirte.

Aus diesem Berichte geht ferner hervor, dass der Cassenverein durch die Geschäfte des Verwaltungsraths gezwungen war, 15 Percent während der ganzen Liquidationsdauer für eine Forderung von fl. 350.000 zu bezahlen. Dass also die Zinsen, welche derselbe während der zweijährigen Liquidations - Epoche bezahlen musste, mehr betragen als die gesammte Quote, welche für die Actionäre als Schlussresultat sich ergeben wird.

Aus diesem Berichte geht es endlich hervor, dass von den Effecten, die aus dem Kostgeschäfte herrühren und die den diesbezüglichen Forderungen (circa fl. 500.000) entgegengehalten, ursprünglich einen Werth von fl. 600.000 repräsentirten und die zur Zeit, als die Liquidation des Cassenvereins beschlossen war, einen Cours werth von ungefähr fl. 300.000 besaßen, nicht mehr als circa fl. 60.000 zu Gunsten der Liquidationsmasse erlöst wurden, dass also eine strafbare Effectenspeculation auf Kosten der Actionäre des Cassenvereins stattgefunden haben muss.

Der famose Bericht lautet wie folgt:

Geehrte Herren!

1. Wie Ihnen noch erinnerlich sein dürfte, fanden im Jahre 1873 drei Generalversammlungen statt, und zwar eine ordentliche am 3. Mai und zwei ausserordentliche am 28. Juli und am 8. October 1873, weil das Resultat der Generalversammlung vom 28. Juli 1873 von der hohen Regierung annullirt wurde.

In der am 8. October 1873 abgehaltenen Generalversammlung wurden die derzeitigen Liquidatoren und ausserdem Herr Alexander Tritsch in den Liquidations-Ausschuss gewählt, welcher Letzterer jedoch unmittelbar nach seiner Eintragung seine Löschung begehrte.

Auch gegen die Beschlüsse der Generalversammlung vom 8. October 1873 haben einige Herren Actionäre eine Beschwerde beim hohen Ministerium des Innern und einen Protest gegen Eintragung der in jener ausserordentlichen Generalversammlung gewählten Liquidatoren beim k. k. Handelsgerichte eingebracht.

Sowohl Beschwerde als Protest wurden zwar zurückgewiesen, allein hierdurch verzögerte sich die Protocollirung der Liquidationsfirma des Wiener Cassenvereins und die Activirung des Liquidations-Ausschusses bis über Mitte März 1874, zu welcher Zeit wir erst die Berechtigung erlangten, die Geschäfte der Liquidation zu übernehmen.

\* \* \*

Das ist jedenfalls ein hochinteressantes Factum. Der Wiener Cassenverein befand sich also nahezu fünf Monate

lang ohne Herrn. Wäre es dem Verwaltungsrathe darum zu thun gewesen, Ordnung zu schaffen; so hätte er, so wie er seinerzeit in drei Tagen 41 Actionäre beisammen hatte, um die verhassten Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. Juli 1873 zu annulliren, sehr bald einen Bescheid auf die hier erwähnten Proteste erlangen können.

\* \* \*

2. Als wir unsere Thätigkeit begannen, fanden wir, dass der Stand des Wiener Cassenvereins wohl ein kläglicher war, denn wie bekannt, war das Actiencapital in den Händen der schon damals im Concurs befindlichen Wiener Wechslerbank und die von derselben an den Wiener Cassenverein zu bezahlende Quote in erster Linie von Herrn Hermann Horowitz für eine Forderung von 340.287 fl. 6 k. ö. W., sohin aber auch vom hohen k. k. Aerar für eine Forderung im Betrage von 27.541 fl. 32 kr. ö. W. an rückständigen Steuern in Execution gezogen.

Herr Hermann Horowitz hatte längst vor Activirung des Liquidations-Ausschusses seine Forderung rechtskräftig ersiegt, schon vor der liquidirenden Generalversammlung die Pfändung der von der Wiener Wechslerbank zu bezahlenden Quote erwirkt, ja selber war eben im Begriffe, die executive Feilbietung der Forderung des Wiener Cassenvereins in Liquidation an die Concursmasse der Wiener Wechslerbank zu erwirken.

Unseren und des Herrn Dr. Hiller vereinten Bemühungen ist es gelungen, diese Feilbietung hintanzuhalten und mit Herrn Hermann Horowitz einen Ausgleich zu erzielen.

Die Forderung des Herrn Hermann Horowitz betrug per 31. Mai 1873 340.287 fl. 6 kr. ö. W., von welchem Betrage vertragsmässig 15 Percent Zinsen zu zahlen waren, ungeachtet Herr Hermann Horowitz für den grössten Theil seiner Forderung bedeckt war.

Das Capital und diese 15 Percent Zinsen wurden demselben in beiden Instanzen zuerkannt.

Bis zu dem Tage, an welchem der Ausgleich mit ihm geschlossen wurde, das ist bis zum 30. April 1874, betrug seine gesammte Forderung 387.076 fl. 53 kr., wogegen derselbe mit dem Erlöse von durch ihn verkaufte Effecten nebst laufenden 15 Percent

Zinsen hievon belastet war, in Folge dessen am 30. April 1874 sein Guthaben 355.027 fl. 50 kr. netto betrug.

Auf Abschlag dieser Summe wurden demselben die in seinen Händen befindlichen Papiere, welche überhaupt noch einen Cours hatten, mit dem Betrage von 26.025 fl. überlassen, so dass sich am 30. April 1874 seine Restforderung mit rund 329.000 fl. sammt 15 Percent Zinsen vom 1. Mai 1874, und einen Betrag per 1600 fl. für die von dem Wiener Cassenverein in dem Rechtsstreite gegen ihn zu zahlende, durch Horowitz vorgeschossene halbe Urtheilsggebühr herausstellte.

\* \* \*

Aus dieser Offenbarung der Liquidatoren ist zu ersehen, dass zwei Jahre lang 15 Percent Zinsen an Horowitz gezahlt werden mussten, und dass aus den demselben in Kost gegebenen Effecten, die seiner Forderung entsprechend doch einen Werth von fl. 350.000 haben mussten, nicht mehr als circa fl. 15.000 und fl. 26.000, also fl. 54.000 zu Gunsten der Masse erlöst wurden. Die Frage wird jedoch Jedermann sofort stellen, wie kommt es, dass H. diese Papiere, als der Wiener Cassenverein nicht mehr zahlungsfähig war, nicht sofort zu seiner eigenen Sicherheit verkaufte, anstatt die Papiere liegen zu lassen und die Klage auf Sicherstellung durch die damals noch völlig zweifelhafte Forderung des Wiener Cassenvereins an die Wechselbank anhängig zu machen? Ende Juni wäre noch ein sehr bedeutender Betrag und mindestens 50 Percent, also fl. 170.000 herauszuschlagen gewesen. Wie kommt es, wenn H. scheinbar gegen sein eigenes Interesse derart handelte, dass der Verwaltungsrath nicht darauf drang, dass die Papiere sofort verkauft werden? Musste er dies nicht schon deshalb thun, weil 15 Perc. Zinsen auf diese Papiere liefen und weil er sich doch auch gegen Diejenigen schützen musste, von welchem er, d. h. der Verwaltungsrath, die Papiere in Kost genommen

hatte? Liegt es nicht auf der Hand, dass hier eine Extra-Speculation mit Effecten auf Kosten der Actionäre des Wiener Cassenvereines stattgefunden hat?

\* \* \*

3. Alle Bemühungen, Herrn Hermann Horowitz zu einem Nachlasse zu bewegen oder doch mindestens, da er ja volle Deckung in der aus der Concurssmasse der Wiener Wechslerbank auf den Wiener Cassenverein entfallenden Quote hatte, von jenem hohen Zinsfusse nachzulassen, alle Vorstellungen, in welcher empfindlicher Weise die Gesellschaft durch das mit ihm gemachte Geschäft zu Schaden komme, blieben fruchtlos und so mussten wir uns damit begnügen, dass Herr Hermann Horowitz von seinem Rechte, die Forderung des Wiener Cassenvereines an die Wiener Wechslerbank feilbieten zu lassen, keinen Gebrauch machte und für die ihm überlassenen Effecten die bestmöglichen Course (!) bewilligte.

\* \* \*

Wäre die gesammte Geschäftsgebarung nicht Schwindel oder mit einer Nebenspeculation verbunden gewesen, so hätte der Verwaltungsrath zum mindesten so viel Pflicht- und Ehrgefühl haben müssen, gegen Uebernahme der bezüglichen Deckung die Forderung Horowitz, die auf ein völlig unstatthafes Geschäft basirte, zu ordnen.

\* \* \*

4. Um den Wiener Cassenverein von dieser Last möglichst zu befreien, hat mir Herr Dr. Hiller für den Wiener Cassenverein nach Massgabe der Realisirung der Concurssmasse der Wiener Wechslerbank Darlehen bewilligt, welche mit 6 Percent verzinslich waren, welche aber selbstverständlich nur zur Zahlung des Hermann Horowitz verwendet wurden.

Durch diese früheren Abschlagszahlungen wurde an Zinsen des Herrn Hermann Horowitz ein Betrag von mehr als 15.000 fl. erspart.

Auch in Ansehung der Steuern hat der Liquidations-Ausschuss Schritte wegen Abschreibung derselben gemacht, indem er dem hohen k. k. Finanzministerium den Nachweis lieferte, dass der

Wiener Cassenverein im Jahre 1873 und 1874 keine anderen Geschäfte machte, als dass er sein Actiencapital lediglich der Wiener Wechslerbank zur Fructificirung übergeben hatte.

Ausser dieser Forderung wurde ein Gehaltsrückstand per 7244 fl. 54 kr., weiters ein Zinsrückstand per 4219 fl. 66 kr. unmittlbar nach unserer Protocollirung angemeldet.

Die Gehaltsforderung wurde jedoch nur im Betrage von 2250 fl. liquidirt und auch von diesem Betrage eine Summe von 175 fl. bei der Zahlung in Abzug gebracht, so dass von dieser Forderung 5000 fl. in Abschlag kamen.

Damit glaubten wir die Passiven des Wiener Cassenvereins in ihrer Gesammtheit zu erkennen.

Rücksichtlich der Forderung der Herren A. H. Suess & Söhne wurde uns zwar die Versicherung gegeben, dass eine solche an den Cassenverein rechtlich nicht bestehe, aber im Juli 1874 wurden wir durch die gerichtliche Anmeldung einer Darlehensforderung des Herrn A. H. Suess & Söhne per 131.599 fl. sammt 12 Percent Interessen vom 1. Juli 1874 überrascht.

Auf Grund der obigen Information haben wir uns gegen die Liquidirung dieser Forderung verwahrt.

Allein im December 1874 wurde uns eine vom Director und dem Verwaltungsrath Herrn S. Goldschmidt unterfertigte Erklärung producirt, worin der von der Firma A. H. Suess & Söhne dem Wiener Cassenverein Ende Mai 1873 übermittelte Contocorrent mit einem Saldo per 151.034 fl. 49 kr. zu Gunsten der Herren A. H. Suess & Söhne anerkannt worden war, in Folge dessen die Forderung der Herren A. H. Suess & Söhne wohl nur mehr ohne Erfolg zu bekämpfen war.

\* \* \*

Wir haben es hier abermals mit einer völlig unbegreiflichen Geschichte zu thun. Die Herren Liquidatoren mussten doch sofort, als sie ihr Amt antraten, über Activa und Passiva der Gesellschaft sich instruiren und da musste ihnen doch aus den Büchern am ersten Tage be-

reits erhellen, dass neben der Forderung Horowitz auch noch andere Schulden des Cassenvereins existiren müssen, zumal doch die Forderung Suess & Söhne nicht aus den Wolken herabgefallen war, sondern einem Conto-Corrent entstammte, welches doch ein Folio im Hauptbuche haben musste. Nachdem ferner in der Generalversammlung, in welcher Dr. Kastner und Consorten zu Liquidatoren erwählt wurden, eine Bilanz vorgelegt wurde, die einen Schuldenstand (Creditoren) von fl. 497.000 auswies (siehe Seite 22), so musste Dr. Kastner, nachdem sich zuerst Horowitz mit fl. 340.000 gemeldet hatte, doch sofort die Frage stellen: Wer sind die anderen Creditoren?

Wie konnte daher Dr. Kastner (und von wem?) sich weiss machen lassen, dass keine Forderung Suess existire? Ist es ferner nicht sonderbar, dass Suess & Söhne, nachdem es sich um keinen Pappenstiel, sondern um fl. 150.000 handelte, erst im Juli 1874, also acht Monate nach beschlossener Liquidation, ihre Forderung anmeldeten? Ist es ferner nicht sonderbar, dass die vom Director Pickart und Verwaltungsrath S. Goldschmidt am 31. Mai 1873 abgegebene Erklärung, dass das von Suess & Söhne angemeldete Conto-Corrent mit einem Saldo von fl. 151.034.49 richtig sei — erst im December 1874, also erst nach siebzehn Monaten producirt wurde? Mussten nicht die Bücher, wenn überhaupt solche geführt wurden, an dem Tage, an welchem die Liquidatoren ihr Amt antraten, über dieses mysteriöse Geschäft Aufschluss geben? Mussten die Liquidatoren sich nicht aus der Correspondenz instruirt haben? Von einer Ueberraschung konnte also keine Rede sein — und wir stehen vor einem Räthsel, für welches schwer eine Lösung zu finden ist.

5. Wir haben nichtsdestoweniger uns gegen die Anerkennung dieser Forderung von Seite des Ausschusses solange als möglich geweigert, um einen möglichst günstigen Ausgleich zu erzielen.

Nachdem ein solcher nicht zu Stande kam, wurde die Executivklage gegen den Cassenverein eingebracht.

Dieser Moment hatte die Lage des Wiener Cassenvereins allerdings zu einer höchst kritischen gemacht, da wir eine Executionsführung gesetzlich nicht zulassen durften, sondern zur Concursöffnung hätten schreiten müssen.

Die Verhandlungen, welche mit der Firma A. H. S u e s s & S ö h n e vor Einbringung der Klage gepflogen wurden, veranlassten aber dieselbe bereits, auf die 12 Percent Verzinsung zu verzichten und ihr Begehren auf 109.343 fl. sammt 6 Percent Interessen vom 1. Juni 1873 zu reduciren, wodurch sich deren Forderung bei Einbringung der Klage rund mit 120.000 fl. herausstellte und eine Grundlage zu neuerlichen Vergleichsunterhandlungen gegeben war.

Die Vergleichsunterhandlungen dauerten bis Ende April 1875 und führten dahin, dass diese Firma sich mit dem Betrage von 114.000 fl. sammt vom Vergleichsabschlusse laufenden 6 Percent Interessen begnügte, während zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihre Forderung im Sinne ihrer Anmeldung 144.100 fl. betragen haben würde, so dass wir mit unseren Vergleichsunterhandlungen thatsächlich einen Nachlass von 30.000 fl. erzielten und vom jeweiligen Reste, welcher nach Massgabe der Realisirung der Actien zu bezahlen ist, statt der weiters laufenden 12 Percent nur 6 Percent Interessen zu vergüten haben.

Im Juli 1874 wurde weiters eine Rechnung im Betrage von 12.534 fl. 97 kr. an für den Wiener Cassenverein bestrittene Zahlungen (?), welche mit dem Betrage von 8622 fl. 22 kr. liquidirt wurden, angemeldet. Dieser liquidirte Betrag wurde jedoch mit einem in Folge Intervention des Herrn Anton M a y e r bewilligten Nachlasse von 50 Percent und mit dem Betrage von 4321 fl. bezahlt.

\* \* \*

Hier wird nicht gesagt, was jedoch aus der Bilanz ersichtlich ist, dass diese Forderung von A. D u s t m a n n angemeldet wurde und gehört es jedenfalls zu der fa-

mosen Wirthschaft, die beim Wiener Cassenverein gang und gäbe war, dass ein Beamter der Wechslerbank, und das war Herr Dustmann, neun Monate nach ausgesprochener Liquidation eine Forderung von fl. 12.534, „ob für dem Wiener Cassenverein geleistete Zahlungen“ (?), anmelden konnte. Erkläret mir, Graf Oerindur . . . . .

\* \* \*

6. Weiters wurden an Expensen und Gebühren die Beträge per 322 fl., 757 fl. 94 kr. und 548 fl. 82 kr. angemeldet, von welchen ersterer mit 250 fl., letzterer mit 100 fl. beglichen, jener per 757 fl. 94 kr. gar nicht liquidirt wurde, endlich an restlichen Dividenden vom Juli 1873 3740 fl.

\* \* \*

Hier stehen wir abermals vor einem kleinen Räthsel, denn es frägt sich, wenn die fl. 3740 nicht zur Auszahlung gelangt sind, wo das Geld hingekommen ist. Knüpft man an die beiden Bilanzen vom Mai und October 1873 (siehe Seite 5 und 22) an, welche als Ausgangspunkt der Liquidation betrachtet werden müssen, während sie für die Liquidatoren nicht zu existiren scheinen, so wird es überhaupt noch manches Räthsel zu lösen geben.

\* \* \*

7. Letztere wurden nicht liquidirt, nachdem der Liquidations-Ausschuss sich nicht berufen fühlte, bei dem nachgewiesenen Verluste des Actiencapitals, entgegen den Bestimmungen des Handelsgesetzes, Gewinnste zu vertheilen und hat hierüber die Entscheidung des Gerichtes eingeholt.

Der Passivstand der Gesellschaft bestand demnach am Tage, als wir unsere Liquidationsthätigkeit begannen, in der Forderung

|                                                                                                   |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| des Hermann H o r o w i t z per . . . . .                                                         | fl. 356.627.58 |
| in der Forderung an Steuern . . . . .                                                             | „ 26.883.58    |
| an Zinsrückstand . . . . .                                                                        | „ 4.219.—      |
| an Gehaltsrückstand . . . . .                                                                     | „ 7.244.54     |
| der Forderung der Herren A. H. S u e s s & Söhne per „                                            | 131.599.—      |
| in einer Forderung an für den Wiener Cassenverein<br>geleisteten Zahlungen von Dustmann . . . . . | „ 12.534.97    |
| an Gebühren und Expensen-Rückständen . . . . .                                                    | „ 1.628.76     |
| an Dividenden . . . . .                                                                           | „ 3.740.—      |

Zusammen also im Betrage per . . fl. 544.477.43

Diese Gesamtpassiven wurden in Folge getroffener Ausgleiche um den Betrag von . . . . . fl. 31.500.—

vermindert, während eine Summe von . . . . . „ 4.497.40  
derzeit als nicht liquid anerkannt wird und die Liquidität derselben theils von weiters zu treffenden Vereinbarungen, theils von der Entscheidung der Gerichte abhängig gemacht wird.

Durch die Abwicklung der Concurssmasse der Wiener Wechslerbank wurden bis 30. Juni 1875 die Forderung des Herrn Hermann H o r o w i t z voll bezahlt und die bisher aufgelaufenen Steuern durch gerichtlichen Erlag gedeckt; ferner wurden Abschlagszahlungen geleistet und per à Conto der reducirte Gehaltsrückstand . . . . . „ 1.500.—  
die Hälfte des Miethzinses per . . . . . „ 2.000.—  
die liquidirten, für den Wiener Cassenverein bestrittenen Zahlungen im reducirten Betrage per . . . . „ 4.321.—  
und an rückständigen Expensen und Gebühren ein Betrag per . . . . . „ 293.80  
endlich auf Abschlag der Forderung der Herren A. H.

S u e s s & S ö h n e ein Betrag per . . . . . „ 62.030.—  
bezahlt, so dass noch ein Passivstand per . . . . . „ 56.969.73  
aushaftet, welcher seit 1. Juli l. J. durch Zahlung wesentlich verringert wurde.

Den obigen Passiven standen zur Zeit des Beginnes unserer Thätigkeit Werthpapiere, die Forderung des Wiener Cassenvereins an die Concurssmasse der Wiener Wechslerbank und der zu erzielende Erlös von Realitäten gegenüber.

Herr Dr. Kastner verschweigt hier gänzlich, dass der Wiener Cassenverein auch Debitoren hatte. Vergleicht man die bei der Generalversammlung vom 8. October 1873 (siehe Seite 22) producirte Bilanz, so findet man, dass dem Creditorenconto fl. 497.000 (Horowitz und Suess) der Effecten-Vorschussconto (also Debitoren) im Betrage von fl. 569.414.42 gegenüberstand. Wer diese Debitoren waren, von welchen der Cassenverein die Effecten, die er an Horowitz und Suess weiter verpfändete, gegen Erlag von fl. 569.414 in Kost genommen und wie mit ihnen abgerechnet wurde, darüber schweigt die Geschichte!

\* \* \*

8. Die damals (!?) noch unrealisirten Effecten, welche dem Herrn Hermann Horowitz und den Herren A. H. Suess & Söhne für ihre Forderungen verpfändet waren, hatten einen Werth (!) von ca. fl. 30.000.— die aus der Concursmasse der Wiener Wechslerbank

resultirte Quote betrug . . . . ., 417.789.—

Der Werth der Realitäten war damals trotz der hohen Kaufspreise ein imaginärer. (!)

Das Haus in Wien war mit einem Kaufschillingsreste per 215.000 fl. sammt einem halbjährigen Zinsenrückstande, weiters mit Uebertragungsgebühren im Betrage von mehr als 10.000 fl. belastet, während das Haus selbst in einem schlechten Bauzustande sich befand, so dass Reparaturen und Steuern die Zinsungen aufwogen, wenn nicht überschritten (!!). Die ganze Realität war durch ihre Beschaffenheit und Lage wohl nur als Baugrund (!), und zwar für Palais entsprechend verwerthbar.

Es ist wohl selbstverständlich, dass wir nach der Uebernahme der Geschäfte der Liquidation sofort an den Verkauf dieser Realität dachten, allein neun Monate hindurch überstiegen die uns gemachten Anbote niemals die darauf haftenden Lasten (!!), bis endlich in Herrn Baron Albert Rothschild ein Käufer gefunden war, dessen Zwecken die Realität entsprach, der aber auch keinen Anstand nahm, einen entsprechenden Preis dafür zu bieten.

Wenige Tage vor der Verfallszeit des Kaufschillingsrestes haben wir an ihn die Realität mit einem reinen Ueberschusse für den Wiener Cassenverein per 50.000 fl. ö. W. übergeben (!!).

In Krakau waren fünf Objecte, die dem Cassenverein zur Disposition gestellt wurden, von denen drei Objecte wohl Ackergründe waren (!!), aber durch ihre Lage zu Baugründen geschaffen werden könnten, während auf zwei Objecten auch Gebäude aufgeführt sind.

Eines der letzteren, welches von Herrn Anton Mayer um den Betrag von 30.000 fl. angekauft worden war, wurde schon im August 1873 um den Betrag von 20.000 fl. verkauft.

Da der Ertrag der übrig gebliebenen vier Objecte ungefähr 1000 fl. betrug, ein Verkauf derselben ein höchst klägliches Resultat ergeben hätte, so beschloss der Liquidations-Ausschuss, diese Objecte als Bauplätze zu verkaufen und dieselben deshalb zu parcelliren.

Obwohl wir uns nicht der Hoffnung hingaben, dass wir diese Gründe zu den Kostenpreisen des Herrn Anton Mayer an Mann bringen werden, so waren wir doch angenehm enttäuscht, indem die bisher erzielten Preise das Doppelte dieser Kostenpreise erreichten.

Die Schwierigkeiten, welche wir bei der Löschung der auf jenen Objecten haftenden Lasten und bei der Parcellirung zu bekämpfen hatten, welche sich weiters durch die Umlegung einer Strasse, die soeben erst vollendet wird, uns entgegensetzten, hinderten uns auch an grösseren Verkäufen, in Folge dessen wir von einem Gesamtcomplexe per 39.120 Quadratklaffer bisher erst circa 6000 Quadratklaffer verkauften, von welchen Verkäufen ein Theil erst in der jüngsten Zeit geschlossen wurde.

\* \* \*

Man ersieht aus dieser Darstellung, wie die Deckung beschaffen war, welche man den Actionären für die auf ihren Rücken entrichteten 15percentigen Kostgeschäfte zugewiesen hatte und von denen bekanntlich in der Generalversammlung versichert wurde, dass sie einen Werth von 450.000 fl. besitzen. Dass übrigens diese Deckung auch statutenwidrig war, sei nur nebenbei bemerkt, denn als der Verwaltungsrath durch die Generalversammlung vom 12. April 1872 die Statuten dahin ändern wollte, dass die

Anstalt ermächtigt werde, auch die Erwerbung, Veräußerung etc. von unbeweglichen Gütern in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, versagte die Regierung dieser Statuten - Aenderung ihre Genehmigung. Auch taucht hier die Frage auf, ob die Liquidatoren berechtigt waren, die Realitäten unter der Hand zu verkaufen, da das Gesetz den Licitationssweg vorschreibt.

\* \* \*

9. Ausser diesen Activen lösten wir einen, wenn auch geringen Betrag aus den uns von den Herren A. H. S u e s s & Söhne und Hermann H o r o w i t z zurückgestellten Effecten, als Bergbahn, Maklerbank, Wechslerbank, ungarische Escompte- und Creditbank, welche jedoch zum grössten Theile erst im II. Semester dieses Jahres (1875!) verkauft wurden.

\* \* \*

Wir constatiren die interessante Thatsache, dass die im Mai 1873 in Kost gegebenen Effecten angeblich im II. Semester d. J. 1875, also nach  $2\frac{1}{2}$  Jahren zum Verkauf gelangt sind!

\* \* \*

10. Hiemit haben wir über den Gang der Liquidation Bericht erstattet und legen Ihnen die mit 30. Juni 1875 abgeschlossene Bilanz (siehe Anhang) und einen Ausweis über die Vermögensgebahrung vor.

Aus dieser Bilanz ergibt sich, dass nicht allein die Passiven des Wiener Cassenvereins voll befriedigt werden, sondern auch noch eine Quote (!) auf die Actionäre entfallen wird.

\* \* \*

Die Liquidatoren scheinen hier an das Dankgefühl der Actionäre zu appelliren.

\* \* \*

11. Als Werth der Realitäten haben wir den uns bekannten Kostenpreis aufgeführt, da ein gerichtlicher Schätzwert für dieselben

nicht vorliegt und nach den bisherigen Verkäufen wohl mit Zuversicht zu erwarten ist, dass derselbe durch die weiteren Verkäufe überstiegen werden wird.

Die noch unverkauften Realitäten sind noch derzeit der Frau Caroline Mayer vergewährt, welche mich zum Verkaufsabschlusse mit specieller Vollmacht ermächtigte.

\* \* \*

Wir constatiren einfach das Factum, dass die Actionäre, welche nicht ledigen Standes sind, geheime Bigamisten sind, da sie nebenbei auch mit Frau Caroline Mayer verheirathet sind, auch dürfte es nicht überflüssig zu erwähnen sein, dass, trotzdem es in dem Bericht an die Generalversammlung vom Juli 1873 hiess, dass die „Umschreibung“ der Realitäten auf den Cassenverein bereits im Zuge sei — diese Transaction nicht stattgefunden hat. Wahrscheinlich wurde mit den Realitäten ebenso wie mit den Effecten auf den Actionären gespielt!

\* \* \*

12. Wir haben zur Prüfung der Bilanz und der Vermögensgebarung des Liquidations-Ausschusses die von der Generalversammlung vom 3. Mai 1873 gewählten Revisoren, Herrn Carl Neumann, Herrn Emanuel Reich und Herrn Carl Rademacher ersucht, weil diese Herren die einzigen waren, welche von der Gesellschaft zu diesem Amte seinerzeit berufen wurden und es daher naturgemäss war, dass die Revision durch die dem Liquidations-Ausschusse bezeichneten Vertrauensmänner erfolge, weil die Statuten deren Zuziehung nicht verbieten, dagegen aber aus denselben hervorgeht, dass die in einer ordentlichen Generalversammlung gewählten Revisoren bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung zu fungiren haben und der Ausschuss es für ehrenhafter hielt, seine Gebahrung sammt dem Berichte der Herren Revisoren zur Prüfung vorzulegen, als sich unter dem Vorgeben, es existiren keine statutengemäss gewählten Revisoren jeder Controlle zu entziehen.

Von den Revisoren haben die Herren Emanuel Reich und Herr Carl Rademacher die Güte gehabt, sich der ihnen über-

tragenen Aufgabe zu unterziehen und sich hierbei nicht bloß mit der ziffermässigen Prüfung und der Vergleichung mit den Behelfen begnügt, sondern auch die eingehendsten Daten und Belege (!) über alle Vorkommnisse während der Liquidation begehrt.

\* \* \*

Ueber die Art und Weise, wie die Revisoren dieser „ehrvollen“ Aufgabe sich unterzogen haben, brauchen wir kein Wort hinzuzufügen. Das Lob der Liquidatoren genügt.

\* \* \*

13. Wir glauben aber hiemit unseren Bericht nicht schliessen zu sollen, sondern fühlen uns verpflichtet, Ihnen unsere Wahrnehmungen darüber mitzuthellen, wieso das Vermögen des Wiener Cassenvereins geschwunden ist, und unsere Ansicht darüber, ob für den Ausschuss ein Anhaltspunkt gegeben war, gegen den Verwaltungsrath im Ganzen oder gegen einzelne Mitglieder desselben aufzutreten.

Der Grund des schlechten Standes des Wiener Cassenvereins lag unzweifelhaft in der Uebertragung des Actien Capitals an die Wiener Wechslerbank und es wäre wohl nahe gelegen gewesen (!), wegen dieser Ueberlassung des Actien Capitals gegen den Verwaltungsrath klagbar aufzutreten; allein in der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 1873 berichtete Ihnen der Verwaltungsrath, dass die Weiterführung der Geschäfte nach den ursprünglichen Statuten ohne offenbaren Schaden (!) der Herren Actionäre geradezu unmöglich war, dass andererseits die deshalb abgeänderten Statuten von der hohen Regierung nicht genehmigt wurden und aus diesem Grunde der Verwaltungsrath das Actien Capital dem damals noch blühenden Institute der Wiener Wechslerbank gegen eine entsprechende Verzinsung und Antheil an dem Reingewinne übergeben hat. Der hohe Cours der Actien der Wiener Wechslerbank, sowie die hohen Dividendenzahlungen dieser Bank bestimmten die erste ordentliche Generalversammlung vom 3. Mai 1873, diesen Vorgang des Verwaltungsrathes einhellig zu genehmigen (!!!).

Damit war für den Liquidations-Ausschuss wohl jede Handhabe genommen, aus diesem Vorgange ein Klagerecht gegen den Verwaltungsrath abzuleiten (!!!!).

\* \* \*

Das ist entschieden unrichtig und unwahr, denn die Tagesordnung der Generalversammlung vom 3. Mai 1873 (siehe Seite 3) lautete:

1. Bericht über die Geschäftsgebarung vom Jahre 1872,
2. Bestimmung der Dividende,
3. Wahl des Revisions-Ausschusses für das Jahr 1873 im Sinne des §. 40 der Geschäftsordnung,
4. Aenderung der Statuten,

und wurde in dieser Generalversammlung bloß die Geschäftsgebarung des vorhergegangenen Jahres, die Auszahlung einer Dividende von fl. 4 per Actie, ferner die Bilanz genehmigt, welche Gegenstände deshalb nicht einen Gegenstand der Anklage bilden können.

In dieser Generalversammlung wurde wohl, wie aus dem Bericht hervorgeht, den Actionären oberflächlich mitgetheilt, dass der Verwaltungsrath in Ermangelung eines Wirkungskreises den Beschluss gefasst habe, den Cassenverein mit der Wechslerbank zu fusioniren, und dass er à conto dieser geplanten Fusion das Actien-capital behufs Fructification der genannten Bank übergeben habe — allein ein Beschluss wurde und konnte diesbezüglich nicht gefasst werden, weil er sonst auf der Tagesordnung hätte stehen müssen.

Zu welchen kühnen Schlussfolgerungen sich hier Herr Dr. Kastner und Consorten hinreissen lassen, wird Jeder einsehen, der den Bericht auf Seite 4 durchliest, denn es ergibt sich aus demselben, dass der Verwaltungsrath über die beabsichtigte Fusion noch nicht einmal mit sich selbst im Reinen war. Es heisst nämlich wörtlich:

„Um unser Uebereinkommen mit der Wiener Wechslerbank in eine concretere und für die Actionäre vortheilhaftere Form zu bringen, soll an dessen Stelle eine förmliche Fusion in der Art treten, dass gegen Ersatz der entfallenden Reservefondsquote für je  $2\frac{1}{2}$  Actien des Wiener Cassenvereins eine volleingezahlte Wechslerbankactie ausge-

folgt werde. Wir werden uns erlauben, auf diese Transactionen zurückzukommen, sobald die darauf Bezug habenden, in der Generalversammlung der Wiener Wechslerbank-Actionäre gefassten Beschlüsse die ministerielle Genehmigung erhalten haben werden.“

Dass aber durch einen Bericht an die Generalversammlung keine Fusion vollzogen werden kann, liegt auf der Hand und ist „der Liebe Müh' umsonst“, dies zu bestreiten. Ganz richtig hat deshalb auch Herr Dr. Berg in der letzten Generalversammlung Herrn Dr. Kastner gegenüber bemerkt, wohin es führen würde, wenn Statuten-Aenderungen, durch welche in dem Wesen der Gesellschaft eine vollständige Aenderung hervorgebracht wird, mittelst eines einfachen Berichts an die Generalversammlung vollzogen werden könnten? Wenn daher die Herren Liquidatoren behaupten, dass die Generalversammlung den Vorgang des Verwaltungsrathes einhellig genehmigt hat, so haben sie eine unwahre Behauptung aufgestellt, weil, wie aus dem citirten Bericht ersichtlich ist, es sich blos um eine vage Geschäftscombination handelte.

Der Verwaltungsrath hat daher ganz auf eigene Gefahr gehandelt und hätte er deshalb, nachdem einige Tage nach dieser Generalversammlung die Wechslerbank, welcher er à conto der beabsichtigten Fusion das Actiencapital des Cassenvereins übergeben hatte, sich erschüttert zeigte, entweder die Capitalien zurückziehen oder sich Deckung geben lassen sollen. Es war dies um so leichter, als der grösste Theil der Verwaltungsräthe des Cassenvereins gleichzeitig Verwaltungsräthe der Wechslerbank waren. Ist es doch bekannt, dass einfache Conto-Corrent-Gläubiger der Wechslerbank, nämlich die Steyrermühle, die Hypothekencasse etc., ihren Forderungen entsprechende Deckungen erhalten haben!

Es liegt hier oben auf, dass das Capital des Cassenvereins zu Gunsten der Wechsler-

bank escamotirt wurde, da sonst letztere ihren riesigen Passiven gegenüber gar keine Activa aufzuweisen gehabt hätte!

Sowohl für uns, als für Jemand, der die Wahrheit bekennen will, ist der Fall vollständig klar. Sollten jedoch die Liquidatoren über die Legalität dieses unerhörten Vorganges wirklich im Zweifel gewesen sein, so war es ihre „verfluchte Schuldigkeit“, sofort nach Antritt ihres Amtes die Klage gegen den Verwaltungsrath geltend zu machen, um ein richterliches Urtheil zu erlangen. Mit einer einfachen Phrase und mit aus der Luft gegriffenen Behauptungen kann man sich, wenn man das Mandat übernommen hat, die Interessen einer Gesellschaft zu vertreten, über eine Thatsache von so grosser Bedeutung nicht hinwegsetzen und wir können unserer Entrüstung über die frivole Beweisführung, welche in dem vorliegenden Bericht sich kund gibt, nicht unterdrücken!

\* \* \*

14. Der zweite Grund des kläglichen Standes des Wiener Cassenvereins waren die Geschäfte mit Herrn Hermann Horowitz und den Herren A. H. Suess & Söhne. Es ist wohl richtig, dass der Verwaltungsrath, nachdem er das gesammte Actiencapital an die Wiener Wechslerbank übertragen hatte, sich jeder weiteren Geschäftsthätigkeit für den Wiener Cassenverein hätte enthalten sollen.

Nichtsdestoweniger wurden für den Wiener Cassenverein im Jahre 1873 Kostgeschäfte gemacht, von welchen der Gesamtverwaltungsrath erst später Kenntniss (!) erlangte.

Soviel wir in Erfahrung brachten (sic!), hat derselbe ein Verschulden an diesen Geschäften und den hieraus resultirenden Verlusten abgelehnt.

\* \* \*

Wir haben diesem offenherzigen Bekenntnisse der Herren Liquidatoren nichts hinzuzufügen. Der Fall spricht

für sich genug. Ein Verwaltungsrath, der, nachdem er das gesammte Actiencapital, das seiner Obhut anvertraut ist, eigenmächtig einer anderen Bank übergibt und dann zu 15 Percent Gelder aufnimmt, um mörderische Kostgeschäfte zu machen, für welche er aber alle Verantwortung ablehnt, verdient jedenfalls eine öffentliche Anerkennung.

\* \* \*

15. Allein Herr Anton Mayer hat zur Entschädigung für die den Cassenverein aus diesen Kostgeschäften betreffenden Verluste Opfer gebracht, welche heute noch als bedeutend erscheinen, mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse aber noch bedeutender gewesen sind.

Er hat nämlich die ihm gehörig gewesenen Realitäten in der Heugasse, welche er kurz vorher um den Betrag von mehr als 400.000 fl. (!!) erkaufte (siehe Seite 47), mit einer Belastung von 230.000 fl., die Gründe in Krakau, im Anschaffungswerthe von 158.000 fl., mit einer Belastung von 12 bis 13.000 fl. an den Wiener Cassenverein übergeben, ihm demnach einen Werth von mehr als 300.000 fl. übergeben, während die Forderung des Herrn H. Horowitz am 31. Mai 1873, an welchem Tage Herr Anton Mayer die Richtigkeit der Forderung des Herrn H. Horowitz bestätigte und an welchem Tage seine Forderung an den Wiener Cassenverein zur nicht mehr bestreitbaren geworden war, 340.000 fl. betrug, dagegen aber mit Effecten im Coursverthe von 220.000 fl. bedeckt war.

Der grosse Verlust aus dem Geschäfte mit Herrn H. Horowitz datirt aus dem späteren Rückgange der Effecten.

Das von Herrn Anton Mayer gebrachte Opfer hat demnach seinerzeit den Verlust bei Herrn Hermann Horowitz gedeckt.

Die Forderung der Herren A. H. Suess & Söhne betrug 151.000 fl., welche durch einen von Herrn Samuel S. Goldschmidt am 31. Mai 1873 mitunterfertigten Brief des Wiener Cassenvereins bescheinigt ist; diese Herren waren jedoch an diesem Tage mit Effecten im Coursverthe

von 97.300 fl. gedeckt, so dass an jenem Tage aus dem Geschäfte mit den Herren A. H. Suess & Söhne ein Verlust per 54.000 fl. für den Wiener Cassenverein resultirte, während der Coursrückgang in diesen Papieren auch die späteren grösseren Dimensionen des Verlustes bei dieser Firma verursachte.

\* \* \*

Wir bemerken hierauf, dass es unwahr ist, dass die Deckung von Anton Mayer, wie der Bericht lautet, über 300.000 fl. betrug, da dieselbe nach der eigenen Rechnung der Liquidatoren nur einen ziffermässigen Werth von 295.000 fl. repräsentirte, dass es ferner unwahr ist, dass das Haus in der Hengasse um mehr als 400.000 fl. gekauft wurde, da der Kaufschilling nur 380.000 fl. betrug und gibt überhaupt diese Deckung in Realitäten, wenn man sich an das auf Seite 47 und 48 befindliche Schenkungsprotocoll erinnert, zu allerlei Vermuthungen Veranlassung, umsomehr, als nach dem vorliegenden Berichte die vollständig invalide Realität 100.000 fl. unter dem Ankaufspreise veräussert werden musste.

Wie konnten aber, fragen wir abermals, diese Realitäten den Actionären zu 450.000 fl. eingerechnet werden? Ist das nicht absichtliche Irreführung oder Betrug?

Herr Dr. Kastner und Consorten legen ferner hier deutlich das Bestreben an den Tag — Anton Mayer auf Kosten der übrigen Verwaltungsräthe rein zu waschen, wobei sie jedoch in ihrem Uebereifer zu viel beweisen wollen, wodurch ihre Beweisführung entschieden darunter leidet, denn Jeder wird nun nach Durchlesung dieses Passus die Frage stellen: Wenn Horowitz für eine Forderung von 340.000 fl. mit Effecten im Werthe von 220.000 fl. gedeckt war, weshalb hatte Herr Anton Mayer es nöthig, eine Deckung aus Eigenem in Realitäten im Betrage von 300.000 fl. beizusteuern? Der Verlust aus dem Geschäfte

mit Horowitz datirt ja, wie der Bericht bemerkt, aus dem späteren Rückgang der Effecten, wobei selbstverständlich abermals die Frage auftaucht, wieso es komme, dass dieses mysteriöse Kostgeschäft am 31. Mai 1873, nachdem damals weder die Wechslerbank noch der Cassenverein mehr zahlungsfähig war, nicht sofort abgewickelt wurde, nachdem doch die Effecten, wie man aus dem auf Seite 43 und 44 befindlichen Verzeichniss ersieht, jeden Tag losgeschlagen werden konnten! Dass Herr Anton Mayer und Consorten eine Separatspeculation auf Kosten der Actionäre im Auge hatten, liegt auf der Hand.

Wunderbar ist ferner die Darstellung des Dr. Kastner und seiner Collegen, indem den Actionären weiss gemacht werden soll, dass Ant. Mayer nur von dem Kostgeschäft Horowitz und nichts von dem Kostgeschäft Suess gewusst hat, indem für Letzteres die Verantwortung auf den Verwaltungsrath Samuel S. Goldschmidt gewälzt wird. Also Ant. Mayer geht, nachdem er das Conto Horowitz unterfertigt, bei der einen Thür hinaus, während Goldschmidt bei der anderen hereinkommt, um seinerseits das Kostconto Suess zu bestätigen. Beides geschieht laut Bericht am 31. Mai 1873 und Keiner weiss das Geringste vom Andern. Es handelt sich wohl in beiden Fällen, wie aus dem Bericht ersichtlich ist, um eine Conto-Correntschuld und beide Conti werden von dem Director mitunterfertigt. Sämmtliche Herren operiren aber gleichsam mit geschlossenen Augen und als die Actionäre in der Generalversammlung ungestüm darauf dringen, dass ihnen über gewisse Geschäfte, die sie nur vom Hörensagen kennen, Auskunft ertheilt werde — halten sich der Vorsitzende und seine Collegen am grünen Tisch abermals Augen und Ohren zu — sie haben nichts gesehen und nichts gehört — es ist Alles in schönster Ordnung — „die

Actionäre können vollkommen ruhig sein, nachdem sie vollständig gedeckt sind“. Man kömmt aus dieser Comödie der Täuschungen gar nicht heraus.

Die Sache scheint indessen ganz anders zu liegen. Nachdem zuerst das Actiencapital des Wiener Cassenvereins zu Gunsten der Wechslerbank, damit diese Bank ihren riesigen Passiven gegenüber ein Activum ausweisen könne, in der bekannten Weise escamotirt wurde, wollte Anton Mayer und Consorten auch noch ihre werthe Person und ihr Vermögen in Sicherheit bringen. Zu diesem Zwecke werden, ehe die Wechslerbank zusammenstürzt, eine Anzahl dunkler Operationen mit den eigenen Effecten und Realitäten vorgenommen; darauf sind die Schenkungen und die mysteriösen Kostgeschäfte, welche alle in ein und derselben Zeit vollzogen wurden, zurückzuführen. Für diese Auffassung spricht mit grosser Bestimmtheit die mörderische Methode, nach welcher die Kostgeschäfte gegen den Cassenverein ausgebeutet wurden, welche sofort, als der Cassenverein die Liquidation beschlossen hatte, mit einem Federzug und ohne bedeutenden Verlust hätten stornirt werden können. Dafür spricht auch der Umstand, dass bezüglich der Debitoren des Cassenvereins, d. h. derjenigen Personen, von welchen die Effecten für den Betrag von 569.414 fl. in Kost genommen wurden, vollständiges Dunkel herrscht. Die Untersuchung wird es ferner zeigen, ob die gewisse Person, welche auf eigene Faust die geheimnissvollen Kostgeschäfte entritt haben soll, nicht der Deus ex machina von Anton Mayer und Consorten war.

16. Wenn wir auch ausser Stande waren, dem gesammten Verwaltungsrathe eine Verantwortlichkeit im rechtlichen Sinne des Wortes zu imputiren (!!), ja einige Herren desselben ein rechtliches Verschulden absolut nicht treffen kann (!!!), so haben wir doch nichtsdestoweniger an sämtliche Herren Mitglieder desselben das Ersuchen gestellt, die materielle Lage des Wiener Cassenvereins durch Beiträge zu verbessern und haben diesfalls längere Zeit hindurch Verhandlungen stattgefunden: allein ausser bei Herrn Anton Mayer hatten wir bis zur Stunde nur Resultate bei zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und müssen zur Ehre derselben gleichzeitig bekennen, dass diesen zwei Verwaltungsräthen ein Versäumniss rücksichtlich des Kostgeschäftes H o r o w i t z und S u e s s nicht zugeschrieben werden kann.

Der eine dieser Herrn hat uns einen Werth von 5000 fl. zum grösseren Theile in baarem Gelde, zum kleineren in Actien des Wiener Cassenvereins zum Schlusse der Liquidation zugesichert; der zweite hat uns 1000 fl. baar erlegt und 1000 fl. zugesichert.

Wir müssen es unterlassen, diese Herren namentlich anzuführen, weil sie diesen Wunsch ausdrücklich geäussert haben.

Die übrigen Herren Verwaltungsräthe haben jede Beitragsleistung abgelehnt.

\* \* \*

Ueber diesen Punkt zu streiten, wäre verfehlte Mühe. Die Herren Liquidatoren, welche sämtliche evangelische Tugenden in sich vereinigen, finden Alles schön und herrlich, was in der Welt vorgeht, und sie haben stets den Mantel christlicher Liebe in Bereitschaft, um die Fehler der Verwaltungsräthe zuzudecken.

Nicht genug aber, dass die Verwaltungsräthe, welche die undankbaren Actionäre als schuldig geglaubt, vollständig rein gewaschen in corpore erscheinen, werden zwei dieser Ehrenmänner, die wohl zur Zeit als der Cassenverein bereits ausgeplündert war, in der Unschuld ihres Herzens Tantiemen eingesteckt haben, sonst aber nicht in den geringsten Beziehungen zum Cassenverein gestanden sind, liebevoll an der Hand geführt und den Actionären als barmher-

zige Samaritaner präsentirt. Weder den Einen noch den Andern kann ein Verschulden treffen, dennoch hat sich der eine Wohlthäter entschlossen fl. 5000, theils in Actien, theils in baarem Gelde und der Andere fl. 2000 den Actionären zu schenken. Als echte Wohlthäter der Menschheit, die ihre Wohlthaten nur im Verborgenen ausüben, haben diese beiden Verwaltungsräthe ihre Namen zu nennen verboten, und so sich den ungestümen Dankesbezeugungen der Actionäre entzogen.

Die übrigen Herren Verwaltungsräthe, welche dem Cassenverein ebenfalls die Ehre anthaten, Tantiemen zu acceptiren, haben, wie der Bericht trocken bemerkt, jede Beitragsleistung abgelehnt. Die Herren Liquidatoren sind wahrscheinlich über diese Sprödigkeit etwas piquirt gewesen — allein in ihrer bekannten Herzensgüte haben sie Nachsicht mit den Verirrten gehabt.

\* \* \*

17. Nachdem wir der Ansicht waren, dass, wenn ein Verschulden einem Verwaltungsrathe rechtlich imputirt werden könne, dies nur Herr Goldschmidt ist, haben wir von demselben eine grössere Entschädigungssumme begehrt und als die mit ihm diesfalls eingeleiteten Unterhandlungen vollständig fruchtlos blieben, den Beschluss gefasst, gegen denselben die Klage einzubringen, was in Kürze (!) auch erfolgen wird.

\* \* \*

Wir bemerken zur Klarstellung des Sachverhaltes, dass die Versicherung — Herrn Goldschmidt in „Kürze“ zu belangen — am 30. September 1875, also circa zwei Jahre nachdem die Liquidatoren ihr Amt übernommen haben, ertheilt wird.

Hiemit schliesst unsere Geschichte. Der Rest gehört den Gerichten!



127.

ANHANG.

---



## Vermögens-Ausweis

des

# WIENER GASSENEREIN IN LIQUIDATION.

### Gewinn- und Verlust-Conto.

#### Einnahmen.

##### A.

Aus dem Erlöse von Realitäten:

|                                                                       |               |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|
| I. des Hauses Nr. 26 in der Heugasse . . . . .                        | fl. 50.030.68 |
| II. von Gründen in Krakau 3300 1' 6" fl. 23.756.35                    |               |
| Nach Abzug sämtlicher Lasten und Uebertragungs-<br>gebühren . . . . . | „ 9.750.68    |

##### B.

Für diverse aus den Depots verkaufte Effecten :

|                                                |                      |
|------------------------------------------------|----------------------|
| I. durch Herrn H. Horowitz . . . . .           | fl. 26.025.—         |
| II. durch Herren A. H. Suess & Söhne „ 3.301.— |                      |
| III. an diversen Effecten . . . . .            | „ 110.— fl. 29.436.— |

##### C.

Quote aus der Concursmasse der Wiener Wechslerbank fl. 417.789.84

##### D.

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Möbel und diverse . . . . .      | fl. 220.—      |
|                                  | fl. 507.227.42 |
| Saldo per 1. Juli 1875 . . . . . | „ 17.741.73    |

#### Ausgaben.

##### A. Passiv-Forderungen:

|                                                                                                                                                                  |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| I. Forderung des Herrn Hermann Horowitz . . . . .                                                                                                                | fl. 373.300.— |
| II. Von der Forderung der Herren Suess & Söhne in<br>dem mit fl. 131.599.16 angemeldeten und auf<br>116.031 — reducirten Betrag eine Theilzahlung von „ 62.03 .— |               |
| Transport . . . . .                                                                                                                                              | fl. 435.361.— |

|                                                                                           |                     |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------|
|                                                                                           | Transport . . . fl. | 435.361.— |
| III. Steuern . . . . .                                                                    | „                   | 27.541.32 |
| IV. Auf Abschlag der Gehaltsrückstände in dem reducirtten Betrage von fl. 2.250 . . . . . | „                   | 1.500.—   |
| V. Forderung des Herrn A. Dustmann in dem von fl. 12.534.97 auf . . . . .                 | „                   | 4.321.—   |
| VI. Auf Abschlag des Zinsrückstandes von Frau Blum fl. 4.219.66 . . . . .                 | „                   | 2.000.—   |

B. K o s t e n :

|                                                                                                                        |           |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| I. Staatsaufsichtsgebühr pro 1874 . . . . .                                                                            | fl.       | 500.—      |
| II. Zinsenvergütung an die Conkurs-Massa-Verwaltung der Wiener Wechslerbank für Vorschüsse an Herrn Horowitz . . . . . | „         | 9.203.05   |
| III. Für Quittungsstempel . . . . .                                                                                    | „         | 1.218.75   |
| IV. Für Notariats-Spesen, Vertretungskosten, Liquidations-Honorare und andere kleine Auslagen . . . . .                | „         | 7.840.57   |
| Saldo . . . . .                                                                                                        | „         | 17.741.73  |
|                                                                                                                        | Summe fl. | 507.227.42 |

(Ohne Unterschrift.)

**Bilanz-Conto.**

**Activa.**

|                                                                                                   |           |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| Saldo laut Ausweis . . . . .                                                                      | fl.       | 17.741.73  |
| Gründe in Krakau zum angenommenen Kostenpreis 35.819 Klafter, 4 Schuh 6 Zoll à fl. 3.26 . . . . . | „         | 116.772.38 |
| 700 Stück Wiener Cassenverein à 2 fl. . . . .                                                     | „         | 1.400.—    |
| Forderung an den früheren Verwalter der Krakauer Gründe . . . . .                                 | „         | 1.000.—    |
| Stempelrückersatz . . . . .                                                                       | „         | 1.270.—    |
|                                                                                                   | Summe fl. | 138.184.11 |

**Passiva.**

|                                                           |           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Rest-Forderungen der Herren A. H. Suess & Söhne . . . . . | fl.       | 54.000.—  |
| Gehalts-Rückstand . . . . .                               | „         | 750.—     |
| Zins-Rückstand . . . . .                                  | „         | 2.219.66  |
|                                                           | Summe fl. | 56.969.66 |

(Ohne Unterschrift.)

## II.

## A u s z u g

aus den

**Protocollen des k. k. Handelsgerichtes Herm. Horowitz und  
A. H. Suess & Söhne contra Wiener Cassenverein.**

Hermann Horowitz (durch Dr. Alfred Schmidt)  
contra Wiener Cassenverein (durch Dr. A. Herschan)  
pt. fl. 340.287.06.

1. Klage de praes. 3. Juli 1873, Z. 100.220 gerichtet auf Zahlung von auf Werthpapiere geleistete Vorschüsse, inclusive 15% Zinsen bis 31. Mai 1873 im Gesamtbetrage von fl. 340.287.06. Das Executivverfahren wird begehrt, weil der Wiener Cassenverein in einem von dem Verwaltungsrathe A. Mayer und Director A. Pickart gezeichneten Schreiben dto. 31. Mai 1873 die Schuld in obiger Höhe anerkannt hat.

2. Tagsatzung am 12. Juli 1873. Dr. Herschan's Begehren, um actorische Caution mittelst h. g. Bescheides vom 19. Juli abgewiesen. Recurs des Dr. Herschan vom Oberlandesgerichte abgewiesen. Tagsatzungen vom 27. Juli und 2. August.

3. Urtheil des Handelsgerichtes vom 16. September 1873, Z. 123646.

4. Bescheid des Handelsgerichtes vom 4. August 1873, womit die sicherstellungswise Pfändung und Schätzung bewilligt wird.

5. Amtsdiener-Relation vom 6. August; es wurde eine Buchforderung des Wiener Cassenvereins an

die Concurssmasse der Wiener Wechslerbank pro fl. 1,990.789 gepfändet.

6. Appellationsanmeldung des Dr. Herschan vom 26. September 1873, Z. 161.033.

7. Neg. Aeusserung vom 1. October des H. Horowitz durch Dr. Schmidt contra Wiener Cassenverein, Dr. Herschan, Z. 164.596.

8. Executionsgesuch des Horowitz contra Wiener Cassenverein pt. fl. 340.287 06, 18. October, Z. 177.140.

9. Appellationsbeschwerde vom 21. October 1873, Z. 179.079 des Dr. Herschan.

10. Recurs des Dr. Schmidt von 22. October, Z. 130.829.

11. Tagsatzung vom 18. October, Z. 167.269.

12. Negative Aeusserung des Dr. Schmidt vom 28. October, Z. 184.634.

13. Fristgesuch des Dr. Herschan von 7. November 1873, Z. 192.674.

14 Appellationsbeschwerde des Dr. Herschan vom 11. November 1873, Z. 195.348.

15. Appellationseinrede des Dr. Schmidt vom 23. November 1873, Z. 204.736.

16. Inarticulirungstagsatzung des Dr. Schmidt contra Horowitz durch Dr. Herschan contra Wiener Cassenverein von 2. December 1873, Z. 211.614.

17. Revisionsanmeldung des Dr. Schmidt vom 18. Jänner 1874, Z. 11.874.

18. Ausserordentliche Revisionsanmeldung und Beschwerden des Dr. Herschan vom 20. Jänner 1874, Z. 13.123.

19. Executionsgesuch des Dr. Schmidt vom 28. Jänner 1874, Z. 19.149.

20. Executionsgesuch des Dr. Schmidt vom 7. Februar 1874, Z. 26.823.

21. Recurs des Dr. Schmidt vom 7. Februar 1874, Z. 26.825.

22. Fristgesuch des Dr. Schmidt vom 7. März 1874, Z. 48.206.

23. Revisionsbeschwerde des Dr. Schmidt vom 11. April 1874, Z. 33.387.

24. Revisionsbeschwerde des Dr. Herschan vom 2. Mai 1874, Z. 90.283.

\* \* \*

A. H. S u e s s & S ö h n e (durch Dr. St ö g e r) contra Wiener Cassenverein in Liquidation (durch Dr. K a s t n e r) pt. fl. 109.343.70.

1. Klage de praes. 30. Jänner 1875, Z. 20.385, auf Tagsatzungs-Anordnung nach §. 298 a. G.-O. und Hofdecret vom 7. Mai 1835, Nr. 358 J.-G.-S. — Mit Bescheid dto. 1. Februar 1875, Tagsatzung auf den 4. Februar 1875 angeordnet.

2. Tagsatzung am 9. Februar 1875. Dieselbe wurde einverständlich auf den 15. März 1875 erstreckt.

3. Recurs de praes. 7. Februar 1875, Z. 25.536, wider den Bescheid des k. k. Handelsgerichtes, womit über die Klage der genannten Firma das Executivverfahren nach §. 258 a. G.-O. und Hofdecret vom 7. Mai 1835, Nr. 358 J.-G.-S., eingeleitet wurde.

4. Bescheid des k. k. Handelsgerichtes dto. 10. Februar 1875. — Die Execution zur Sicherstellung vorläufig abgewiesen.

5. Decret des k. k. Oberlandesgerichtes dto. 23. Februar 1875, Nr. 2746. — Der Handelsgerichts-Bescheid vom 1. Februar 1875, Z. 20.385, bestätigt, weil der Conto A der Klage einen Saldo von 151.034 fl. zu Gunsten der Kläger ausweist und die Richtigkeit des Saldo's seitens des geklagten Cassenvereins, wie im Namen desselben zur Unterfertigung statutenmässig berufener Personen ausdrücklich anerkannt wird, und die Fälligkeit der Forderung nach Inhalt des Schreibens C nicht in Zweifel zu ziehen ist, demnach die Bedingungen zur Einleitung des Executivverfahrens vorhanden sind und es lediglich der Einwendung im Processe überlassen werden muss, geltend zu machen, dass sich der Capitalsrest auf einen geringeren, als den in der Klage angegebenen Betrag beziffere.

### III.

## Eingabe

an das

### k. k. Handelsgericht wegen Abberufung der Liquidatoren.

Hochlöbl. k. k. Handelsgericht!

Laut den in dem hochdiesgerichtlichen Handelsregister erliegenden Acten hat die am 8. October 1873 abgehaltene Generalversammlung der Actiengesellschaft „Wiener Cassenverein“ die Liquidation beschlossen und wurde demzufolge auch die Eintragung der Umänderung der bisherigen Firma in den Namen „Wiener Cassenverein in Liquidation“, sowie die Eintragung der Namen der in jener Generalversammlung gewählten Herren Liquidatoren, Dr. Anton Kastner, Franz Krieghammer, Ernst Steckhan, Dr. Guido Mosing und Alexander Tritsch, in das Wiener Handelsregister vorgenommen.

In Gemässheit des §. 47, Absatz 2, der ebenfalls hochdiesgerichtlich erliegenden Statuten des „Wiener Cassenvereins“ sind nun die Liquidatoren verpflichtet, im Sinne des §. 14 derselben Statuten alljährlich spätestens im Monate April eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen und derselben über den Gang der Liquidation Bericht zu erstatten.

Die obengenannten Herren Liquidatoren haben jedoch laut den ohne Zweifel hochdiesgerichtlich erliegenden Nummern der „Wiener Zeitung“, welche nach §. 48 der Statuten für solche Publicationen bestimmt ist, seit dem mehr als anderthalbjährigen Bestande der Firma „Wiener Cassenverein in Liquidation“ keine einzige Generalversammlung einberufen und abgehalten, trotzdem es ihnen nach den citirten Bestimmungen der Statuten oblag, eine Generalversammlung spätestens im Monate April 1874 und eine zweite

Generalversammlung spätestens im Monate April 1875 einzuberufen und denselben Bericht zu erstatten.

Die genannten Herren Liquidatoren haben sich somit durch das wiederholte Absehen von der Einberufung einer Generalversammlung einer ihnen obliegenden, durch die Zustimmung der hohen politischen Behörde und die Eintragung in das Handelsregister sanctionirten, den Actionären der erwähnten Gesellschaft gegenüber bindend übernommene Pflicht entzogen, damit Anlass gegeben, von den Actionären zur Verantwortung gezogen zu werden und in hohem Grade das Misstrauen der unmittelbar interessirten Actionäre in ihre Geschäftsgebarung wachgerufen.

Diese wiederholte formelle Verletzung der statutarisch den Herren Liquidatoren obliegenden Pflicht würde allein die Intervention dieses hohen Gerichtes rechtfertigen.

Aber die Herren Liquidatoren des „Wiener Cassenvereins in Liquidation“ haben sich auch zahlreicher Pflichtverletzungen schuldig gemacht, durch welche die Actionäre materiell geschädigt werden, und welche mehr oder weniger im Zusammenhange mit der Unterlassung der Berichterstattung an die Actionäre aufgetreten sind.

Zu diesen materiellen Schädigungen der Actionäre, die eben wegen der Heimlichkeit der Geschäftsgebarung vorläufig nicht in ihrem ganzen Umfange übersehen werden können, gehören unter Anderem:

1. dass die Herren Liquidatoren durch ihre Unterlassung der Einberufung zweier Generalversammlungen die Actionäre nicht in die Lage versetzt haben, als Gläubiger ihre Ansprüche gegen die in Concurs gerathene Wiener Wechselbank zu wahren, bei welcher der Vorstand des Wiener Cassenvereins laut des von demselben in der Generalversammlung vom 28. Juli 1873 vorgelegten Geschäftsberichtes das ganze Actien-Capital hinterlegt hatte;
2. dass die Herren Liquidatoren des „Wiener Cassenvereins in Liquidation“ ohneweiters Realitäten, die angeblich dem Wiener Cassenverein als Ersatz für ihn von Seite der Verwaltung zugefügten Schaden erhielt, unter der Hand veräußerten;

3. dass die Herren Liquidatoren des „Wiener Cassenvereins in Liquidation“ die bei der Concursmasse der Wechslerbank behobene Quote zum grössten Theile bereits verausgabte haben sollen.

Da die hier aufgezählten Umstände eine eclatante Verletzung der Statuten und eine schon geschehene empfindliche Schädigung des Interesses der Actionäre klar darlegen, nicht minder aber den Verdacht einer weit tiefer greifenden, aber bisher noch nicht offenkundig gewordenen und einer noch ferner zu befürchtenden Benachtheiligung der Actionäre begründen, so stellen wir als laut A ausgewiesene Actionäre des „Wiener Cassenvereins in Liquidation“ unter besonderem Hinweis auf den Umstand, dass die Einberufung einer Generalversammlung bei der dargelegten Weigerung der Herren Liquidatoren nicht möglich ist, durch unseren Vertreter in B die Bitte:

„Das hochlöbliche Gericht wolle aus den angeführten wichtigen Gründen die handelsgerichtlich protocollirten Liquidatoren der Actiengesellschaft „Wiener Cassenverein in Liquidation“, Herren Dr. Anton Kastner, Franz Krieghammer, Ernst Steckhan, Dr. Guido Mosing und Alexander Frisch in Gemässheit des Art. 134 H.-G. abberufen“.

---

IV.

E i n g a b e

an das

**k. k. Ministerium des Innern wegen Sistirung der Generalversammlung vom 30. Sept., event. Abänderung der Tagesordnung.**

An das hohe k. k. Ministerium des Innern!

Der Vorstand der unter der Firma „Wiener Cassenverein in Liquidation“ bestehenden Actiengesellschaft hat vielfach Anlass zu Beschwerden seitens der Actionäre dieser Gesellschaft dadurch gegeben, dass der Erstere sich in gleicher Weise über Statuten und Gesetze hinaussetzte und mit dem Vermögen der Theilhaber willkürlich gebahrte.

Neuerdings finden wir aber als laut A und B ausgewiesene Actionäre uns bemüssigt, die Hilfe der hohen Behörde gegen eine Vergewaltigung zu erheben, die zwar uns vorerst nur droht, aber schon darum beseitigt werden kann, weil sie bereits jetzt Formen angenommen hat, durch welche Gesetze verletzt werden.

Der Vorstand des Wiener Cassenvereins in Liquidation (d. h. die Liquidatoren desselben) hat über behördlichen Befehl endlich eine Generalversammlung auf den 30. September d. J. einberufen, nachdem er die nach den Statuten ihm obliegende Pflicht, längstens bis Ende April 1874 eine Generalversammlung und weiter längstens bis Ende April 1875 eine zweite Generalversammlung einzuberufen, um hier Bericht über den Stand der Liquidation zu erstatten, versäumt hatte.

Als Tagesordnung für diese auf den 30. September d. J. einberufene Generalversammlung wird laut der in C beiliegenden Nummer der „Wiener Zeitung“ angegeben:

1. Bericht über den Stand der Liquidation und Genehmigung desselben.
2. Bericht des Revisions-Ausschusses und Genehmigung desselben.
3. Vollständige Feststellung der Befugnisse und Pflichten der neugewählten Revisoren und Liquidatoren und zu diesem Behufe Aenderung und beziehungsweise Ergänzung der §§. 40 und 47 der Statuten.
4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Liquidations-Ausschusses.
5. Wahl dreier Revisoren.

ad 1. Wir haben selbstverständlich gegen diesen Punkt der Tagesordnung nichts einzuwenden und höchstens hier unserem Bedauern Ausdruck zu verleihen, dass die Liquidatoren, wie erwähnt, nicht weniger als  $2\frac{1}{2}$  Jahre Zeit brauchten, um an die statutarisch vorgeschriebene Berichterstattung zu gehen und sogar auch hiezu nur über Befehl der hohen politischen Behörde sich entschloss.

ad 2. Diesem Punkte zufolge soll der Revisions-Ausschuss Bericht erstatten und der Bericht genehmigt werden. Es gibt aber keinen Revisions-Ausschuss bei dem Wiener Cassenverein in Liquidation!

Nach §. 39 der Statuten werden nämlich die Revisoren alljährlich gewählt. Nun hat die letzte Generalversammlung des Wiener Cassenvereins am 8. October 1873, also vor nahezu zwei Jahren, stattgefunden und es wurden bei derselben überdies, laut Protokoll D, keine Revisoren gewählt. Bedenkt man nun, dass Revisoren zum ersten- und letztenmale am 4. Mai 1873 gewählt wurden, dass bei dieser Wahl keine ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, die Revisoren hätten länger als ein Geschäftsjahr zu fungiren, erwägt man ausserdem, dass zur Zeit der Wahl jener Revisoren der Wiener Cassenverein erst eine neunmonatliche Geschäftsperiode hinter sich hatte, während Art. 191 H.-G. bestimmt, dass Revisoren zum erstenmal nicht auf länger als ein Jahr gewählt werden dürfen, und zieht man endlich in Betracht, dass nach Art. 137 H.-G. die Liquidatoren nur die Aufgabe haben, die laufenden Geschäfte zu beendigen und die mit dieser Beendigung unzertrennlich werdenden Handlungen vorzunehmen, dass somit die vorhergehenden, auf die in statutenmässiger Thätigkeit des Vorstandes bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen diesem und den Actionären durch den am 8. October 1873 gefassten Beschluss auf

Liquidation erloschen sein müssen (eine Anschauung, welche die Liquidatoren selbst dadurch anerkennen, dass sie im Punkte 5 der Tagesordnung die Wahl dreier Revisoren beantragen), so ergibt sich eine solche Fülle von Gründen gegen den Punkt 2 der Tagesordnung der erwähnten Generalversammlung, dass eine behördliche Intervention geboten erscheint.

Für die hohe Behörde ist nun allerdings in der dargelegten Gesetz- und Statutenwidrigkeit allein ein genügender Anlass zum Einschreiten gegeben — der für uns vorhandene Anlass zur Beschwerde beruht aber auch auf anderen Motiven, deren Darlegung, wie wir hoffen, der hohen Regierung ein desto rascheres und kräftigeres Eingreifen wird geboten erscheinen lassen.

Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass bei den Actiengesellschaften überhaupt und speciell beim Wiener Cassenvereine Generalversammlungsbeschlüsse in der Weise zu Stande gebracht werden, dass Actien um niedrigen Preis in grosser Menge aufgekauft und an sogenannte „Strohänner“ vertheilt werden, welche für die Anträge des Vorstandes regelmässig stimmen. Nun ist die Verwaltungsthätigkeit der Liquidatoren des Wiener Cassenvereins notorisch eine solche, dass die majorisirten Actionäre nur Beschlüsse zu erwarten haben, durch welche die Actionäre in ihrem Vermögen geschädigt werden. Wir und die übrigen wirklichen Actionäre haben also sehr starke Gründe dafür, dass gesetzwidrige Beschlüsse nicht gefasst werden. Die formelle Handhabe hiezu finden wir eben im Punkte 2 der Tagesordnung, die eine absolute Irreführung der Actionäre enthält.

Die Liquidatoren wissen recht gut, dass es keine Revisoren beim Wiener Cassenverein in Liquidation gibt und haben trotzdem die Kühnheit, den Actionären vorzuspiegeln, es gebe wirklich einen Revisionsausschuss. Es liegt in diesem Vorgehen zwar eine nach §. 197 St. G. verpönte Handlung und wir behalten uns auch vor, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung gegen die Liquidatoren vorzugehen, aber wir können trotzdem nicht zugeben, dass mittlerweile unser Interesse und das der übrigen Actionäre geschädigt und ein erspriesslicher Erfolg von dem unberechenbaren Ausgange einer strafrechtlichen Untersuchung abhängig gemacht werde.

ad 3. Vielfach im Zusammenhange mit den ad 2 vorgebrachten Erwägungen stehen die an den dritten Punkt der Tagesordnung sich knüpfenden Gesichtspunkte. Danach soll eine vollständige Feststellung der Befugnisse und Pflichten der neugewählten

Revisoren, sowie der Liquidatoren und zu diesem Behufe eine Aenderung und Ergänzung der Statuten stattfinden.

Wir wollen nur auf die bereits ausgeführte Art der Zusammenstellung von Generalversammlungen hinweisen und es wird hieraus allein klar werden, welche Gefahr dem Vermögen der Actionäre droht. Offenbar liegt hier die Absicht vor, die Befugnisse der Liquidatoren und Revisoren nicht einzuschränken, wie es eigentlich nach dem bisherigen Verhalten des Vorstandes gerechtfertigt wäre, sondern diese Befugnisse zu erweitern.

Das wäre nicht nur angesichts der Lückenhaftigkeit der Gesetze, welche ausgedehnter Vorschriften über die Art, wie der Vorstand zur Verantwortung gezogen werden könne, ermangeln, sondern auch in Anbetracht der wenig wählerischen Mittel, deren sich der Vorstand bisher bei der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens bediente, eine wahre Calamität für die Actionäre.

Dass Punkt 3 der Tagesordnung aber den Gesetzen zuwiderlaufe, geht aus dem bereits citirten Art. 137 H. G. hervor. Die Statuten, als das behördlich genehmigte Mandat, welches die Actionäre dem Vorstände ertheilen, dienen zur Grundlage der gesellschaftlichen Thätigkeit und werden zu dem Zwecke gegeben, damit die Gesellschaft danach ihre Geschäfte führe, aber sie können nicht geändert oder neu gegeben werden, wenn die Gesellschaft sich auflöst oder genauer, sich bereits aufgelöst hat.

Die Gesellschaft in Liquidation hat, wie erwähnt, nach Art. 137 H. G. ihre Geschäfte zu beendigen, aber sie kann niemals den Charakter einer neuen oder einer anderen Gesellschaft annehmen, als diejenige war, welche zu dem nach den Statuten bestimmten Zwecke gegründet wurde. Würde man eine entgegengesetzte Lehre aufstellen, müsste man schliesslich zu der Consequenz gelangen, dass eine Generalversammlung auch den Beschluss fassen könne, es sei das bei Beendigung der Liquidation noch übrig gebliebene Vermögen entgegen den Statuten unter die Mitglieder des Vorstandes zu vertheilen und dergleichen.

Dass Statuten während der Liquidation nicht geändert werden können, ergibt sich so sehr aus dem Begriffe des Wortes („Statuten“) und aus dem Geiste des Gesetzes, dass der Gesetzgeber es gar nicht für nothwendig hielt, hier ein ausdrückliches Verbot zu erlassen.

Wir haben sonach vielfache Gründe dafür erbracht, dass die auf den 30. September 1875 ausgeschriebene Generalversammlung des „Wiener Cassenvereines“ eine den Gesetzen zuwiderlaufende Tagesordnung zu berathen im Begriffe ist, und hoffen daher, dass die hohe Regierung diesmal nicht zugeben werde, dass solche Irreführungen und Ungesetzlichkeiten unter ihren Augen und gewissermassen unter ihrer Aegide begangen werden. Wir stellen daher durch unseren Vertreter in E. die ergebenste Bitte:

„Das hohe k. k. Ministerium geruhe, an den Vorstand des Wiener Cassenvereins in Liquidation das Verbot der auf den 30. September 1875 einberufenen Generalversammlung zu erlassen, eventuell demselben die Aenderung der Tagesordnung aufzutragen.“

(Folgen die Unterschriften.)

## Verzeichniß

der zur

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

am 30. September 1875

angemeldeten 126 Actionäre mit 15757 Actien.

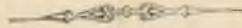
|                     | Stücke | Stimmen |                     | Stücke | Stimmen |
|---------------------|--------|---------|---------------------|--------|---------|
| Adler Max . . .     | 175    | 17      | Transport .         | 1590   | 156     |
| Artmann F. . . .    | 50     | 5       | Eibl Rudolf . . .   | 50     | 5       |
| Bank, allg. österr. | 225    | 22      | Endletzberger Theo- |        |         |
| Beer Hermann Dr.    | 50     | 5       | dor Dr. . . . .     | 150    | 15      |
| Bellak Adolf . . .  | 50     | 5       | Ernst Lucas . . .   | 125    | 12      |
| Bendikt Heinr. . .  | 125    | 12      | Fischl S. G. . . .  | 125    | 12      |
| Bendikt Heinr. . .  | 150    | 15      | Frankl Jul. . . . . | 50     | 5       |
| Berg Leop. Dr. . .  | 25     | 2       | Freyler Carl . . .  | 200    | 20      |
| Beruth Hanns . . .  | 50     | 5       | Freyler Ernst . . . | 250    | 25      |
| Blau Em. . . . .    | 40     | 4       | Fried Richard Dr.   | 30     | 3       |
| Bratmann L. . . .   | 100    | 10      | Gansel Josef . . .  | 200    | 20      |
| Deutsch Moritz Dr.  | 20     | 2       | Gansel Moriz . . .  | 250    | 25      |
| Dembinski C., Graf  | 30     | 3       | Geiringer Sigm. . . | 50     | 5       |
| Deuwagner Frz. . .  | 50     | 5       | Geyer Aug. . . . .  | 707    | 70      |
| Dustmann A. . . .   | 100    | 10      | Gold Jacques . . .  | 70     | 7       |
| Ehrenzweig Jacq. .  | 325    | 32      | Goldstein Jul. . .  | 125    | 12      |
| Ehrenzweig M. . .   | 25     | 2       | Greff Otto . . . .  | 200    | 20      |
| Transport .         | 1590   | 156     | Grünbaum Hrm. Dr.   | 250    | 25      |
|                     |        |         | Guttman Jul. Dr.    | 20     | 2       |
|                     |        |         | Transport .         | 4442   | 439     |

|                      | Stücke | Stimmen |
|----------------------|--------|---------|
| Transport .          | 4442   | 439     |
| Handelsbank, Wr.     | 475    | 47      |
| Hauke Wilhelm . .    | 50     | 5       |
| Hein Ed. von . .     | 275    | 27      |
| Herr Fr. von . .     | 70     | 7       |
| Herzfeld M. . . .    | 50     | 5       |
| Hescheles Hermann    | 125    | 12      |
| Hiller Albr. Dr. .   | 300    | 30      |
| Höflich Franz . .    | 50     | 5       |
| Horn Valerius . .    | 30     | 3       |
| Hüttler Jos. . . .   | 25     | 2       |
| Janisch Jos. G. . .  | 50     | 5       |
| Jellinek Ant. . . .  | 30     | 3       |
| Jellinek Mich. . .   | 40     | 4       |
| Jellinek Theod. . .  | 50     | 5       |
| Kainrath Ad. . . .   | 700    | 70      |
| Kantor Jos. . . .    | 100    | 10      |
| Kantor Wilh. . . .   | 50     | 5       |
| Kastner Ant. Dr. .   | 30     | 3       |
| Kienböck Carl Dr.    | 10     | 1       |
| Kohn Alex. . . .     | 225    | 22      |
| Kohn Jos. M. . . .   | 120    | 12      |
| Kohn & Co. Jos. .    | 60     | 6       |
| Kolischer Jos. . .   | 50     | 5       |
| Komorzynski J. Dr.   | 100    | 10      |
| Kompert Heinr. Dr.   | 100    | 10      |
| Kreuter Franz . .    | 30     | 3       |
| Krieghammer Frz.     | 20     | 2       |
| Kris Sigmund . .     | 50     | 5       |
| Langrange Ed. . .    | 50     | 5       |
| Lawner Jakob . .     | 25     | 2       |
| Leclair Jos. von .   | 700    | 70      |
| Link Franz . . . .   | 100    | 10      |
| Lonsky v. Tiefenthal | 100    | 10      |
| Lusk Josef . . . .   | 30     | 3       |
| Transport .          | 8722   | 863     |

|                      | Stücke | Stimmen |
|----------------------|--------|---------|
| Transport .          | 8722   | 863     |
| Mai Martin . . . .   | 10     | 1       |
| Mandel Leo . . . .   | 50     | 5       |
| Markbreiter Ed. Dr.  | 50     | 5       |
| Melzer A. . . . .    | 125    | 12      |
| Mikuletzky . . . .   | 180    | 18      |
| Mosé Alex. . . . .   | 40     | 4       |
| Mosing Guido Dr. .   | 275    | 27      |
| Mütter Hermann . .   | 50     | 5       |
| Neumann Ign. . . .   | 175    | 17      |
| Niebler Alois sen.   | 150    | 15      |
| Nossek A. . . . .    | 50     | 5       |
| Paar von Budahegyi   |        |         |
| Heinrich . . . .     | 50     | 5       |
| Pokorny Adolf . . .  | 50     | 5       |
| Pollitzer Heinr. . . | 75     | 7       |
| Popper Jul. . . . .  | 10     | 1       |
| Pospischil Jos. . .  | 50     | 5       |
| Pröbstl Franz . . .  | 200    | 20      |
| Rademacher C. . . .  | 100    | 10      |
| Radda J. L. . . . .  | 150    | 15      |
| Rayner Alois . . . . | 50     | 5       |
| Reich Bernh. . . .   | 40     | 4       |
| Reich Em. . . . .    | 150    | 15      |
| Scherer Adolf . . .  | 100    | 10      |
| Schlitt Jos. . . . . | 50     | 5       |
| Schlosser Theod. Dr. | 75     | 7       |
| Schlossko Jos. . . . | 50     | 5       |
| Schönberger Ign. . . | 50     | 5       |
| Schönberger Ludw.    | 125    | 12      |
| Scholz J. . . . .    | 50     | 5       |
| Schorstein H. Dr.    | 100    | 10      |
| Schramek A. . . . .  | 50     | 5       |
| Schramek Adolf . .   | 100    | 10      |
| Transport .          | 11532  | 1143    |

|                     | Stücke | Stimmen |
|---------------------|--------|---------|
| Transport .         | 11532  | 1143    |
| Schramek J. S. Dr.  | 75     | 7       |
| Schuloff Alb. . . . | 300    | 30      |
| Schuloff Theod. Dr. | 100    | 10      |
| Schwarz A. . . .    | 50     | 5       |
| Schwarz Arnold .    | 100    | 10      |
| Schwarz Jos. . . .  | 20     | 2       |
| Schweinburg M. Dr.  | 200    | 20      |
| Singer Fried. . . . | 150    | 15      |
| Singer J. H. . . .  | 150    | 15      |
| Singer Leop. . . .  | 50     | 5       |
| Socket Heinr. . . . | 70     | 7       |
| Stall Bernhard Dr.  | 100    | 10      |
| Steckhan Ernst . .  | 150    | 15      |
| Stern Alfr. Dr. . . | 100    | 10      |
| Stzeles Louis . . . | 50     | 5       |
| Transport .         | 13197  | 1309    |

|                     | Stücke | Stimmen |
|---------------------|--------|---------|
| Transport .         | 13197  | 1309    |
| Terzer Frz. . . .   | 700    | 70      |
| Turetzky Moriz . .  | 50     | 5       |
| Unger S. Dr. . . .  | 100    | 10      |
| Vogel's J. Sohn . . | 50     | 5       |
| Walter Ludwig . .   | 100    | 10      |
| Warburg Moriz . .   | 400    | 40      |
| Weiss C. G. Nachf.  | 790    | 79      |
| Weixelbaum Alex.    | 50     | 5       |
| Winterhalder Ferd.  | 50     | 5       |
| Wittmann Carl . .   | 250    | 25      |
| Wöber Wilh. . . .   | 10     | 1       |
| Summe .             | 15757  | 1564    |



### Inhalt des Anhangs.

---

|                                                                                                                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| I. Bilanz . . . . .                                                                                                                                                 | 129 |
| II. Auszug aus den Protocollen des k. k. Handelsgerichts: Herm.<br>Horowitz und A. H. Suess Söhne contra Wiener Cassenverein . .                                    | 131 |
| III. Eingabe an das k. k. Handelsgericht wegen Abberufung der<br>Liquidatoren . . . . .                                                                             | 134 |
| IV. Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern wegen Sistirung der<br>Generalversammlung vom 30. September 1875, eventuell Aenderung<br>der Tagesordnung . . . . . | 137 |
| V. Verzeichniss der zur ordentlichen Generalversammlung am 30. Sep-<br>tember 1875 angemeldeten 126 Actionäre mit 15.757 Actien . . .                               | 142 |

---

Ludwig Schönberger's  
**Börsen- und Handels-Bericht.**

Oesterr.-ung. Organ

für volkswirtschaftliche und finanzielle Interessen.

IX. Jahrgang.

ERSCHEINT JEDEN SONNTAG.

Pränumerations-Preis:

| Für das Inland:      |         | Für das Ausland:     |                   |
|----------------------|---------|----------------------|-------------------|
| Ganzjährig . . . . . | fl. 7.— | Ganzjährig . . . . . | Thlr. 5           |
| Halbjährig . . . . . | „ 3.50  | Halbjährig . . . . . | „ 2 $\frac{1}{2}$ |

Redaction und Administration:

Wien, I., Burg-Ring Nr. 13 (Palais Epstein)

Abonnements nehmen auch alle Postanstalten des In- und  
Auslandes entgegen.



Im Verlage von **L. Rosner, Buchhandlung**, Wien,  
Tuchlauben 22, ist erschienen und durch alle Buchhand-  
lungen zu beziehen:

Die

# Actionäre der ungar. Ostbahn

und der

## ungarische Staat.

---

Ein Drama

aus dem



VOLKSWIRTHSCHAFTLICHEN LEBEN

von

**Ludwig Schönberger.**

---

16 Bogen stark.

 **Preis 1 fl. 30 kr.** 

LUDWIG SCHÖNBERGER'S

# BUCHDRUCKEREI

WIEN

I., BÖRSEGASSE 12

NÄCHST DEM BAU DER NEUEN WIENER BÖRSE

EMPFIEHLT SICH ZUR

ÜBERNAHME VON BUCHDRUCK-ARBEITEN

ALLER ART

FÜR

PRIVATE, KAUFLEUTE, ÄMTER, VEREINE

UND

ACTIEN-GESELLSCHAFTEN.

